

VORBLATT

Problem:

Gemäß der dem Vertrag von Nizza angeschlossenen Erklärung „zur Zukunft der Union“ sollten die Fragen einer genaueren, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten, der künftige Status der Charta der Grundrechte, die Vereinfachung der Verträge und die Rolle der nationalen Parlamente, Gegenstand einer Regierungskonferenz im Jahr 2004 werden. Ebenso forderte die Erklärung von Laeken von Dezember 2001 die Mitgliedstaaten auf, die zentralen institutionellen und materiellen Fragen im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung der Union zu prüfen und zufrieden stellende Lösungen für das effiziente und demokratische Funktionieren einer erweiterten Union zu finden. Aufbauend auf den Arbeiten des Europäischen Konvents wurde am 29. Oktober 2004 der Vertrag über eine Verfassung für Europa unterzeichnet, der diesen Anliegen Rechnung tragen sollte. Am 29. Mai 2005 und am 1. Juni 2005 lehnten die Bevölkerungen von Frankreich und den Niederlanden in Referenden den Vertrag über eine Verfassung für Europa ab. Nach einer im Rahmen des Europäischen Rates am 16./17. Juni 2005 ausgerufenen, zwei Jahre andauernden, Reflexionsperiode einigten sich die Mitgliedstaaten unter deutscher Präsidentschaft beim Europäischen Rat am 21./22. Juni 2007 auf ein sehr detailliertes Mandat für eine Regierungskonferenz zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Die Regierungskonferenz wurde am 23. Juli 2007 einberufen und konnte ihre Arbeiten bereits im Rahmen des informellen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs am 18./19. Oktober 2007 in Lissabon politisch abschließen. Der Vertrag zur Änderung der Verträge über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – der „Vertrag von Lissabon“ – wurde am 13. Dezember 2007 von den Staats- und Regierungschefs sowie den Außenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Lissabon unterzeichnet. Er soll am 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Ziel:

Anpassung des Primärrechts an die Anforderungen einer erweiterten Union in institutioneller und materiellrechtlicher Hinsicht sowie Stärkung der demokratischen Legitimation.

Inhalt und Problemlösung:

Der Vertrag von Lissabon ändert den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Er übernimmt einen großen Teil der Neuerungen des Vertrages über eine Verfassung für Europa in die bestehenden Verträge. Inhaltlich bestehen die wichtigsten Neuerungen in einer Beseitigung der Säulenstruktur der Union, der Einführung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit und einer Reform der Institutionen. Die Bürgernähe der Union und ihre demokratische Legitimation werden gestärkt. Eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten wird eingeführt. Den nationalen Parlamenten wird die Funktion von „Wächtern“ des Subsidiaritätsprinzips übertragen. Durch Ausdehnung des Mitentscheidungsrechts wird die Mitwirkung des Europäischen Parlaments an der Rechtssetzung in der EU zum Regelfall. Die BürgerInnen werden die Möglichkeit erhalten, durch eine europaweite Bürgerinitiative Rechtssetzungsinitiativen anzuregen. Durch die Stärkung der Befugnisse des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird die

außenpolitische Handlungsfähigkeit der Union beträchtlich erhöht. Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird durch die Ausweitung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen effizienter gestaltet.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen
Die weitere Stärkung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes wird sich positiv auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen auswirken. Durch die institutionellen Reformen können sich jedoch auch finanzielle Auswirkungen ergeben, die derzeit noch nicht vorhersehbar sind. Die finanziellen Auswirkungen die sich aus den institutionellen Neuregelungen des Vertrages von Lissabon ergeben sind im Rahmen der bestehenden Obergrenzen des Eigenmittelsystems zu finanzieren.
- Wirtschaftspolitische Auswirkungen
Der Vertrag von Lissabon wird die europäische Integration weiter voranbringen und auf diese Weise zu einer weiteren Stärkung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes sowie der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs beitragen. Die Auswirkungen der Verwaltungslasten für Unternehmer bzw. die sonstigen wirtschaftspolitischen Auswirkungen sind aus derzeitiger Sicht nicht seriös abschätzbar. Auf Grund der Weiterführung der Initiativen zur Verminderung der Verwaltungslasten auf europäischer Ebene sind jedenfalls positive Auswirkungen zu erwarten.
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht
Durch die Stärkung der sozialen Dimension im Vertrag von Lissabon trägt die Union künftig bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen des sozialen Zusammenhaltes durch die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes, stärker Rechnung. Umweltschutz- und Konsumentenschutzpolitik werden auf dem bisherigen hohen Niveau fortgeführt werden können.
- Geschlechtsspezifische Auswirkungen
Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ umbenannt wird.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Genehmigung des Vertrags von Lissabon erfolgt auf Grundlage des durch Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, novellierten Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG iVm Abs. 4 leg. cit., BGBl. I Nr. 2/2008.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz/Absätze
AdR	Ausschuss der Regionen
AKP	Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (Mitgliedstaaten des Lomé-Abkommens)
Art.	Artikel
ASTV	Ausschuss der Ständigen Vertreter
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNP	Bruttonationalprodukt
BVG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COSAC	Konferenz der Ausschüsse für europäische Angelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union
d. h.	das heißt
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EAGV	Europäische Atomgemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften/Gerichtshof der Europäischen Union
EuGI	Gerichtshof 1. Instanz
Eurojust	Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit
Europol	Europäisches Polizeiamt
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EAV	Europäische Verteidigungsagentur
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
idF	in der Fassung
idR	In der Regel
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
lit.	Litera
Nr.	Nummer
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
Rn	Randnummer
Slg.	Sammlung der Judikatur des EuGH
sog.	sogenannt/e
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz/Unterabsätze
va.	vor allem
vgl.	Vergleiche
VvL	Vertrag von Lissabon
vZ	verstärkte Zusammenarbeit
WEU	Westeuropäische Union
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
WTO	World Trade Organization
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
z. B.	zum Beispiel

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil

1. Einleitung.....	11
2. Die Architektur der Europäischen Union.....	13
4. Gemeinsame Werte und Ziele	15
5. Grundrechtecharta.....	16
6. Das demokratische Leben der Union	17
7. Institutionenreform.....	18
7.1. Europäisches Parlament	19
7.2. Europäischer Rat.....	20
7.3. Rat.....	21
7.4. Änderung der Abstimmungsmethode bei qualifizierten Mehrheitsentscheidungen und Ausdehnung des Anwendungsbereichs	22
7.5. Europäische Kommission (Kommission)	23
7.6. Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.....	25
8. Kompetenzen	26
9. Handlungsinstrumente und Verfahren (einschließlich Vertragsänderungsverfahren)	28
10. Rechtsschutzsystem.....	31
11. Die Finanzen der Union.....	31
12. Verstärkte Zusammenarbeit	33
13. Ausgewählte Politikbereiche.....	34
13.1. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Titel V – Art. 10a bis 28e (21 bis 46 EUV) und 188a ff (205 ff. AEUV))	35
13.2. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Dritter Teil, Titel IV – Art. 61 ff (67 AEUV)).....	36
13.3. Soziale Dimension und Dienste von allgemeinem Interesse („Daseinsvorsorge“) (Dritter Teil, Titel IX – Art. 136 (151 AEUV))	38
13.4. Energie, Umwelt- und Klimaschutz (Dritter Teil, Titel XIX und XX – Art. 174 ff. (191 AEUV))	40
13.5. Wirtschafts- und Währungspolitik (Dritter Teil, Titel VII – Art. 97b (119 AEUV))	40
14. Genehmigungsverfahren des Vertrags von Lissabon:.....	42
15. Die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon.....	49
Finanzielle Auswirkungen:	49
16. Fragen im Zusammenhang mit den Sprachfassungen sowie der Kundmachung	49

Besonderer Teil

Präambel zum Vertrag von Lissabon.....	51
Art. 1 – Änderung des Vertrages über die Europäische Union (EUV)	51
Präambel – Rn 1.....	51
Allgemeine Bestimmungen – Rn 2 bis Rn 11	51
Demokratische Grundsätze – Rn 12.....	58
Organe – Rn 13 bis Rn 21	61
Verstärkte Zusammenarbeit – Rn 22.....	75

Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln – Rn 23 und 24	77
Schlussbestimmungen Rn 54 bis Rn 61	91
Art. 2 – Änderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)	97
A. Horizontale Änderungen – Rn 2 bis Rn 9	98
Allgemein Anwendbare Bestimmungen – Rn 13 bis Rn 30	105
Zu den Änderungen im Art. 16 (Art. 14 AEUV):	108
Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft – Rn 31 bis Rn 39	111
Binnenmarkt – Rn 40 bis Rn 45	113
Landwirtschaft und Fischerei – Rn 46 bis Rn 49	114
Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Rn 50 bis Rn 51	115
Niederlassungsrecht – Rn 52 bis Rn 55	116
Dienstleistungen – Rn 56 bis Rn 59	116
Kapitalverkehr – Rn 60 bis Rn 62	117
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Rn 63	118
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	118
Verkehr – Rn 69 bis Rn 75	134
Wettbewerbsregeln – Rn 76 bis Rn 78	136
Steuerliche Vorschriften – Rn 79	137
Angleichung der Rechtsvorschriften – Rn 80 bis Rn 83	137
Geistiges Eigentum – Rn 84	138
Wirtschafts- und Währungspolitik – Rn 85 bis Rn 86	138
Schwierigkeiten mit der Versorgung mit bestimmten Waren (Energie) – Rn 87	139
Sonstige Bestimmungen – Wirtschafts- und Währungspolitik – Rn 88 bis Rn 89	139
Verfahren bei einem übermäßigen Defizit – Rn 90	139
Währungspolitik – Rn 91 bis Rn 95	140
Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro – Rn 96	142
Institutionelle Bestimmungen (WWU) – Rn 97 bis Rn 99	142
Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist – Rn 100	143
Übergangsbestimmungen für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt Rn 101 bis Rn 110	144
Beschäftigung – Rn 111	148
An anderer Stelle eingefügte Titel Rn 112 bis Rn 113	148
Sozialpolitik – Rn 114 bis Rn 120	148
Der Europäische Sozialfonds – Rn 121 bis Rn 122	150
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport – Rn 123 bis 125	150
Kultur – Rn 126	151
Gesundheitswesen – Rn 127	151
Industrie – Rn 129	152
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt – Rn 130 bis Rn 134	153
Forschung und technologische Entwicklung – Rn 135 bis Rn 141	154
Umwelt (Klimawandel) – Rn 143 bis Rn 144	156
An anderer Stelle eingefügte Titel – Rn 145 bis Rn 146	156
Energie – Rn 147	157
Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete – Rn 151 und 152	160
Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete – Rn 151 bis 153	160
Entwicklungszusammenarbeit – Rn 159 bis Rn 164	163

Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern Rn 165 bis Rn 167	165
Restriktive Maßnahmen – Rn 169	167
Zu Titel IV „Restriktive Maßnahmen“:	167
Internationale Übereinkünfte – Rn 170 bis Rn 174	168
Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union – Rn 175	171
Solidaritätsklausel – Rn 176	172
Institutionelle Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen – Rn 177	173
Das Europäische Parlament – Rn 178 bis Rn 188	173
Der Europäische Rat – Rn 189	175
Der Rat – Rn 190 bis Rn 195	176
Die Kommission – Rn 204 bis Rn 226	178
Der Gerichtshof – Rn 204 bis Rn 226	179
Die Europäische Zentralbank – Rn 227 bis Rn 229	186
Der Rechnungshof – Rn 230 bis Rn 232	187
Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften	191
Die beratenden Einrichtungen – Rn 246	194
Der Wirtschafts- und Sozialausschuss – Rn 247 bis Rn 251	195
Der Ausschuss der Regionen – Rn 252 bis Rn 254	196
Die Europäische Investitionsbank – Rn 255 bis Rn 256	197
Finanzvorschriften – Rn 257	197
Die Eigenmittel der Union – Rn 258 bis Rn 260	198
Der mehrjährige Finanzrahmen – Rn 261	198
Der Jahreshaushaltsplan der Union – Rn 262 bis Rn 267	200
Ausführung des Haushaltsplanes – Rn 268 bis Rn 270	203
Gemeinsame Finanzbestimmungen – Rn 271 bis Rn 274	204
Betrugsbekämpfung – Rn 275 bis Rn 276	205
Verstärkte Zusammenarbeit – Rn 277 bis Rn 278	205
Allgemeine und Schlussbestimmungen – Rn 277 bis Rn 294	209
Schlussbestimmungen	212
Artikel 3	212
Artikel 4	213
Artikel 5	213
Artikel 6	214
Artikel 7	214
A. Protokolle, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegebenenfalls dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beizufügen sind	214
PROTOKOLL	214
über die Rolle der nationalen Parlamente	214
PROTOKOLL	217

Über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit	217
PROTOKOLL.....	220
Betreffend die Euro-Gruppe	220
PROTOKOLL.....	221
über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit	221
gemäß Art. 28a (42 EUV)	221
PROTOKOLL.....	225
Über die Dienste von Allgemeinem Interesse.....	225
Zu Art. 1:.....	225
Zu Art. 2:.....	225
PROTOKOLL.....	225
Über den Beschluss des Rates über die Anwendung des Art. 16 Abs.4 EUV und des Art. 238 Abs. 1 AEUV zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits.....	225
PROTOKOLL.....	225
Über die Übergangsbestimmungen	225
TITEL I.....	226
Bestimmungen über das Europäische Parlament.....	226
TITEL II.....	226
Bestimmungen über die qualifizierte Mehrheit.....	226
TITEL III.....	226
Bestimmungen über die Zusammensetzung des Rates	226
TITEL IV	227
Bestimmungen über die Kommission einschließlich des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.....	227
TITEL V	227
Bestimmungen betreffend den Generalsekretär des Rates und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und den stellvertretenden Generalsekretär des Rates.....	227
Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Rn 19 EUV.....	227
TITEL VI	227
Bestimmungen über die beratenden Einrichtungen.....	227
TITEL VII Übergangsbestimmungen über die vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon auf der Grundlage der Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Rechtsakte	227

B. PROTOKOLLE, DIE DEM VERTRAG ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT BEIZUFÜGEN SIND	229
PROTOKOLL (Nr. 1).....	229

Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank	230
Satzung der EIB	231
Protokoll über die Festlegung der Sitze	232
Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Union	232
Protokoll über die Konvergenzkriterien.....	232
Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich	232
Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark	232

Protokoll über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand.....	232
Protokoll über die Anwendung des Art. 22a auf das Vereinigte Königreich und Irland	236
Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	236
Protokoll über die Position Dänemarks.....	239
Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige der Union	243
Protokoll über den wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt.....	243
Sonstige Protokolle.....	243
ANHANG	252
Der enthält die Übereinstimmungstabelle nach Art. 5 des Vertrages von Lissabon.	252
A. ERKLÄRUNGEN ZU BESTIMMUNGEN DER VERTRÄGE	252
1. Erklärung zur Charta der Grundrechte der EU	252
2. Erklärung zu Art. 6 Abs. 2 des EUV.....	252
3. Erklärung zu Art. 7a des Vertrages über die Europäische Union.....	252
4. Erklärung zur Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes	252
5. Erklärung zur politischen Einigung des Europäischen Rates im Hinblick auf den Entwurf für einen Beschluss betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes	252
6. Erklärung zu Art. 9b Abs. 5 und 6, Art. 9d Abs. 6 und 7 und Art. 9e EUV	252
7. Erklärung zu Art. 9c Abs. 4 des Vertrages über Europäischen Union und zu Art. 205 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.....	253
8. Erklärung zu den praktischen Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon in Bezug auf den Vorsitz im Europäischen Rat und im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" zu ergreifen sind	253
9. Erklärung zu Art. 9c Abs. 9 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Beschluss des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat.	253
10. Erklärung zu Art. 9d des Vertrags über die Europäische Union.....	253
11. Erklärung zu Art. 9d Abs. 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union	253
12. Erklärung zu Art. 9e des Vertrags über die Europäische Union.....	253
13. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik	253
14. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik	254
15. Erklärung zu Art. 13a des Vertrags über die Europäische Union.....	254
16. Erklärung zu Art. 53 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union	254
17. Erklärung zum Vorrang.....	254
18. Erklärung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten.....	254
19. Erklärung zu Art. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	254
20. Erklärung zu Art. 16b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	254
21. Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit	254
22. Erklärung zu den Art. 42 und 63a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	254
23. Erklärung zu Art. 42 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	254
24. Erklärung zur Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union	255

25. Erklärung zu den Art. 61h und 188k des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	255
26. Erklärung zur Nichtbeteiligung eines Mitgliedstaats an einer auf den Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Maßnahme	255
27. Erklärung zu Art. 69d Abs. 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	255
Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 69d (85 AEUV), Rn 67.	255
28. Erklärung zu Art. 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	255
29. Erklärung zu Art. 87 Abs. 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	255
30. Erklärung zu Art. 104 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	255
31. Erklärung zu Art. 140 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	255
32. Erklärung zu Art. 152 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	255
33. Erklärung zu Art. 158 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	256
34. Erklärung zu Art. 163 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	256
35. Erklärung zu Art. 176a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	256
36. Erklärung zu Art. 188n des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Mitgliedstaaten	256
37. Erklärung zu Art. 188r des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	256
38. Erklärung zu Art. 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs	256
39. Erklärung zu Art. 249b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	256
40. Erklärung zu Art. 280d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	256
41. Erklärung zu Art. 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	257
42. Erklärung zu Art. 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	257
43. Erklärung zu Art. 311a Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	257
B. Erklärungen zu den Verträgen beigefügten Protokollen	257
44. Erklärung zu Art. 5 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand	257
45. Erklärung zu Art. 5 Abs. 2 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand	257
46. Erklärung zu Art. 5 Abs. 3 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand	258

47. Erklärung zu Art. 5 Abs. 3, 4 und 5 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand	258
48. Erklärung zu dem Protokoll über die Position Dänemarks.....	258
49. Erklärung betreffend Italien.....	258
50. Erklärung zu Art. 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen.....	258
Die Konferenz hat ferner die nachstehend aufgeführten Erklärungen zur Kenntnis genommen, die dieser Schlussakte beigelegt sind:.....	258
51. Erklärung des Königreichs Belgien zu den nationalen Parlamenten	258
52. Erklärung des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Österreich, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu den Symbolen der Europäischen Union	258
53. Erklärung der Tschechischen Republik zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union	258
54. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, Irlands, der Republik Ungarn, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden	259
55. Erklärung des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	259
56. Erklärung Irlands zu Art. 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	259
57. Erklärung der Italienischen Republik zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments	259
58. Erklärung der Republik Lettland, der Republik Ungarn und der Republik Malta zur Schreibweise des Namens der einheitlichen Währung in den Verträgen	259
59. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Art. 270a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.....	259
60. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Art. 311a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.....	259
61. Erklärung der Republik Polen zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union	259
62. Erklärung der Republik Polen zu dem Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich	259
63. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Definition des Begriffs "Staatsangehöriger"	260
64. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament	260
65. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu Art. 61h des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.....	260

ALLGEMEINER TEIL

1. Einleitung

Mit dem Ziel, die Europäische Union auch mit 27 Mitgliedstaaten leistungs- und entscheidungsfähig zu erhalten und sie gleichzeitig bürgernäher und demokratischer zu gestalten, fassten die Mitgliedstaaten im Jahr 2001 den Plan, eine umfassende Modernisierung der EU einzuleiten.

Die Reformarbeiten mündeten im Jahr 2004 in einen Entwurf für einen Verfassungsvertrag, der zwar von 18 Mitgliedstaaten, darunter Österreich, ratifiziert, aber in zwei Mitgliedstaaten abgelehnt wurde. Es folgte eine Nachdenkphase, in der zahlreiche nationale Debatten mit umfangreicher Informationstätigkeit unter Bürgerbefragungen durchgeführt wurden. Unter deutscher Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 wurden die Verhandlungen, die in enger Anlehnung an die wesentlichen Neuerungen des Verfassungsvertrages geführt wurden, wieder aufgenommen. Nach intensiven Konsultationen, die die Präsidentschaft mit den Mitgliedstaaten durchführte, gelang es beim Europäischen Rat am 21./22. Juni 2007, ein präzises Mandat für die nachfolgenden Arbeiten der einzusetzenden Regierungskonferenz zu beschließen.

Im Juli 2007 wurde das formelle Verfahren zur Einberufung der Regierungskonferenz gemäß Art. 48 EUV in die Wege geleitet. Nachdem die Europäische Zentralbank (EZB) am 5. Juli 2007, das Europäische Parlament (EP) am 11. Juli 2007, der Rat am 11. Juli 2007 und die Europäische Kommission (EK) am 13. Juli 2007 die erforderlichen Stellungnahmen abgegeben hatten, wurde die Regierungskonferenz am 23. Juli 2007 durch die Außenminister in Brüssel eröffnet. Die Kommission nahm an allen Tagungen teil. Das EP war bei allen Sitzungen auf Ministerebene durch drei Repräsentanten vertreten. Auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs nahm der Präsident des Europäischen Parlamentes an den Treffen teil. Ebenso war das EP bei den nachfolgenden Sitzungen der Rechtsexperten, in deren Rahmen das Mandat der Staats- und Regierungschefs auf rechtstechnischer Ebene umgesetzt wurde, eingebunden. Die Kandidatenländer wurden durch die Präsidentschaft laufend über die Arbeiten der Regierungskonferenz informiert. Die Sekretariatsaufgaben für die Konferenz wurden vom Generalsekretariat des Rates übernommen.

Aufgrund des präzisen Mandates war es möglich, die Arbeiten auf Ebene der Rechtsexperten, die zwischen 24. Juli und 3. Oktober 2007 tagten, weit voranzutreiben. Die wenigen offen gebliebenen Punkte (Art der Verankerung des sog. „Ioannina-Mechanismus“, kyrillische Schreibweise des Euro, Anzahl der Generalanwälte) konnten in der abschließenden Sitzung im Rahmen der Regierungskonferenz in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs und der Außenminister/innen in Lissabon am 18./19. Oktober 2007 gelöst werden. Darüber hinaus wurde eine Erklärung zur Abgrenzung von Zuständigkeiten verabschiedet und eine Einigung über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für die Periode 2009 – 2014 erzielt. Der Vertrag wurde am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet. Als Datum des Inkrafttretens wird im Vertrag von Lissabon der 1. Jänner 2009 genannt.

Während der Verfassungsvertrag an Stelle der bisherigen Gründungsverträge (EGV, EUV) eine einzige Rechtsgrundlage der EU bilden sollte, verfolgt der Vertrag von

Lissabon diese Zielsetzung nicht mehr. Dennoch konnte eine Vielzahl der im Verfassungsvertrag enthaltenen Änderungen - z. B. die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta, eine klarere Kompetenzaufteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten, die Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der Union, eine verbesserte Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die nationalen Parlamente - erhalten werden.

Im Vergleich zum Verfassungsvertrag wurde jedoch auch auf eine Reihe von Elementen verzichtet. So wurde von der Bezeichnung „Verfassungsvertrag“ abgegangen, die Streichung der Bestimmung über die Symbole der Union beschlossen und auf die ausdrückliche Verankerung des Vorranges des Unionsrechtes gegenüber dem nationalen Recht verzichtet. Darüber hinaus werden auch die Begriffe „Europäischer Außenminister“, „Europäisches Gesetz“ und „Europäisches Rahmengesetz“ nicht übernommen. Der „Europäische Außenminister“ wird „Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ heißen.

Mit dem Vertrag von Lissabon wird die Mitwirkung der nationalen Parlamente an den Entscheidungsprozessen der EU verstärkt. Besonders hervorzuheben ist der neue Mechanismus zur Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente. Die Rechte der nationalen Parlamente werden erstmals in einem eigenen Art. übersichtlich dargestellt und in einem Protokoll näher ausgeführt.

Über österreichische Initiative einigte sich der Europäische Rat im Juni darauf, im Umweltkapitel einen Hinweis auf die besonderen Erfordernisse der Bekämpfung des Klimawandels auf internationaler Ebene aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für bestimmte Umweltmaßnahmen, vor allem betreffend die Nutzung der Wasserressourcen, das Einstimmigkeitserfordernis aufrecht bleibt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Stärkung der Daseinsvorsorge. Über Initiative der Niederlande, Belgiens und Österreichs wird dem Art. betreffend die Dienste von allgemeinem Interesse ein Protokoll beigefügt. Dieses enthält Auslegungsgrundsätze für die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und legt ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten, insb. die regionale und lokale Ebene, für die Erbringung, Auftragsvergabe und Organisation nicht-wirtschaftlicher Dienste von allgemeinem Interesse verantwortlich sind.

Weiters wurden die Innovationen des Verfassungsvertrages zur Sozialen Dimension weitgehend übernommen. Hier ist insbesondere auf die soziale Querschnittsklausel und auf die Charta der Grundrechte hinzuweisen, die auch soziale Grundrechte enthält.

Im Vertrag von Lissabon wird auch die Bestimmung aus dem Verfassungsvertrag übernommen, die besagt, dass im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, die anderen Mitgliedstaaten nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung schulden. Aufgrund seiner verfassungsrechtlich verankerten Neutralität wurde bereits im Zuge der Verhandlungen des Verfassungsvertrages von österreichischer Seite besonderes Augenmerk auf diese Bestimmung gelegt. Letztlich gewährleistet die Formulierung, dass die Hilfeleistungspflicht „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt“, dass die Verpflichtung Österreichs aus dem Bundesverfassungsgesetz über die

Neutralität Österreichs, BGBl. Nr. 1955/211, respektiert wird und die österreichische Neutralität auch durch den Vertrag von Lissabon gewahrt bleibt. Österreich wird auch in Zukunft selbst darüber entscheiden können, ob sowie auf welche Weise Unterstützung geleistet wird.

2. Die Architektur der Europäischen Union

Die vertraglichen Neuerungen werden durch einen traditionellen Änderungsvertrag vorgenommen und in die bestehende Vertragsarchitektur eingebaut. Das bedeutet, dass die beiden Grundlagenverträge EUValt und EGV geändert werden. Der EGV wird künftig in „Vertrag über die Arbeitsweise der Union“ (AEUV) umbenannt. Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Der EUV wird in sechs Titel untergliedert:

- I. Gemeinsame Bestimmungen,
- II. Demokratische Grundsätze,
- III. Organe,
- IV. Verstärkte Zusammenarbeit,
- V. Auswärtiges Handeln der Union und Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP),
- VI. Schlussbestimmungen.

Wesentliche Änderungen des Vertrages von Lissabon (EUV und EGV/AEUV) gegenüber der geltenden Rechtslage sind u. a.:

- Abschaffung der 3-Säulen-Struktur bzw. Überführung der Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in den AEUV,
- Rechtspersönlichkeit der EU,
- Verankerung von gemeinsamen Werten,
- Einheitlicher Ziele-Katalog der Union,
- Verbesserung der Regeln im Bereich der Beziehung Mitgliedstaaten und EU,
- Klarstellung der Grundsätze für die Verteilung und Ausübung der Kompetenzen der Union (begrenzte Einzelermächtigung, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit),
- Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta,
- Rechtsgrundlage für den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK),
- Neuer Art. über die Beziehung der EU zu ihren Nachbarn,
- Neue Bestimmungen zum demokratischen Leben in der EU,
- Definition der Rolle der nationalen Parlamente,
- Europäisches Parlament (EP): Neue Obergrenze für die Anzahl der Abgeordneten und Mindest- sowie Höchstzahl an Abgeordneten, die auf einen Mitgliedstaat entfällt,
- Europäischer Rat (ER): Einrichtung als Organ mit einem für zweieinhalb Jahre gewählten Präsidenten,
- Rat: Mehr Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit, Öffentlichkeit bei Annahme und Diskussion von Rechtssetzungsvorhaben, Einführung von Teampräsidenschaften,
- Kommission: Verringerung der Anzahl der Kommissare ab 2014, Kommissionspräsident wird vom Europäischen Parlament gewählt,

- Neue Funktion eines Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
- Europäischer Gerichtshof (EuGH): Ausweitung des sachlichen Zuständigkeitsbereichs infolge der Abschaffung der Säulenarchitektur der Union,
- Höherer individueller Rechtsschutz vor dem EuGH,
- Erhöhung der Anzahl der Mitgliedstaaten von acht auf neun, um eine „Verstärkte Zusammenarbeit“ zu beginnen,
- Neuer Art. zur Austrittsmöglichkeit.

Im AEUV werden einige Titel aus Gründen der Übersichtlichkeit umgestellt (u. a. werden alle die auswärtigen Beziehungen betreffenden Bestimmungen zusammengeführt), ein neuer Titel enthält Zuständigkeitsarten und Zuständigkeitsbereiche der Union, ein weiterer fasst die bislang im Vertrag verstreuten Querschnittsklauseln zusammen. Ansonsten wird dieser Vertrag punktuell geändert: So werden u. a. die Rechtsgrundlagen im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und der Beschlussfassung im Mitentscheidungsverfahren sowie auf die Unterscheidung zwischen Gesetzgebungsakte und Rechtsakte ohne Gesetzescharakter angepasst. Die institutionellen Bestimmungen werden ebenfalls dem neuen, durch den EUV bestimmten Rahmen angepasst.

Die wichtigeren Änderungen der Politikbereiche betreffen u. a. Bestimmungen über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die Solidaritätsklausel, die Verbesserungen hinsichtlich der Währungspolitik, horizontale Bestimmungen wie die Sozialklausel, spezifische Bestimmungen wie öffentliche Dienstleistungen, Raumfahrt, Energie, Katastrophenschutz, humanitäre Hilfe, öffentliche Gesundheit, Sport und Tourismus, Regionen in äußerster Randlage, Verwaltungszusammenarbeit und Finanzbestimmungen (Eigenmittel, mehrjähriger Finanzrahmen, neues Haushaltsverfahren).

3. Eigene Rechtspersönlichkeit, Abschaffung der Säulenstruktur

Die Europäische Union besitzt nun eine einheitliche Rechtspersönlichkeit (Art. 1 und Art. 46a (1 und 47 EUV)) und wird künftig als einheitliches Völkerrechtssubjekt nach außen auftreten können. Die Bezeichnung „Gemeinschaft“ wird durchgängig durch den Begriff „Union“ ersetzt. Die EU ist die Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft.

Die mit dem Vertrag von Maastricht 1993 eingeführte Säulenstruktur wird beseitigt. Die verschiedenen bisherigen Gemeinschaftspolitiken sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen werden in einem einheitlichen rechtlichen und institutionellen Rahmen zusammengeführt. Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gelten weiters besondere Verfahren und Vorschriften.

4. Gemeinsame Werte und Ziele

Werte

Die Werte (Art. 1a (2 EUV)), auf die sich die Union gründet, werden ausdrücklich und für beide Grundlagenverträge einheitlich im EUV verankert: Die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten „in einer Gesellschaft gemeinsam“, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

In der Präambel des EUV wird auf das „kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben“ verwiesen.

Ziele

Die Ziele (Art. 2 (3 EUV)), welche die Union mit geeigneten Mitteln entsprechend den ihr zugewiesenen Zuständigkeiten zu verfolgen hat, werden im EUV teilweise neu formuliert und zusammengefasst:

- Förderung des Friedens, der Werte der Union und des Wohlergehens ihrer Völker;
- ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen;
- Errichtung eines Binnenmarktes; der freie und unverfälschte Wettbewerb wird als Ziel nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Allerdings wird dem Vertrag ein „Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb“ angeschlossen, wonach zum Binnenmarkt ein System gehört, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt und die Union zu diesem Zweck erforderlichenfalls nach den Vertragsbestimmungen tätig wird;
- die nachhaltige Entwicklung Europas, auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und der Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität;
- Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts;
- Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und von Diskriminierungen sowie Förderung von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Schutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Solidarität zwischen den Generationen und Schutz der Rechte des Kindes;
- Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten;
- Wahrung des Reichtums der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union und Schutz und Entwicklung des kulturellen Erbes Europas;

- Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), deren Währung der Euro ist;
- in ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen; Beitrag zum Schutz ihrer BürgerInnen; Beitrag zu Frieden, Sicherheit, weltweiter nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen;
- die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind.

5. Grundrechtecharta

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird in ihrer Fassung vom 12. Dezember 2007 (Tag der feierlichen Annahme durch die Präsidenten der drei Institutionen Rat, Kommission, Europäisches Parlament sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union – ABl. C 303 vom 14. Dezember 2007) aufgrund der Aufnahme eines Verweises im EUV verbindlich (Art. 6 (6 EUV)). Durch diese Verweisbestimmung hat die Charta denselben Rang wie die Verträge. Dies bedeutet, dass ihre Einhaltung Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe und der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts ist. Die so festgeschriebenen Grundrechte können in Verfahren vor dem EuGH sowie vor nationalen Gerichten bei der Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht geltend gemacht werden. Die ausdrückliche Definition des Geltungsbereichs soll klarstellen, dass die in den Verträgen festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten durch die Bestimmungen der Charta in keiner Weise verändert wird.

Durch die rechtliche Verbindlichkeit der Grundrechtecharta wird ein bedeutsames Anliegen, das u. a. von Österreich vertreten wurde, erreicht. Derzeit stellt die Grundrechtecharta nur eine politische Absichtserklärung dar. Der Text der Charta selbst wird zwar nicht in den Verträgen enthalten sein, aus rechtlicher Sicht ist dies jedoch unerheblich.

Im „Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich“ soll die Anwendung der Charta in Bezug auf die Gesetze und das Verwaltungshandeln Polens und des Vereinigten Königreichs und die Frage der Einklagbarkeit in Polen und im Vereinigten Königreich geklärt werden. Das Protokoll stellt die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta nicht in Frage; diese gilt, einschließlich ihrer Bestimmungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, grundsätzlich auch für Polen und das Vereinigte Königreich und ist für diese anwendbar. Es handelt sich demnach nicht um ein generelles „Opt Out“ Polens und des Vereinigten Königreichs aus der Charta. Für die Durchsetzbarkeit der Rechte werden in den genannten Mitgliedstaaten jedoch Schranken aufgezeigt.

Für den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wird im EUV eine Rechtsgrundlage geschaffen. Der Beitritt wird vom Rat einstimmig beschlossen und muss von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt, d. h. ratifiziert werden.

Es wird klargestellt, dass die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind.

6. Das demokratische Leben der Union

Der EUV legt zum demokratischen Leben der Union drei tragende Grundsätze fest – demokratische Gleichheit, repräsentative sowie partizipative Demokratie – und fügt erstmals eine Bestimmung über die Rolle der nationalen Parlamente hinzu (Art. 8 ff (9 EUV)).

Gemäß dem erstgenannten Grundsatz achtet die Union in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer BürgerInnen. Dieser wird durch die Regeln über die Unionsbürgerschaft ergänzt, die im Wesentlichen inhaltlich unverändert aus dem EGV übernommen werden.

Gemäß dem zweiten Grundsatz beruht die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie. Die BürgerInnen sind auf Unionsebene durch das Europäische Parlament unmittelbar vertreten. Der Präsident der Kommission wird vom Europäischen Parlament über Vorschlag des Europäischen Rates, der bei seiner Nominierung die Stärke der im Europäischen Parlament vertretenen politischen Richtungen zu berücksichtigen hat, gewählt. Dadurch wird auch die demokratische Legitimation der Kommission mittelbar gestärkt. Es besteht eine mittelbare demokratische Legitimation des Europäischen Rates und des Rates im Wege der nationalen Parlamente (einige Mitglieder des Europäischen Rates werden auch direkt vom Volk gewählt). Europäische politische Parteien tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins bei.

Der dritte – partizipatorische – Grundsatz manifestiert sich einerseits dadurch, dass die Organe der Union einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden der Zivilgesellschaft, insb. den Sozialpartnern, pflegen und ihnen andererseits die Möglichkeit geben, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen. Die Kommission führt zu diesem Zweck umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.

Neu eingeführt wird das Instrument der Bürgerinitiative: Bürger/innen der Union, deren Zahl mindestens eine Million beträgt und die Staatsangehörige einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten sind, können eine Initiative ergreifen und die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der BürgerInnen eines Rechtsaktes der Union bedarf.

Die Rechte der nationalen Parlamente werden gegenüber den derzeitigen Verträgen ausgeweitet und erstmals wird eine übersichtliche Darstellung der Rolle der nationalen Parlamente vorgenommen:

- unverzügliche Übermittlung von Vorschlägen an die nationalen Parlamente;
- Subsidiaritätskontrolle;
- Evaluierungen im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Beteiligung an der Kontrolle von Europol und Eurojust;
- Mitbeteiligung bei Vertragsänderungen;
- Unterrichtung über Anträge auf Beitritt zur Union;
- interparlamentarische Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament.

Von besonderer Bedeutung ist der Mechanismus der Subsidiaritätskontrolle, der in einem eigenen Protokoll geregelt ist. Dabei haben die nationalen Parlamente acht Wochen Zeit, einen Rechtsetzungsvorschlag der Kommission zu prüfen. Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen. In einem Zweikammersystem hat daher jede der beiden Kammern eine Stimme. Durch dieses „Stimmensplitting“ haben in Österreich auch die Bundesländer die Möglichkeit über den Bundesrat an der Subsidiaritätsprüfung mittelbar mitzuwirken.

Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, ein Drittel der Gesamtstimmen, so muss die Kommission ihren Entwurf überprüfen. Im Bereich Justiz und Inneres ist bereits ein Viertel der Gesamtstimmen hinreichend, um die Überprüfung eines Kommissionsvorschlages zu erwirken. Die Kommission kann ihren Vorschlag in der Folge beibehalten, ändern oder zurückziehen. Dieser Beschluss muss begründet werden.

Wenn eine einfache Mehrheit der Parlamente Subsidiaritätsbedenken geltend macht, so gilt im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Folgendes: Die Kommission muss die geäußerten Einwände prüfen und kann ihren Vorschlag beibehalten, ändern oder zurückziehen. Sofern sie sich für ersteres entschließt, hat sie dies schriftlich zu begründen. Die begründete Stellungnahme der Kommission wie auch die Bedenken der nationalen Parlamente werden sodann dem EU-Gesetzgeber (d. h. sowohl dem Rat als auch dem Europäischen Parlament) im Rahmen der ersten Lesung vorgelegt. Sofern entweder 55% der Mitglieder des Rates oder die Mehrheit der im Europäischen Parlament abgegebenen Stimmen ebenfalls Subsidiaritätsbedenken haben, wird das Rechtsetzungsverfahren eingestellt.

7. Institutionenreform

Im Vertrag von Lissabon werden substantielle Neuerungen der institutionellen Architektur vorgesehen (Art. 9 ff (13 EUV)). Diese betreffen u. a.:

- Die neue Zusammensetzung und Stärkung des Europäischen Parlaments, das als Mitgesetzgeber auftritt (Art. 9a (14 EUV));
- die Umwandlung des Europäischen Rates in ein Unionsorgan und die Schaffung des Amtes eines Präsidenten des Europäischen Rates (Art. 9b (15 EUV));

- die Schaffung von Teampräsidenschaften (Art. 9c Abs. 9 (16 Abs. 9 EUV));
- die Einführung des Systems der doppelten Mehrheit als Abstimmungsmethode für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Rat und Ausdehnung des Anwendungsbereichs (Art. 9c Abs. 4 und 5 (16 Abs. 4 und 5 EUV));
- die neue Zusammensetzung der Kommission und die gestärkte Rolle des Präsidenten der Kommission (Art. 9d Abs. 4 und 5 (17 Abs. 4 und 5));
- die Schaffung des Amtes eines Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit erweiterten Befugnissen und doppelter Verankerung in Rat und Kommission (Art. 9e (18 EUV)).

7.1. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament ist das von den BürgerInnen direkt gewählte Organ der Europäischen Union. Die Europawahlen finden alle fünf Jahre statt, das nächste Mal 2009.

Die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments wird nicht mehr im Vertrag selbst geregelt, sondern auf Initiative und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig vom Europäischen Rat beschlossen. Dabei kommt das Prinzip der - im Verhältnis zur Bevölkerungsstärke der einzelnen Mitgliedstaaten - degressiv proportionalen Verteilung der Sitze zur Anwendung. Jeder Mitgliedstaat verfügt über mindestens 6 und höchstens 96 Sitze. Die Obergrenze beträgt 750 Abgeordnete, zuzüglich des Präsidenten. Diese de facto Erhöhung der bereits im Verfassungsvertrag vorgesehenen Grenze von 750 um ein weiteres Mitglied, war aufgrund des Einspruchs von Italien zum Aufteilungsvorschlag des Europäischen Parlamentes für die Wahlperiode 2009-2014 vom 11. Oktober 2007 notwendig. Italien hatte gefordert, als Berechnungsbasis zur Aufteilung der Sitze das Kriterium "Bürger" anstelle von "Einwohner" zu verwenden. In einer Erklärung wird nunmehr festgehalten, dass der zusätzliche Sitz Italien zugewiesen wird. Der Europäische Rat hat sich bereits im Rahmen seiner Tagung am 14. Dezember 2007 politisch dazu verpflichtet, den überarbeiteten Vorschlag des EP zu beschließen. Österreich wird in der Wahlperiode 2009-2014 mit 19 Mandatären im Europäischen Parlament vertreten sein, d. h. mit zwei Abgeordneten mehr als im Vertrag von Nizza vorgesehen.

Darüber hinaus werden die Rechte des Europäischen Parlaments weiter ausgebaut und verstärkt:

Das derzeitige Mitentscheidungsverfahren, bei dem das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat (in dem die jeweiligen FachministerInnen der Mitgliedstaaten vertreten sind) gleichberechtigter Gesetzgeber ist, wird zum Regelfall (ordentliches Gesetzgebungsverfahren). Lediglich in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sind grundsätzlich andere Entscheidungsprozesse vorgesehen. In speziellen Politikbereichen erhält das Europäische Parlament – unter anderem in der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Handelspolitik und im Bereich Justiz und Inneres – mehr Entscheidungsbefugnisse.

Weiters werden auch die Entscheidungsrechte des Europäischen Parlaments bei den Finanzen der Union ausgedehnt. Es erhält das Zustimmungsrecht beim mehrjährigen Finanzrahmen der EU bzw. ein umfassendes Mitentscheidungsrecht beim jährlichen Haushaltsverfahren. Die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben wird beseitigt.

Das Europäische Parlament erhält zudem ein erweitertes Zustimmungsrecht beim Abschluss internationaler Übereinkommen in Bereichen, die in der Union dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, sowie bei anderen wichtigen Abkommen (z. B. Assoziationsabkommen).

Das Europäische Parlament wählt künftig den Präsidenten der Kommission und bestätigt das Kommissionskollegium durch ein Zustimmungsvotum. Das Europäische Parlament kann einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen zurücktreten. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik muss in diesem Fall gleichzeitig seine Funktion als Vizepräsident der Kommission niederlegen.

7.2. Europäischer Rat

Der Europäische Rat wird erstmals zu einem Organ der Union. Die entsprechenden Detailbestimmungen sind weitgehend analog dem Rat ausgestaltet.

Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, seinem gewählten Präsidenten und dem Präsidenten der Kommission zusammen. Ferner nimmt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Arbeiten des Europäischen Rates teil. Entsprechend der Tagesordnung kann vorgesehen werden, dass sich die Mitglieder des Europäischen Rates durch eine Ministerin oder einen Minister – im Falle des Kommissionspräsidenten durch einen Kommissar – unterstützen lassen.

Der Europäische Rat tagt zwei Mal pro Halbjahr, wobei sein Präsident erforderlichenfalls zusätzliche Tagungen einberufen kann.

Der Europäische Rat gibt der Union auch weiterhin die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und definiert ihre allgemeinen politischen Ziele und Prioritäten, wird dabei aber nicht selbst rechtssetzend tätig. Falls nicht anders geregelt, erfolgen seine Entscheidungen im Konsens. Soweit der Europäische Rat Rechtsakte erlässt, unterliegt er der Kontrolle des EuGH.

Der Präsident des Europäischen Rates:

Der Europäische Rat wählt mit qualifizierter Mehrheit einen Präsidenten mit einer Amtsdauer von zweieinhalb Jahren. Damit wird der Vorsitz im Europäischen Rat erstmals grundlegend anders als die Vorsitzführung im Rat geregelt. Der Präsident des Europäischen Rates kann einmal wiedergewählt werden und darf kein einzelstaatliches Amt innehaben. Er führt den Vorsitz im Europäischen Rat, gibt Impulse und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf Grundlage der Arbeiten des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ für die angemessene Vorbereitung und Kontinuität der Beratungen. Dabei wirkt er darauf hin, dass Zusammenarbeit und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden. Darüber hinaus vertritt er die Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf seiner Ebene – unbeschadet der Zuständigkeiten des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik - nach außen. Nach jeder Tagung des Europäischen Rates legt er dem Europäischen Parlament einen Bericht vor.

Es wird eine Erklärung aufgenommen, wonach bei der Auswahl der Personen für die Ämter des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf die geographische und demographische Vielfalt der Union und ihrer Mitgliedstaaten entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

7.3. Rat

Der Rat übt zusammen mit dem Europäischen Parlament die Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnisse aus. Außerdem erfüllt er die ihm vom Vertrag zugewiesenen Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung.

Er setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene zusammen, der befugt ist, für seinen Mitgliedstaat verbindlich zu handeln (für Österreich kann dies weiterhin durch einen Vertreter der Bundesländer geschehen) und das Stimmrecht auszuüben. Falls nicht anders geregelt, entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Ausdrücklich festgelegt wird, dass der Rat öffentlich tagt, wenn er Gesetzgebungsvorschläge berät und beschließt. Aus diesem Grund werden alle Ratstagungen in gesetzgeberische und nichtgesetzgeberische Beratungen geteilt.

Der Rat kann die Kommission auffordern, Vorschläge für Rechtsakte zu unterbreiten. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, muss sie ihre Entscheidung künftig begründen.

Während bisher im EGV vom Rat im Allgemeinen die Rede ist, werden im EUV zwei konkrete Ratsformationen genannt: Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ sorgt für die Kohärenz der Arbeiten der verschiedenen Ratsformationen. Er ist zusammen mit den Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission für die Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates verantwortlich und sorgt für das weitere Vorgehen. Der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ formuliert die Außenpolitik der Union auf der Basis strategischer Leitlinien des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union.

Die Liste der übrigen Ratsformationen wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Der Vorsitz im Rat wird von Vertretern der Mitgliedstaaten auf der Basis gleichberechtigter Rotation ausgeübt. Dabei führt ein Mitgliedstaat für jeweils sechs Monate den Vorsitz. Künftig werden jeweils drei aufeinanderfolgende Mitgliedstaaten gemeinsam eine Teampräsidentschaft bilden. Das diesbezügliche System wird in einem vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit anzunehmenden Beschluss festgelegt. Eine Sonderregelung für den Vorsitz gibt es neben dem Europäischen Rat auch für den Rat Auswärtige Angelegenheiten, den der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik leitet.

Der Entwurf für den Beschluss des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat liegt in Form einer Erklärung vor. Er soll am Tag des Inkrafttretens des Vertrags angenommen werden und enthält folgende Elemente:

- Prinzip der gleichberechtigten Vorsitzrotation zwischen den Mitgliedstaaten, mit Teampräsidentschaften von je drei Mitgliedstaaten (jeweils ein Mitgliedstaat hat sechs Monate lang den Vorsitz in den Ratsformationen und im AStV inne und kann dabei im Rahmen eines gemeinsamen Programms Aufgaben an die beiden anderen Mitglieder der Teampräsidentschaft delegieren);
- Zusammenstellung der Teams auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation unter den Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der Vielfalt und der geographischen Ausgewogenheit innerhalb der Union;
- Vorsitzführung im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) von jenem Teammitglied, das dem Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ vorsitzt;
- Vorsitzführung im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik;
- Vorsitzführung in den einzelnen Ratsarbeitsgruppen durch jenes Teammitglied, das den Vorsitz in den jeweils korrespondierenden Ratsformationen ausübt, sofern in einem Durchführungsbeschluss zur Vorsitzregelung nicht anderes festgelegt wird.
- Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Durchführungsbeschluss zu diesem Beschluss.

Das Verfahren zur Durchführung des obigen Beschlusses soll gemäß einer gemeinsamen Erklärung bereits nach Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon vom Europäischen Rat mit dem Ziel vorbereitet werden, innerhalb von sechs Monaten eine politische Einigung zu erzielen.

7.4. Änderung der Abstimmungsmethode bei qualifizierten Mehrheitsentscheidungen und Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Der Rat entscheidet in der Regel - sofern nicht im konkreten Fall etwas anderes vorgesehen ist - mit qualifizierter Mehrheit. Die grundlegenden Änderungen der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat und Europäischen Rat wurden bereits im Verfassungsvertrag festgelegt. Auf polnischen Wunsch wird nunmehr die Einführung des neuen Systems der „doppelten Mehrheit“ vom Jahr 2009 auf das Jahr 2014 verschoben. Gleichzeitig kann das derzeit geltende „Nizza-Stimmengewichtungssystem“ im Zeitraum vom 1. November 2014 bis 31. März 2017 optional auf Antrag eines Mitglieds des Rates verwendet werden. Darüber hinaus wird der „Ioannina – Mechanismus“ zur Sperrminorität auf unbefristete Zeit verlängert und seine Anwendung ab dem 1. April 2017 erleichtert.

Die ab dem 1. November 2014 zur Anwendung kommende Regelung sieht vor, dass qualifizierte Mehrheitsentscheidungen von mindestens 55% der Mitglieder des Rates (mindestens 15 Mitgliedstaaten), die gleichzeitig mindestens 65% der Unionsbevölkerung ausmachen, unterstützt werden müssen. Eine Sperrminorität, die das Zustandekommen eines Beschlusses verhindert, muss dabei zumindest vier Mitgliedstaaten umfassen. Drei große Mitgliedstaaten können somit auch dann nicht allein einen Beschluss blockieren, wenn sie mehr als 35% der Unionsbevölkerung repräsentieren.

Erfolgt ein Beschluss nicht auf Grundlage eines Vorschlages der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, so ist für das

Zustandekommen der qualifizierten Mehrheit ein erhöhtes Staatenquorum von 72% bei einem gleich bleibenden Bevölkerungsquorum von 65% erforderlich.

Im Zeitraum zwischen 1. November 2014 und 31. März 2017 kommt der sog. „Ioannina-Mechanismus“ mit folgenden Elementen zur Anwendung: Mitgliedstaaten können die Annahme eines Rechtsaktes, der mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden ist, dann ablehnen, wenn mindestens 75% der Bevölkerung oder 75% der Mitgliedstaaten, die für eine Sperrminorität erforderlich sind, erreicht werden. Dies hat die Wirkung, dass die Verhandlungen weitergeführt werden müssen, um eine breitere Zustimmung zu erreichen. Ab 1. April 2017 wird der Mechanismus erleichtert: Es sind dann nur mehr 55% der Bevölkerung und 55% der Mitgliedstaaten, die eine Sperrminorität bilden können, für die Auslösung des Mechanismus erforderlich. Polen forderte eine Verankerung des Ioannina-Mechanismus in Form eines Protokolls im Primärrecht. Dazu wurde folgende Lösung gefunden: Der Ioannina-Mechanismus wird inhaltlich unverändert in einem Entwurf für einen Ratsbeschluss festgeschrieben, der dem Vertrag von Lissabon in einer Erklärung beigelegt wird. Der im schriftlichen Verfahren von den Mitgliedstaaten der Union am 13. Dezember 2007 angenommene Ratsbeschluss, tritt gleichzeitig mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft. Zusätzlich wird dem Vertrag von Lissabon ein Protokoll angeschlossen, in welchem festgehalten wird, dass der Ratsbeschluss zum Ioannina-Mechanismus nur einstimmig geändert werden kann.

7.5. Europäische Kommission (Kommission)

Der Kommission behält ihre Rolle der Förderin der allgemeinen, europäischen Interessen der Union und Hüterin des Unionsrechtes zu. Sie nimmt ihre Tätigkeiten in voller Unabhängigkeit wahr. Ihre Mitglieder dürfen keine Anweisungen von Regierungen oder anderen Stellen entgegennehmen und müssen sich jeglicher Tätigkeiten enthalten, die mit ihren Pflichten unvereinbar sind.

Die Kommission agiert als Kollegium und trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, wobei sie das Quorum in ihrer Geschäftsordnung festlegt.

Das Initiativmonopol erstreckt sich – abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen wie dem Direktwahlakt zum Europäischen Parlament und dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments – auf alle Gesetzgebungsakte, den mehrjährigen Finanzrahmen und den Jahreshaushalt. Nur für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen bleibt ein paralleles Initiativrecht eines Viertels der Mitgliedstaaten bestehen. Außerdem erhält die Kommission das Vorschlagsrecht für die auf den Abschluss interinstitutioneller Vereinbarungen ausgerichtete jährliche und mehrjährige Programmplanung der Union.

Neben ihren Vorschlagsrechten obliegen der Kommission die Außenvertretung der Union mit Ausnahme des Bereichs der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die Ausführung des Haushaltsplanes, die Verwaltung der Programme sowie die ihr übertragenen Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen, einschließlich der Annahme von Durchführungsrechtsakten.

Zusammensetzung der Kommission:

Die im Vertrag von Nizza vorgesehene Verkleinerung der Kommission bereits ab der ersten Amtsperiode nach dem Beitritt des 27. Mitgliedstaates (voraussichtlich ab 2009) wird um eine weitere Amtsperiode (voraussichtlich bis 2014) aufgeschoben.

Bis 2014 wird somit das Prinzip beibehalten, dass sich die Kommission einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik aus je einem Staatsangehörigen pro Mitgliedstaat zusammensetzt.

Voraussichtlich ab dem 1. November 2014 wird die Zahl der Mitglieder der Kommission auf zwei Drittel der Anzahl der Mitgliedstaaten verkleinert, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Zahl beschließt. Die Auswahl der Mitglieder der Kommission erfolgt dabei auf der Grundlage eines Systems der strikt gleichberechtigten Rotation, dessen genaue Modalitäten in einem vom Europäischen Rat einstimmig zu erlassenden Beschluss festzulegen sind. Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten in der Kommission innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.
- Gleichzeitig ist jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

Auf Wunsch von Dänemark und Österreich wird in einer gemeinsamen Erklärung festgehalten, dass die Kommission künftig eine besondere Verpflichtung zur Gewährleistung der Transparenz und der engen Verbindung mit jenen Mitgliedstaaten trifft, die in einem reduzierten Kollegium nicht vertreten sind. Dieser Verpflichtung soll durch „geeignete organisatorische Vorkehrungen“ entsprochen werden.

Verfahren zur Bestellung der Kommission und ihres Präsidenten:

Der Kommissionspräsident wird künftig vom Europäischen Parlament gewählt und nicht mehr wie bisher vom Europäischen Rat ernannt:

Der Europäische Rat schlägt mit qualifizierter Mehrheit dem Europäischen Parlament einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor, wobei er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigt. Dieser Kandidat wird vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Kommt diese nicht zustande, so muss der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vorschlagen, wobei die gleichen Verfahrensregeln zur Anwendung kommen.

Die übrigen Mitglieder der Kommission werden von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen und vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten ausgewählt, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- Kompetenz, Engagement für Europa und Gewähr für die Unabhängigkeit der Kandidaten.
- Das System der gleichberechtigten Rotation (ab der für 2014 vorgesehenen Verkleinerung der Kommission).

Für die Bestellung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gelten Sonderregeln (siehe unter Punkt 7.6).

Das gesamte Kollegium der Kommission (wozu auch der Präsident und der Hohe Vertreter zählen) muss sich dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlamentes stellen. Erhält das Kollegium die Mehrheit der im Europäischen Parlament abgegebenen Stimmen, wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Das Europäische Parlament kann die gesamte Kommission durch ein Misstrauensvotum zum Rücktritt verpflichten, wenn dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die zugleich die Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlamentes ausmachen, angenommen wird.

Einzelne Mitglieder der Kommission müssen auf Verlangen des Kommissionspräsidenten zurücktreten.

Zu den Aufgaben des Präsidenten der Kommission zählen die Festlegung der Leitlinien für die Aufgabenerfüllung der Kommission sowie der internen Organisation (unter Wahrung von Effizienz, Kohärenz und des Kollegialitätsprinzips) und die Ernennung der Vizepräsidenten aus dem Kreis des Kollegiums (abgesehen vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik).

7.6. Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Die bisherigen Funktionen des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und des Kommissars für auswärtige Beziehungen werden in einer Person, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vereint. Dieser ist Mitglied der Kommission, einer ihrer Vizepräsidenten und gleichzeitig ständiger Vorsitzender des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“. Er soll für die Kohärenz des gesamten auswärtigen Handelns der Union sorgen und die Delegationen der Union (in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen) leiten.

Die Ernennung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erfolgt durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission (Entlassung erfolgt nach dem gleichen Verfahren, gegebenenfalls auch auf Verlangen des Kommissionspräsidenten). Er hat sich gemeinsam mit dem Kommissionspräsidenten und den übrigen Mitgliedern der Kommission dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments zu stellen.

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), ist er dem Rat verantwortlich, unterbreitet Vorschläge zur Entwicklung dieser Politik und sorgt für deren Durchführung im Auftrag des Rates. In der GASP vertritt er die Union nach außen (gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen) – soweit dies

nicht dem Präsidenten des Europäischen Rates auf dessen Ebene obliegt – und empfiehlt dem Rat Verhandlungsmandate und führt Verhandlungen über internationale Abkommen.

In den übrigen Bereichen des auswärtigen Handelns, in denen er der Kommission zufallende Zuständigkeiten ausübt (Handelspolitik, Entwicklungszusammenarbeit, wirtschaftliche, finanzielle und technische Kooperation mit Drittländern, humanitäre Hilfe) handelt er als für die Koordination der Außenaspekte verantwortliches Mitglied der Kommission und ist an deren kollegiale Verfahren gebunden, soweit sich dies mit seinen Verantwortlichkeiten im Bereich der GASP vereinbaren lässt.

7.7. Weitere Institutionen

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden auch in Zukunft in ihrer Stellung als beratende Institutionen der Union uneingeschränkt bestätigt. Die Zusammensetzung der beiden Ausschüsse ist nicht mehr primärrechtlich geregelt, sondern wird vom Rat über Vorschlag der Kommission durch Beschluss festgelegt.

Der Europäische Bürgerbeauftragte, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Institutionen der EU untersucht, wird weiterhin vom Europäischen Parlament bestellt und bleibt von wesentlicher Bedeutung für das gute Funktionieren der Vollziehung in der Union.

8. Kompetenzen

Im EUV wird klargestellt, dass alle der Union nicht in den Verträgen übertragene Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben (Art. 3a (4 EUV)).

Weiters wird ausgeführt, dass die Union ausschließlich innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig wird, die ihr die Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragen haben. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Klarstellung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung. Dieses besagt, dass die Union nur über jene Zuständigkeiten verfügt, die ihr ausdrücklich von den Mitgliedstaaten vertraglich übertragen werden. Das Subsidiaritätsprinzip sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergänzen dieses Prinzip (Art. 3b (5EUV)).

In der Erklärung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten wird bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeiten wahrnehmen, sofern und soweit die Union entschieden hat, ihre Zuständigkeiten nicht mehr auszuüben. Dieser Fall ist gegeben, wenn die betreffenden Organe der EU beschließen, einen Gesetzgebungsakt aufzuheben, insbesondere um die ständige Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit besser sicherzustellen. Der Rat kann die Kommission auf Initiative eines oder mehrerer Mitglieder auffordern, einen Vorschlag zur Aufhebung eines Rechtsaktes zu unterbreiten. Weiters wird betont, dass es bei einer Vertragsänderung sowohl zu einer Ausweitung als auch zu einer Verringerung der Kompetenzen der Union kommen kann.

Im AEUV werden die Arten der Zuständigkeiten der Union definiert und die diesen jeweils zugeordneten Politikbereiche genannt:

- Ausschließliche Zuständigkeiten der Union, bei denen die Mitgliedstaaten nur noch über ausdrückliche Ermächtigung der Union, oder um Rechtakte der Union umzusetzen, tätig werden dürfen (abschließende Aufzählung):
 - Zollunion,
 - Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts nötigen Wettbewerbsregeln,
 - Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
 - Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik,
 - gemeinsame Handelspolitik,
 - Abschluss internationaler Abkommen unter bestimmten Bedingungen.
- Geteilte Zuständigkeiten: Diese umfassen alle der Union zugewiesenen Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich als ausschließliche oder ergänzende Kompetenzen genannt sind (demonstrative Aufzählung):
 - Binnenmarkt,
 - Sozialpolitik,
 - wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
 - Landwirtschaft und Fischerei (ausgenommen Erhaltung der biologischen Meeresschätze),
 - Umwelt,
 - Verbraucherschutz,
 - Verkehr,
 - Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt,
 - Transeuropäische Netze,
 - Energie,
 - Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
 - Gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens.
- Den Mitgliedstaaten verbleibt in diesen Bereichen ihre Zuständigkeit, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben. In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung, Raumfahrt, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe hindert die Wahrnehmung der geteilten Zuständigkeit durch die Union die Mitgliedstaaten nicht, ihre Zuständigkeit weiter auszuüben (siehe dazu auch das Protokoll über die über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit und Erklärung Nr. 18 zur Abgrenzung der Zuständigkeiten).
- Unterstützende, koordinierende und ergänzende Maßnahmen: In den unter diese Zuständigkeitsart fallenden, abschließend aufgezählten Politikbereichen sind nur solche rechtsverbindliche Akte zulässig, die keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten: Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit, Industrie, Kultur, Tourismus, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport, Katastrophenschutz und Verwaltungszusammenarbeit.

Gesondert geregelt werden noch spezifische Zuständigkeiten der Union:

- Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten durch die Union und Unionsinitiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten;
- die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union selbst koordinieren und der Rat zu diesem Zweck Maßnahmen erlässt (insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik). Besondere Regelungen betreffen die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Die Union kann im Rahmen der festgelegten Politikbereiche (mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) auch dann tätig werden, wenn dies notwendig ist, um eines der Ziele der Verträge (EUV, AEUV) zu erreichen und die dazu erforderlichen konkreten Handlungsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind (dzt. Art. 308 EGV). Im Sinne einer möglichst zurückhaltenden Anwendung dieser Bestimmung erfolgt die Beschlussfassung im Rat einstimmig. Zusätzlich ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

9. Handlungsinstrumente und Verfahren (einschließlich Vertragsänderungsverfahren)

Die Instrumente der Union werden infolge der Abschaffung der Säulenarchitektur vereinfacht, zahlenmäßig beschränkt und genau festgelegt. Die besonderen Handlungsformen der bisherigen dritten Säule werden abgeschafft. Durch die Definition des Gesetzgebungsverfahrens, in dessen Rahmen Gesetzgebungsakte erlassen werden und die im Rang über Rechtsakten ohne Gesetzescharakter stehen, wird eine Normenhierarchie in die Unionsrechtsordnung eingeführt.

Die Rechtsakttypen des AEUV gelten in Zukunft für alle Politikbereiche: Verordnung, Richtlinie, Beschluss als verbindliche sowie Empfehlung und Stellungnahme als nicht verbindliche Rechtsinstrumente. Nicht zuletzt trägt das zur Verwirklichung der Ziele der Transparenz und Vereinfachung der Verträge bei.

Weiters wird eine Unterscheidung in Gesetzgebungsakte und Rechtsakte ohne Gesetzescharakter getroffen. Gesetzgebungsakte sind Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, die im (ordentlichen oder einem besonderen) Gesetzgebungsverfahren angenommen werden. Diese können nicht durch Rechtsakte ohne Gesetzescharakter abgeändert werden.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren besteht in der gemeinsamen Annahme eines Rechtsaktes durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission. Dieses wurde bisher als „Mitentscheidungsverfahren“ bezeichnet und ist künftig der Regelfall der Gesetzgebung (qualifizierte Mehrheit im Rat). Bei einem besonderen Gesetzgebungsverfahren wird eine Verordnung, eine Richtlinie oder ein Beschluss durch das Europäische Parlament mit Beteiligung des Rates oder durch den Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments angenommen

(Anhörungsverfahren oder Zustimmungrecht des Mitgesetzgebers). Das Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 252 EGV) wird abgeschafft.

Besondere Vorschriften regeln die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Im Bereich der GASP und der GSVP haben die Mitgliedstaaten, der Hohe Vertreter bzw. der Hohe Vertreter mit Unterstützung der Kommission ein Initiativrecht. Grundsätzlich gilt hier die Einstimmigkeitsregel und das Europäische Parlament hat lediglich ein Anhörungsrecht. Für die strafrechtliche und polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat, neben der Kommission, ein Viertel der Mitgliedstaaten ein Initiativrecht.

Die Rechtsgrundlagen für die Handlungsinstrumente und die Rechtssetzungsverfahren finden sich in den Art. 249ff. (288ff. AEUV).

Vertragsänderungsverfahren und Austritt aus der Union:

Der Vertrag kennt zwei Formen der Vertragsänderung: Das ordentliche Änderungsverfahren (Konventsmethode), ergänzt durch zwei vereinfachte Änderungsverfahren.

Im Rahmen des ordentlichen Änderungsverfahrens hat jeder Mitgliedstaat, das Europäische Parlament oder die Kommission das Recht, Vorschläge zur Änderung der Verträge vorzulegen. Solche Vorschläge werden im Wege des Rates dem Europäischen Rat vorgelegt und allen nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht. Inhaltlich können die Vorschläge unter anderem sowohl eine Ausweitung als auch eine Einschränkung der an die Union übertragenen Kompetenzen zum Gegenstand haben.

Spricht sich der Europäische Rat mit einfacher Mehrheit, nach Konsultation des Europäischen Parlaments, für eine Prüfung der Vorschläge aus, beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent aus Repräsentanten der nationalen Parlamente, Vertretern der Staats- und Regierungschefs, Repräsentanten des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Der Konvent prüft in der Folge die Vorschläge und unterbreitet einer Regierungskonferenz konsensual beschlossene Empfehlungen.

Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Einberufung eines Konvents Abstand zu nehmen, wenn der Umfang der vorliegenden Vorschläge dessen Einberufung nicht rechtfertigen würde.

Unabhängig davon, ob die Änderungsvorschläge von einem Konvent vorbereitet wurden oder nicht, beschließt eine Konferenz der Regierungsvertreter einstimmig über die vorzunehmenden Vertragsänderungen; die Regierungskonferenz wird vom Präsidenten des Rates einberufen.

Jede Vertragsänderung muss danach entsprechend den jeweiligen nationalen Verfassungsvorschriften ratifiziert werden. In Österreich bedürfen Vertragsänderungen der parlamentarischen Genehmigung des durch Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und

ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, novellierten Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG iVm Abs. 4 leg. cit., BGBl. I Nr. 2/2008.

Zusätzlich zum ordentlichen Änderungsverfahren sind zwei vereinfachte Änderungsverfahren vorgesehen.

Im Rahmen des ersten vereinfachten Änderungsverfahrens (Art. 48 Abs. 6 EUV) hat jeder Mitgliedstaat, das Europäische Parlament oder die Kommission das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, sofern sie sich auf Änderungen des Dritten Teils des AEUV beziehen (interne Politikbereiche).

Der Europäische Rat kann einstimmig Änderungen der internen Politikbereiche beschließen. Er muss dabei vor seiner Beschlussfassung das Europäische Parlament und die Kommission konsultieren. Inhaltlich können mit einem derartigen Beschluss die Kompetenzen der EU nicht ausgedehnt werden. Der Beschluss kann erst in Kraft treten, wenn er von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. In Österreich werden Beschlüsse des Europäischen Rates im Sinne des Art. 48 Abs. 6 EUV gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 B-VG in der Fassung des Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird als Staatsverträge behandelt und bedürfen der Genehmigung des Nationalrats und der Zustimmung des Bundesrats mit einem erhöhten Zustimmungsquorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ein weiteres vereinfachtes Änderungsverfahren („Passerelle-Bestimmung“, Art. 48 Abs. 7 EUV) ist in zwei Fällen vorgesehen.

Sofern der AEUV oder Titel V des EUV (GASP) die einstimmige Beschlussfassung durch den Rat vorsieht, kann der Europäische Rat einstimmig beschließen, dass der Rat künftig mit qualifizierter Mehrheit entscheiden kann. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse mit militärischen Implikationen.

Wenn der Rat in einem Bereich nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden hat, kann der Europäische Rat einstimmig beschließen, dass auf diesen Bereich künftig das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet.

Beschlüsse des Europäischen Rates nach Art. 48 Abs. 7 EUV werden den nationalen Parlamenten übermittelt, die innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung die Möglichkeit haben, die Initiative abzulehnen. Der Europäische Rat kann den Beschluss nur erlassen, wenn kein Parlament die Initiative ablehnt. Damit ist die Einbindung der nationalen Parlamente gesichert, gegen deren Willen dieses vereinfachte Änderungsverfahren (Passerelle-Bestimmung) keine Anwendung finden kann, da schon die Ablehnung eines einzelnen nationalen Parlaments genügt, damit der Beschluss nicht zustande kommt. Weiters bedarf es für die Beschlussfassung auch der Zustimmung des Europäischen Parlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Rechtsgrundlage zu den Vertragsänderungsverfahren bilden die Art. 48 bis 49a (48 bis 50 EUV).

10. Rechtsschutzsystem

Der sachliche Zuständigkeitsbereich des EuGH wird infolge der Abschaffung der Säulenarchitektur der Union ausgeweitet und erstreckt sich grundsätzlich auf alle Organe und Politikbereiche.

Die derzeit bestehenden Ausnahmen, Abweichungen und geringfügigen Ergänzungen zu den Regelzuständigkeiten des EuGH im Bereich Justiz und Inneres (JI) werden weitgehend abgeschafft. Der EuGH wird in Hinkunft somit grundsätzlich für sämtliche Klagen, Vorabentscheidungsverfahren und Gutachtenanträge im Bereich Justiz und Inneres zuständig sein. Es gilt allerdings eine fünfjährige Übergangsfrist für die EuGH-Zuständigkeit im Hinblick auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags existierende Rechtsakte im Bereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Von der Zuständigkeit des EuGH ausgenommen bleibt die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Eine Bereichsausnahme gibt es nach wie vor für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP): Der EuGH ist nicht zuständig für die Bestimmungen hinsichtlich der GASP und für die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte. Zuständig hingegen ist er für die Kontrolle von Sanktionsbeschlüssen gegen natürliche und juristische Personen (u. a. des Terrorismus Verdächtige), sowie für Abgrenzungsfragen zwischen der GASP und anderen Politikbereichen.

Ein für Österreich besonders wichtiges rechtsstaatliches Anliegen war die Einbeziehung des Europäischen Rates als Organ in die Kontrollzuständigkeit des EuGH. Ebenso wird die Zuständigkeit des EuGH für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (u. a. Agenturen) normiert.

Der neue Vertrag verbessert den Rechtsschutz Einzelner gegen Rechtsakte der Union. Dies war auch eine wichtige österreichische Forderung. Die Klagemöglichkeit von Einzelpersonen wird ausgedehnt: Sie können in Zukunft gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die für sie unmittelbar gelten und die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben (eine individuelle Betroffenheit ist für diese Kategorie von Rechtsakten nicht mehr erforderlich).

Die Rechtsgrundlagen zum Rechtsschutzsystem der Union finden sich in den Art. 9f (19 EUV) und 221 (251 AEUV).

11. Die Finanzen der Union

Die Finanzvorschriften regeln das Eigenmittelsystem, den mehrjährigen Finanzrahmen und Bestimmungen zum jährlichen Budget der Union.

Das Eigenmittelsystem wird wie bisher einstimmig vom Rat erlassen, ebenso bleibt das Ratifikationserfordernis in den Mitgliedstaaten. Neu ist der ausdrückliche Hinweis, dass der Rat in der Verordnung über das Eigenmittelsystem neue Kategorien von Eigenmitteln einführen und bestehende abschaffen kann.

Der mehrjährige Finanzrahmen ersetzt das derzeitige Instrument der „Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung“ (IIV). Die aktuelle IIV wurde 2006 zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission abgeschlossen und legt Ausgabenobergrenzen und Details der Zusammenarbeit der Haushaltsbehörden Rat und Europäisches Parlament für die Jahre 2007 bis 2013 fest. Die Neuerung durch den Vertrag von Lissabon bewirkt eine Verstärkung der Haushaltsdisziplin: Während die IIV und die darin vereinbarten Ausgabenobergrenzen jederzeit von einer Institution aufgekündigt werden können, ist der mehrjährigen Finanzrahmen eine Verordnung, in der für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren die jährlichen Ausgabenobergrenzen je Ausgabenkategorie festgesetzt werden.

Der mehrjährige Finanzrahmen wird vom Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig beschlossen. Der Europäische Rat kann einstimmig eine Entscheidung erlassen, wonach der Rat auf das qualifizierte Mehrheitserfordernis übergehen kann. Das Europäische Parlament, Rat und Kommission werden verpflichtet, ihrerseits alles zu tun, damit das Verfahren zur Annahme des Finanzrahmens erfolgreich abgeschlossen wird. Die Praxis der engen Zusammenarbeit im Rahmen des Beschlussfassungsverfahrens soll damit beibehalten werden.

Das Verfahren zum jährlichen Budget wird neu konzipiert. Wesentliche Neuerung ist die Aufhebung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben und die daran geknüpften unterschiedlichen Verfahrensbestimmungen, hier vor allem das „letzte Wort“ des Rates bei den obligatorischen Ausgaben und das „letzte Wort“ des Europäischen Parlaments bei den nicht-obligatorischen Ausgaben. Die Aufhebung dieser Unterscheidung war an die Verstärkung der Haushaltsdisziplin durch die Einführung des mehrjährigen Finanzrahmens geknüpft.

Das neue Gleichgewicht zwischen den Haushaltsbehörden wird durch ein Verfahren eigener Art hergestellt:

- Jede Haushaltsbehörde führt eine Lesung durch.
- Im Falle abweichender Haltungen von Europäischem Parlament und Rat wird ein Vermittlungsausschuss einberufen mit dem Ziel, einen gemeinsamen Entwurf für den Haushalt auszuverhandeln.
- Kann sich der Vermittlungsausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen, muss die Kommission einen neuen Vorschlag für den strittigen Haushalt vorlegen.
- Wird das Ergebnis des Vermittlungsausschusses entweder vom Europäischen Parlament und Rat oder nur vom Europäischen Parlament abgelehnt, so muss die Kommission einen neuen Vorschlag unterbreiten.
- Wenn jedoch der Rat ablehnt, das Europäische Parlament aber zustimmt, kann das Europäische Parlament seine Abänderungsvorschläge mit der Mehrheit seiner Mitglieder und 60% der abgegebenen Stimmen bestätigen.

Die in der Praxis bestehenden informellen Verhandlungs- und Konzertierungsverfahren im Rahmen des Haushaltsverfahrens werden anerkannt, um die im Laufe des letzten Jahrzehnts zwischen den Organen entstandene Kultur der Zusammenarbeit zu bewahren: Der Trilog, zu dem die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zusammenkommen, wird in flexibler Form verankert. Der Kommission in ihrer Rolle als Initiatorin des Verfahrens, aber auch als Vermittlerin zwischen Europäischem Parlament und Rat kommt die Aufgabe zu, den Trilog einzuberufen, wenn dies angemessen erscheint, um Fortschritte bei den Haushaltsverfahren zu erzielen.

Die Rechtsgrundlagen zum Finanzsystem der Union finden sich im sechsten Teil, Titel II, Art. 268ff. (210ff.) des AEUV.

12. Verstärkte Zusammenarbeit

Die vorgenommenen Änderungen an den bisherigen Vertragsbestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit (vZ) ergeben sich zum überwiegenden Teil aus der Abschaffung der Säulenstruktur bei gleichzeitiger Beibehaltung des Sondercharakters der GASP (einschließlich der GSVP). Es wird ein einheitlicher Rahmen geschaffen (Sonderformen werden beseitigt), gleichzeitig wird das Prinzip der Offenheit der vZ gegenüber allen Mitgliedstaaten bekräftigt.

Neu ist, dass auch für die vZ eine „Passerelle“ geschaffen wird, die es erlaubt, dass durch einen einstimmigen Ratsbeschluss der an der vZ teilnehmenden Mitgliedstaaten in Bereichen, in denen die Verträge Einstimmigkeit vorsehen, zu qualifizierten Mehrheitsentscheidungen übergegangen werden kann. Ausgenommen davon ist der Militär- und Verteidigungsbereich, aber nicht generell die GASP.

Die allgemeinen Bedingungen für die Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit (vZ) und für die spätere Aufnahme in eine solche werden aus Art. 43-45 EUValt mit folgenden Änderungen übernommen:

- Die Mindestanzahl der beteiligten Mitgliedstaaten muss mindestens neun EU-Mitgliedstaaten betragen, während es gemäß geltendem EUValt acht Mitgliedstaaten sein müssen.
- Das Initiativrecht zur Einleitung einer vZ liegt generell nur noch bei der Kommission. Die Annahme des Ermächtigungsbeschlusses erfolgt – wie bisher – durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit. Das Europäische Parlament erhält ein generelles Zustimmungsrecht. Bisher gilt dieses nur für Bereiche, in denen das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung kommt.
- In das Verfahren betreffend spätere Beitritte weiterer Mitgliedstaaten zu einer bereits eingerichteten vZ, werden zusätzliche Sicherungen zugunsten beitrittswilliger Staaten eingebaut. Der Grundsatz der Offenheit der vZ gegenüber allen Mitgliedstaaten wird dadurch betont, dass die Kommission bei einer ablehnenden Stellungnahme zu einer neuerlichen Prüfung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist verpflichtet wird und beitrittswillige Staaten bei einer zweiten ablehnenden Stellungnahme der Kommission

dennoch einen Ratsbeschluss beantragen können. In diesem Fall ist für einen Ratsbeschluss die qualifizierte Mehrheit der an der vZ teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich.

Eine Erleichterung für die Einleitung einer vZ enthalten die Bestimmungen über die ‚Notbremse‘ im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (siehe das diesbezügliche Kapitel).

Für die Begründung (der Antrag zur Ermächtigung ist an den Rat zu richten) und spätere Aufnahme in eine vZ im Bereich der GASP werden die diesbezüglichen Sonderregelungen aus dem EUValt mit folgenden Änderungen übernommen:

- Die vZ kann auch Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen umfassen.
- Die Ermächtigung zur Einleitung einer vZ erfolgt einstimmig durch den Rat, nachdem neben der Kommission, auch der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Stellung genommen hat. Das Europäische Parlament wird unterrichtet.
- Die Feststellung, dass ein später beitrittswilliger Mitgliedstaat die notwendigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, obliegt dem Rat in der Zusammensetzung der teilnehmenden Mitgliedstaaten, der nach Anhörung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einstimmig entscheidet. Im Falle einer negativen Entscheidung muss sich der Rat eine Frist für eine neuerliche Überprüfung des Antrags setzen und dem antragstellenden Mitgliedstaat angeben, welche Bedingungen er noch zu erfüllen hat.

Die Bestimmungen über die vZ sind effizienter gestaltet, da

- bekräftigt wird, dass die vZ als „letztes Mittel“ anzuwenden ist, wenn ihre im Einklang mit den Verträgen stehenden Ziele nicht innerhalb einer vernünftigen Periode von der gesamten Union erreicht werden können;
- die Offenheit und Inklusivität der vZ sichergestellt wird;
- die „kleine Passerelle“ in Bereichen, in denen in absehbarer Zukunft ein Abgehen vom Einstimmigkeitsprinzip in der gesamten Union nicht wahrscheinlich ist, im Rahmen einer vZ die Einführung effizienterer Entscheidungsmechanismen erlaubt.

Die vZ ist in den Art. 10 (20 EUV) und 280a bis 280i (326 bis 334 AEUV) geregelt.

13. Ausgewählte Politikbereiche

Damit die Europäische Union raschere und wirksamere Entscheidungen fällen und Handlungen setzen kann, wurde der Anwendungsbereich für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen wesentlich ausgedehnt. Rund 20 bestehende Rechtsgrundlagen werden daher in die qualifizierte Mehrheitsentscheidung übergeführt. Darüber hinaus wird eine Reihe neuer Bestimmungen geschaffen, in denen die qualifizierte Mehrheit als Abstimmungsmodus festgelegt ist: In einigen Fällen wird ein neuer Politikbereich geschaffen (z. B. schwerwiegende

grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren, Raumfahrt, Tourismus, Sport), um der Union Gelegenheit zu geben, in diesen Bereichen zu handeln, wenn ein Handeln auf EU-Ebene zielführend ist (Subsidiaritätsprinzip). In anderen Fällen wird lediglich eine eigene Rechtsgrundlage für Maßnahmen geschaffen, die bislang auf einer anderen Rechtsgrundlage verabschiedet wurden (z. B. humanitäre Hilfe, Katastrophenschutz). In diesen Fällen wird die bisherige Praxis untermauert und transparenter gemacht.

13.1. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Titel V AEUV – Art. 10a bis 28e (21 bis 46 EUV) und 188a ff (205ff. AEUV))

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ist der einzige Politikbereich, der im EUV definiert wird, womit sein intergouvernementaler Charakter betont wird. Für die GASP gelten besondere Bestimmungen und Verfahren: Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat grundsätzlich einstimmig festgelegt und durchgeführt. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen. Die GASP wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten durchgeführt. Das ausschließliche Initiativrecht der Kommission gilt hier nicht, und das Europäische Parlament besitzt lediglich ein Anhörungsrecht. Die Zuständigkeit des EuGH ist weitgehend ausgeschlossen (siehe Kapitel den Abschnitt Rechtsschutz). Außerdem wird im AEUV ausdrücklich festgehalten, dass die Lückenschließungsklausel nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der GASP dienen kann.

Die neue Solidaritätsklausel konkretisiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einander im Falle eines terroristischen Angriffs, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe zu unterstützen (inklusive militärischen Mitteln).

Durch den neuen Vertrag wird die EU auf internationaler Ebene einheitlicher und stärker auftreten können und mehr Sicherheit bieten. Einige Beispiele seien hier erwähnt:

- Die Union bekommt eine einheitliche Rechtspersönlichkeit und wird nun als Völkerrechtssubjekt einheitlich in allen Außenbeziehungen der Union auftreten können.
- Der neue Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wird dem Rat Auswärtige Angelegenheiten, in dem die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, vorsitzen (d. h. keine wechselnde Vorsitzführung mehr in diesem Bereich) und wird gleichzeitig Vizepräsident der Kommission sein. Unterstützt wird der Hohe Vertreter von einem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), der sich aus Beamten der Kommission, des Ratssekretariats und Diplomaten der Mitgliedstaaten zusammensetzen wird.
- Die bereits bestehende breite Palette an Missionen (sog. „Petersbergaufgaben“, die die Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) außerhalb der Union im zivilen, militärischen und humanitären Bereich zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit durchführen kann, wird bestätigt. Es wird auch festgehalten, dass diese Missionen zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen können.

- Es ist eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit in der GSVP vorgesehen. In Bezug auf die Durchführung von EU-Missionen bedeutet dies u. a., dass eine Gruppe von Staaten in Zusammenarbeit mit dem Hohen Vertreter grundsätzlich eine bestimmte Mission durchführen kann, wobei sie den Rat über den Ablauf der Mission regelmäßig informieren müssen.
- Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates schulden die anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung. Aufgrund seiner verfassungsrechtlich verankerten Neutralität wurde von österreichischer Seite besonderes Augenmerk auf diese Bestimmung gelegt. Letztlich gewährleistet die Formulierung, dass die Hilfeleistungspflicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt lässt, dass die Verpflichtung Österreichs aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, BGBl. Nr. 1955/211, respektiert wird und die österreichische Neutralität auch durch den Vertrag von Lissabon gewahrt bleibt. Österreich wird auch in Zukunft selbst darüber entscheiden können, ob sowie auf welche Weise Unterstützung geleistet wird.
- Die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) wird in den Vertrag aufgenommen. Sie soll die Beschaffungsvorgänge der nationalen Armeen sowie den Bereich der Forschung besser koordinieren und effizienter gestalten.

Die Entscheidungsfindung bleibt hingegen unverändert: Insbesondere für alle Entscheidungen, die militärische Fragen betreffen, muss der Rat weiterhin einstimmig vorgehen. Das Initiativrecht der Kommission geht nunmehr auf den Hohen Vertreter (allenfalls in Abstimmung mit der Kommission) über, jenes der Mitgliedstaaten bleibt erhalten.

13.2. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Dritter Teil, Titel IV AEUV – Art. 61ff (67 AEUV))

Mit der Auflösung der Säulenarchitektur wird die bisherige dritte Säule (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) mit Titel IV EGV (Visa, Asyl, Einwanderung und die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) im AEUV zusammengeführt und umfassend überarbeitet. Damit gilt für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in seiner Gesamtheit mit wenigen Ausnahmen die bisherige Gemeinschaftsmethode. Die wesentlichen Elemente der Gemeinschaftsmethode sind u. a. die Zuständigkeit des EuGH und die bisherige Rechtsprechung, die Beschlussfassungsmodalitäten, die Transparenzregeln und die Handlungsformen. Dadurch können Maßnahmen im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wesentlich effizienter getroffen werden. Rechtsschutzdefizite werden beseitigt und die parlamentarische Kontrolle wird eingeführt.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wird grundsätzlich auch auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ausgedehnt, allerdings mit bestimmten Sonderregelungen, die dem besonderen Charakter dieses Politikbereichs Rechnung tragen sollen, u. a.:

- Neben dem Vorschlagsrecht der Kommission behält in diesen Bereichen auch ein Viertel der Mitgliedstaaten das Initiativrecht;
- Einstimmigkeitserfordernis für bestimmte Maßnahmen;
- sogenannte „Notbremse“ in zwei Bestimmungen (Befassung des Europäischen Rates unter bestimmten Voraussetzungen);
- die Auslöseschwelle im Frühwarnmechanismus zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips beträgt nur ein Viertel – anstelle eines Drittels – der den nationalen Parlamenten bzw. deren Kammern zukommenden Stimmen;
- die Rechtsakte der bisherigen dritten Säule behalten ihre Rechtswirkungen, bis sie aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden; die gegenwärtigen Sonderregelungen für die EuGH-Zuständigkeit werden für 5 Jahre beibehalten;
- „Opt-Out“-Möglichkeiten für das Vereinigte Königreich und Irland einerseits und für Dänemark andererseits.

Einstimmigkeit mit Anhörung des Europäischen Parlaments gilt für Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen. Der Rat kann einstimmig eine Überführung einzelner Aspekte des Familienrechtes mit grenzüberschreitenden Bezügen in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren beschließen. Die nationalen Parlamente haben jedoch die Möglichkeit, binnen sechs Monaten zu dem Überführungsvorschlag Stellung zu nehmen. Wird der Vorschlag auch nur von einem nationalen Parlament abgelehnt, kann die Überführung nicht vorgenommen werden.

Im Strafrechtsbereich gilt Einstimmigkeit für die Ausweitung auf schwere Kriminalität, in dem die EU Mindestvorschriften zu Straftaten und Strafen festlegen kann, sowie für die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.

In der Polizeikooperation gilt Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments bei Maßnahmen betreffend die operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und bei der Festlegung von Bedingungen und Grenzen für die Tätigkeit von Behörden eines Mitgliedstaats auf dem Territorium eines anderen Mitgliedstaates.

Dazu kommt eine „Notbremse“ für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung, für Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen, für die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie für operative Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden.

Der Notbremsenmechanismus kommt zur Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat, welcher der Auffassung ist, dass ein Entwurf grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berührt, es fordert oder wenn kein Einvernehmen im Rat besteht und mindestens neun Mitgliedstaaten es verlangen. Dann wird der Europäische Rat befasst. Das Verfahren im Rat bleibt in diesem Fall vier Monate ausgesetzt. Danach kann der Europäische Rat im Konsens entscheiden, den Entwurf an den Rat zur Annahme zurückzuverweisen.

Trifft der Europäische Rat binnen vier Monaten keine Entscheidung, so gilt auf Wunsch von mindestens neun Mitgliedstaaten – die dies dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mitteilen – die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit auf der Grundlage des Entwurfs als erteilt.

Außerdem werden Voraussetzungen für eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs von Eurojust geschaffen und die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft durch eine vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig zu erlassende Verordnung vorgesehen. Die Zuständigkeit dieser Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf die Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, sofern der Europäische Rat nicht bei der Einrichtung oder später einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments eine Ausdehnung der Zuständigkeiten auf andere schwerwiegende Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension beschließt.

Opt-Out Regelungen gelten für Dänemark sowie für das Vereinigte Königreich und Irland.

Dänemark erhält ein auf den gesamten Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgedehntes Opt-Out (bislang gilt dieses Opt-Out nur für Visa, Asyl, Migration und justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen). Gleichzeitig wird aber die Möglichkeit verankert, diese Opt-Outs – auf eigenen Wunsch – in Opt-In-Regelungen überzuführen. Die Bestimmungen des Teils I des Protokolls über die Position Dänemarks werden dann – mit Ausnahmen – automatisch jenen des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands angepasst.

Der Anwendungsbereich des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und die darin festgelegten Opt-Out/Opt-In-Regelungen betreffend Grenzkontrollen, Asyl, Migration und Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen werden auf den gesamten Bereich des Raums Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgedehnt. Die Opt-Out-Möglichkeit gilt auch für bestehende Maßnahmen der bisherigen dritten Säule, wenn sie geändert werden (wobei der gesamte Rechtsakt auf das Vereinigte Königreich/Irland unanwendbar wird, sollte das jeweilige Land binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch den Rat, doch noch teilzunehmen und nach weiterer eingehender Diskussion im Rat an seinem Opt-Out festhalten), sowie für datenschutzrechtliche Sonderregelungen.

Auch im Schengenbereich wird eine Opt-Out Möglichkeit für das Vereinigte Königreich und Irland vorgesehen.

Eine weitere Ausnahmeregelung für das Vereinigte Königreich sieht nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren – die für die Anwendbarkeit der vollen EuGH-Zuständigkeit auf geltende Rechtsakte der bisherigen dritten Säule gilt – vor, dass das Vereinigte Königreich mitteilen kann, dass es die Befugnisse der Organe weiterhin nicht anerkennt. Als Folge wird der gesamte Rechtsbestand der bisherigen 3. Säule auf das Vereinigte Königreich unanwendbar (was einem Opt-Out aus dem bis dahin auf das Vereinigte Königreich anwendbaren bisherigen dritten Säule Rechtsbestand gleichkommt).

13.3. Soziale Dimension und Dienste von allgemeinem Interesse („Daseinsvorsorge“) (Dritter Teil, Titel IX AEUV – Art. 136 (151 AEUV))

Das soziale Profil der EU wird gestärkt. Eine soziale Marktwirtschaft und Vollbeschäftigung werden als Ziele der Union verankert. Weiters ist festgeschrieben, dass die Union soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen bekämpft und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die

Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes fördert.

Eine Neuerung ist die „Soziale Querschnittsklausel“. Die Union trägt bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik (d. h. in allen Politikbereichen) und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.

Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik ergreifen. Dabei wird die Sozialpolitik erstmals gemeinsam mit der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik in einer Bestimmung erwähnt, wodurch ihre Bedeutung unterstrichen wird.

Wichtig für die Soziale Dimension ist die rechtsverbindliche Charta der Grundrechte und hier insbesondere Titel IV, der soziale Grundrechte enthält. Diese sind:

- Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen,
- Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen,
- Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst,
- Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung,
- Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen,
- Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz,
- Familien- und Berufsleben,
- Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung,
- Gesundheitsschutz,
- Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Im AEUV wird die derzeitige Bestimmung zu den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse um folgende Aspekte ergänzt:

- Achtung der in der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommenden nationalen Identität der Mitgliedstaaten;
- ausdrückliche Ermächtigung für die Union, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Verordnungen zu erlassen, in denen Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festgelegt werden;
- Klarstellung, dass durch solche Verordnungen nur solche Regelungen erlassen werden dürfen, die nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

Über Initiative der Niederlande, Belgiens und Österreichs wurde dem Art. betreffend die Dienste von allgemeinem Interesse ein Protokoll beigefügt. Dieses enthält u. a. folgende Auslegungsgrundsätze für die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- Betonung der wichtige Rolle und des weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Bereitstellung und Organisation von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse;
- Unterschiede bei den Bedürfnissen der Nutzer;

- hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit.

Außerdem wird ausdrücklich festgelegt, dass die Mitgliedstaaten für die Erbringung, Auftragsvergabe und Organisation nicht-wirtschaftlicher Dienste von allgemeinem Interesse verantwortlich sind.

13.4. Energie, Umwelt- und Klimaschutz (Dritter Teil, Titel XIX und XX AEUV – Art. 174 ff. (191 AEUV))

Die europäische Energiepolitik wird sich künftig auf eine eigene Rechtsgrundlage stützen können. Die neue Kompetenzgrundlage legt vier inhaltliche Parameter fest:

- Funktionieren des Energiemarktes,
- Energieversorgungssicherheit,
- Energieeffizienz (Energieeinsparungen) – erneuerbare Energiequellen,
- Interkonnektion der Energienetze.

Der Energieartikel sieht weiters vor, dass die Energiekompetenz im Geist der wechselseitigen Solidarität wahrzunehmen ist. Ebenso wird im Zusammenhang mit Maßnahmen im Falle gravierender Versorgungsschwierigkeiten mit bestimmten Waren eine Bezugnahme auf den Geist der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, insb. im Fall von Versorgungsschwierigkeiten bei Energie, verankert. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Energiepolitik war für Österreich eine eigene europäische Kompetenzgrundlage immer ein wesentliches Anliegen.

Über österreichische Initiative wird im Umweltbereich das Ziel der Bekämpfung des Klimawandels auf internationaler Ebene als Aufgabe der Union in den AEUV aufgenommen.

Es wird auch eine horizontale Tierschutzklausel in den Vertrag eingefügt, die normiert, dass in den Politikbereichen Landwirtschaft, Fischerei, Transport, Binnenmarkt, Forschung und technologische Entwicklung sowie Raumfahrt, die Mitgliedstaaten und die Union auf das Wohlergehen der Tiere, die ausdrücklich als „empfindungsfähige Wesen“ bezeichnet werden, Bedacht zu nehmen haben.

13.5. Wirtschafts- und Währungspolitik (Dritter Teil, Titel VII AEUV – Art. 97b (119 AEUV))

Die Bestimmungen zur Wirtschafts- und Währungspolitik bleiben in weiten Bereichen, insbesondere der Währungspolitik, materiell unverändert, sie werden jedoch umstrukturiert und bereinigt. Obsolete Bestimmungen über die Vorstufen zur Einführung der Währungsunion werden gestrichen.

Die Wirtschaftspolitik bleibt weiterhin Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die allerdings zur Koordinierung innerhalb der Union verpflichtet sind. Die Koordinierung obliegt dem Rat. Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Währungspolitik für jene Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken jener Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem und betreiben die Währungspolitik der Union. Aufgaben, Rechte und Stellung der Europäischen Zentralbank werden gegenüber dem EGW nicht abgeändert.

Bei der Koordination der Wirtschaftspolitiken sieht der Vertrag Änderungen in zwei Bereichen vor, durch die Kohärenz und Konsistenz der europäischen Wirtschafts- und Budgetpolitik gestärkt werden:

– Autonome Handlungsfähigkeit für die Eurozone

Die Euro-Gruppe wird in einem Protokoll verankert. Jenen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden erweiterte Kompetenzen eröffnet, indem sie künftig ihre eigenen Grundzüge der Wirtschaftspolitik ausarbeiten und darüber hinaus auch Maßnahmen beschließen können, um die „Koordination und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin“ zu verstärken. Diese Änderungen ermöglichen eine Vertiefung der Zusammenarbeit innerhalb der Eurozone. Zur Gewährleistung der Stellung des Euro im internationalen Währungssystem sind bei der Festlegung gemeinsamer Standpunkte zu Fragen, die für die Wirtschafts- und Währungsunion von Bedeutung sind, nur die Euro-Teilnehmerstaaten stimmberechtigt. Weiters erhalten Euro-Staaten ein stärkeres Mitspracherecht bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Eurozone.

– Verstärkte Rolle der Kommission bei der Koordination der Wirtschafts- und Budgetpolitiken

Bei den Grundzügen der Wirtschaftspolitik kann die Kommission künftig Verwarnungen direkt und nicht mehr nur ausschließlich im Wege des Rates an die Mitgliedstaaten richten. Im Verfahren bei übermäßigen Defiziten kann die Kommission einem Mitgliedstaat ihre Stellungnahme künftig ebenfalls direkt übermitteln, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dieser Mitgliedstaat in die Situation eines übermäßigen Defizits kommen könnte. Die anschließende Entscheidung des Rates, ob tatsächlich ein übermäßiges Defizit vorliegt, wird auf Basis eines Kommissionsvorschlags (anstatt der bisherigen Kommissionsempfehlung) erfolgen, sodass der Rat nur mehr einstimmig vom Kommissionsstandpunkt abweichen kann. Schließlich wird der betroffene Mitgliedstaat von den Abstimmungen ausgeschlossen, wenn der Rat über die Veröffentlichung einer Verwarnung in Zusammenhang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik oder über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits entscheidet.

Die Verfahrensregelungen im Bereich der Wirtschaftspolitik spiegeln die primäre Zuständigkeit des Rates wider und sind überwiegend auf nicht-legislative Rechtsakte ausgerichtet. In diesem Politikbereich handelt der Rat vielfach nicht auf Vorschlag der Kommission. In diesen Fällen sind für das Zustandekommen der qualifizierten Mehrheit bis 31. Oktober 2014 weiterhin 255 Stimmen erforderlich, welche die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der Mitgliedstaaten umfassen, erforderlich; ab 1. November 2014 - mit Einführung des Systems der doppelten Mehrheit - kommt das erhöhte Staatenquorum von 72% zur Anwendung. Dies betrifft etwa Empfehlungen bei Frühwarnungen sowie Empfehlungen an einen Mitgliedstaat, bei dem das Bestehen eines übermäßigen Defizits festgestellt wurde. Auch bei Rechtsakten des Rates auf Empfehlung der EZB zur Änderung ihrer Satzung oder Durchführungsmaßnahmen gilt das Staatenquorum von 72%.

Keine Änderungen gibt es im Bereich Steuern: Der Rat beschließt weiterhin einstimmig.

14. Genehmigungsverfahren des Vertrags von Lissabon:

Der Vertrag von Lissabon ändert das durch den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (im Folgenden: Beitrittsvertrag), BGBl. Nr. 45/1995, und durch die nachfolgenden Änderungen (Vertrag von Amsterdam, BGBl. III Nr. 83/1999, Vertrag von Nizza, BGBl. III Nr. 4/2003; Beitrittsvertrag 2003, BGBl. III Nr. 20/2004, und Beitrittsvertrag 2005, BGBl. III Nr. 185/2006) von Österreich übernommene Primärrecht der Europäischen Union.

Für das parlamentarische Genehmigungsverfahren zum Abschluss des Beitrittsvertrags wurde mit Art. II des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (im Folgenden: EU-Beitritts - BVG), BGBl. Nr. 744/1994, eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen. Darin wurden sowohl für die Genehmigung durch den Nationalrat als auch für die Zustimmung durch den Bundesrat jeweils erhöhte Präsenz- und Konsensquoten (Zweidrittelmehrheit) vorgesehen. Die gleiche Vorgangsweise hinsichtlich einer besonderen Rechtsgrundlage für das Verfahren der Genehmigung wurde auch anlässlich des Abschlusses des Vertrags von Amsterdam, des Vertrags von Nizza sowie des Beitrittsvertrags 2003 und des Beitrittsvertrags 2005 gewählt.

Auf Grund der genannten verfassungsrechtlichen Sonderbestimmungen wurde bisher die Anwendung des bis zur B-VG Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, in Kraft stehenden Art. 50 B-VG, ausgeschlossen. Von einer gesonderten Bezeichnung allfälliger verfassungsändernder Bestimmungen der Beitrittsverträge bzw. der Verträge von Amsterdam und Nizza konnte daher abgesehen werden.

Die Genehmigung des Vertrags von Lissabon erfolgt nunmehr auf Grundlage des durch Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, novellierten Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG iVm Abs. 4 leg. cit., BGBl. I Nr. 2/2008.

Um der bisherigen Praxis von dem EU-Beitritts - BVG angeglichenen Sonderverfassungsgesetzen zu begegnen und diese hinkünftig entbehrlich zu machen, wurde durch die Neuregelung in Art. 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 4 B-VG eine generelle Regelung eingeführt, Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, abzuschließen. Nach der neu geschaffenen Regelungssystematik des Art. 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 4 B-VG handelt es sich bei der Genehmigung eines die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändernden Staatsvertrags grundsätzlich um einen Genehmigungsbeschluss im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG, wobei – neben weiteren sich aus Art. 50 Abs. 2 und 3 B-VG ergebenden Besonderheiten sowie unbeschadet Art. 44 Abs. 3 B-VG – der Genehmigungsbeschluss des Nationalrats und der Zustimmungsbeschluss des Bundesrats jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen. In Hinblick auf die Neuregelung des Art. 50 B-VG stellt sich die Frage der Bezeichnungspflicht verfassungsändernder Bestimmungen nicht mehr.

Zur Frage einer Gesamtänderung der Bundesverfassung nach Art. 44 Abs. 3 B-VG:

Gemäß Art. 50 Abs. 4 B-VG in der Fassung des Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 2/2008, dürfen Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, „unbeschadet des Art. 44 Abs. 3“ nur mit Genehmigung des Nationalrats und mit Zustimmung des Bundesrats mit einem erhöhten Zustimmungsquorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeschlossen werden. Durch diesen Verweis auf Art. 44 Abs. 3 B-VG wird klargestellt, dass der Abschluss eines Staatsvertrags im eben genannten Sinn, durch den etwa eines der „Baugesetze“ der Verfassung grundlegend geändert würde, einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung bedürfte, über die eine Volksabstimmung durchzuführen wäre.

Nach herrschender Meinung liegt eine Gesamtänderung der Bundesverfassung dann vor, wenn diese so umgestaltet wird, dass eines ihrer „Baugesetze“ aufgehoben oder geändert wird oder wenn das Verhältnis dieser „Baugesetze“ zueinander eine wesentliche Änderung erfährt. Über die Anzahl der „Baugesetze“ und deren Inhalt bestehen in Lehre und Rechtsprechung zum Teil erhebliche Meinungsverschiedenheiten; weitgehende Einigkeit besteht jedoch darüber, dass zu diesen das demokratische Prinzip, das republikanische Prinzip, das bundesstaatliche Prinzip, das rechtsstaatliche Prinzip und das gewaltentrennende Prinzip gehören (vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht Bd. 1. Grundlagen [1997], Rz 10.001 ff; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁷ [2007], Rz 62 ff; *Retter*, Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Lichte der Bundesverfassung, JAP 1994/95, 80 [81 ff]; *Rill/Schäffer*, Art 44 B-VG, in: dies., Bundesverfassungsrecht. Kommentar [2001], Rz 21 ff; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰ [2007], Rz 146ff.). Was im Einzelnen unter „Gesamtänderung“ zu verstehen ist, konnte freilich auch schon vor Erlassung des EU-Beitritts-BVG nicht eindeutig gesagt werden (vgl. *Ringhofer*, Bundesverfassung [1977], 151 sowie nunmehr, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen, *Öhlinger*, Verfassungsrecht, Rz 65). Fest steht jedenfalls, dass das demokratische Prinzip, das bundesstaatliche Prinzip, das rechtsstaatliche Prinzip und das gewaltentrennende Prinzip durch das EU-Beitritts - BVG geändert worden sind (vgl. RV 1546 d. B. XVIII. GP, 3 f; AB 1600 d. B. XVIII. GP, 13f.).

Zur Frage einer verfassungsrechtlichen Verankerung inhaltlicher Integrationsschranken wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des EU-Beitritts - BVG (RV 1546 d. B. XVIII. GP, 6 f) festgehalten, dass „auch ohne eine derartige ausdrückliche inhaltliche Bezugnahme auf bestimmte verfassungsrelevante Wesenselemente des Gemeinschaftsrechts das vorliegende Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Verbindung mit dem Stand der Entwicklung des Unionsrechts zum Zeitpunkt des österreichischen Unionsbeitrittes den Maßstab einer verfassungsgerichtlichen Nachprüfung künftiger Entwicklungen des Unionsrechts bilden wird: Durch den EU-Beitritt Österreichs werden die Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung (insbesondere das demokratische Prinzip, aber auch das gewaltenteilende, das rechtsstaatliche und das bundesstaatliche Prinzip) zwar modifiziert, sie bleiben jedoch in der durch den Beitrittsvertrag (dessen Abschluss sich auf das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz stützt) umgestalteten Ausprägung bestehen. Auch künftige Gesamtänderungen der solcherart

modifizierten Grundordnung des Bundesverfassungsrechts bedürften somit vor ihrem Inkrafttreten neuerlich einer Volksabstimmung. Dies trifft auch auf den Fall zu, dass eine künftige Änderung des Unionsvertrages abermals gesamtändernden Charakter haben sollte (es versteht sich von selbst, dass Änderungen des Unionsvertrages nicht in jedem Fall, sondern wohl nur ausnahmsweise in Bezug auf die österreichische Bundesverfassung gesamtändernd wären).“

Auch im Bericht des Verfassungsausschusses (AB 1600 d. B. XVIII. GP, 14) wird betont, „dass die erwähnten Grundprinzipien in dieser ihrer modifizierten Form nach wie vor weiter gelten werden. Dieser Umstand ist vor allem für die Beurteilung der folgenden Frage von Bedeutung: Im Zuge der Ausschussberatungen ist insbesondere auch erwogen worden, ob es notwendig bzw. zweckmäßig wäre, bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen vorzusehen, die als „Integrationsschranken“ wirken können. Wenn davon letztlich Abstand genommen wird, so geschieht dies im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Erläuterungen zur Regierungsvorlage. Weiters ist zu bemerken, dass nicht von den Gemeinschaftsverträgen gedeckte Rechtsakte schon im Hinblick auf die Gemeinschaftsverträge unzulässig sind und daher auch ohne derartige Integrationsschranken von der bundesverfassungsgesetzlichen „Integrationsermächtigung“ von vornherein nicht gedeckt wären. Derartige Rechtsakte wären daher von den in Betracht kommenden innerstaatlichen Organen insbesondere am Maßstab der genannten Grundprinzipien zu messen und gegebenenfalls – wie in der Regierungsvorlage näher ausgeführt – als nichtig anzusehen. Zum anderen hätten auch künftige Änderungen der Gemeinschaftsverträge unter der Voraussetzung, dass sie diese modifizierten Grundprinzipien maßgeblich berühren, gleichfalls gesamtändernden Charakter und wären diesfalls – auch ohne besondere Festschreibung von Integrationsschranken – nur im Wege einer Gesamtänderung der Bundesverfassung unter Einschluss einer Volksabstimmung zulässig. Einer Wiederholung der durch das Beitritts – BVG modifizierten Grundprinzipien in Form von Integrationsschranken bedarf es daher nicht.

Auch so wird sichergestellt, dass im gegenständlichen Verfahren keine Blankovollmacht erteilt wird, die österreichische Rechtsordnung gegenüber dem Gemeinschaftsrecht beliebig zu öffnen. Künftige Veränderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts können für und in Österreich nur Wirksamkeit entfalten, wenn auch über diese künftigen Veränderungen in der dem österreichischen Verfassungsrecht entsprechenden Weise entschieden wird: In der Form eines Gesetzes, eines Verfassungsgesetzes oder allenfalls wieder in Form eines gesamtändernden Bundesverfassungsgesetzes.“

Die Existenz von Integrationsschranken ist auch in der (österreichischen) Literatur nahezu einhellig anerkannt (siehe *Adamovich/Funk/Holzinger*, Staatsrecht, Rz 17.061; *Baumgartner*, EU-Mitgliedschaft und Grundrechtsschutz [1997], 104ff.; *Öhlinger*, Verfassungsrechtliche Aspekte des Vertrags von Amsterdam in Österreich, in: Hummer [Hrsg.], Die Europäische Union nach dem Vertrag von Amsterdam [1998], 297 [299f.]; *Öhlinger*, EU-Beitritts – BVG, in: Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht [1999], Rz 19; *Pernthaler*, Die neue Doppelverfassung Österreichs, FS Winkler [1997], 773 [795]; *Stolzlechner*, Die Auswirkungen einer Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union auf die österreichische Verfassungsordnung, in: Hummer [Hrsg.], Die Europäische Union und Österreich.

Europarechtliche, völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Perspektiven [1994], 163 [177]; *Thun-Hohenstein*, Das Verhältnis zwischen österreichischem Recht und dem Recht der Europäischen Union, SWA-Studienarbeit Nr.107 [1995], 65; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, Rz 246/10; vorsichtiger *Griller*, Verfassungsfragen der österreichischen EU-Mitgliedschaft, ZfRV 1995, 89 [96], demzufolge der Umstand, dass dies nur aus den Materialien erschlossen werden könne und im Text des EU-Beitritts-BVG in keiner Weise zum Ausdruck komme, „zumindest als legistischer Mangel bezeichnet“ werden müsse; zweifelnd *Retter*, Beitritt, 87f.).

In welchem Ausmaß die „Baugesetze“ durch das EU-Beitritts - BVG modifiziert worden sind, ist freilich außerordentlich unklar und dogmatisch letztlich wohl auch nicht eindeutig zu beantworten (vgl. *Baumgartner*, Grundrechtsschutz, 105; *Öhlinger*, EU-Beitritts – BVG, Rz 21; *Pernthaler*, Doppelverfassung, 795). In einer sehr allgemeinen Formulierung kann gesagt werden, dass sich die österreichische verfassungsrechtliche Grundordnung gegenüber der Rechtsordnung der Europäischen Union nur soweit geöffnet hat, als die Widersprüche zwischen dieser Rechtsordnung nach ihrem Stand von 1995 und der verfassungsrechtlichen Grundordnung reichten (*Öhlinger*, Aspekte, 300; ähnlich *Adamovich/Funk/Holzinger*, Staatsrecht, Rz 17.061).

Daraus folgt jedoch auch, dass nicht jede vertragliche Änderung des Primärrechts einer neuerlichen Volksabstimmung bedarf (so ausdrücklich RV 1546 d. B. XVIII. GP, 7 und implizit AB 1600 d. B. XVIII. GP, 8; ausdrücklich auch *Öhlinger*, EU-Beitritts – BVG, Rz 20; im Ergebnis *Adamovich/Funk/Holzinger*, Staatsrecht, Rz 17.061; vorsichtiger *Griller*, Verfassungsfragen, 96 und *Rill/Schäffer*, Art. 44 B-VG, Rz 52). So bestand etwa aus Anlass des Abschlusses der Verträge von Amsterdam und Nizza, der EU-Erweiterungsverträge und des Verfassungsvertrags nicht die Notwendigkeit der Durchführung einer Volksabstimmung (so auch ausdrücklich hinsichtlich des Vertrags von Amsterdam *Öhlinger*, Aspekte, 299ff; hinsichtlich der Verträge von Amsterdam und Nizza *Winkler*, Integrationsverfassungsrecht, 55; hinsichtlich des Verfassungsvertrags etwa *Schäffer*, Gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Abgabenverfahrensrecht [2006] 34 [58]).

Die Änderungen des Vertrags von Lissabon gegenüber dem geltenden Primärrecht wurden in den Punkten 2 bis 13 bereits ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Frage einer etwaigen gesamtändernden Wirkung dieser Neuerungen gilt es darüber hinaus auf folgende Punkte hinzuweisen:

– Werte und Ziele der Union

Die Bestimmungen über die Werte und Ziele der Union (Art.1a (2 EUV) und Art. 2 (3 EUV)) entsprechen im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Die „Baugesetze“ der österreichischen Bundesverfassung bleiben daher unberührt.

– Vorrang des Unionsrechts

Der Verfassungsvertrag enthielt in Art. I-6 eine dezidierte Verankerung des Vorrangprinzips, indem festgehalten wurde, dass „die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der der Union übertragenen Zuständigkeiten gesetzte Recht [...] Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten [haben]“. Diese ausdrückliche Verankerung des Vorrangprinzips löste eine wissenschaftliche Debatte hinsichtlich der Frage einer Gesamtänderung der Bundesverfassung aus (vgl. die Darstellung unter RV 789 d. B. XXII. GP, 4f.; vgl. weiters *Schäffer*,

Gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Abgabenverfahrensrecht [2006] 34 [58]; *Schramm*, Gesamtänderung der Bundesverfassung durch die EU-Verfassung? ZÖR 61 [2006] 41; *Hummer*, Zum weiteren Schicksal des Vertrages über eine Verfassung für Europa, JRP 2005, 257 [277ff.]; *Öhlinger*, Der Vorrang des Unionsrechts im Lichte des Verfassungsvertrages, in: Bröhmer/Bieber/Calliess/Langenfeld/Weber/Wolf (Hrsg), FS Ress [2005] 685 [692ff.]; *Hammer*, EU-Verfassungsvertrag, Gesamtänderung der Bundesverfassung und pouvoir constituant, *juridikum* 2004, 112; *Öhlinger*, Referendum über Verfassung nötig? Die Presse vom 5. Juli 2004, 20; *Griller*, Referendum über EU-Verfassung Pflicht? Keine Argumente in Sicht, Die Presse vom 12. Juli 2004, 10).

Im Vertrag von Lissabon wurde nunmehr von einer expliziten Normierung des Vorrangprinzips abgegangen und lediglich die Verabschiedung der Erklärung Nr. 17 zum Vorrang vorgesehen, die darauf hinweist, dass „die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben“. Erklärungen entfalten keine normative Wirkung.

Da nunmehr – mangels rechtlicher Verbindlichkeit der genannten Erklärung – an der bisherigen Rechtslage festgehalten wird, die ohne eine ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes des Vorrangs des Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts auskommt, stellt sich die Frage einer etwaigen Gesamtänderung der Bundesverfassung in diesem Kontext nicht mehr. Auch *Öhlinger*, der im Zusammenhang mit dem Verfassungsvertrag die Auffassung vertreten hatte, dass die „Baugesetze“ der Bundesverfassung durch die explizite Verankerung des Vorrangs ihren obersten Rang verlieren würden (*Öhlinger*, Die Presse vom 5. Juli 2004, 20), geht nunmehr davon aus, dass der Vertrag von Lissabon keine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirkt („Grund für Volksabstimmung ist weg“, Die Presse vom 18. November 2007, 2).

– Auflösung der Säulenstruktur

Mit der Abschaffung der 3-Säulen-Struktur und der damit einhergehenden Überführung der Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in den AEUV und der Schaffung von besonderen Verfahren und Vorschriften für die GASP geht keine die Schwelle zur Gesamtänderung der Bundesverfassung überschreitende Übertragung von mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten auf die Union einher. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch weit reichende Kompetenzverschiebungen zugunsten der Union als vom EU-Beitritts - BVG gedeckt anzusehen sind, sofern die Union dadurch nicht von einem „Staatenverbund“ zu einem echten „europäischen Bundesstaat“ wird (vgl. *Öhlinger*, EU-Beitritts – BVG, Rz 30). Dies ist nach dem Vertrag von Lissabon jedoch nicht der Fall, da keine weitreichenden Kompetenzverschiebungen stattfinden und der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 3b (5 EUV), Art. 2f. (7 AEUV)) im Vertrag von Lissabon aufrecht erhalten wird.

– Aufrechterhaltung des EAG-Vertrags

Die im Protokoll Nr. 2 zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Änderungen des EAG-Vertrags beschränken sich im Wesentlichen auf technische Anpassungen. Im Übrigen werden die „Baugesetze“ der Bundesverfassung durch die Aufrechterhaltung des EAG-Vertrags nicht berührt.

– Neuerungen im institutionellen Bereich

Obwohl der Vertrag von Lissabon umfangreiche Neuerungen im institutionellen Bereich vorsieht, sind diese sowohl für sich allein als auch in ihrer Gesamtheit nicht so tiefgreifend, dass von einer Gesamtänderung der Bundesverfassung gesprochen werden könnte. Von diesen Neuerungen seien im Folgenden nur jene hervorgehoben, bei denen Rückwirkungen auf die Bundesverfassung zumindest denkmöglich sind, nämlich die Änderung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission sowie die Beschlusserfordernisse im Europäischen Rat und im Rat.

Änderung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments haben ein *europäisches* Mandat und vertreten die UnionsbürgerInnen in ihrer Gesamtheit und nicht nur das Volk, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Sieht man dessen ungeachtet die Mitgliedschaft österreichischer Abgeordneter im Europäischen Parlament als von dem durch das EU-Beitritts-BVG modifizierte demokratische Prinzip umfasst an, sind die Auswirkungen der vorgesehenen Änderung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments jedenfalls als derart geringfügig einzustufen, dass damit keine Gesamtänderung der Bundesverfassung einhergeht.

Änderung der Zusammensetzung der Europäischen Kommission

Durch die Änderungen der Zusammensetzung der Europäischen Kommission – und dabei insbesondere durch die Reduktion der Zahl der Mitglieder der Kommission – wird kein „Baugesetz“ der Bundesverfassung berührt.

Änderungen der Beschlusserfordernisse im Rat

Der Übergang vom Einstimmigkeitsprinzip auf das Mehrstimmigkeitsprinzip im Rat hat insofern indirekte Auswirkungen auf die Mitwirkung des Nationalrats und des Bundesrats an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23e B-VG, als damit die Möglichkeit entfällt – von diesen in einer bindenden Stellungnahme als solche identifizierte – österreichische Interessen gegebenenfalls auch gegen die Stimmen aller anderen Mitgliedstaaten durchzusetzen. Ob das demokratische Prinzip dadurch überhaupt berührt ist, erscheint zumindest fraglich; fest steht jedenfalls, dass das Primärrecht bereits im Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union zahlreiche Bestimmungen enthielt, wonach bindende Beschlüsse auch gegen den Willen einzelner Mitgliedstaaten zustande kommen können. Regelungen dieser Art müssen daher jedenfalls als vom EU-Beitritts - BVG gedeckt angesehen werden.

– Kompetenzrechtliche Neuerungen

Die Kompetenzverteilung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten beruht auch nach dem Vertrag von Lissabon auf den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 3b (5 EUV), Art. 2f (7 AEUV)), der Subsidiarität (Art. 3b (5 EUV)) und der Verhältnismäßigkeit (Art. 3b (5 EUV)). Darüber hinaus wird die Rechtmäßigkeit der Kompetenzausübung durch spezifische prozedurale Kontrollmechanismen abgesichert, die – durch den Vertrag von Lissabon verstärkt – im Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geregelt sind. Die „Baugesetze“ der Bundesverfassung werden durch diese Regelungen offensichtlich nicht berührt.

– Rechtsetzung

Da die neuen Regelungen hinsichtlich der Verfahren und Handlungsinstrumente der Union im Wesentlichen der geltenden Rechtslage im Bereich der ersten Säule entsprechen, werden die „Baugesetze“ der Bundesverfassung durch sie nicht berührt.

– Rechtsschutz

Durch die im Vertrag von Lissabon vorgesehene Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten werden die „Baugesetze“ der Bundesverfassung nicht berührt.

– Austrittsklausel

Durch die Normierung eines Austrittsrechts (Art. 49a (50 EUV)) werden die „Baugesetze“ der Bundesverfassung nicht berührt.

– Verfahren zur Änderung der Verträge

In beiden Formen der Vertragsänderung bleiben die Mitgliedstaaten „Herren der Verträge“. Jede Änderung des Primärrechts, das heißt auch ein Beschluss des Europäischen Rates im Sinne des Art. 48 Abs. 6 EUV, wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 4 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 2/2008, als Staatsvertrag behandelt und bedarf der Genehmigung des Nationalrats und der Zustimmung des Bundesrats mit einem erhöhten Zustimmungsquorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine Gesamtänderung der Bundesverfassung geht somit mit der Änderung der Vertragsänderungsverfahren nicht einher.

– Grundrechtsschutz

Der Anwendungsbereich der Grundrechtecharta ist nach wie vor unverändert auf die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beschränkt, die Mitgliedstaaten sind an sie ausschließlich bei Durchführung des Rechts der Union gebunden. Die Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union. Bei der Anerkennung der Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts handelt es sich im Wesentlichen um eine Kodifikation der Rechtsprechung des EuGH zum Grundrechtsschutz im Gemeinschaftsrecht. Die „Baugesetze“ der Bundesverfassung werden durch diese Regelungen nicht berührt.

– Wirtschafts- und Währungsunion

Auch nach dem Vertrag von Lissabon bleibt die Wirtschaftspolitik Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die allerdings zur Koordinierung innerhalb der Union verpflichtet sind (Art. 2d (5 AEUV)); die Koordinierung obliegt dem Rat. Die sonstigen Regelungen in diesem Bereich berühren die „Baugesetze“ der Bundesverfassung nicht.

– Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Die Neuregelungen des Vertrags von Lissabon auf diesem Gebiet berühren die „Baugesetze“ der Bundesverfassung nicht. Die im Rahmen der engeren Zusammenarbeit im Bereich der GSVP bestehende Regelungen, wonach die Mitgliedstaaten einander, im Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung“ schulden, lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt (Art. 28a Abs. 7 (42 Abs. 7 EUV)). Diese so genannte

„irische Klausel“ soll insbesondere den neutralen Staaten die Möglichkeit geben, ihren Verpflichtungen aus der Neutralität nachzukommen (vergleiche unter Rn 49, Besonderer Teil).

– Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Die Neuregelungen des Vertrags von Lissabon auf diesem Gebiet berühren die „Baugesetze“ der Bundesverfassung nicht.

Insgesamt gesehen ist somit davon auszugehen, dass die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Änderungen des Unionsrechts die Grenze zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung nicht überschreiten.

15. Die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon

Finanzielle Auswirkungen:

Die weitere Stärkung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes sollte sich grundsätzlich positiv auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen auswirken. Durch die institutionellen Reformen und die Ausweitung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen in einigen Politikbereichen können sich jedoch auch finanzielle Auswirkungen ergeben, die derzeit noch nicht vorhersehbar sind. Jedenfalls sind die finanziellen Auswirkungen, die sich aus den institutionellen Neuregelungen des Vertrages von Lissabon ergeben, im Rahmen der bestehenden Obergrenzen des Eigenmittelsystems zu finanzieren.

Der Vertrag von Lissabon belässt die primärrechtlichen Bestimmungen zur Festlegung des Eigenmittelsystems (siehe Art. 269 AEUV) im Wesentlichen unverändert. Insbesondere bleiben weiterhin die einstimmige Beschlussfassung im Rat und das Erfordernis der Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften erhalten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Der Vertrag von Lissabon wird die europäische Integration weiter voranbringen und auf diese Weise, wie bereits erwähnt, zu einer weiteren Stärkung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes sowie der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs beitragen. Die Auswirkungen der Verwaltungslasten für Unternehmer bzw. die sonstigen wirtschaftspolitischen Auswirkungen sind aus derzeitiger Sicht nicht seriös abschätzbar. Auf Grund der Weiterführung der Initiativen zur Verminderung der Verwaltungslasten auf europäischer Ebene sind jedenfalls positive Auswirkungen zu erwarten.

16. Fragen im Zusammenhang mit den Sprachfassungen sowie der Kundmachung

Der Vertrag von Lissabon ist in den 23 Amtssprachen der EU, das sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch,

Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch gleichermaßen authentisch.

Gegenstand der Beschlussfassung des Nationalrats sowie des Bundesrats werden alle Sprachfassungen des Vertrags von Lissabon sein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch nur die deutsche Sprachfassung samt Erläuterungen in gedruckter Form vorliegen. Die übrigen authentischen Sprachfassungen werden in je einem Exemplar zur Auflage in der Parlamentsdirektion zwecks allfälliger Einsichtnahme bereitgestellt (vgl. § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975). Der Vertrag von Lissabon wurde im Übrigen bereits im ABI. C 303 vom 14. Dezember 2007 kundgemacht.

Die Kundmachung der deutschen Fassung des Vertrags von Lissabon wird im Bundesgesetzblatt III und die Kundmachung der übrigen Sprachfassungen gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG erfolgen.

BESONDERER TEIL

Präambel zum Vertrag von Lissabon

Die Präambel legt in zwei Erwägungsgründen dar, warum die Mitgliedstaaten den EUV und den EGV einer Änderung unterziehen. Der bereits durch die Änderungsverträge von Amsterdam und Nizza eingeleitete Prozess, die Union effizienter zu machen, ihre demokratische Legitimität zu stärken und ihr Handeln kohärenter zu machen, soll mit diesem Vertrag abgeschlossen werden.

Artikel 1 – Änderung des Vertrages über die Europäische Union (EUV)

Präambel – Rn 1

1)

Es wird ein neuer Erwägungsgrund zwei in die Präambel des EUV eingefügt. Er verweist auf das gemeinsame kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben.

Allgemeine Bestimmungen – Rn 2 bis Rn 11

Art. 1 des Vertrags von Lissabon enthält die Bestimmungen über die Änderung des Vertrags über die Europäische Union.

2)

(a) Art. 1 Abs. 1 EUV wird ergänzt, um klar zu stellen, dass es die Mitgliedstaaten sind, welche der Union entsprechend dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen (vgl. neuer Art. 5 Abs. 2).

(b) Mit Art. 1 Abs. 3 EUV wird die strukturelle Änderung der primärrechtlichen Architektur definiert: Die Grundlage der Union werden auch in Zukunft der EUV sowie der in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ umbenannte EGV sein, die beide rechtlich gleichrangig sind. Allerdings tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft und wird deren Rechtsnachfolgerin. Damit wird die Grundlage für eine einheitliche Rechtsordnung geschaffen, deren Trägerin die Union sein wird. Diese erhält auch eine einheitliche Rechtspersönlichkeit, die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“, gemeinschaftlich o. ä. fallen genauso wie die Unterschiede zwischen Unionsrecht und Gemeinschaftsrecht weg (vgl. auch insb. die Erläuterungen zu Rn 55 zur Rechtspersönlichkeit und in Art. 2 VvL die Rn 11 zu Art. 1a (1 AEUV) und Rn 2 ff. zu den horizontalen Änderungen im AEUV).

3)

Eine neue Bestimmung, Art. 1a (2 EUV), nennt die Werte, auf die sich die Union gründet, und die für das gesamte Unionsrecht einheitlich gelten werden: Die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Diese Bestimmung ist inhaltlich Art. 6 Abs. 1 des geltenden EUValt nachgebildet, wo bereits einige dieser Grundsätze – nun „Werte“ der Union – genannt werden (Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit). Den bereits in Art. 6 Abs. 1 EUValt genannten Grundsätzen werden die Werte Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Nichtdiskriminierung und Gleichheit von Frauen und Männern hinzugefügt.

Die Achtung der in diesem Art. genannten Werte ist Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft in der Union und Grundlage für die Rechtmäßigkeit des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten. Daher ist die Achtung und die Förderung der Werte Voraussetzung für den Beitritt zur Union (vgl. Art. 49). Die Verletzung der Werte kann die Einleitung eines Sanktionsverfahrens (vgl. Art. 7, Aussetzung bestimmter, mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte) nach sich ziehen.

4)

Im neuen Art. 2 (3 EUV), der Art. 2 EUValt und Art. 2 und 3 Abs. 1 EGV ersetzt, werden die allgemeinen und in Zukunft einheitlichen Ziele der Union genannt; entsprechend fallen die Zielbestimmungen des EGV weg. Inhaltlich werden die Ziele des EUV und des EGV zwar übernommen, sind aber im Vergleich übersichtlicher und kompakter wiedergegeben und um einige Ziele ergänzt: Neu sind die Definition des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die Hinweise auf eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft; die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und von Diskriminierungen, Förderung von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Schutz, Solidarität zwischen den Generationen und Schutz der Rechte des Kindes; die Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und des territorialen Zusammenhalts; die Wahrung des Reichtums der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union und die Sorge für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas; und im Bereich der Außenbeziehungen, auf die weltweite nachhaltige Entwicklung, die Solidarität und gegenseitige Achtung unter den Völkern, den freien und gerechten Handel, die Beseitigung der Armut und den Schutz der Menschenrechte. Auf die Nennung einzelner Politikbereiche wird in der Zielbestimmung verzichtet, diese finden sich nun in den Kompetenzbestimmungen. Weitere, spezifische Ziele ergeben sich aus einzelnen Bestimmungen zu den Politikbereichen insbesondere im Dritten Teil AEUV.

Abs. 6 legt fest, dass die Union diese Ziele mit geeigneten Mitteln und entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind, zu verfolgen hat. Zusammen mit den Kompetenzregeln der Art. 3a und 3b (4 und 5 EUV) sowie der 1. Teil, Titel 1 AEUV dienen die Ziele der Abgrenzung der durch die Verträge der Union übertragenen Zuständigkeiten, sie stärken den Grundsatz der begrenzten

Einzelermächtigung und definieren die Grenzen der Flexibilitätsklausel (siehe Erläuterungen zu Rn 6, Art. 3b (5 EUV) und Art. 308 (352 AEUV)).

Nicht ausdrücklich in den Zielbestimmungen erwähnt wird das System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt (Art. 3 Abs. 1 lit. g EGV). Das Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb ergänzt jedoch die Zielbestimmung in Anlehnung an Art. 3 Abs. 1 lit. g EGV: In Erwägung, dass zum Binnenmarkt ein System gehört, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt, wird festgehalten, dass die Union zu diesem Zweck erforderlichenfalls nach den Bestimmungen der Verträge tätig werden kann. Damit ändert sich lediglich der Ort der Bestimmung im Primärrecht, nicht aber die rechtliche Qualifikation. Sofern notwendig und wenn die Bedingungen vorliegen, kann die Union auch unter Heranziehung der Flexibilitätsklausel Art. 308 (352 AEUV) tätig werden.

5)

Art. 3 EUValt wird aufgehoben. Im neuen Art. 3a (4 EUV) werden die wesentlichsten Grundsätze des Verhältnisses zwischen der Union und den Mitgliedstaaten festgelegt: Gleichheit der Mitgliedstaaten, die Achtung ihrer nationalen Identität und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit.

Abs. 1 bestimmt, dass alle der Union nicht in den Verträgen übertragene Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Dieser Absatz ergänzt Art. 1 Abs. 1 letzter Satz und ist eine Verdoppelung des Art. 3b (5 EUV) Abs. 2 letzter Satz, welcher zur Definition des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung gehört.

Abs. 2 übernimmt inhaltlich Art. 6 Abs. 3 und Art. 33 EUValt. Neu ist der Hinweis auf die „Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen“, welche einen Verweis auf die souveräne Gleichheit der Mitgliedstaaten darstellt. Die Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten wird aus Art. 6 Abs. 3 EUValt übernommen, jedoch präzisiert durch die Ergänzung „die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt“. Damit ist klargestellt, dass die Union auch auf die föderalen und regionalen Strukturen der Mitgliedstaaten und auf die Ebene der Gemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

Der zweite Satz ersetzt Art. 33 EUValt. Er enthält den Grundsatz der Achtung der „grundlegenden Funktionen des Staates“ durch die Union. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der nationalen Sicherheit werden im Vergleich zum EUValt durch das Prinzip der Wahrung der territorialen Unversehrtheit ergänzt. Diese Ergänzung sowie die Änderung von „innere“ auf „nationale“ Sicherheit ist dadurch begründet, dass dieser Grundsatz auf alle Politikbereiche, einschließlich die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, und nicht mehr nur auf die frühere Dritte Säule bezogen ist. Ausdrücklich festgehalten wird in diesem Absatz, dass insbesondere die nationale Sicherheit weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten fällt.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich Art. 10 EGV. Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gilt im Anwendungsbereich der Verträge entsprechend der zu Art. 10 EGV ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und ist nicht nur für die

Mitgliedstaaten gegenüber der Union, sondern auch für die Union gegenüber den Mitgliedstaaten wirksam.

6)

Der neue Art. 3b (5 EUV) ersetzt Art. 5 EGV sowie Art. 2 Abs. 2 EUValt. Abs. 1 nennt drei Grundsätze für die Abgrenzung bzw. die Ausübung der Zuständigkeiten der Union, die aus Art. 5 EGV übernommen werden. Für die Abgrenzung gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, für die Ausübung gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

In Abs. 2 wird der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung in Anlehnung an die Formulierung von Art. 5 EGV definiert. Die Tätigkeit der Union wird auf die Zuständigkeiten begrenzt, die die Mitgliedstaaten der Union zur Verwirklichung der in den Verträgen niedergelegten Ziele übertragen haben. Zur Klarstellung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass somit alle der Union in den Verträgen nicht übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben (vgl. Rn 5 Art. 3a/4 EUV).

Abs. 3 UAbs. 1 enthält die Definition des Subsidiaritätsprinzips und grenzt dessen Anwendungsbereich – wie Art. 5 EGV – auf die Bereiche ein, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. In diesen Bereichen wird die Union nur tätig „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“ Die Definition übernimmt aus Art. 5 EGV das Negativkriterium der nicht ausreichenden Verwirklichbarkeit auf mitgliedstaatlicher Ebene (erster Satzteil) sowie das Positivkriterium der besseren Erreichbarkeit auf Unionsebene (zweiter Satzteil). Neu gegenüber der Formulierung in Art. 5 EGV ist die zusätzliche Erwähnung der regionalen und lokalen Ebene im Kriterium der nicht ausreichenden Verwirklichbarkeit auf mitgliedstaatlicher Ebene. Außerdem heißt es im zweiten Satzteil „sondern vielmehr“ an Stelle von „und daher“ im EGV, womit deutlich gemacht wird, dass die Kriterien der nicht ausreichenden Verwirklichbarkeit auf mitgliedstaatlicher Ebene und der besseren Erreichbarkeit auf Unionsebene kumulativ vorliegen müssen. Das Erfordernis der Erfüllung beider Kriterien stellt allerdings keine materielle Neuerung dar, da es schon derzeit in Ziffer 5 des Protokolls Nr. 30 zum EGV „über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ primärrechtlich eindeutig festgeschrieben ist. In UAbs. 2 wird festgehalten, dass die Organe der Union das Subsidiaritätsprinzip gemäß den Bestimmungen des „Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ anzuwenden haben. Besonders hervorgehoben wird die Rolle der nationalen Parlamente in den in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (siehe Erläuterungen zu den Protokollen).

In Abs. 4 wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit definiert. Die Maßnahmen der Union dürfen „inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus“ gehen. Ergänzt zur Formulierung in Art. 5 EGV wird die Wortfolge „inhaltlich wie formal“, womit betont wird, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur hinsichtlich des Inhalts, sondern auch hinsichtlich des

Typus des Rechtsinstruments zu beachten ist. Dieses doppelte Kriterium stellt allerdings keine materielle Neuerung dar, da auch die Beachtung des formalen Aspekts des Verhältnismäßigkeitsprinzips schon derzeit in den Ziffern 6 und 7 des Protokolls Nr. 30 zum EGV „über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ primärrechtlich verlangt wird.

Genauso wie beim Subsidiaritätsprinzip wird in Abs. 4 auch bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Organe der Union auf die Bestimmungen des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit verwiesen.

7)

Art. 4 und 5 EUValt sind obsolet und werden aufgehoben.

8)

Art. 6 über die Grundrechte erhält eine neue Fassung.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist nach ihrer feierlichen Annahme am 12. Dezember 2007 durch die Präsidenten der drei Institutionen, Europäisches Parlament, Rat und Kommission, im Amtsblatt C 303 vom 14. Dezember 2007 der Europäischen Union veröffentlicht. Art. 6 Abs. 1 EUV bestimmt, dass die Union die in dieser Fassung der Charta verankerten Rechte und Grundsätze anerkennt. Die Charta – die derzeit lediglich eine politische Absichtserklärung darstellt – wird durch diesen Verweis rechtlich gleichrangig mit den Verträgen, erhält also den gleichen rechtlichen Stellenwert wie das Primärrecht. Die Einhaltung der Charta wird somit zur Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe und der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts. Durch diese Bestimmung erhält die Union daher einen modernen, rechtsverbindlichen Grundrechtskatalog. Der Text der Charta selbst wird zwar nicht in den Verträgen enthalten sein, aus rechtlicher Sicht ist dies jedoch unerheblich. Rechtssetzungskompetenz besitzt die Union im Bereich der Grundrechte aber nur dort, wo ihr die Verträge auf Grund anderer Rechtsgrundlagen eine solche ausdrücklich zuweisen.

Die Charta der Grundrechte wurde von Dezember 1999 bis September 2000 vom Konvent zur Ausarbeitung der Charta (im Folgenden: Grundrechtskonvent) erarbeitet und auf der Tagung des Europäischen Rates vom 7. bis 9. Dezember 2000 in Nizza vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission feierlich proklamiert. Der Europäische Konvent zur Zukunft Europas (im Folgenden: Europäischer Verfassungskonvent) hat einige Ergänzungen insbesondere zu den „horizontalen“ Schlussbestimmungen aufgenommen, die unter anderem sicherstellen sollen, dass der Anwendungsbereich der Charta auf die Anwendung und Durchführung von Unionsrecht beschränkt bleibt und die Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nicht berührt wird.

Gemäß Art. 52 Abs. 7 der Charta sind die Erläuterungen, die als Anleitung für die Charta der Grundrechte verfasst wurden, von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen. Die Erläuterungen (im Folgenden: Erläuterungen des Präsidiums) wurden unter der Leitung und Verantwortung des

Präsidiums des Grundrechtskonvents formuliert, unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Verfassungskonvents aktualisiert und auf Grund der vom Verfassungskonvent vorgenommenen Ergänzungen der Charta ergänzt. Die Erläuterungen des Präsidiums stellen eine Interpretationshilfe dar, die bei der Auslegung der Charta heranzuziehen ist und die dazu dient, die Bestimmungen der Charta zu verdeutlichen.

Die Erläuterungen des Präsidiums enthalten eine ausführliche Kommentierung der einzelnen Bestimmungen der Charta der Grundrechte; sie enthalten insbesondere auch Hinweise auf die Herkunft der einzelnen Chartabestimmungen, ihr Verhältnis zu anderen Bestimmungen der Verträge und die geltende Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Der Text der Erläuterungen ist ebenfalls im ABl. C 303 vom 14. Dezember 2007 veröffentlicht.

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 EUV stellt insbesondere klar, dass die in den Verträgen festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten durch die Bestimmungen der Charta in keiner Weise verändert wird.

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 gibt Hinweise auf den Geltungsbereich und die Reichweite der Grundrechtecharta: Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

Erklärung Nr. 1 zur Charta der Grundrechte bekräftigt die in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 EUV enthaltene Bestimmung, wonach die Charta den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus ausdehnt. Weiters wird in dieser Erklärung festgehalten, dass die Charta die durch die EMRK garantierten und sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergebenden Grundrechte bekräftigt.

Art. 6 Abs. 2 schafft eine Rechtsgrundlage für den Beitritt der Union zur EMRK. Mit einem derartigen Beitritt würde einer langjährigen Forderung – u. a. des Europäischen Parlaments – nachgekommen und eine Lücke im Zuständigkeitsbereich des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) geschlossen werden, welcher als außerhalb der EU stehende, gesamteuropäische Kontrollinstanz für die Einhaltung der Mindestgarantien der EMRK zu sorgen hat.

Es wird klargestellt, dass der Beitritt zu dieser Konvention die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union nicht ändert.

Mit einem den Verträgen beigefügten Protokoll zu Art. 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten soll sichergestellt werden, dass der Beitritt der Union zur EMRK unter Bedingungen erfolgt, die den besonderen Merkmalen der Union und des Unionsrechts Rechnung tragen. Der Beitritt erfolgt durch Abschluss eines Abkommens der Union nach Art. 188n (218 AEUV); der Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens, der einstimmig zu fassen ist, tritt nach Genehmigung durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften (Ratifikation) in Kraft.

In diesem Zusammenhang ist weiters auf die der Schlussakte beigefügte Erklärung Nr. 2 zu Art. 6 Abs. 2 EUV hinzuweisen, wonach der EMRK-Beitritt der Union unter Bedingungen erfolgen soll, die es gestatten, die Besonderheiten der Rechtsordnung der Union zu wahren und zu achten. In dieser Erklärung wird der regelmäßige Dialog zwischen dem EGMR und dem EuGH hervorgehoben.

Art.6 Abs. 2 EUValt wird zu Abs. 3 und bleibt im Wesentlichen unverändert erhalten. Diese Bestimmung ermöglicht, dass zusätzlich zu dem durch die Charta der Grundrechte gegebenen Schutz künftige Entwicklungen der EMRK und der Menschenrechtsgesetzgebung der Mitgliedstaaten in das Unionsrecht einfließen können.

9)

Art. 7 über die Aussetzung bestimmter, mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte entspricht inhaltlich dem derzeitigen Verfahren (vgl. auch Art. 309 EGV bzw. seine Neufassung in Art. 354 AEUV) und wird geringfügig technisch angepasst.

Der Sanktionsmechanismus gegenüber einem Mitgliedstaat wird an eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Art. 2 genannten Werte geknüpft und kann zur Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte, einschließlich der Stimmrechte im Rat, führen. Es wurden außerdem die erforderlichen technischen Anpassungen vorgenommen, um der Stellung des Europäischen Rates als Organ (Abs. 2) und der neuen Stimmgewichtung im Rat (Abs. 5) Rechnung zu tragen.

Die einzige substantielle Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage besteht darin, dass die Möglichkeit für den Rat im Rahmen des Vorverfahrens einen Bericht von unabhängigen Persönlichkeiten (Weisenbericht) einzuholen nicht mehr erwähnt wird. Trotz der Streichung dieses fakultativen Elements steht es dem Rat aber auch in Zukunft frei, im Bedarfsfall auf einen solchen Behelf zurückzugreifen.

Die derzeit in Abs. 5 und 6 enthaltenen Abstimmungsregeln, die bei der Anwendung des Verfahrens nach Art. 7 im Europäischen Parlament, im Europäischen Rat und im Rat gelten, sind in Art. 309 (354 AEUV) – nunmehr einheitlich für beide Verträge – festgelegt.

10)

Mit dem neuen Art. 7a (8 EUV) wird erstmals eine vertragliche Basis für die Nachbarschaftspolitik der Union geschaffen. Die Union verfügt bereits heute über ein enges politisches und wirtschaftliches Beziehungsnetz zu ihren Nachbarregionen, zu dem neben zahlreichen bilateralen Abkommen auch der Europäische Wirtschaftsraum zählt. Dazu kommt die im Jahr 2002 von der Kommission und dem Rat gemeinsam initiierte Europäische Nachbarschaftspolitik, mit besonderem Augenmerk auf die neuen Nachbarn der Union in Folge der EU-Erweiterung. Für diese Konzepte besteht nunmehr mit dem vorliegenden Art. eine eigene Grundlage. Sie begründet keine neuen Verpflichtungen, schafft aber einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Beziehungen der EU zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft.

Abs. 1 umschreibt die generelle Zielsetzung der EU-Nachbarschaftspolitik mit der Schaffung eines Raums des Wohlstands und der guten Nachbarschaft basierend auf

engen, friedlichen Beziehungen. Darüber hinaus wird ausdrücklich festgehalten, dass dieser gemeinsame Raum auf den in Art. 1a (2 EUV) genannten Werten der Union aufbaut. Der Art. enthält zwar keine Definition des Begriffs „Nachbarschaft“, allerdings ist davon auszugehen, dass auch Staaten erfasst werden, die nicht über gemeinsame Grenzen mit EU-Mitgliedstaaten verfügen.

Abs. 2 räumt der Union die Möglichkeit ein, „spezielle Übereinkünfte“ mit diesen Ländern zu schließen. Diese Übereinkünfte, die gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen, sind als eine Sonderform der Assoziationsabkommen gedacht, vgl. Art. 188m (217 AEUV). Zu ihrer Durchführung finden regelmäßige Konsultationen statt.

Das Verfahren für die Verhandlung und den Abschluss dieser Übereinkünfte richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Verträge für internationale Übereinkünfte, Art. 188n (218 AEUV ff.). Unbeschadet dieser neuen Grundlage gelten darüber hinaus die besonderen Bestimmungen der Verträge z.B. in Bezug auf die Außenhandelspolitik (Art. 188b ff (206 AEUV)).

In Zusammenhang mit diesem Art. steht die der Schlussakte des Vertrags von Lissabon beigefügte Erklärung Nr. 3, die einen besonderen Hinweis auf die europäischen Kleinstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Vatikan) enthält. In dieser Erklärung versichert die Union, dass sie im Rahmen ihrer Nachbarschaftspolitik der besonderen Lage dieser Länder, die sich durch ihre spezifischen Nachbarschaftsbeziehungen zur Union auszeichnen, Rechnung tragen wird.

11)

Der Titel II des Vertrags über die Europäische Union enthielt ursprünglich die Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Diese werden nicht mehr wiedergegeben, sie gelten als in die jeweiligen Bestimmungen des EGV/AEUV eingearbeitet.

Demokratische Grundsätze – Rn 12

12)

Zu Art. 8 (9 EUV):

Die Bestimmung enthält den Auftrag an die Union „in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger“ zu achten. Ihnen gebührt ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Die Bestimmung ist eine Ausformung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (siehe Art. 1a (2 EUV), wie er den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten gemeinsam ist. Er wird vom EuGH in ständiger Rechtsprechung zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gezählt. Daraus abzuleiten ist, dass alle BürgerInnen von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gleich zu behandeln sind. Adressaten sind die Institutionen der Union, die bei ihrem Tätigwerden die

unterschiedlichen Interessen der UnionsbürgerInnen grundsätzlich gleich zu werten und bei der Politikgestaltung und Politikvollziehung ihnen gleiche Aufmerksamkeit zu widmen haben.

Die Bestimmung, dass Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, ist von Art 17 EGV übernommen. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen.

Zu Art. 8a (10 EUV):

Abs. 1 dieser Bestimmung normiert, dass die Arbeitsweise der Union auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie beruht.

Abs. 2 konkretisiert diese Aussage. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament und die Mitgliedstaaten im Europäischen Rat und im Rat vertreten: im Europäischen Rat durch die Staats- oder Regierungschefs, im Rat durch Vertreter ihrer jeweiligen Regierungen. Die Staats- und Regierungschefs und die nationalen Regierungen sind ihrerseits den nationalen Parlamenten und somit ihren Bürgern demokratisch verantwortlich. Art. 2 definiert die Demokratie als einen der tragenden Werte der EU.

Abs. 3 bestimmt, dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Entscheidungen in der Union sind so offen und bürgernah wie möglich zu treffen.

Nachdem sich die Teilhabe der UnionsbürgerInnen an der Ausübung der Hoheitsgewalt der Union grundsätzlich bereits aus dem Bekenntnis zur repräsentativen Demokratie ergibt, ist mit dem ersten Satz des Abs. 3 ganz allgemein jede weitere Form demokratischer Meinungskundgebung angesprochen (z. B. Demonstrationsrecht, Bürgerinitiative und weitere Aspekte der Unionsbürgerschaft). Der zweite Satz des Abs. 3 enthält die Aufforderung an die Unionsorgane, sich bei ihren Entscheidungen an den Grundsatz der Transparenz und Subsidiarität sowie an den Interessen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren.

Gemäß Abs. 4 tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union sowie zur Realisierung einer repräsentativen Demokratie bei.

Zu Art. 8b (11 EUV):

Die Bestimmung ergänzt Art. 8a (10 EUV) um das Element der „partizipativen Demokratie“. Gemäß Abs. 1 haben die Organe den UnionsbürgerInnen und den „repräsentativen Verbänden“ in „geeigneter“ Weise die Möglichkeit zu geben, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zugeben und auszutauschen.

Gemäß Abs. 2 haben die Organe mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft einen „offenen, transparenten und regelmäßigen Kontakt“ zu pflegen.

Die oben genannten Vorschriften enthalten einen Auftrag an die Organe mit der Zivilgesellschaft einen kontinuierlichen Dialog zu pflegen und deren Standpunkte in

ihre Tätigkeit – im Sinne eines möglichst bürgernahen Handelns – einfließen zu lassen. Der Auftrag an die Organe ist in zweifacher Weise formuliert. Einerseits sollen die Organe den Bürgern und den repräsentativen Verbänden offen gegenüber stehen und deren Beiträgen Beachtung schenken, andererseits sollen die Organe aktiv auf die repräsentativen Verbände der Zivilgesellschaft zugehen und den Dialog mit ihnen suchen.

Abs. 3 enthält eine an die Kommission gerichtete Verpflichtung umfangreiche Anhörungen der „Betroffenen“ durchzuführen, um die „Kohärenz und die Transparenz“ des Handelns der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung ist darauf gerichtet, dass die Kommission in Vorbereitung von Gesetzgebungsakten die durch diese Akte unmittelbar Betroffenen zu den geplanten Maßnahmen anhört.

Abs. 4 gibt einer Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ das Recht, die Initiative zu ergreifen und die Kommission aufzufordern, im Rahmen ihrer Befugnisse Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsaktes der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen. Die Bedingungen und Verfahren für eine solche Initiative werden gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Verordnungsweg festgelegt. Durch diese Bestimmung wird ein Instrument neu eingeführt, das der in der österreichischen Bundesverfassung erwähnten Einrichtung eines Volksbegehrens ähnlich ist. Dadurch wird das Prinzip der repräsentativen Demokratie durch ein direktdemokratisches Element ergänzt.

Art. 8b (11 EUV) zielt in seiner Gesamtheit auf die langjährigen Forderungen nach stärkerer Demokratisierung und Bürgernähe der Union ab. Diesem Anspruch wird nicht nur durch Einführung eines direktdemokratischen Elementes Rechnung getragen, sondern insbesondere auch durch umfangreiche Anhörungs- und Konsultationsverpflichtungen gegenüber der Zivilgesellschaft.

Zu Art 8c (12 EUV)

Der Art. zielt darauf ab, eine größere Rolle der nationalen Parlamente im Entscheidungsprozess der Union sicherzustellen und schafft ein neues System zur Kontrolle der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei, indem sie

a) von den Organen der Union unterrichtet werden; gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente erhalten die Parlamente die Entwürfe von Gesetzgebungsakten der Union.

b) dafür sorgen, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß den in dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren beachtet wird.

Die Kommission und das Europäische Parlament sind für die Übermittlung der von ihnen vorgelegten Entwürfe an die nationalen Parlamente zuständig, wobei die Zuleitung von Kommissionsvorschlägen gleichzeitig an Europäisches Parlament, Rat und nationale Parlamente zu erfolgen hat. In allen anderen Fällen liegt die Zuständigkeit für die Übermittlung beim Rat. Es sind nicht nur die ursprünglichen

Entwürfe, sondern auch die geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zuzuleiten.

c) Die nationalen Parlamente beteiligen sich weiters im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Mechanismen zur Bewertung der Durchführung der Unionspolitiken in diesem Bereich nach Art. 61c AEUV (70 AEUV) und werden in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust nach den Art. 69g (88 AEUV) und 69d AEUV (85 AEUV) einbezogen.

d) Sie beteiligen sich an den Verfahren zur Änderung der Verträge nach Art. 48 (48 EUV).

e) Sie werden über Anträge auf Beitritt zur Union nach Art. 49 (49 EUV) unterrichtet.

f) Sie beteiligen sich an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und mit dem Europäischen Parlament gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union.

Organe – Rn 13 bis Rn 21

13)

Rn 13 ordnet für Titel III des EUV eine neue Überschrift an: „BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE“.

14)

Zu Art. 9 (13 EUV):

Abs. 1 legt die Zwecke fest, auf die die Tätigkeit des „institutionellen Rahmens“ der Union ausgerichtet ist, und die Organe die von ihm umfasst werden. Der „institutionelle Rahmen“ der Union dient vier Hauptaufgaben und zwar:

- den Werten der Union Geltung zu verschaffen,
- ihre Ziele zu verfolgen,
- den Interessen der Union, der BürgerInnen und der Mitgliedstaaten zu dienen, sowie
- die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Unionspolitik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen.

Die Organe der Union sind das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat, die Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“), der EuGH, die EZB und der Rechnungshof.

Abs. 2 bestimmt, dass jedes Organ nach Maßgabe der ihm vertraglich zugewiesenen Befugnisse, nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in den Verträgen festgelegt sind, handelt. Der 2. Satz von Art. 9 (13 Abs. 2 EUV) normiert die Verpflichtung der Organe zur loyalen Zusammenarbeit. Abs. 2 gibt den derzeitigen Rechtsbestand wieder, wie er sich aus Art. 5 EUV und Art. 7 EGV ergibt. Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, dessen Definition sich in Art. 3b (5 EUV) findet, wird ausdrücklich als die leitende Handlungsmaxime für die Organe der Union festgelegt.

Abs. 3 verweist hinsichtlich der Bestimmungen über die EZB und den Rechnungshof sowie die detaillierten Bestimmungen über die übrigen Organe auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Union.

Abs. 4 nimmt auf den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Bezug. Die beiden Ausschüsse beraten das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission. Nähere Bestimmungen zum Wirtschafts- und Sozialausschuss und zum Ausschuss der Regionen sind in Kapitel 2 AEUV zu den beratenden Einrichtungen der Union enthalten.

15)

Art. 9a (14 EUV) wird neu eingeführt und enthält nunmehr Festlegungen zum Europäischen Parlament. Der neue Art. ersetzt im Wesentlichen die Art. 189 und 190 EGV. Gemäß Abs. 1 übt das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Ministerrat die Gesetzgebungsbefugnisse und Haushaltsbefugnisse aus und erfüllt bestimmte Kontroll- und Beratungsfunktionen. Neu in dieser Aufzählung der wichtigsten Funktionen ist die Wahl des Präsidenten der Kommission. Die Modalitäten dieser Wahl sind in Art. 9d (17 EUV) geregelt.

Gemäß Abs. 2 setzt sich das Europäische Parlament aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments werden das Prinzip der degressiven Proportionalität, eine maximale Gesamtanzahl von 750 Sitzen zuzüglich des Präsidenten, eine Mindestanzahl von sechs Sitzen pro Mitgliedstaat und eine Maximalanzahl von 96 Sitzen pro Mitgliedstaat vorgegeben.

Das Prinzip der degressiven Proportionalität, das die im EGV verankerte konkrete Aufteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten seit Gründung der EG bestimmt und aus der Formulierung in Art.190 Abs. 2, UAbs. 2 EGV abgeleitet werden konnte, wonach „durch die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gewährleistet sein“ muss, wird im Änderungsvertrag erstmals explizit angeführt.

Im Unterschied zu Art. 190 Abs. 2 EGV wird die konkrete Zusammensetzung des Europäischen Parlaments im Änderungsvertrag nicht festgelegt. Die maximale Gesamtanzahl der Sitze erhöht sich im Vergleich zu Art.189 EGV (i. d. F. von Art. 11 Beitrittsakte 2004) von 736 auf 750 zuzüglich des Präsidenten. Diese de facto Erhöhung der im Verfassungsvertrag vorgesehenen Grenze von 750 um ein weiteres EP-Mitglied war aufgrund des Einspruchs von Italien zum Aufteilungsvorschlag für die Wahlperiode 2009-2014 vom 11. Oktober notwendig. Italien hatte gefordert, als Berechnungsbasis zur Aufteilung der Sitze das Kriterium "Bürger" anstelle von "Einwohner" zu verwenden. In einer Erklärung wird nunmehr festgehalten, dass der zusätzliche Sitz Italien zugewiesen wird. Der Europäische Rat verpflichtet sich i. S. seiner politischen Entscheidung vom 14. Dezember 2007 bereits jetzt politisch dazu, den überarbeiteten Vorschlag des EP zu beschließen.

Die Mindest- und die Maximalanzahl der Sitze pro Mitgliedstaat werden neu eingeführt.

Die konkrete Zusammensetzung auf der Basis dieser Grundsätze ist in einem Beschluss zu regeln, der vom Europäischen Rat einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlamentes und mit dessen Zustimmung rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 zu erlassen ist.

Bis zum Ende der Wahlperiode 2004-2009 bleibt gemäß Art. 2 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen die derzeitige Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlamentes aufrecht.

Gemäß Art. 9a Abs. 3 (14 Abs. 3 EUV) werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Als Prinzipien für die Wahl werden gegenüber Art. 190 EGV die Grundsätze des freien und geheimen Wahlrechts ergänzt. Die Wahlperiode bleibt unverändert.

Gemäß Abs. 4 wählt das Europäische Parlament seinen Präsidenten und sein Präsidium aus seiner Mitte. Dies entspricht Art. 197 Abs. 1 EGV.

Detailbestimmungen zum Europäischen Parlament finden sich in den Art. 190 bis 201 (223 bis 234 AEUV).

In einer einseitigen Erklärung Nr. 57 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments stellt Italien fest, dass sich das Europäische Parlament entsprechend den Art. 8a und 9a (10 und 14 EUV) aus Vertretern der UnionsbürgerInnen zusammensetzt, wobei die Vertretung in degressiv proportionaler Weise erfolgt. Italien stellt außerdem fest, dass aufgrund von Art. 8 (9 EUV) und Art. 17 (20 AEUV) jede Person, die die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates besitzt, UnionsbürgerInnen ist. Daher ist Italien der Ansicht, dass – unbeschadet der Entscheidung für die Wahlperiode 2009-2014 – jeder Beschluss zur Festlegung der Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes, den der Europäische Rat auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit seiner Zustimmung fasst, die im Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1 genannten Prinzipien beachten muss.

In der einseitigen Erklärung Nr. 64 stellt das Vereinigte Königreich fest, dass durch 9a (Art. 14 EUV) und andere Bestimmungen der Verträge die Grundlagen des Wahlrechts zum Europäischen Parlament nicht geändert werden sollen.

Europäischer Rat – Rn 16

16)

Art. 9b (15 EUV):

Diese Bestimmung ist in sechs Absätze gegliedert und ersetzt den derzeitigen Art. 4 EUV. Art. 9b (15 EUV) übernimmt den wesentlichen Regelungsgehalt des derzeitigen Art. 4 EUValt. Neu hinzu kommt der in den Abs. 5 und 6 geregelte Präsident des Europäischen Rates.

Abs. 1 definiert die Aufgaben des Europäischen Rates. Er gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Gemäß Art. 13 (26 EUV) bestimmt er

die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele der GASP fest. Gemäß Art. 61a (68 AEUV) legt er weiters die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts fest.

Der Europäische Rat kann bindende Rechtsakte in Form von Beschlüssen erlassen, darf jedoch nicht gesetzgebend tätig werden, d.h. keine Gesetzgebungsakte beschließen.

Abs. 2 legt die Zusammensetzung des Europäischen Rates fest. Dieser setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission zusammen. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an den Arbeiten des Europäischen Rates teil.

Abs. 3 normiert, dass der Europäische Rat zwei Mal pro Halbjahr zusammentritt. Die Einberufung obliegt seinem Präsidenten. Dieser kann, wenn es die Lage erfordert, auch außerordentliche Tagungen einberufen.

Die Staats- und Regierungschefs können entscheiden, sich fachlich unterstützen zu lassen, wenn die Tagesordnung dies erfordert. Diese Unterstützung kann durch Minister der Mitgliedstaaten erfolgen. Auch der Präsident der Kommission kann ein weiteres Kommissionsmitglied zu seiner Unterstützung beiziehen.

Abs. 4 bestimmt, dass der Europäische Rat im Konsens entscheidet, sofern in konkreten Bestimmungen des Vertrages von Lissabon nicht anderes festgelegt ist. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfassung im Europäischen Rat sind in Art. 201a (235 AEUV) enthalten. 201a (Art. 235 Abs. 2 AEUV) zufolge kommt, wenn eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung des Europäischen Rates vorgesehen ist, die für den Rat geltende Definition der qualifizierten Mehrheit zur Anwendung. 201a (Art. 235 Abs. 2 AEUV) legt auch fest, dass der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission an der Abstimmung im Europäischen Rat nicht teilnehmen.

Die Abs. 5 und 6 bringen durch die Einrichtung des Amtes eines Präsidenten des Europäischen Rates eine ganz wesentliche institutionelle Neuerung gegenüber dem derzeitigen Vorsitzsystem im Europäischen Rat, das sich nach dem Rotationsprinzip des Art. 203 EGV richtet, mit sich.

Abs. 5 legt den Wahlmodus, die Amtsdauer und die Bedingungen für die vorzeitige Beendigung der Funktion des Präsidenten des Europäischen Rates fest. Er wird vom Europäischen Rat für die Dauer von zweieinhalb Jahren (mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit) mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Im Falle einer Verhinderung oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat den Präsidenten im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt auch wieder entbinden.

Abs. 6 bestimmt fünf Aufgabenbereiche, die der Präsident des Europäischen Rates wahrzunehmen hat:

- Er führt den Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates und gibt ihnen die erforderlichen Impulse.

- Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des „Rates Allgemeine Angelegenheiten“ für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates.
- Er wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden.
- Er legt dem Europäischen Parlament am Ende jeder Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.
- Er nimmt auf seiner Ebene – unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik – die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der GASP wahr.

Als einzige Voraussetzung für die Ausübung des Präsidentenamtes wird genannt, dass der Präsident des Europäischen Rates kein einzelstaatliches Amt ausüben darf.

Die Erklärung Nr. 6 sieht vor, dass bei der Auswahl der Personen, die das Amt des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ausfüllen sollen, die geographische und demographische Vielfalt der Union und ihrer Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen sind. Diese Erklärung hält fest, dass die genannten Amtsinhaber aus verschiedenen und hinsichtlich ihrer geographischen Lage und Bevölkerungszahl unterschiedlichen Mitgliedstaaten stammen sollen.

Die dem Präsidenten des Europäischen Rates zukommende Außenvertretungsfunktion ist sowohl in inhaltlicher, als auch in organisatorischer Weise eingeschränkt. Der Präsident besitzt lediglich im Bereich der GASP Außenvertretungskompetenz und auch das nur auf „seiner“ Ebene (gemeint auf Ebene der Staats- und Regierungschefs), unbeschadet der Zuständigkeiten des Hohen Vertreters. Die Union verfügt somit über drei hochrangige Repräsentanten, denen Außenvertretungsbefugnis zukommt:

- den Präsidenten des Europäischen Rates,
- den Präsidenten der Kommission und
- Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Durch die Anführung des Europäischen Rates unter den Organen trägt der Vertrag von Lissabon der tatsächlichen politischen Bedeutung des Europäischen Rates Rechnung. Durch Einräumung des Organstatus an den Europäischen Rat werden die Zusammenkünfte der Staats- und Regierungschefs aus einem rechtlich unterdeterminierten Raum in das institutionelle Gefüge der Union eingebunden. Somit wird der zunehmenden Formalisierung des Europäischen Rates in den letzten Jahren entsprechend Rechnung getragen.

Die Organstellung des Europäischen Rates hat zur Folge, dass die horizontalen Vorschriften über die Organe auch auf den Europäischen Rat Anwendung finden. Es sind dies unter anderem der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 3b (5 EUV)), die Vorschriften über die Transparenz, insbesondere das Recht auf Zugang zu Dokumenten (Art. 16a (15 AEUV)), Datenschutz (Art. 16b (16 AEUV)), das Recht der UnionsbürgerInnen sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union zu wenden und eine Antwort in dieser Sprache zu erhalten (Art. 21 (24 AEUV)), die Anwendung der Grundrechtecharta, sowie die Vorschriften, wonach die Organe einen regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft führen sollen (Art. 8b (11 EUV)). Eine wichtige Konsequenz ist auch,

dass Rechtsakte des Europäischen Rates mit Rechtswirkungen gegenüber Dritten der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH (Art. 230 (263 AEUV)) unterliegen.

Der Europäische Rat erfüllt weiters Funktionen bei der Ernennung bestimmter besonders wichtiger Amtsträger (z. B. der Kommission gemäß Art. 9d (17 EUV), des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Art. 9e (18 EUV), der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank gemäß Art. 245b (283 AEUV)).

Der Europäische Rat hat auch eine Rolle im Vertragsänderungsverfahren. Dies gilt sowohl für das ordentliche Änderungsverfahren (Art. 48 (48 Abs. 2 bis 5 EUV)) sowie für die vereinfachten Änderungsverfahren (Art. 48 (48 Abs. 6 und Abs. 7 EUV)). Art. 48 (48 Abs. 7 EUV) regelt die so genannte „Passerelle“. In Fällen, in denen derzeit Einstimmigkeit vorgesehen ist, kann der Europäische Rat einstimmig den Übergang zur qualifizierten Mehrheitsentscheidung beschließen. Ausgenommen von der Ermächtigung sind Beschlüsse mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen. In Fällen, in denen ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, kann der Europäische Rat einstimmig den Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen. Der Widerspruch auch nur eines einzigen nationalen Parlamentes verhindert dabei jedoch die Inanspruchnahme der „Passerelle“ durch den Europäischen Rat (Näheres siehe bei den Erläuterungen zu Rn 56).

Schließlich räumt der Vertrag von Lissabon dem Europäischen Rat im Rahmen des Raums der Freiheit der Sicherheit und des Rechts sowie im Bereich der GASP eine spezifische Funktion ein (siehe dazu die Erläuterungen bei den bezughabenden Bestimmungen).

Der Rat – Rn 17

17)

Art. 9c (16 EUV) wird geändert und enthält nunmehr Bestimmungen zum Rat. Detailbestimmungen zum Rat finden sich in den Art. 204 bis 210 (237 bis 243 AEUV).

Art. 9c (16 EUV) des Änderungsvertrages definiert die Zusammensetzung, die Aufgaben und die generellen Beschlussfassungsregeln des Rates. Gemäß Abs. 1 ist der Rat gemeinsam mit dem Europäischen Parlament:

- der Gesetzgeber der Union und
- übt die Haushaltsbefugnisse aus.

Weiters gehört zu seinen Aufgaben die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge.

Gegenüber Art. 202 EGV umschreibt Abs. 1 die Funktionen und die Befugnisse des Rates klarer. Nicht mehr angeführt werden in Abs. 1 die exekutiven Befugnisse des Rates. Gemäß Art. 249 (288 Abs. 2 AEUV) hat der Rat jedoch weiterhin in begründeten Sonderfällen und im Bereich der GASP Durchführungsbefugnisse.

Gemäß Abs. 2 besteht der Rat aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Staates verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

Abs. 2 entspricht weitgehend Art. 203 Abs. 1 EGV. Damit ist sichergestellt, dass für bundesstaatlich organisierte Mitgliedstaaten – wie Österreich – auch weiterhin die Möglichkeit besteht, Regional- bzw. Ländervertreter in den Rat zu entsenden.

Anders als Art. 205 Abs. 1 EGV – der einfache Mehrheit vorsieht – bestimmt Abs. 3, dass der Rat seine Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit trifft, sofern in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist. Das Regelquorum für die Beschlussfassung im Rat ist also nach dem Vertrag von Lissabon die qualifizierte Mehrheit, während es nach dem EGV die einfache Mehrheit ist.

Eine durch den Änderungsvertrag festgelegte Ausnahme gilt gemäß Art. 15b (31 Abs. 1 EUV) für das gesamte Kapitel 2 des Titel V des Änderungsvertrages (GASP). In diesem Kapitel gilt die Einstimmigkeit als Regel, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird. Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind gemäß Art. 28a (42 EUV) ebenfalls einstimmig zu fassen.

Gemäß Art. 188c (207 Abs. 2 und 3 AEUV) beschließt der Rat weiterhin mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung.

Abs. 4 legt fest, dass ab dem 1. November 2014 als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 55% der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, gilt, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65% der Bevölkerung der Union ausmachen. Eine qualifizierte Mehrheit kommt daher nur zustande, wenn beide Schwellenwerte erreicht werden („doppelte Mehrheit“).

Aus der Tatsache, dass für das Zustandekommen der qualifizierten Mehrheit beide Schwellenwerte erreicht werden müssen, ergibt sich implizit, dass eine Sperrminorität schon über eine der beiden Schwellen erzielt werden kann:

Mehr als 45% der Mitglieder des Rates stellen automatisch eine Sperrminorität dar. Für die Sperrminorität über das Bevölkerungskriterium definiert Abs. 4, UAbs. 2, jedoch ein Zusatzerfordernis: Für das Erreichen der Bevölkerungssperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls die qualifizierte Mehrheit jedenfalls als erreicht gilt. Das bedeutet, dass drei Mitgliedstaaten auch dann einen Beschluss nicht blockieren können, wenn sie mehr als 35 % der Unionsbevölkerung vertreten.

Die übrigen Modalitäten zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit sind in Art. 205 (238 Abs. 2 und 3 AEUV) geregelt.

In Abs. 5 wird auf die Übergangsbestimmungen zur Definition der qualifizierten Mehrheit, die bis 31. Oktober 2014 gelten, sowie auf die Übergangsbestimmungen, die zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 zur Anwendung kommen, verwiesen, die im Protokoll über die Übergangsbestimmungen festgelegt sind. Gemäß Art. 3 dieses Protokolls kann im Zeitraum 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 ein Mitglied des Rates bei qualifizierten Mehrheitsabstimmungen beantragen, dass die Beschlussfassung nach dem derzeit geltenden

Stimmengewichtungssystem erfolgt. Dazu werden die in Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV enthaltenen Regelungen in Abs. 3 des Art. 3 des Protokolls übernommen und auf den Europäischen Rat ausgedehnt. Art. 3 Abs. 4 des Protokolls enthält die Bestimmungen, die bis zum 31. Oktober 2014 in jenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen nicht alle Mitglieder des Rates an der Abstimmung teilnehmen. Die ab dem 1. November 2014 zur Anwendung kommenden Regelungen sind in Art. 205 (238 Abs. 3 AEUV) festgelegt.

Abs. 4. des Art. 9c (16 EUV) bringt eine grundsätzliche Änderung des Systems der qualifizierten Mehrheitsentscheidung mit sich. Das bisherige – seit den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften in Geltung stehende System - sieht grundsätzlich vor, dass eine vertraglich bestimmte Anzahl der gewogenen Stimmen der Ratsmitglieder für eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat erforderlich ist. Bei der Festlegung der Stimmgewichte der Ratsmitglieder und deren Anpassung im Rahmen der jeweiligen Beitrittsverträge wurde die Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten zwar berücksichtigt, den kleineren Mitgliedstaaten aber ein überproportionales Stimmgewicht eingeräumt. Dieses System wird – sowohl für den Rat als auch für den Europäischen Rat – durch das System der doppelten Mehrheit ersetzt. Durch die abstrakten Kriterien der doppelten Mehrheit im Vertrag wird ab dem 1. April 2017 verhindert, dass bei jedem künftigen Beitritt erneut über die Stimmgewichtung verhandelt und die Schwelle für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen neu festgelegt werden muss. Für Beitritte, die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen, müssen aufgrund der Festlegungen zu den Übergangsregelungen, die eine optionale Anwendung des Stimmgewichtungssystems im Zeitraum von 2014 bis 2017 ermöglichen, weiterhin konkrete Stimmgewichte für die beitretenden Mitgliedstaaten und die konkrete Schwelle für die qualifizierte Mehrheit jeweils neu festgelegt werden.

Zu den Bestimmungen des Art. 9c (16 Abs. 4 EUV) und Art. 205 (238 AEUV) ist ferner in einer Erklärung ein an den „Kompromiss von Ioannina“ (ABl. C 1 vom 1. Jänner 1995) aus dem Jahr 1994 angelehnter ergänzender Beschluss vorgesehen, der am Tag der Unterzeichnung des Änderungsvertrages vom Rat angenommen und gleichzeitig mit dem Änderungsvertrag in Kraft treten wird. Der Entwurf dieses Beschlusses wird in der Erklärung Nr. 7 wiedergeben:

Gemäß Abschnitt 1 Art. 1 wird für die Zeit zwischen 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 vorgesehen, dass der Rat in den Fällen, in denen Mitglieder des Rates entweder im Bereich der Bevölkerungs- oder der Staatenschwelle mindestens 75% der für die Sperrminorität erforderlichen Schwellenwerte erreichen und erklären, dass sie die Annahme eines Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, die betreffende Frage weiter erörtert.

Gemäß Art. 2 wird der Rat dabei alles in seiner Macht stehende tun, um eine zufrieden stellende Lösung für die von den Mitgliedstaaten, die den Mechanismus nach Art. 1 ausgelöst haben, vorgebrachten Anliegen zu finden. Diese Lösungssuche hat jedoch innerhalb einer angemessenen Zeit zu erfolgen und jedenfalls unter Einhaltung der für das Rechtsetzungsverfahren zwingend vorgeschriebenen Fristen. Diesbezüglich sind insbesondere die für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in Art. 251 (294 AEUV) festgelegten Fristen zu beachten.

Gemäß Art. 3 des Beschlusses haben die Bemühungen um eine breitere Einigungsgrundlage im Rat außerdem unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates zu erfolgen. Demnach setzt die Geschäftsordnung des Rates, die gemäß Art. 207 (240 AEUV) mit einfacher Mehrheit vom Rat erlassen wird, den Rahmen für die Anwendung des Beschlusses.

Abschnitt 2 des Beschlusses enthält die ab dem 1. April 2017 anwendbaren Bestimmungen. Ab diesem Zeitpunkt wird die erforderliche Schwelle zur Auslösung des Mechanismus von 75% auf 55% der für eine Sperrminorität nötigen Staaten- bzw. Bevölkerungsschwelle abgesenkt und damit die Anwendung erleichtert.

Zum diesem Entwurf für einen Beschluss des Rates über die Anwendung des Art. 9c (16 Abs. 4 EUV) und des Art. 205 (238 Abs. 2 AEUV) wurde in einem Protokoll festgelegt, dass jeder Entwurf zur direkten oder indirekten Änderung des „Ioannina“-Beschlusses bzw. seines Geltungsbereichs oder seiner Bedeutung vor einer Prüfung durch den Rat vom Europäischen Rat beraten werden müssen, wobei der Europäische Rat im Konsens handelt.

Im Abs. 6 des Art. 9c (16 EUV) wird die Zusammensetzung des Rates geregelt. Er ist auch künftig ein einheitliches Organ, das in verschiedenen Zusammensetzungen tagt. Daraus folgt, dass auch weiterhin alle Ratsformationen alle Aufgaben des Rates wahrnehmen können. Zwei Ratsformationen werden jedoch ausdrücklich primärrechtlich verankert. Es sind dies der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ und der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“. Die Liste der übrigen Zusammensetzungen des Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Bislang erfolgt die Festlegung der Ratsformationen im Rahmen der Geschäftsordnung des Rates, die gemäß Art. 205 EGV mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Gemäß Abs. 6 UAbs. 2 sorgt der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen. In Verbindung mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und mit der Kommission bereitet er die Tagungen des Europäischen Rates vor und sorgt in deren Anschluss für das weitere Vorgehen. Diese Bestimmung spiegelt die derzeit in der Geschäftsordnung des Rates niedergelegte Rechtslage wider.

Gemäß Abs. 6 UAbs. 3 gestaltet der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ das auswärtige Handeln der Union entsprechend den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und sorgt für die Kohärenz des Handelns der Union. Den Vorsitz in dieser Ratsformation führt gemäß Art. 9e (18 EUV) der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Im Protokoll über die Übergangsbestimmungen wird im Art. 4 des Titels III betreffend die Zusammensetzung des Rates festgehalten, dass bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Europäischen Rates die Liste der Ratsformationen durch einen Beschluss des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Diese Vorschrift trifft Vorkehrungen für den Fall, dass der Europäische Rat nicht zeitgerecht einen Beschluss über die „anderen Zusammensetzungen des Rates“ gemäß Art. 9c (16 Abs. 6 EUV) trifft.

Abs. 7 entspricht in Verbindung mit Art. 207 (240 Abs.1 AEUV) dem Art. 207 Abs. 1 EGV.

Im Sinne größerer Transparenz bestimmt Abs. 8 in Verbindung mit Art. 15 (29 EUV) und Art. 16a (15 AEUV), dass der Rat stets öffentlich tagt, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät und abstimmt. Damit werden die Bestimmungen der Art. 7 bis 9 der Geschäftsordnung des Rates weiterentwickelt und erstmals primärrechtlich verankert. Zu diesem Zweck wird jede Ratstagung in zwei Teile unterteilt. Ein Teil dient der Beratung und der Abstimmung über Entwürfe zu Gesetzgebungsakte, der andere ist den nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten gewidmet.

Abs. 9 legt das Präsidentschaftssystem im Rat fest. Der Vorsitz wird von Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat auf Grundlage eines vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit zu verabschiedenden Beschlusses nach einem System der gleichberechtigten Rotation ausgeübt. Das System der gleichberechtigten Rotation gilt für alle gemäß Abs. 6 festgelegten Ratsformationen sowie den Rat „Allgemeine Angelegenheiten“. Im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ führt – wie bereits erwähnt – der Hohe Vertreter den Vorsitz.

Die Regierungskonferenz hat zu Art. 9c (16 Abs. 9 EUV) die Erklärung Nr. 9 abgegeben, der der Entwurf für den dort genannten Beschluss des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat angeschlossen ist. Dieser Beschluss soll am Tag des Inkrafttretens des Änderungsvertrages förmlich durch den Europäischen Rat angenommen werden.

Art. 1 des Beschlusses bestimmt, dass der Vorsitz im Rat (ausgenommen in der Formation „Auswärtige Angelegenheiten“) von zuvor festgelegten Gruppen von drei Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von 18 Monaten wahrgenommen wird. Die Zusammenstellung der Gruppen erfolgt „unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenheit und des geographischen Gleichgewichtes innerhalb der Union“ (Abs. 1). Innerhalb der Gruppe übernimmt jeder Mitgliedstaat für die Dauer von je sechs Monaten den Vorsitz in allen Zusammensetzungen des Rates (ausgenommen den Rat „Auswärtige Angelegenheiten“). Der jeweils den Vorsitz führende Mitgliedstaat wird durch die anderen Mitglieder der Gruppe auf Grundlage eines gemeinsamen Programms unterstützt. Innerhalb der Gruppe können jedoch auch alternative Regelungen vereinbart werden (Abs. 2).

Art. 2 des Beschlusses bestimmt, dass der Vorsitz im Ausschuss der Ständigen Vertreter jeweils von dem Mitgliedstaat wahrgenommen wird, der den Vorsitz im Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ innehat. Der Vorsitz im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee wird von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen. Der Vorsitz in den vorbereitenden Gremien des Rates wird von dem Mitglied der Gruppe wahrgenommen, das den Vorsitz in der entsprechenden Zusammensetzung des Rates führt. Es kann jedoch im Anwendungsbeschluss zum gegenständlichen Beschluss anderes festgelegt werden (siehe unten zu Art. 4 des Beschlusses).

Art. 3 des Beschlusses bestimmt, dass der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ im Rahmen einer Mehrjahresplanung in Zusammenarbeit mit der Kommission für die

Kohärenz und die Kontinuität der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen verantwortlich ist. Die den Vorsitz führenden Mitgliedstaaten werden durch das Generalsekretariat des Rates unterstützt.

Schließlich bestimmt Art. 4 Beschlussentwurf, dass der Rat einen weiteren Beschluss zur Anwendung des gegenständlichen Beschlusses zu erlassen hat. Gemäß der Erklärung ist über diesen Anwendungsbeschluss binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung des Änderungsvertrages politische Einigung zu erzielen. Diesem Auftrag wurde bereits durch Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2004 entsprochen. In diesem Entwurf wird die Reihenfolge, in denen die Mitgliedstaaten in Dreiergruppen den Vorsitz des Rates ab 1. Jänner 2007 wahrnehmen werden bis 2020 festgelegt.

Die Europäische Kommission – Rn 18

Detailbestimmungen zur Europäischen Kommission finden sich in Art. 211a bis 219 (244 bis Art. 250 AEUV).

18)

Zu Art. 9d (17 EUV):

Art. 9d (17 EUV) enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Europäische Kommission und fasst im Wesentlichen die derzeitigen Aufgaben der Kommission übersichtlicher zusammen.

Abs. 1 nennt die Aufgaben der Kommission. Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union, sorgt für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen, überwacht die Anwendung des Unionsrechts, führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verträge Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktion aus. Mit Ausnahme der GASP und der übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fälle übernimmt sie die Vertretung der Union nach außen. Die Kommission leitet die jährliche und mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

Abs. 2 normiert das Initiativmonopol der Kommission. Soweit von den Verträgen nicht anders festgelegt, darf ein Gesetzgebungsakt nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Für andere Rechtsakte gilt das Initiativmonopol der Kommission nur dann, wenn es ausdrücklich festgelegt ist.

Abs. 3 legt für die Kommission – wie bisher Art. 214 Abs. 1 EGV – eine Amtszeit von fünf Jahren fest. UAbs 2 entspricht Art. 213 Abs. 1 EGV. Die Mitglieder der Kommission werden auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt und müssen ihre Unabhängigkeit gewährleisten. Neu hinzu kommt als Auswahlkriterium der „Einsatz für Europa“. UAbs 3 übernimmt Teile des Art. 213 Abs. 2 EGV. Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen unbeschadet des Art. 9e (18 Abs. 2 EUV) Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen

noch entgegennehmen. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

Abs. 4 enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon und dem 31. Oktober 2014.

In diesem Zeitraum besteht die Kommission einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der einer der Vizepräsidenten der Kommission ist, aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaates. Die Zusammensetzung der Kommission bis Nov. 2009 ergibt sich aus Art. 5 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen. Demgemäß bleibt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon amtierende Kommission bis einschließlich 31. Oktober 2009 im Amt. Am Tag der Ernennung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik endet jedoch die Amtszeit des Mitglieds, das die gleiche Staatsangehörigkeit wie dieser besitzt.

Gemäß Abs. 5 entspricht ab 1. November 2014 die Anzahl der Mitglieder der Kommission zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten, es sei denn, der Europäische Rat beschließt einstimmig eine Änderung. Die Mitglieder der Kommission werden dann nach einem System der strikt gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten so ausgewählt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt. Dieses System wird einstimmig vom Europäischen Rat nach Art. 211a (244 AEUV) festgelegt.

Für den Zeitpunkt, ab dem der Kommission nicht mehr Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten angehören, ist besonders die Erklärung Nr. 10 zu Art. 9d (17 EUV) zu beachten. Demnach muss die Kommission ab diesem Zeitpunkt besonders darauf achten, dass in den Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten vollständige Transparenz gewährleistet ist. Dementsprechend sollte die Kommission enge Verbindungen zu allen Mitgliedstaaten unterhalten und besonders darauf achten, dass Informationen mit allen Mitgliedstaaten geteilt und alle Mitgliedstaaten konsultiert werden. Des Weiteren sollte die Kommission gemäß dieser Erklärung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigt werden; also auch in jenen, die kein Kommissionsmitglied stellen. Dabei sollte durch geeignete organisatorische Vorkehrungen auch gewährleistet werden, dass der Standpunkt dieser Mitgliedstaaten berücksichtigt wird.

Abs. 6 entspricht den Bestimmungen des Art. 217 EGV und normiert die Aufgaben des Präsidenten der Kommission. Er legt die Leitlinien fest, beschließt über die interne Organisation der Kommission und ernennt, mit Ausnahme des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission. Darüber hinaus kann er ein Mitglied der Kommission dazu auffordern, das Amt niederzulegen. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt sein Amt nach dem Verfahren des Art. 9e (18 Abs. 1 EUV) nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

Die Rechtsbedingungen zur Bestellung der Kommission und ihres Präsidenten wurden von Art. 214 Abs. 2 EGV übernommen und in Art. 9d (17 Abs. 7 EUV) geändert. Abs. 7 legt die Bedingungen für die Wahl des Präsidenten der Kommission durch das Europäische Parlament fest. Der Europäische Rat schlägt dem EP mit

qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten vor. Dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Das EP wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem EP innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vor, für dessen Wahl das EP dasselbe Verfahren anwendet. UAbs. 2 legt die Bedingungen für die Auswahl der Mitglieder der Kommission fest. Der Rat nimmt im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten die Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er als Mitglieder der Kommission vorschlägt. Für die Auswahl gelten die Kriterien nach Abs. 3 UAbs. 2 und Abs. 5 UAbs. 2. UAbs. 3 enthält Bestimmungen zur Ernennung der Kommission. Die Mitglieder der Kommission, einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des EP. Auf Grundlage dieser Zustimmung wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Erklärung Nr. 11 zu Art. 9d (17 Abs. 6 und 7 EUV) hinzuweisen, wonach das Europäische Parlament und der Europäische Rat gemeinsam für den reibungslosen Ablauf der Wahl des Kommissionspräsidenten verantwortlich sind. Dementsprechend werden Vertreter des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates die erforderlichen Konsultationen durchführen. Die Konsultationen betreffen das Profil der Kandidaten. Die Einzelheiten dieser Konsultationen werden zu gegebener Zeit einvernehmlich zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat festgelegt werden.

Eine weitere Erklärung Nr. 6 zu den Art. 9b (15 Abs. 5 und 6 EUV), Art. 9d (17 Abs. 6 und 7 EUV) sowie Art. 9e (18 EUV) besagt, dass bei der Auswahl des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gebührend zu berücksichtigen ist, dass die geografische und demografische Vielfalt der Union und ihrer Mitgliedstaaten geachtet werden muss.

Gemäß Abs. 8 ist die Kommission dem Europäischen Parlament als Kollegium verantwortlich. Das EP kann nach Art. 201 (234 AEUV) einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt nieder.

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik – Rn 19

19)

Zu Art. 9e (Art. 18 EUV):

Der Art. enthält grundlegende Bestimmungen zur Bestellung und zu den Aufgabenbereichen der neu geschaffenen Funktion des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Ein Gesamtbild über alle Aspekte seiner Bestellung und Aufgaben ergibt sich aber nur in Zusammenhang mit Art. 9b (Art. 15 EUV) über den Präsidenten des Europäischen Rates, Art. 10a und 10b (21 und 22 EUV) sowie Art. 211a bis 219 (244 bis 250 AEUV) über die Europäische Kommission und mit Art.

10c-28 (23 bis 41 EUV) über das auswärtige Handeln der Union (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen).

Gemäß Abs.1 wird der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission ernannt und kann nach dem gleichen Verfahren – gegebenenfalls auch auf Verlangen des Kommissionspräsidenten – entlassen werden. Zudem ergibt sich aus Art. 9d Abs. 7 (Art. 17 EUV), dass er sich gemeinsam mit dem Kommissionspräsidenten und den übrigen Mitgliedern der Kommission dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments zu stellen hat.

Gemäß Abs. 2 leitet der Hohe Vertreter der Union die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Diese (einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik) führt er im Auftrag des Rates durch. Außerdem trägt er durch seine Vorschläge zur Entwicklung dieser Politik bei.

Abs. 3 legt fest, dass der Hohe Vertreter der Union ständig den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ führt. Gemäß Abs. 4 ist der Hohe Vertreter auch einer der Vizepräsidenten der Kommission. Er sorgt – durch seine Verankerung in Rat und Kommission – für die Kohärenz des gesamten auswärtigen Handelns der Union. Innerhalb der Kommission ist er mit deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen betraut – d.h. er übernimmt das Portfolio des „Außenkommissars“ – und koordiniert die übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union. Als Mitglied der Kommission ist er an deren kollegiale Verfahren gebunden, soweit sich dies mit seinen Verantwortlichkeiten im Bereich der Gemeinsamen Außen und Sicherheitspolitik vereinbaren lässt.

Gemäß Erklärung Nr. 12 der Schlussakte der Regierungskonferenz wird das Europäische Parlament vor der Ernennung des Hohen Vertreters kontaktiert. Die Amtszeit des Hohen Vertreters beginnt am Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon und dauert bis zum Ende der Amtszeit der dann amtierenden Kommission.

Art. 5 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen legt fest, dass mit dem Eintritt des Hohen Vertreters in die Kommission das Kommissionsmitglied mit der gleichen Staatsangehörigkeit wie dieser aus der Kommission ausscheidet. Die übrigen Mitglieder der Kommission bleiben bis zu Ende ihrer Amtszeit im Amt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union – Rn 20

20)

Zu Art. 9f (19 EUV):

Die Bezeichnung des gerichtlichen Unionsorgans in seiner Gesamtheit wird laut Abs. 1 zu „Gerichtshof der Europäischen Union“ geändert (bisläng: „Gerichtshof“), jene seiner Bestandteile in „Gerichtshof“ (für den EuGH, bislang: „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“) und „Gericht“ (für das EuGI, bislang „Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften“). Die beigeordneten „gerichtlichen Kammern“ werden zu „Fachgerichten“. Es wird ferner ausdrücklich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten verankert, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit

ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

Die Zahl der Richter am Gerichtshof und am Gericht bleibt gegenüber dem geltenden Recht ebenso unverändert wie die Ernennungsvoraussetzungen und weitgehend das Ernennungsverfahren (mit Ausnahme der Einschaltung eines Ausschusses, siehe dazu Art. 224a (255 AEUV). Zur Zahl der Generalanwälte siehe die Erläuterungen zu Art. 222 (252 AEUV).

Abs. 3 enthält eine gegenüber dem geltenden Recht inhaltlich unveränderte, abstrakte Umschreibung der Zuständigkeit des Gerichtshofs nach verschiedenen Verfahrensarten (Klageverfahren, Vorabentscheidung, sonstige Verfahren). Hinter dieser allgemeinen Formulierung verbergen sich allerdings die im allgemeinen Teil der Erläuterungen umschriebenen Ausweitungen der Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union, welche sich aus der weitgehenden Abschaffung der Besonderheiten der bisherigen Dritten Säule, der Erweiterung der Politikbereiche, in denen gemäß Art. 230 (263 AEUV) anfechtbare Rechtsakte erlassen werden, sowie der Einführung eines neuen Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ergeben.

Einarbeitung von Titel IV EUValt – Rn 21

21)

Die Bestimmungen des Titels IV EUValt (eingeführt durch den Vertrag von Maastricht 1993) werden in die Stammfassung des EURATOM-Vertrages eingearbeitet. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle legislative Maßnahme um die bessere Lesbarkeit des EURATOM-Vertrages zu gewährleisten.

Verstärkte Zusammenarbeit – Rn 22

22)

Titel IV erhält die Überschrift des bisherigen Titels VII und die Art. 27a bis 27e, die Art. 40 bis 40b sowie die Art. 43 bis 45 werden durch den unten dargestellten Artikel 10 ersetzt, der auch die Art. 11 und 11a des EGV ersetzt. Dieselben Artikel werden ferner durch die Art. 280a bis 280i des AEUV ersetzt (siehe Rn 278).

Art. 10 (20 EUV)

Dieser Art. nennt die wesentlichen materiellen und formalen Bedingungen, die für die Begründung bzw. Gestaltung einer verstärkten Zusammenarbeit (vZ) generell gelten. Es wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für die vZ eingeführt. Sonderformen bestehen nicht mehr. Im Übrigen verweist der Art. auf die im AEUV enthaltenen Detailbestimmungen.

Neu ist, dass Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen nicht mehr - wie bislang durch Art. 27b EUValt – von Anwendungsgebieten der vZ ausgeschlossen werden. Für die GASP einschließlich der GSVP gelten allerdings besondere Bestimmungen (siehe Art. 280a (326 ff. AEUV)).

Abs.1, UAbs. 1, stellt – in Anlehnung an die einleitende Formulierung von Art. 43 EUV – klar, dass die Begründung einer vZ durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten nur im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten, die der Union durch den Vertrag von Lissabon übertragen werden, erfolgen kann. Die an einer vZ teilnehmenden Mitgliedstaaten können für die Ausübung dieser Zuständigkeiten, die entsprechend der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages von Lissabon erfolgen muss, die Organe der Union heranziehen. Dies hat im Einklang mit den generellen (Art. 10 (20 EUV)) und spezifischen Bestimmungen (Art. 280a bis 280i (326 – 334 AEUV)) zur vZ zu erfolgen.

Der 2. UAbs. greift die in lit. a und j von Art. 43 EUValt enthaltenen Bestimmungen heraus: Eine vZ hat darauf ausgerichtet zu sein, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Außerdem wird stipuliert, dass eine vZ sowohl bei ihrer Begründung als auch später allen Mitgliedstaaten gemäß den Detailbestimmungen in Art. 280c (328 AEUV) offen zu stehen hat.

Abs. 2 übernimmt die Bedingung des „letzten Mittels“ (die mit der vZ angestrebten Ziele können von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden) aus Art. 43a EUValt und schreibt als Mindestteilnehmerzahl für die Begründung einer vZ neun Mitgliedstaaten vor, während gemäß Art. 43 lit. g EUValt mindestens acht Mitgliedstaaten erforderlich sind. Formal wird die Ermächtigung zu einer vZ durch einen Beschluss des Rates gemäß dem in Art. 280d (329 AEUV) festgelegten Verfahren erlassen.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass alle Mitglieder des Rates an dessen Beratungen im Rahmen einer vZ teilnehmen können, aber nur die an einer vZ teilnehmenden Mitglieder des Rates an der Abstimmung teilnehmen. Hinsichtlich der Abstimmungsmodalitäten wird auf Art. 280e (330 AEUV) verwiesen. Art. 280e (330 AEUV) zufolge bezieht sich die Einstimmigkeit nur auf die Stimmen der Vertreter der an der vZ beteiligten Mitgliedstaaten. Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Art. 205 (238 AEUV).

Gemäß Abs. 4 sind an die im Rahmen einer vZ erlassenen Rechtsakte nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Diese Rechtsakte gelten nicht als Rechtsbesitzstand der Union, der von Staaten, die der Union beitreten wollen, angenommen werden muss. Mit Ausnahme des neuen letzten Halbsatzes, der eine Klarstellung darstellt, sind diese Bestimmungen Art. 44 EUValt entnommen.

Eine Erleichterung für die Einleitung einer vZ enthalten die Bestimmungen über die ‚Notbremse‘ im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (siehe diesbezügliches Kapitel)."

Hinsichtlich der vZ betreffend den Schengenbesitzstand gelten die Sonderbestimmungen des Protokolls über den Schengenbesitzstand (siehe die dortigen Erläuterungen).

Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln – Rn 23 und 24

23)

Die Überschrift des Titels V wird geändert und lautet nunmehr „ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION UND BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK“.

24)

Der Vertrag von Lissabon fasst das gesamte auswärtige Handeln der Union (den bislang im EUValt geregelten Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und die derzeit an verschiedenen Stellen im EGV geregelten Bereiche der gemeinsamen Handelspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit, der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit, der internationalen Übereinkünfte und der Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen) in einem einheitlichen, kohärenten Rahmen zusammen. Dem EUValt und dem EGV entnommene Einzelbestimmungen werden dabei nicht nur neu strukturiert, sondern zu größeren Teilen auch substantiell abgeändert und durch neue Bestimmungen ergänzt.

Im Titel V, Kapitel 1 werden horizontale Bestimmungen eingefügt, die für das gesamte auswärtige Handeln der Union, d. h. für Titel V EUV und für die im Fünften Teil AEUV enthaltenen auswärtigen Beziehungen, gelten.

Zu Art. 10a (21 EUV):

In diesem Art. werden die vor allem in Art. 11 und Art. 3 EUValt enthaltenen Ziel- und Kohärenzbestimmungen für die GASP übernommen, substantiell ergänzt und zu für den gesamten Bereich des auswärtigen Handelns geltenden Grundsatzbestimmungen erhoben.

Abs. 1 bekräftigt Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, den Grundsatz der Gleichheit und den Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts als Grundsätze, von denen sich die Union bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene leiten lässt.

Die Zusammenarbeit im Bereich der Vereinten Nationen wird besonders betont. Mit Drittländern sowie regionalen und weltweiten internationalen Organisationen, die die in diesem Artikel genannten Grundsätze teilen, sollen Partnerschaften aufgebaut werden.

Abs. 2 betont, dass die Union für das gesamte auswärtige Handeln eine gemeinsame Politik und Maßnahmen festlegt und diese durchführt. Als Grundsätze und Ziele der Union für diese Politik kommen zu den in Art. 11 Abs. 1 EUValt genannten Folgende hinzu:

- Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu bekämpfen;
- Förderung der Integration aller Länder in die Weltwirtschaft, u. a. durch den schrittweisen Abbau von Handelshemmnissen;
- Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung;
- Hilfe bei Naturkatastrophen;
- Förderung einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit.

Abs. 3 bekräftigt, dass die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Grundsätze und Ziele bei der Ausarbeitung und der Umsetzung aller Bereiche des auswärtigen Handelns und bei den externen Aspekten der übrigen Politikbereiche zu wahren sind. Die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union, die in den verschiedenen unter diesen Titel und den Teil V AEUV fallenden Bereichen niedergelegt sind, und den übrigen Politikbereichen ist durch Rat, Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sicher zu stellen, die zur Erfüllung dieses Zwecks zusammenarbeiten.

Damit wird das gesamte auswärtige Handeln der Union – auch im Verhältnis zu den internen Politikbereichen – einem generellen und somit noch umfassenderen Kohärenzpostulat unterworfen als dies in Art. 3 EUValt, der die Kohärenz von Außen-Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik hervorhebt, der Fall ist.

Zu Art. 10b (22 EUV):

Abs. 1 weist darauf hin, dass der Europäische Rat auf der Grundlage der in Art. 10a (21 EUV) aufgeführten Grundsätze und Ziele die strategischen Interessen und Ziele der Union festlegt.

Diese strategischen Interessen und Ziele der Union werden in Beschlüssen des Europäischen Rates festgelegt und erstrecken sich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie auf andere Bereiche des auswärtigen Handelns der Union. Sie können Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region oder aber ein bestimmtes Thema beinhalten. Sie legen die Geltungsdauer und die von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel fest.

Die Beschlussfassung im Europäischen Rat erfolgt einstimmig auf Empfehlung des Rates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Regelungen abgibt. Die in den Verträgen vorgesehenen Verfahren müssen bei der Durchführung der Beschlüsse des Europäischen Rates berücksichtigt werden.

Abs. 2 legt fest, dass der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen können. Der Hohe Vertreter ist dabei für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zuständig, die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns.

25)

Die folgenden Überschriften werden eingefügt:

"KAPITEL 2 BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

ABSCHNITT 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN".

26)

Zu Art. 10c (23 EUV):

Der neue Art. stellt klar, dass die Grundsätze, Ziele und allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 (d. h. der gemeinsame Rahmen) auch für die GASP gelten.

27)

Zu Art. 11 (24 EUV):

Gemäß Abs. 1 erstreckt sich die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann. Die GASP, für die besondere Bestimmungen und Verfahren gelten, wird vom Europäischen Rat und vom Rat grundsätzlich einstimmig festgelegt und durchgeführt. In diesem Bereich können auch keine Gesetzgebungsakte erlassen werden. Für die Durchführung der GASP sind der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten zuständig. Außerdem normieren die Verträge spezifische Rollen des Europäischen Parlaments und der Kommission in der GASP. Allerdings ist darin eine Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Union ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind die Kontrolle der Einhaltung der Unberührtheitsklausel in Art. 25b (40 EUV) bzw. die Überwachung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen nach Art. 240a Abs. 2 (275 AEUV).

In Abs. 2 wird ergänzt, dass die GASP auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.

Gemäß Abs. 3 unterstützen die Mitgliedstaaten die GASP nicht nur, sondern achten auch das Handeln der Union in diesem Bereich. Der Rat und der Hohe Vertreter achten darauf, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln und sich jeder Handlung enthalten, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Erklärung Nr. 14 stellt in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Regeln und Verfahren der GASP, einschließlich diejenigen über den Hohen Vertreter und über den Auswärtigen Dienst fest, dass diese nicht die bestehenden Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Formulierung und die Durchführung ihrer Außenpolitik, ihre nationalen diplomatischen Dienste, ihre Beziehungen zu Drittländern und ihre Beteiligung an internationalen Organisationen, einschließlich der Mitgliedschaft eines Mitgliedstaats im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, berühren. Außerdem werden der Kommission durch die Bestimmungen zur GASP keine neuen Befugnisse zur Einleitung von Beschlüssen übertragen. Auch die Rolle des Europäischen Parlaments wird nicht erweitert. Besonders bedeutsam aus

der Sicht eines neutralen Mitgliedstaates ist, dass in der Erklärung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die GASP den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt lässt.

28)

Zu Art. 12 (25 EUV):

Dieser Artikel nennt als spezifische Instrumente der Union zur Durchführung der GASP allgemeine Leitlinien (lit. a), Beschlüsse (lit. b) und den Ausbau der systematischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten (lit. c). Diese Systematik ist ebenso neu wie die Zuordnung der bisherigen „gemeinsamen Aktionen“ und „gemeinsamen Standpunkte zur Rechtsaktform des Beschlusses (lit. b i) und ii)). Ergänzt wird zudem, dass die Einzelheiten der in Beschlüssen festgelegten Aktionen bzw. Standpunkte der Union wiederum in eigenen Beschlüssen geregelt werden können (lit. b iii)). Der Sinn der Unterscheidung zwischen übergeordneten Beschlüssen gemäß lit. b i) und ii) einerseits und untergeordneten Beschlüssen gemäß lit. b iii) andererseits ergibt sich aus Art. 15b (31 EUV), der für den ersten Fall einstimmige Beschlussfassung und für den zweiten Fall Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat vorschreibt.

Die bislang ebenfalls in Art. 12 EUValt genannte, beiden vorgenannten Beschlusskategorien übergeordnete Kategorie von Beschlüssen über „gemeinsame Strategien“ werden durch die in lit. a) genannten allgemeinen Leitlinien ersetzt, die gemäß Art. 13 (26 EUV) vom Europäischen Rat bestimmt werden.

29)

Zu Art. 13 (26 EUV):

Dieser Artikel legt – in Anlehnung an Abs. 3 EUValt – Verfahrensregeln für die „allgemeinen Leitlinien“ (im Sinne von Art. 12 (25 EUV)) fest:

Gemäß Abs.1 werden die strategischen Interessen und allgemeinen Leitlinien – die auch Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen umfassen – vom Europäischen Rat bestimmt. Neu ergänzt wird, dass der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Sitzung des Europäischen Rates einberuft, wenn dies angesichts einer besonderen internationalen Entwicklung zur Festlegung strategischer Vorgaben für die Politik der Union erforderlich ist.

Gemäß Protokoll über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Bestimmung dieser Leitlinien, sofern diese verteidigungspolitische Bezüge umfassen.

Gemäß Abs. 2 obliegt es dem Rat, die in Art. 12 (25 EUV) genannten Beschlüsse zur Festlegung und Durchführung der GASP zu erlassen. Der Rat hat dabei auf der Grundlage der vom Europäischen Rat gemäß Abs. 1 festgelegten allgemeinen Leitlinien und strategischen Vorgaben zu handeln.

In Abs. 3 werden der Hohe Vertreter und die Mitgliedstaaten dazu bestimmt, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik mit einzelstaatlichen Mitteln und mit den Mitteln der Union durchzuführen.

30)Zu Art. 13a (27 EUV):

Dieser Artikel enthält nähere Bestimmungen zu Art. 13 (26 EUV) Abs. 2 und 3 betreffend die Rolle des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und schafft eine Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes. Damit werden insbesondere die Materien von Art. 18 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 26 EUValt neu geregelt.

Abs. 1 präzisiert, dass die Durchführung der GASP, die der Hohe Vertreter sicher zu stellen hat, auf der Basis der vom Europäischen Rat und vom Rat erlassener Beschlüsse erfolgt.

Abs. 2 bestimmt, dass der Hohe Vertreter die Union in den Bereichen der GASP vertritt. Er führt den politischen Dialog mit Dritten im Namen der Union und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen (gemäß dem EUValt ist dies die Aufgabe des Vorsitzes mit Beteiligung der Kommission, unterstützt durch den Hohen Vertreter der GASP). In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass gemäß Art. 9b (15 EUV) Abs. 6 die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der GASP auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs dem Präsidenten des Europäischen Rates, unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters, obliegt.

Abs. 3 bestimmt, dass der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bei der Erfüllung seines Auftrags von einem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) unterstützt wird. Dieser arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus dem Generalsekretariat des Rates, der Kommission sowie Personal, das die nationalen diplomatischen Dienste zu diesem Zweck abstellen. Die Organisation und die Arbeitsweise des EAD werden durch einen Beschluss des Rates festgelegt. Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters, nach Anhörung des Europäischen Parlamentes und nach Zustimmung der Kommission.

Gemäß Erklärung Nr. 15 leiten der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die GASP, die Kommission und die Mitgliedstaaten die Vorarbeiten zur Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes ein, sobald der Vertrag von Lissabon unterzeichnet worden ist.

31)Zu Art. 14 (28 EUV):

Diese Bestimmung übernimmt Art. 14 EUValt mit folgenden Änderungen: Das operative Vorgehen der Union wird vom Rat durch Beschlüsse festgelegt.

Gemäß Abs. 4 teilen Mitgliedstaaten jede ihrer Stellungnahmen oder Maßnahmen, die im Rahmen eines Beschlusses nach Absatz 1 geplant sind, so rechtzeitig mit, dass vorherige Abstimmungen im Rat möglich sind.

Nach Abs. 5 können diese jedoch bei zwingender Notwendigkeit und falls eine Überprüfung des Beschlusses des Rates nach Abs. 1 nicht stattfindet, Sofortmaßnahmen setzen.

Abs. 6 legt fest, dass bei Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Beschlusses der Rat befasst wird, der angemessene Lösungen sucht. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zu den Zielen des Beschlusses nach Abs. 1 stehen oder seiner Wirksamkeit schaden.

32)

Zu Art. 15 (29 EUV):

Als Rechtsaktform zur Festlegung der Standpunkte der Union sind Beschlüsse vorgesehen.

33)

Zu Art. 15a (30 EUV):

Dieser Artikel entspricht Artikel 22 EUValt mit folgenden Änderungen:

Gemäß Abs. 1 kommt das Initiativrecht in der GASP jedem Mitgliedstaat, dem Hohen Vertreter oder dem Hohen Vertreter mit Unterstützung der Kommission zu. Während der Hohe Vertreter somit ein Initiativrecht erhält, kommt der Kommission als Kollegialorgan allein kein Vorschlagsrecht mehr zu. Initiativen der Kommission bedürfen nicht nur einer Mehrheit ihrer Mitglieder im Kollegium, sondern auch der ausdrücklichen Unterstützung des Hohen Vertreters.

Gemäß Abs. 2 erfolgt die Einberufung außerordentlicher Tagungen des Rates Auswärtige Angelegenheiten entweder durch den Hohen Vertreter von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates. Der Kommission kommt diesbezüglich – im Unterschied zu Art. 22 Abs. 2 EUValt – kein eigenes Antragsrecht mehr zu. Die Einberufung kann binnen 48 Stunden, bei absoluter Notwendigkeit auch in kürzerer Zeit erfolgen.

34)

Zu Art. 15b (31 EUV):

Dieser Artikel legt die für die Annahme von Beschlüssen im Bereich der GASP im Rat erforderlichen Quoren fest. Dabei kommt es nur zu geringfügigen Änderungen gegenüber Art. 23 EUValt.

Abs. 1 bekräftigt, dass die einstimmige Beschlussfassung im GASP-Kapitel die Regel bleibt. Wiederholt wird (siehe Art. 11 (24 EUV Abs. 1)), dass der Erlass von Gesetzgebungsakten ausgeschlossen ist. Die Regelung der konstruktiven Enthaltung wird mit folgender Anpassung an das System der doppelten Mehrheit übernommen: Bei Abgabe entsprechender förmlicher Erklärungen verhindert die Stimmenthaltung von mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten, die – das ist neu – mindestens ein Drittel der Unionsbevölkerung ausmachen, das Zustandekommen eines Beschlusses.

Abs. 2 UAbs. 1 nennt diejenigen Fälle, in denen der Rat in Abweichung von Abs.1 mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Demnach beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er

- auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union (nach Art. 10b (22 EUV Abs. 1))

- einen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt festgelegt werden. Dies entspricht Art. 23 Abs. 2 erster Anstrich EUValt, wonach der Rat gemeinsame Standpunkte oder Aktionen oder andere Beschlüsse dann mit qualifizierter Mehrheit fasst, wenn er auf der Grundlage „gemeinsamer Strategien“ handelt.
- einen Beschluss erlässt, mit dem ein Standpunkt oder eine Aktion der Union festgelegt wird, der auf Vorschlag des Hohen Vertreters nach einem entsprechenden Ersuchen des Europäischen Rates erfolgt. Diese Option wird neu eingeführt.
 - einen Beschluss zur Durchführung eines Beschlusses, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird, erlässt. Dies entspricht Art. 23 Abs. 2 zweiter Anstrich EUValt, wonach der Rat Beschlüsse zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts mit qualifizierter Mehrheit fasst.
 - einen Beschluss zur Ernennung eines Sonderbeauftragten gemäß Art. 18 (33 EUV) erlässt. Dies entspricht Art. 23 Abs. 2 dritter Anstrich EUValt.

Im zweiten UAbs. werden die Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat in allen diesen Fällen die Aussetzung einer Abstimmung bewirken kann und unter denen der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates verlangen kann, aus Art. 23 Abs. 2 zweiter UAbs. EUValt übernommen. Der Hohe Vertreter bemüht sich dabei um eine für diesen Mitgliedstaat annehmbare Lösung.

Abs. 3 präzisiert die „spezifische Passerelle“ für den Bereich der GASP. Der Europäische Rat kann einstimmig einen Beschluss erlassen, in dem vorgesehen ist, dass der Rat auch in anderen als den in Abs. 2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Der wesentliche Unterschied zwischen dieser „spezifischen Passerelle“ für die GASP und dem vereinfachten Änderungsverfahren („allgemeine Passerelle“) gemäß Art. 48 (48 EUV Abs. 7) besteht darin, dass beim vereinfachten Änderungsverfahren die Unterrichtung sowie ein Vetorecht der nationalen Parlamente vorgesehen ist.

Abs. 4 übernimmt Art. 23 Abs. 2 UAbs. 4 EUValt, wonach Beschlüsse mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen von Anwendungsbereichen der qualifizierten Mehrheit gemäß Abs. 2 und 3 des vorliegenden Artikels ausgenommen sind.

35)

Zu Art. 16 (32 EUV):

Abs. 1 bestimmt, dass sich die Mitgliedstaaten im Europäischen Rat und im Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung abstimmen, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Außerdem konsultiert jeder Mitgliedstaat die anderen im Europäischen Rat oder im Rat bevor er in einer Weise auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, die die Interessen der Union berühren könnten. Auf diese Weise gewährleisten die Mitgliedstaaten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und ihre Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sollen untereinander solidarisch sein.

Der Hohe Vertreter und die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten im Rat, falls der Europäische Rat oder der Rat ein gemeinsames Vorgehen der Union im Sinne des Abs. 1 festgelegt hat.

Zusätzlich arbeiten die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen zusammen und tragen zur Festlegung und Durchführung des oben genannten gemeinsamen Vorgehens bei. Art. 20 Abs. 1 EUValt wird damit im Wesentlichen übernommen, wobei anstelle der Delegationen der Kommission die Delegationen der Union genannt werden.

36)

Der Wortlaut des Artikels 17 EUValt wird Art. 28a (42 EUV). Zu den Änderungen siehe Rn 49.

37)Zu Art. 18 (33 EUV):

Art. 18 Abs. 5 EUValt wird abgeändert, indem der Hohe Vertreter das Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Sonderbeauftragten (durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit) erhält. Außerdem wird ergänzt, dass Sonderbeauftragte ihr Mandat unter der Verantwortung des Hohen Vertreters ausüben.

Die bisherigen Abs. 1 – 4 werden gestrichen.

38)Zu Art. 19 (34 EUV):

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 19 Abs. 1 EUValt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Hohe Vertreter für die Organisation der Koordinierung des Handelns der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen Sorge trägt.

Gemäß Abs. 2 werden nicht nur die in internationalen Organisationen sowie auf internationalen Konferenzen oder im UN-Sicherheitsrat nicht vertretenen Mitglieder, sondern auch der Hohe Vertreter auf dem Laufenden gehalten. Abs. 2 ergänzt zu Art. 19 Abs. 2 UAbs. 2 EUValt, dass die im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertretenen Mitglieder der Union beantragen, dass der Hohe Vertreter gebeten wird, den Standpunkt der Union vorzutragen, falls ein Thema auf der Tagesordnung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen steht, zu dem die Union einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat.

39)Zu Art. 20 (35 EUV):

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Art. 20 EUValt. An die Stelle der Delegationen der Kommission in dritten Ländern treten die Delegationen der Union in Drittländern.

Die Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Union tragen zur Verwirklichung des in Art. 17 (20 Abs. 2 lit. c AEUV) genannten Rechts der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Schutz im Hoheitsgebiet von Drittländern und zur Durchführung der nach Art. 20 (23 AEUV) erlassenen Maßnahmen bei.

40)Zu Art. 21 (36 EUV):

Dieser Artikel entspricht Art. 21 EUValt mit leichten Änderungen.

Abs. 1 legt fest, dass anstelle des bislang rotierenden Vorsitzes im Rat nunmehr der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik hört und unterrichtet. Ergänzend weist Abs. 1 darauf hin, dass Sonderbeauftragte zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden können.

Gemäß Abs. 2 kann das Europäische Parlament Anfragen oder Empfehlungen an den Rat und den Hohen Vertreter richten. Zweimal jährlich (anstatt einmal gemäß Art. 21 EUValt) führt das Europäische Parlament Aussprachen über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Neu ist, dass diese Aussprachen auch die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik einschließen.

41)Zu Art. 15a (30 EUV):

Siehe Rn 33.

42)Zu Art. 15b (31 EUV):

Siehe Rn 34.

43)Zu Art. 24 (37 EUV):

Dieser Artikel ersetzt Art. 24 EUValt. Art. 24 (37 EUV) bietet die Rechtsgrundlage für den Abschluss von Übereinkünften der Union mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen im Bereich der GASP. Solche Übereinkommen werden entsprechend dem in Art. 188n AEUV (218 AEUV) geregelten einheitlichen Verfahren und den dort angeführten Sonderbestimmungen für GASP-Übereinkünfte geschlossen.

44)Zu Art. 25 (38 EUV):

In Abs. 1 wird, wie in den vorhergehenden Artikeln, die Rolle des Hohen Vertreters ergänzt. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) trägt auf Ersuchen des Rates, des Hohen Vertreters oder von sich aus durch an den Rat gerichtete

Stellungnahmen zur Festlegung der Politik bei. Die Überwachung der Durchführung der vereinbarten Politik durch das PSK erfolgt unbeschadet der Zuständigkeiten des Hohen Vertreters (anstatt – wie bisher – des Vorsitzes und der Kommission).

Gemäß Abs. 2 nimmt das PSK die politische Kontrolle und die strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters wahr.

45)

Zu Art. 25a (39 EUV):

Art. 25 a bildet die Rechtsgrundlage für einen Ratsbeschluss über den Datenschutz im Zusammenhang mit der GASP. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Zu Art. 25b (40 EUV):

Abs.1 bestimmt, dass die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe für die Ausübung der in Art. 2b bis 2e (3 bis 6 AEUV) genannten Zuständigkeiten der Union (d. h. alle anderen Politik- bzw. Zuständigkeitsbereiche) unberührt lässt.

Abs. 2 sieht eine parallele, umgekehrte Unberührtheitsklausel betreffend die Anwendung der Verfahren und die Befugnisse der Organe, die im EUV für den GASP-Bereich vorgesehen werden, im Verhältnis zur Ausübung der übrigen Zuständigkeiten der Union vor.

Abs. 1 adaptiert Art. 47 EUValt, wonach die Bestimmungen des EUV (über die Zweite und Dritte Säule) die Bestimmungen des EGV (über die Erste Säule) im Wesentlichen unberührt lassen, mit dem Unterschied, dass dieses Unberührtheitspostulat nunmehr ausschließlich auf die GASP-Bestimmungen bezogen wird und die umgekehrte Unberührtheitsklausel des Abs. 2 hinzukommt. Da die Säulenstruktur wegfällt, ist die Bestimmung auf die Verfahren und den Umfang der Befugnisse der Organe bezogen. Nur in Hinblick auf diese bestehen weiterhin Unterschiede zwischen der GASP und den anderen Politikbereichen.

46)

Siehe Rn 22 (zu Art. 10 (20 EUV)).

47)

Zu Art. 28 (41 EUV):

Art. 28 (41 EUV) enthält Bestimmungen zu den finanziellen Rahmenbedingungen der GASP und GSVP, wobei auf Bestimmungen des EUV zurückgegriffen wird.

Gemäß Protokoll über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an gemäß diesem Abschnitt erlassenen Maßnahmen mit verteidigungspolitischen Bezügen.

Art. 28 (41 EUV) übernimmt Art. 28 Abs. 2 und 3 EUValt mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Abs.1 entspricht grundsätzlich Art. 28 Abs. 2 EUValt; es werden lediglich die Worten „den Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche“ ersetzt durch „der Durchführung dieses Kapitels“.

Abs. 2 entspricht grundsätzlich Art.28 Abs. 3 EUValt; in UAbs. 1 werden die Worte „Durchführung dieser Bestimmungen“ durch „Durchführung dieses Kapitels“ ersetzt.

Abs. 3 ist neu: Der Rat erlässt einen Beschluss, um besondere Verfahren festzulegen, die einen schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union ermöglichen, um Sofortinitiativen der GASP zu finanzieren, insbesondere Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Mission nach Art. 28a (42 EUV) Abs. 1 und Art. 28b (43 EUV). Es besteht ein Anhörungsrecht des Europäischen Parlamentes.

Gemäß UAbs. 2 wird ein Anschubfonds gegründet, um die Vorbereitung der Tätigkeiten der nach Art. 28a (42 EUV) Abs. 1 und Art. 28b (43 EUV) genannten Missionen, die nicht aus den Haushaltsmitteln der Union bezahlt werden, zu finanzieren. Dieser Fonds wird durch die Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert. Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Hohen Vertreters Beschlüsse betreffend Folgendes:

- Einzelheiten für die Bildung und Finanzierung des Anschubfonds, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds;
- Einzelheiten für die Verwaltung des Anschubfonds;
- Einzelheiten für die Finanzkontrolle.

Kann eine geplante Mission nach Art. 28a (42 EUV) Abs. 1 und Art. 28b (43 EUV) nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden, ermächtigt der Rat den Hohen Vertreter dazu, diesen Fonds zu beanspruchen. Der Hohe Vertreter hat die Pflicht, dem Rat über die Erfüllung dieses Mandats Bericht zu erstatten.

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Rn 48 bis 53

48)

Folgender Abschnitt 2 wird eingefügt:

"ABSCHNITT 2 BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK"

Die GSVP ist integraler Bestandteil der GASP. Sofern keine spezifischen Sonderbestimmungen für die GSVP festgelegt sind, gelten daher die generellen Sonderbestimmungen der GASP. Gemäß Protokoll über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an gemäß diesem Abschnitt erlassenen Maßnahmen mit verteidigungspolitischen Bezügen.

49)

Zu Art. 28a (42 EUV):

Abs. 1: Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist, soll der Union eine

auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit sichern und Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen durchführen. Dazu greift sie auf die Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, zurück.

Gemäß Abs. 2 (der Art. 17 Abs. 1 EUValt ersetzt) beinhaltet die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führt, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften vorgehen. UAbs. 2 bleibt gleich.

Abs. 3: Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik agiert mit den zivilen und militärischen Fähigkeiten, die ihnen die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen. Das können auch multinationale Streitkräfte sein. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern, wobei sie die Europäische Verteidigungsagentur unterstützt. Diese ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

Abs. 4 legt das Verfahren fest, nach welchem Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, inklusive solche über die Einleitung einer Mission gefällt werden. Beschlüsse werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

Nach Abs. 5 kann eine Gruppe von Mitgliedstaaten vom Rat mit der Durchführung einer Mission beauftragt werden. Weiteres dazu wird durch Art. 28c (44 EUV) geregelt.

Abs. 6 schafft die Grundlage dafür, dass mehrere Mitgliedstaaten (eine Mindestanzahl ist im Gegensatz zur vZ nicht festgelegt) eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit begründen können, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingehen wollen. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Art. 28e (46 EUV). Sie berührt nicht die Bestimmungen des Art. 28b (43 EUV). Weitere Details siehe die Erläuterungen zum Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit.

Abs. 7: Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden ihm die anderen Mitgliedstaaten alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung. Ausdrücklich wird dabei auf Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen verwiesen „Selbstverteidigungsrecht“). Mit der Normierung, dass die Hilfeleistungspflicht „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt“, wird gewährleistet,

dass die Verpflichtung aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, BGBl. Nr. 1955/211, respektiert wird und die österreichische Neutralität auch durch den Vertrag von Lissabon gewahrt bleibt. Österreich wird auch in Zukunft selbst darüber entscheiden können, ob sowie auf welche Weise Unterstützung geleistet wird.

In diesem Zusammenhang bleiben auch die gegenseitigen Beistandspflichten der Mitgliedstaaten der NATO unberührt.

50)

Art. 28b (43 EUV) bis 28e (46 EUV) werden neu eingefügt.

Zu Art 28b (43 EUV):

Abs. 1 beinhaltet gegenüber der Vorgängerregelung des Art. 17 EUV eine Ausweitung jener Missionen (sogenannte „Petersberg-Aufgaben“), die im Rahmen der GSVP durchgeführt werden können. Diese umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Neu ist die Erwähnung von Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Die genannten Missionen können zur Bekämpfung des Terrorismus, u. a. durch die Unterstützung von Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrem Hoheitsgebiet, beitragen.

Nach Abs. 2 hat der Rat die entsprechenden Beschlüsse, insbesondere über Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu fassen. Der Hohe Vertreter koordiniert unter Aufsicht des Rates und im Einvernehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee die zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

Zu Art 28c (44 EUV):

Dieser Artikel findet keine Entsprechung im EUV.

Abs. 1 sieht vor, dass der Rat im Rahmen der nach Art. 28b (43 EUV) erlassenen Beschlüsse eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission betrauen kann, sofern diese es wünschen und über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren in Absprache mit dem Hohen Vertreter untereinander die Ausführung der Mission.

Nach Abs. 2 informieren die an der Mission beteiligten Mitgliedstaaten die anderen Mitgliedstaaten und befassen den Rat bei zu erwartenden schwerwiegenden Konsequenzen oder wenn die weitere Durchführung der Mission neue Beschlüsse des Rates erforderlich macht. Der Rat hat in diesem Fall die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Zu Art. 28d (45 EUV):

Dieser Artikel regelt die Einrichtung der gemäß Art. 28a (42 EUV) Abs. 3 vorgesehenen Europäischen Verteidigungsagentur. Damit wird eine neue

Rechtsgrundlage für die bereits mit der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 12. Juli 2004 geschaffene Agentur eingeführt.

Abs. 1 umschreibt die Aufgaben der nach Art. 28a (42 EUV) Abs. 3 errichteten Europäischen Verteidigungsagentur. Demnach zählt zu den Aufgaben der Agentur:

- Mitwirkung bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten und ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten;
- Förderung bei der Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie der Festlegung effizienter Beschaffungsverfahren;
- Erstellung von Vorschlägen zur Erfüllung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten sowie Koordinierung und Verwaltung diesbezüglicher Kooperationsprogramme der Mitgliedstaaten; Unterstützungsmassnahmen auf dem Gebiet der Verteidigungsforschung;
- Beitrag zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors sowie des wirkungsvolleren Einsatzes der Verteidigungsausgaben.

Abs. 2 stipuliert, dass die Agentur allen Mitgliedstaaten für eine Mitarbeit offen steht. Rechtsstellung sowie Sitz und Funktionsweise der Agentur werden durch einen Beschluss des Rates festgelegt, der mit qualifizierter Mehrheit erlassen wird. Dieser Beschluss hat dem Umfang der effektiven Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung zu tragen. Gruppen von Mitgliedstaaten können im Rahmen der Agentur gemeinsame Projekte durchführen, die Agentur versieht ihre Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

Zu Art. 28e (46 EUV):

Dieser Artikel regelt in Zusammenhang mit dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit die in Art. 28a (42 EUV) Abs. 6 neu vorgesehene Ständige Strukturierte Zusammenarbeit.

Abs. 1 sieht vor, dass jene Mitgliedstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Art. 28a (42 EUV) Abs. 6 beteiligen möchten und die entsprechenden Kriterien des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (siehe Erläuterungen zu diesem Protokoll) erfüllen, dem Rat und dem Hohen Vertreter ihre Absicht mitteilen.

Nach Abs. 2 erlässt der Rat nach Anhörung des Hohen Vertreters mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach der Mitteilung über die Absicht gemäß Abs. 1 einen Beschluss über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und über die Liste der daran teilnehmenden Staaten.

Mitgliedstaaten, die sich zu einem späteren Zeitpunkt an der Zusammenarbeit beteiligen wollen, haben dies nach Abs. 3 dem Rat und dem Hohen Vertreter mitzuteilen. Der Rat beschließt nach Anhörung des Hohen Vertreters mit qualifizierter Mehrheit der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten über die Teilnahme des interessierten Mitgliedsstaates und bestätigt die Erfüllung der Kriterien nach Abs. 1 und 2 sowie nach dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit. Die qualifizierte Mehrheit wird mit 55% der an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten festgelegt, sofern diese 65% der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten repräsentieren. Eine Sperrminorität erfordert mindestens die Mindestanzahl der Mitgliedstaaten, die

zusammen mehr als 35% der Bevölkerung der an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitgliedes.

Abs. 4 sieht einen Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit über das Aussetzen der Teilnahme eines Staates an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit vor, wenn dieser die Kriterien der Zusammenarbeit nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann. Die Beschlussfassung erfolgt durch die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedstaates. Die qualifizierte Mehrheit und die Sperrminorität sind entsprechend Abs. 3 festgelegt.

Nach Abs. 5 nimmt der Rat die Mitteilung eines Staates über seine Absicht, aus der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit auszutreten, zur Kenntnis.

Abs. 6 sieht vor, dass der Rat mit Ausnahme der Beschlüsse nach den Abs. 2 bis 5 Beschlüsse und Empfehlungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit einstimmig erlässt, wobei sich die Einstimmigkeit allein auf die an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten bezieht.

51)

Die Art. 29 bis 39 des Titels VI EUV alt betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie die polizeiliche Zusammenarbeit werden durch die Art. 61 bis 61i und die Art. 69a bis 69h AEUV (67 bis 76 und die Art. 82 bis 89 AEUV) ersetzt; sie werden gemäß Art. 2 (3 EUV) Nr. 64, 67 und 68 dieses Vertrags geändert. Die Überschrift des Titels wird gestrichen und der Titel erhält die Nr. des Titels betreffend die Schlussbestimmungen.

52)

Die Art. 40 bis 40b des Titels VI EUV alt und die Art. 43 bis 45 des Titels VIII EUV alt betreffend die vZ werden gemäß Rn 22 durch Art. 10 (20 EUV) ersetzt und Titel VII EUV alt wird aufgehoben.

53)

Die Art. 41 und 42 EUV alt werden aufgehoben.

Schlussbestimmungen Rn 54 bis Rn 61

54)

Die Schlussbestimmungen werden zu Titel VI. Aufgehoben werden die Art. 46 über die beschränkte Zuständigkeit des EuGH im Rahmen des geltenden EUV und 50 EUV alt (diese Bestimmung ist obsolet). Art. 47 EUV („Unberührtheitsklausel“) wird durch den sich im Titel V EUV (GASP) befindlichen Art. 25b (40 EUV) zum Verhältnis „GASP – sonstige Politikbereiche“ ersetzt; die Art. 48, 49, 51, 52 und 53 EUV alt werden abgeändert.

55)

Im aktuellen Primärrecht besitzt die Europäische Gemeinschaft gemäß Art. 281 EGV Rechtspersönlichkeit. Der EUV enthält keine Bestimmung über die Rechtspersönlichkeit der Union, obwohl ihr gemäß Art. 24 EUV eine völkerrechtliche Vertragsabschlußkompetenz zukommt und von Teilen der Lehre wegen der Befugnis der EU-Organe zur Erlassung von für die Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsakten (im Rahmen der GASP und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen) bereits jetzt eine Rechtspersönlichkeit angenommen wird.

In Entsprechung der Aufhebung der Säulenstruktur und der Einheitlichkeit der Unionsrechtsordnung besitzt die Union gemäß Art. 46a (Art. 47 EUV) eine einheitliche Rechtspersönlichkeit.

56)

Das Vertragsänderungsverfahren des Art. 48 (48 EUV) wird abgeändert und zusätzlich durch zwei vereinfachte Änderungsverfahren ergänzt.

Ordentliches Änderungsverfahren, Abs. 1 – 5:

Abs. 1 stellt entsprechend fest, dass die Verträge im Wege des ordentlichen Änderungsverfahrens (das dem bisherigen Verfahren entspricht, jedoch als wesentliche Änderung die Konventsmethode inkorporiert) oder im Wege vereinfachter Änderungsverfahren (eines für die Änderung der internen Politikbereiche, eines für den Übergang von Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit bzw. vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren) geändert werden können.

Abs. 2 – 5 definieren das ordentliche Änderungsverfahren. Abs. 2 ermöglicht neben den bisherigen Berechtigten (den Regierungen der Mitgliedstaaten bzw. der Europäischen Kommission) auch dem Europäischen Parlament, Vorschläge zur Änderung der Verträge zu unterbreiten. Solche Vorschläge werden dem Europäischen Rat übermittelt und den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht. Im Sinne einer besseren Sichtbarkeit des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung bzw. der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten die Herren der Verträge sind, wird ausdrücklich festgehalten, dass Vertragsänderungsentwürfe „unter anderem eine Ausdehnung oder Verringerung der der Union in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten zum Ziel haben“ können. Damit wird noch deutlicher gemacht, dass die Mitgliedstaaten weiterhin gemeinsam über die übertragenen souveränen Hoheitsrechte verfügen können: Abgesehen davon, dass alle Zuständigkeiten, die nicht auf die Union übertragen werden bei den Mitgliedstaaten verbleiben, ist auch eine Rückübertragung von Kompetenzen möglich (vgl. Erklärung Nr. 28 zur Abgrenzung der Zuständigkeiten, Rn 19 zu Art. 2 des Vertrags von Lissabon).

Abs. 3 stellt eine wesentliche Neuerung dar, da mit ihr die Konventmethode als Regelfall des Vertragsänderungsverfahrens etabliert wird. Der Präsident des Europäischen Rates beruft einen Konvent ein, wenn der Europäische Rat (mit einfacher Mehrheit und nach Anhörung des Parlaments und der Kommission) die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen beschließt. Der Konvent besteht – wie schon der Verfassungs- und zuvor der Grundrechtskonvent – aus Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des

Europäischen Parlaments und der Kommission. Er prüft die Änderungsentwürfe und nimmt eine Empfehlung an, die an eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet ist. Entsprechend der Übung im Verfassungs- bzw. im Grundrechtskonvent nimmt der Konvent seine Empfehlungen im Konsensverfahren an.

Die Einberufung eines Konvents ist allerdings nicht in jedem Fall verpflichtend: Der Europäische Rat kann (wiederum mit einfacher Mehrheit, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments) beschließen, keinen Konvent einzuberufen, wenn aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen seine Einberufung nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

Mit dieser Bestimmung wird eine Vertragsänderung allein mittels Regierungskonferenz, im Gegensatz zur derzeit geltenden Rechtslage, zur Ausnahme.

Unabhängig davon ob die Änderungsvorschläge von einem Konvent vorbereitet wurden oder nicht, beschließt eine Konferenz der Regierungsvertreter einstimmig über die vorzunehmenden Vertragsänderungen; die Regierungskonferenz wird gemäß Abs. 4 vom Präsidenten des Rates einberufen.

Die Änderungen treten – wie schon aufgrund der geltenden Rechtslage – in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind. Ein einzelner Mitgliedstaat kann daher verhindern, dass Vertragsänderungen in Kraft treten. Auch darin kommt zum Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten weiterhin „Herren der Verträge“ bleiben. In Österreich bedürfen Vertragsänderungen der parlamentarischen Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 4 B-VG in der Fassung des Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 2/2008.

Abs. 5 enthält ebenfalls eine Neuerung, denn er trifft Vorkehrungen für den Fall, dass in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation – etwa infolge des negativen Ausgangs eines Referendums – auftreten. Um das Inkrafttreten der Vertragsänderungen wegen Nichtratifikation durch einen einzelnen Mitgliedstaat zu verhindern, befasst sich der Europäische Rat mit der Frage, wenn nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon vier Fünftel der Mitgliedstaaten bereits ratifiziert haben, und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation auftreten.

Vereinfachte Änderungsverfahren:

Abs. 6 definiert ein vereinfachtes Änderungsverfahren betreffend die internen Politikbereiche (Dritter Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die internen Politikbereiche der Union).

Diese ist ohne Befassung eines Konvents oder einer Regierungskonferenz möglich. Allerdings bedürfen so zustande gekommene Änderungen nach Abs. 6 UAbs. 2 der Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Ein Vorschlagsrecht haben gemäß Abs. 6 UAbs. 1, wie im ordentlichen Änderungsverfahren, die Regierungen der Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission. Angenommen werden Änderungen aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils AEUV mittels Beschluss des Europäischen Rates, der diesen einstimmig, nach Anhörung des Parlaments und der Kommission sowie, bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich, der Europäischen Zentralbank, annimmt (Abs. 6 UAbs. 2).

Eine Ausdehnung der Zuständigkeiten der Union, d.h. eine Änderung der in den Verträgen festgelegten Zuständigkeitsverteilung, darf mit Beschlüssen nach diesem Art. nicht bewirkt werden (Abs. 6 UAbs. 3).

In Österreich bedürfen Vertragsänderungen der parlamentarischen Genehmigung gemäß dem durch Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, novellierten Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG iVm Abs. 4 leg. cit., BGBl. I Nr. 2/2008.

Abs. 7:

Ein weiteres vereinfachtes Änderungsverfahren (sog. „Passerelle-Bestimmung“) ist in zwei Fällen vorgesehen: Einmal für den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit im Rat, ein weiteres Mal für den Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung des Europäischen Parlaments). Die Passerelle-Bestimmung ist auf die in Art. 308a (353 AEUV) angegebenen Artikel nicht anwendbar (vgl. Rn 290 zu Art. 2 Vertrag von Lissabon).

Gemäß Abs. 7 UAbs. 1 kann der Europäische Rat in Fällen, in denen der Rat nach Maßgabe des Dritten Teils des AEUV (interne Politikbereiche) oder des Titels V EUV (GASP) in einem Bereich oder in einem bestimmten Fall einstimmig beschließt, einen Beschluss erlassen, wonach der Rat in diesem Bereich oder in diesem Fall mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Diese Möglichkeit kann nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen zur Anwendung kommen.

Gemäß Abs. 7 UAbs. 2 kann der Europäische Rat in Fällen, in denen nach Maßgabe des Dritten Teils des AEUV (interne Politikbereiche) Gesetzgebungsakte vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, einen Beschluss erlassen, wonach diese Gesetzgebungsakte nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können.

Initiativen zur Anwendung des vereinfachten Änderungsverfahrens werden gemäß Abs. 7 UAbs. 3 den nationalen Parlamenten übermittelt, die innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung die Möglichkeit haben, die Initiative abzulehnen. Der Europäische Rat kann den Beschluss nur erlassen, wenn kein Parlament die Initiative ablehnt. Damit ist die Einbindung der nationalen Parlamente gesichert, gegen deren Willen dieses vereinfachte Änderungsverfahren (Passerelle-Bestimmung) keine Anwendung finden kann, da schon die Ablehnung eines einzelnen nationalen Parlaments genügt, damit der Beschluss nicht zustande kommt.

Auch hier kann eine Vertragsänderung herbeigeführt werden, ohne dass ein Konvent und eine Regierungskonferenz einberufen werden müssen. Die Änderung erfordert

auf Unionsebene nur einen Beschluss, der vom Europäischen Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig zu erlassen ist. Der Zustimmungsbeschluss des Europäischen Parlaments erfordert die Mehrheit seiner Mitglieder (Abs. 7 UAbs. 4).

Die Verträge enthalten neben dieser allgemeinen Passerelle-Bestimmung mehrere spezielle Passerelle-Klauseln: Vgl. in einzelnen Artikeln des AEUV (Art. 137 (153 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV)) im Bereich der Sozialpolitik, Art. 175 (192 Abs. 2 AEUV), im Umweltbereich und Art. 65 (81 Abs. 3 AEUV) im Bereich des Familienrechts, Art. 270a (312 Abs. 2 AEUV), für die Erlassung der Verordnung, mit dem der mehrjährige Finanzrahmen festgelegt wird) sowie Art. 15b (31 Abs. 3 EUV) für die GASP. Auch einige Protokolle können vereinfacht abgeändert werden (in einem „ordentlichen“ oder einem besonderen Gesetzgebungsverfahren, vgl. z. B. Satzung des EuGH oder der EZB).

In Österreich bedürfen Vertragsänderungen der parlamentarischen Genehmigung des durch Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, novellierten Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG iVm Abs. 4 leg. cit., BGBl. I Nr. 2/2008.

57)

Zu Art. 49 (49 EUV):

Das in Art. 49 EUValt vorgesehene Verfahren bleibt im Wesentlichen bestehen: Antrag eines beitrittwilligen Staates, Beschluss des Rates nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und Ratifikation des Beitrittsvertrags durch alle Vertragsstaaten. Auch im Hinblick auf die Beschlussfassungsregeln im Rat und im Europäischen Parlament gibt es keine Änderung (Einstimmigkeit im Rat und Mehrheit der Mitglieder im Europäischen Parlament).

Darüber hinaus enthält der Artikel aber Neuerungen bzw. Präzisierungen:

- Statt der bisher genannten Grundsätze sind von einem Beitrittswerber die Werte, auf die sich die Union gründet, zu achten und darüber hinaus auch zu fördern.
- Der zweite Satz enthält die Verpflichtung für den Rat nicht nur das Europäische Parlament, sondern auch die nationalen Parlamente über jeden Beitrittsantrag zu unterrichten. Wenngleich keine Frist angegeben ist, ist davon auszugehen, dass diese Unterrichtung unmittelbar nach Einlangen des Beitrittsantrags zu erfolgen hat.
- Die Streichung des Wortes „absolut“ im letzten Satz des ersten Absatzes erklärt sich durch eine parallele Streichung in Art. 198 (231 AEUV) (vgl. die Erläuterungen zu Rn 186).
- Es wird ein neuer Satz in Abs. 1 aufgenommen, der besagt, dass bei einer Entscheidung über einen Beitritt die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien berücksichtigt werden. Dazu zählen die so genannten

„Kopenhagener Kriterien“ aber auch das Kriterium der Absorptionsfähigkeit, wie es der Europäische Rat im Dezember 2006 weiter entwickelt hat.

58)

Eine neue Bestimmung über den freiwilligen Austritt aus der Union wird eingefügt (Art. 49a (50 EUV)).

Mit dieser neuen Bestimmung wird erstmals ausdrücklich die Möglichkeit des Austritts eines Mitgliedstaats aus der Union verankert. Wenngleich die geltenden Gründungsverträge – im Unterschied zu den Gründungsakten zahlreicher anderer internationaler Organisationen wie z.B. Europarat, NATO oder WTO – keine Regelung zum Austritt oder zur Kündigung der Mitgliedschaft kennen. Bisher ist ein Austritt eines Mitgliedsstaats daher nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Nunmehr wird dazu erstmals im Primärrecht ein formales Verfahren vorgesehen.

Gemäß Abs. 1 kann jeder Mitgliedstaat gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der EU auszutreten, wobei er den Europäischen Rat darüber in Kenntnis zu setzen hat. Mit dieser Mitteilung an den Europäischen Rat beginnt gemäß Abs. 3 die zweijährige Frist, innerhalb der eine Regelung über die Modalitäten des Austrittes erfolgen sollte.

Der Austritt ist nicht an die Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten oder an andere Bedingungen gebunden. Abs. 2 sieht allerdings vor, dass die Union mit dem austretenden Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts abschließt, in dem auch die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union geregelt werden. Die Verhandlungen erfolgen auf der Grundlage von Leitlinien des Europäischen Rates, der gemäß Art. 188n (218 AEUV) den Verhandlungsführer oder den Leiter des Verhandlungsteams der Union benennt. Das Austrittsabkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen. Gemäß Abs. 3 finden die Verträge ab dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens keine Anwendung mehr auf den betroffenen Staat.

Wenngleich es aufgrund der engen Verflechtung zwischen den Mitgliedstaaten in der Praxis kaum vorstellbar ist, dass ein Austritt ohne begleitendes Abkommen erfolgt, ist der Abschluss eines solchen Abkommens keine Bedingung für den Austritt. Gemäß Abs. 3 wird nämlich der Austritt zwei Jahre nach der Mitteilung über die Austrittsabsicht an den Europäischen Rat automatisch wirksam, sollte bis dahin kein Austrittsabkommen geschlossen und in Kraft getreten sein. Der Europäische Rat kann allerdings diese zweijährige Frist durch einstimmigen Beschluss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat verlängern.

Gemäß Abs. 4 nimmt der Vertreter des austretenden Mitgliedstaats weder an den Beratungen im Zusammenhang mit dem Austrittsverfahren noch an den diesbezüglichen Beschlussfassungen im Europäischen Rat oder im Rat teil.

Abs. 5 bestimmt, dass ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und neuerlich Mitglied werden möchte, dies wieder beantragen und das gesamte Verfahren nach Art. 49 (49 EUV) durchlaufen muss.

59)

Art. 49b (51 EUV) bestimmt, dass die den Verträgen beigefügten Protokolle und Anhänge Bestandteil der Verträge sind. Er übernimmt in sprachlich vereinfachter Form Art. 311 EGV und ersetzt diesen.

60)

Der neue Art. 49c (52 EUV) übernimmt Art. 299 Abs. 1 EGV und wird durch diesen in seiner abgeänderten Form ergänzt (vgl. Art. 311a (355 AEUV) – siehe Rn 293 zu Art. 2 VvL).

61)

Art. 53 (55 EUV) wird wie folgt geändert:

Beim Abs. 1 handelt es sich um die Nachfolgebestimmung für Art. 53 EUValt bzw. Art. 314 EGV, er definiert die authentischen Vertragssprachen. Die Bestimmung kodifiziert die im Lauf der Jahrzehnte erfolgten Änderungen durch die Beitrittsverträge an diesen Artikeln, welche die Amtssprache eines der Europäischen Gemeinschaft (bzw. der Europäischen Union) beitretenden Landes zur authentischen Vertragssprache erklärten. Somit sind alle im Absatz genannten Sprachen gleichermaßen verbindlich und können zur Interpretation der einzelnen Bestimmungen der Verträge gleichwertig herangezogen werden.

Abs. 2, der im Vergleich zum EUV bzw. EGV neu ist, eröffnet die Möglichkeit für Staaten mit mehreren Amtssprachen, die nicht alle Vertrags- oder Amtssprache der Europäischen Union sind, beglaubigte Übersetzungen der Verträge zu erstellen, die in den Archiven des Rates hinterlegt werden und den Bürgern zur Verfügung stehen. Diese Sprachen werden dadurch jedoch weder zur Vertrags- noch zur Amtssprache der Europäischen Union.

Gemäß der Erklärung Nr. 16 zur Schlussakte trägt die Möglichkeit, Übersetzungen gemäß Art. 53 (55 Abs. 2 EUV) zu erstellen, zur Verwirklichung des Ziels bei, den Reichtum der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union zu wahren. Die Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten bekräftigt diesbezüglich, dass die Union großen Wert auf die kulturelle Vielfalt Europas legt und diesen und anderen Sprachen weiterhin besondere Bedeutung beimessen wird. Die Regierungskonferenz empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten, die von der in Art. 55 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen möchten, dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon die Sprache bzw. Sprachen mitteilen, in die die Verträge übersetzt werden.

Artikel 2 – Änderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)

Art. 2 des Vertrags von Lissabon enthält die Bestimmungen über die Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

1)

Der Titel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird geändert, er wird in Zukunft als "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" (AEUV) bezeichnet.

A. Horizontale Änderungen – Rn 2 bis Rn 9**2)**

Die Nr. 2ff. enthalten horizontale Änderungen, die alle oder mehrere Bestimmungen betreffen. Diese werden notwendig, da die Union zur alleinigen Trägerin der supranationalen Zuständigkeiten bzw. Rechtsnachfolgerin der Gemeinschaft wird (vgl. Art. 1 Abs. 3 EUV). Auch infolge der Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung und der Änderungen im Bereich der Organe und der Modalitäten der Rechtsetzungsverfahren werden horizontale Änderungen notwendig.

Ad lit. a und lit. b: Diese Änderungen werden aufgrund der Umbenennung des EGV und der Verflechtung der Verträge (Art. 1 EUV und Art. 1 AEUV) notwendig.

Ad lit. c: In allen Rechtsgrundlagen wird der Verweis auf das Mitentscheidungsverfahren durch das „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“ ersetzt (vgl. Rn 239).

Ad lit. d: Der Hinweis auf die qualifizierte Mehrheit in Rechtsgrundlagen kann entfallen, da es in Zukunft die Grundregel bei Abstimmungen im Rat sein wird (vgl. Art. 9c (16 Abs. 3 EUV)). Entscheidungen verfahrensrechtlicher Art werden weiterhin mit einfacher Mehrheit getroffen, in die entsprechenden Rechtsgrundlagen wird daher ein Verweis auf diesen Abstimmungsmodus aufgenommen (vgl. Rn 4).

Ad lit. e bis lit. o: Bei diesen Änderungen handelt es sich um technische und sprachliche Anpassungen an den neuen vertraglichen Rahmen.

3)

Die in dieser Nummer genannten Rechtsgrundlagen werden als Gesetzgebungsakte definiert, die in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden (vgl. Rn 236).

4)

Da die einfache Mehrheit nicht mehr den Regelfall für Abstimmungen im Rat darstellt, wird der Hinweis auf die einfache Mehrheit in den genannten Rechtsgrundlagen notwendig, damit sich die Abstimmungsregel nicht ändert (vgl. Rn 3 lit. c).

5)

Bei Maßnahmen gegen Diskriminierungen vgl. Rn 33 zu Art. 16e (19 AEUV) erhält das Europäische Parlament ein Zustimmungsrecht.

6) bis 9)

Diese Randnummern enthalten terminologische Anpassungen. Rn 9 betrifft nur die deutsche Fassung (Folge der Änderung der Bezeichnung des Rechtsakts „Entscheidung“ in „Beschluss“).

B. SPEZIFISCHE ÄNDERUNGEN – Rn 10 bis Rn 295**Präambel – Rn 10****10)**

Diese Rn nimmt technische Anpassungen an der Präambel vor.

Gemeinsame Bestimmungen – Rn 11**11)**

Art. 1 und 2 werden aufgehoben. Der neue Art. 1a (1 AEUV) definiert, zusammen mit Art. 1 EUV, die neuen vertraglichen Grundlagen der Union. Abs. 1 hält fest, dass der AEUV die Arbeitsweise der Union regelt und die Bereiche, die Abgrenzung und die Einzelheiten der Ausübung ihrer Zuständigkeiten festlegt.

Abs. 2 entspricht inhaltlich Art. 1 Abs. 3 EUV, erster und zweiter Satz und wiederholt, dass der EUV und der AEUV gemeinsam die vertragliche Grundlage der Union bilden und rechtlich gleichrangig sind.

Die neue einheitliche Rechtsordnung, die durch die Verknüpfung der Verträge geschaffen wird, beruht u. a. auf folgenden Elementen:

- Die Europäische Union erhält eine eigene, alle Politiken umspannende einheitliche Rechtspersönlichkeit und tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft an.
- Die mit dem EU-Vertrag 1993 (Vertrag von Maastricht) eingeführte Säulenstruktur wird abgeschafft. Die verschiedenen bisherigen Gemeinschaftspolitiken, die GASP sowie die polizeiliche Kooperation und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen werden in einem einheitlichen rechtlichen und institutionellen Gefüge zusammengeführt. Vor allem in Hinblick auf die GASP bleiben jedoch Unterschiede hinsichtlich der Handlungsformen und der Verfahren zur Erlassung von Maßnahmen aufrecht.
- Sämtliche Übereinkünfte der Europäischen Union mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen werden nach einem einheitlichen Verfahren ausgehandelt und abgeschlossen.
- Die Werte, die Ziele, die Grundrechtsklausel und die Kompetenzregeln gelten für die Verträge einheitlich.

- Die Bestimmungen hinsichtlich Rechtsakte und Rechtsetzungsverfahren, Transparenz bei der Rechtsetzung und die Rechtsprechung des EuGH gelten in Zukunft einheitlich für die Union als Ganzes (auf die Besonderheiten der GASP wird hingewiesen.)

Einheitliches Unionsrecht:

Die Vorrangwirkung selbst ist in den Verträgen nicht ausdrücklich normiert. Allerdings weist die Erklärung Nr. 17 zum Vorrang darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben.

Die Erklärung selbst hat keine normative Wirkung. Sie bestätigt lediglich den von der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs seit vielen Jahren festgelegten Vorrang des Unionsrechts, stellt daher keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand dar. Der Erklärung beigefügt ist ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates, welches festhält, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Vorrang einer der Grundpfeiler des Gemeinschaftsrechts ist. Dem Gerichtshof zufolge ergibt sich dieser Grundsatz aus der Besonderheit der Europäischen Gemeinschaft. Zum Zeitpunkt des ersten Urteils im Rahmen dieser ständigen Rechtsprechung (Rechtssache 6/64, Costa/ENEL) war dieser Vorrang im Vertrag nicht erwähnt. Dies ist auch heute noch der Fall. Die Tatsache, dass der Grundsatz dieses Vorrangs nicht in den künftigen Vertrag aufgenommen wird, ändert nichts an seiner Existenz und an der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Zuständigkeitsarten und Zuständigkeitsbereiche – Rn 12

12)

Der neue Titel I des Ersten Teils AEUV regelt die vertikale Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten (Kompetenzordnung). Die in EGV und in EUValt verstreuten bzw. nur implizit enthaltenen und/oder aus der ständigen Rechtsprechung des EuGH erwachsenen Kompetenzbestimmungen werden erstmals systematisch zusammengefasst, primärrechtlich kodifiziert und in Einzelaspekten substantiell (in materieller oder formaler Hinsicht) ergänzt.

Zu Art. 2a (2 AEUV):

Der Artikel nennt die Arten von Zuständigkeiten, die durch die Verträge der Union übertragen werden und gibt für diese jeweils generell gültige Wesensmerkmale an.

Abs.1 legt fest, dass in den Bereichen, in denen die Union über eine ausschließliche Zuständigkeit verfügt, nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen kann. Ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten ist nur auf der Basis einer spezifischen Ermächtigung durch die Union oder zur Durchführung von Rechtsakten der Union zulässig.

Gemäß Abs. 2 sind in den Bereichen geteilter Zuständigkeit die Union und die Mitgliedstaaten gleichermaßen befugt, gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeiten

wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben. Demnach liegt die Zuständigkeit zunächst bei den Mitgliedstaaten und geht erst nach Maßgabe des Tätigwerdens der Union an diese über. Sofern, soweit und solange die Union ihre Zuständigkeit ausübt, dürfen die Mitgliedstaaten nur nach Maßgabe der einschlägigen Unionsrechtsakte rechtlich verbindlich tätig werden. In Art. 2c (4 AEUV) Abs. 3 und 4, für die geteilte Zuständigkeit gilt, werden allerdings Ausnahmen von dieser generellen Regel festgelegt.

Im Zusammenhang mit diesem Absatz wird in Erklärung Nr. 18 zur Abgrenzung der Zuständigkeiten festgehalten, dass im Bereich der geteilten Zuständigkeit die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit wahrnehmen, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben. Eine Zuständigkeit wird durch die Union vor allem dann nicht mehr ausgeübt, wenn die Organe beschließen, einen Gesetzgebungsakt aufzuheben (z. B. um dem Erfordernis der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips nachzukommen). Der Rat kann die EK auffordern, einen Vorschlag zur Aufhebung eines Rechtsakts vorzulegen. Außerdem hält diese Erklärung fest, dass die Mitgliedstaaten im ordentlichen Vertragsänderungsverfahren eine Ausweitung oder eine Verringerung der der Union übertragenen Zuständigkeiten beschließen können, d. h. der Union sowohl neue Zuständigkeiten übertragen als auch bestehende Zuständigkeiten entziehen können (vgl. Vertragsänderungsverfahren in Rn 56 zu Art. 1 des Vertrags von Lissabon).

Im neuen Protokoll über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit wird außerdem festgehalten, dass sich die Ausübung von Zuständigkeiten durch die Union nur auf die durch den betreffenden Rechtsakt der Union geregelten Elemente und nicht auf den gesamten Bereich erstreckt, wenn die Union tätig wird. Eine Sperrwirkung für mitgliedstaatliche Maßnahmen soll es nur in Hinblick auf die Elemente der konkreten Unionsmaßnahme und nicht auf den gesamten Politikbereich geben.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass die Mitgliedstaaten ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik koordinieren. Diese Koordinierung erfolgt im Rahmen von Regelungen, die die Union auf der Basis der im AEUV enthaltenen spezifischen Handlungsermächtigungen festlegt.

Gemäß Abs. 4 ist die Union dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen. Die Formulierung „einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik“ ist Art. 17 EUValt entnommen.

Aus Abs. 5 geht hervor, dass in den Bereichen, in denen die Verträge Maßnahmen der Union zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten vorsehen, die Ausübung von Zuständigkeiten durch die Union keinen Verlust von Zuständigkeiten für die Mitgliedstaaten bedingt. Außerdem dürfen die verbindlichen Rechtsakte der Union, die auf der Basis der in den Verträgen für diese Bereiche enthaltenen Handlungsermächtigungen erlassen werden, keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

Der konkrete Umfang der jeweiligen Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich gemäß Abs. 6 allerdings erst aus den in den Verträgen enthaltenen spezifischen Handlungsermächtigungen zu den jeweiligen Einzelbereichen.

In Zusammenhang mit Art. 2c (4 AEUV) Abs.1 ergibt sich, dass es grundsätzlich nur die drei in den Abs. 1, 2 und 5 genannten Arten von Zuständigkeiten gibt (ausschließliche, geteilte und unterstützende/koordinierende/ergänzende Zuständigkeit). Bei den in den Abs. 3 und 4 genannten Zuständigkeiten (Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) handelt es sich allerdings um Sonderformen, die keiner dieser Kategorien zugeordnet wurden und deren Besonderheiten in Art. 2d (5 AEUV) bzw. Art. 11 (24 EUV) ausgeführt werden.

Zu Art. 2b (3 AEUV):

Der Artikel führt taxativ diejenigen Bereiche an, in denen der Union ausschließliche Zuständigkeit im Sinne von Art. 2a (2 AEUV) Abs. 1 zukommt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der konkrete Umfang dieser Zuständigkeit und die Einzelheiten seiner Ausübung gemäß Art. 2a (2 AEUV) Abs. 6 erst aus den in den Verträgen enthaltenen spezifischen Handlungsermächtigungen zu den jeweiligen Einzelbereichen ergeben:

Abs.1 nennt als solche Bereiche:

- die Zollunion,
- die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln,
- die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
- die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik und
- die gemeinsame Handelspolitik.

Abs. 2 kodifiziert im Wesentlichen die ständige Rechtsprechung des EuGH zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte. Demnach hat die Union ausschließliche Zuständigkeit auf diesem Gebiet, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

Die Bereiche ausschließlicher Zuständigkeit werden gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH präzisiert und hinsichtlich der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln sowie von Einzelaspekten der gemeinsamen Handelspolitik erweitert. Der genaue Umfang der ausschließlichen Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik ergibt sich allerdings erst aus den korrespondierenden, konkreten Handlungsermächtigungen in den Verträgen. Auf Grund der Auflösung der Säulenstruktur gilt ferner die ausschließliche Vertragsschlusskompetenz unter den genannten Voraussetzungen des Abs. 2 auch für die GASP und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

Zu Art. 2c (4 AEUV):

In diesem Artikel wird festgelegt, welche Bereiche unter die geteilte Zuständigkeit fallen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der konkrete Umfang dieser Zuständigkeit und die Einzelheiten seiner Ausübung gemäß Art. 2a (2 AEUV) Abs. 6 erst aus den in den Verträgen enthaltenen spezifischen Handlungsermächtigungen zu den jeweiligen Einzelbereichen ergeben.

Abs.1 enthält eine Generalklausel, gemäß der in allen denjenigen Bereichen eine geteilte Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten besteht, die nicht in Art. 3 taxativ als in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallende Bereiche und nicht in Art. 6 taxativ als Bereiche, in denen die Union für die Durchführung von Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen zuständig ist, genannt werden.

In Abs. 2 werden die Hauptbereiche geteilter Zuständigkeit im Sinne von Art. 2a (2 AEUV) Abs. 2 demonstrativ angeführt:

- Binnenmarkt,
- Sozialpolitik hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte,
- wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- Umwelt,
- Verbraucherschutz,
- Verkehr,
- transeuropäische Netze,
- Energie,
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte.

Gemäß Abs. 3 und Abs. 4 fallen auch die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt sowie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe unter die geteilten Zuständigkeiten. Allerdings gilt für diese Bereichskomplexe eine Ausnahme von dem in Art. 2a (2 AEUV) Abs. 2 festgelegten Wesensmerkmal geteilter Zuständigkeit, indem die Ausübung der Zuständigkeit durch die Union die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeit weiter parallel auszuüben. Der Unterschied zwischen dieser Sonderform geteilter Zuständigkeit und der in Art. 2a (2 AEUV) Abs. 5 definierten unterstützenden, koordinierenden und ergänzenden Zuständigkeit besteht darin, dass bei Ersterer eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen wird.

Die der geteilten Zuständigkeit zugeordneten Hauptbereiche spiegeln im Wesentlichen die derzeit, auf der Basis des EGV im Einklang mit der ständigen Rechtssprechung des EuGH geltende Kompetenzlage wider. Dies gilt auch für den Bereich „Energie“, der bislang lediglich in Art. 3 Abs. 1 lit. u EGV als ein Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft genannt wird, für den es aber keine spezifische Handlungsermächtigung im EGV gibt. Energiepolitische Maßnahmen der Gemeinschaft basieren aber auch derzeit auf Rechtsgrundlagen, die eine geteilte Zuständigkeit begründen. Neu ist hingegen, dass auf Grund der Auflösung der Säulenstruktur auch die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit unter die geteilten Zuständigkeiten fällt.

Zu Art. 2d (5 AEUV):

Dieser Artikel enthält spezifische Bestimmungen für die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, die eine Ergänzung zu Art. 2a (2 AEUV) Abs. 3 darstellen.

Gemäß dem ersten Satz des Abs. 1 koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union, wobei der Ministerrat zu diesem Zweck Maßnahmen erlässt und insbesondere die Grundzüge dieser Politik beschließt. Aus dieser Formulierung geht in Zusammenhang mit Art. 249a (289 AEUV) hervor, dass bei der Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik nicht das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, sondern entweder besondere Gesetzgebungsverfahren oder Rechtsakte ohne Gesetzescharakter Anwendung finden.

Der zweite Satz von Abs. 2 schafft die Kompetenzgrundlage dafür, dass für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im AEUV festgelegte, besondere Regelungen gelten.

Gemäß Abs. 2 ist die Union dafür zuständig, Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zu treffen, wobei insbesondere die Festlegung von Leitlinien für diese Politik erwähnt wird.

Gemäß Abs. 3 kann die Union ferner Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

Zu Art. 2e (6 AEUV):

Der Artikel nennt taxativ „Tätigkeitsfelder mit europäischer Zielsetzung“, bei denen die Union für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Sinne von Art. 2a (2 AEUV) Abs. 5 zuständig ist:

- Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit – sofern nicht konkrete Handlungsermächtigungen in Einklang mit Art. 2c (4 AEUV) Abs. 2 lit. k eine geteilte Zuständigkeit für bestimmte gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens betreffende Aspekte festlegen;
- Industrie;
- Kultur;
- Tourismus;
- allgemeine Bildung, Jugend, Sport und berufliche Bildung;
- Katastrophenschutz;
- Verwaltungszusammenarbeit.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der konkrete Umfang dieser Zuständigkeiten und die Einzelheiten seiner Ausübung gemäß Art. 2a (2 AEUV) Abs. 6 erst aus den in den Verträgen enthaltenen spezifischen Handlungsermächtigungen zu den jeweiligen Einzelbereichen ergeben.

Die in diesem Artikel genannten Zuständigkeitsbereiche entsprechen im Wesentlichen der derzeitigen Kompetenzlage. Für den Tourismus und den Katastrophenschutz erfolgt eine Klarstellung der Kompetenzlage, da „Fremdenverkehr“ und „Katastrophenschutz“ zwar in Art. 3 Abs. 1 lit. u EGV als

Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft genannt werden, sich im EGV jedoch keine konkreten Handlungsermächtigungen dafür finden. Neu hinzugefügt wird der Bereich Sport.

Allgemein Anwendbare Bestimmungen – Rn 13 bis Rn 30

13)

Zu Art. 2f (7 AEUV):

Art. 2f (7 AEUV) beinhaltet eine neue „horizontale Kohärenzklausel“, die Elemente aus den Art. 2 und 3 EUV aufnimmt. Die Union achtet auf die Kohärenz aller ihrer Tätigkeiten, die sie auf Basis der im AEUV enthaltenen Handlungsermächtigungen unternimmt. Diese Tätigkeiten haben unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 3b Abs. 2 (Art. 5 Abs. 2 EUV) zu erfolgen und müssen den Zielen der Union Art. 2 (Art. 3 EUV) in ihrer Gesamtheit Rechnung tragen.

14)

Zu Art. 3 (Art. 8 AEUV):

Abs. 1 betreffend die Tätigkeit der Gemeinschaft wird gestrichen. Die Zuständigkeiten der Union werden in Titel I AEUV „Arten und Bereiche der Zuständigkeiten der Union“ dargestellt. Die Werte und Ziele der Union finden sich in Art. 1a und 2 (Art. 2 und 3 EUV).

Abs. 2 wird, abgesehen von einer Anpassung, die sich aus der Streichung des Abs.1 ergibt, unverändert übernommen. Diese horizontale Bestimmung bekräftigt die Gleichstellung von Frauen und Männern als Wert der Union (Art. 1 (Art. 2 EUV)), als Ziel der Union (Art. 2 (Art. 3 EUV)) sowie die in der Charta der Grundrechte verbürgte Nichtdiskriminierung wegen des Geschlechts (Art. 21) und die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23) hinsichtlich aller konkreten Tätigkeitsfelder der Union.

Ergänzend wird in der Erklärung Nr. 19 festgehalten, dass die Union bei ihren allgemeinen Bemühungen, Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu beseitigen, in den verschiedenen Politikbereichen darauf hinwirken wird, jede Art der häuslichen Gewalt zu bekämpfen. Die Mitgliedstaaten sollen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um strafbare Handlungen zu verhindern und zu ahnden sowie die Opfer zu unterstützen und zu schützen.

15)

Art. 4 EGV wird geändert und als Art. 97b (Art. 119 AEUV) als erster Artikel des Titels VII (Wirtschafts- und Währungspolitik) eingefügt. Erläuterungen dazu siehe Rn 85.

16)

Art. 5 EGV wird aufgehoben, wobei dessen Inhalte in Art. 3b (Art. 5 EUV) übernommen werden (Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung für die

Abgrenzung der Zuständigkeiten; für die Ausübung der Zuständigkeiten Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit).

17)Zu Art. 5a (Art. 9 AEUV):

Dieser Artikel begründet eine neue „horizontale Sozialklausel“, wonach den wesentlichen Elementen der in Art. 136 EGV festgelegten Ziele der Sozialpolitik bei allen Tätigkeiten der Union Rechnung zu tragen ist: Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken und Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.“

Die „horizontale Sozialklausel“ bekräftigt und konkretisiert die Unionswerte Gerechtigkeit und Solidarität (Art. 1a (Art. 2 EUV)), die Soziales und Beschäftigung betreffenden Unionsziele (Art. 2 (Art. 3 EUV)) sowie Aspekte der Bestimmungen betreffend die Solidarität in der Charta der Grundrechte hinsichtlich aller Tätigkeitsfelder der Union.

18)Zu Art. 5b (Art. 10 AEUV):

Dieser Artikel begründet ein horizontales Diskriminierungsverbot, demzufolge die Union darauf abzielt, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen (vgl. die Erläuterungen zu Rn 33 zu Art. 16e (Art. 19 AEUV)).

Diese horizontale Bestimmung bekräftigt die genannten Diskriminierungsverbote als Werte und Ziele der Union sowie die in der Charta der Grundrechte verbürgten Diskriminierungsverbote hinsichtlich aller konkreten Tätigkeitsfelder der Union.

19)Zu Art. 6 EGV (Art. 11 AEUV):

In Art. 11 wird lediglich der Verweis auf den nun gestrichenen Art 3. Abs. 1 betreffend die Tätigkeit der Gemeinschaft entfernt.

20)Zu Art. 6a (12 AEUV):

Dieser Artikel entspricht der „horizontalen Verbraucherschutzklausel“ des Art. 153 Abs. 2 EGV:

„Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union in den anderen Bereichen Rechnung getragen.“

Diese horizontale Bestimmung bekräftigt die in der Charta der Grundrechte enthaltene Bestimmung betreffend den Verbraucherschutz (Art. 38).

21)Zu Art. 6b EGV (13 AEUV):

Durch diesen Artikel wird eine „horizontale Tierschutzklausel“ in den AEUV aufgenommen, die im Wesentlichen der primärrechtlichen Bestimmung des durch den Vertrag von Amsterdam eingeführten Protokolls Nr. 33 zum EGV „über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere“ im Wesentlichen entspricht. Gegenüber dem Protokoll Nr. 33 wird der horizontale Anwendungsbereich des Artikels auf Fischerei, technische Entwicklung und Raumfahrt ausgedehnt. Der Einschub „als fühlende Wesen“ nach dem Wort „Tiere“ ist insofern neu, als er im Protokoll Nr. 33 nur in einem Erwägungsgrund zu finden ist. Der Artikel lautet nunmehr wie folgt:

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“

22)

Die Art. 7 bis 10 werden aufgehoben.

Die Inhalte des Art. 7 EGV betreffend die Organe der Union finden sich nun in geänderter Form in Art. 9 (Art. 13 EUV). Die Inhalte des Art. 8 EGV werden mit Änderungen in den neuen Abschnitt 4a „DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK“, Art. 245a (282 AEUV – siehe die Erläuterungen zu Rn 227) überführt. Hinsichtlich der EIB (Art. 9 EGV) wird auf die Rn 255 und 256 verwiesen. Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, derzeit Art. 10 EGV, wird in den neuen Art. 3a (4 EUV), vgl. Rn 5, übernommen. Die vZ die derzeit u. a. in Art. 11 und Art. 11a EGV geregelt ist, findet sich nun in Art. 10 (Art. 20 EUV) – vgl. Rn 22 und Art. 280a bis 280i (Art. 326 bis 334 AEUV – vgl. Rn 278).

23)

Art. 12 EGV wird Art. 16d (Art. 18 AEUV).

24)

Siehe Erläuterungen zu Rn 33.

25)

Siehe Erläuterungen zu Rn 41.

26)

Der Wortlaut des Art. 16 EGV wird zu Art. 16 (14 AEUV). Die inhaltlichen Änderungen finden sich in Rn 27.

27)

Zu den Änderungen im Art. 16 (Art. 14 AEUV):

Die horizontale Bestimmung betreffend Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfährt folgende Änderungen, die, gemeinsam mit dem Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse (siehe Erläuterungen zu diesem Protokoll), primärrechtlich festlegen, dass die Union Grundsätze für diese Dienste festlegen kann, die Hauptverantwortung für die Dienste dabei aber primär bei den Mitgliedstaaten liegt:

(a) Durch einen neuen Verweis auf Art. 3a (4 EUV) wird hervorgehoben, dass die Union bei einem Tätigwerden – auf der Basis der in Art. 16 (14 AEUV) enthaltenen Ermächtigung – die in der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommende nationale Identität der Mitgliedstaaten jedenfalls zu achten hat.

(b) Die „Bedingungen“ für das Funktionieren dieser Dienste werden durch die Wortfolge „insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art“ konkretisiert.

(c) Dem deklaratorischen Gehalt von Art. 16 EGV wird eine ausdrückliche Ermächtigung für die Union hinzugefügt, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Verordnungen festzulegen, in denen Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festgelegt werden. Mit diesen Verordnungen dürfen nur solche direkt anwendbaren Rahmenregelungen erlassen werden, die nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren, beeinträchtigen.

Über Initiative der Niederlande, Belgiens und Österreichs wird diesem Artikel ein Protokoll („Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse“, siehe die gesonderten Erläuterungen dazu) beigefügt, das sich auf Dienste von allgemeinem (d. h. nicht nur wirtschaftlichem) Interesse bezieht. Es enthält einerseits Auslegungsgrundsätze zu Art. 16 (14 AEUV) für die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (u. a. einen Hinweis auf die Rolle und den weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Unterschiede bei den Bedürfnissen der Nutzer, ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit) und legt andererseits ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten verantwortlich sind nichtwirtschaftliche Dienste zur Verfügung stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.

Weitere spezifische Bestimmungen zu Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind in der Charta der Grundrechte (Art. 36) enthalten:

Dieser Artikel enthält den Grundsatz, wonach die Union den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkennt und achtet. Adressat dieser Bestimmungen ist lediglich die Union, nicht die Mitgliedstaaten. Aus der Formulierung „anerkennt und achtet“ ergibt sich, dass die Union nicht zu aktivem Schutz der genannten Rechte verpflichtet ist. Zweck dieser Bestimmung ist insbesondere, Eingriffe der Union in durch die Mitgliedstaaten gewährte Rechte zu verhindern. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zur Grundrechtecharta.

28)

Zu Art. 16a (Art. 15 AEUV):

Art. 16a entspricht dem bisherigen Art. 255 EGV. Gemäß Abs. 1 handeln die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit. Dieses Gebot dient der Förderung einer

„verantwortungsvollen Verwaltung“ und stellt die Voraussetzung für die Beteiligung der Zivilgesellschaft dar. Insofern knüpft diese Bestimmung inhaltlich an Art. 8b EUValt (Art. 11 EUV) an.

Gemäß Abs. 2 tagt das Europäische Parlament stets öffentlich. Dies gilt auch für den Rat, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakte berät oder abstimmt (siehe Erläuterungen zu Art. 9c Abs. 8 (16 Abs. 8 EUV)). Diese Bestimmung ist eine Fortsetzung der seit dem Vertrag von Amsterdam eingeleiteten Entwicklung (siehe Art. 207 Abs. 3 EGV sowie die Art. 7 bis 10 GeoRat). Sie normiert die grundsätzliche Öffentlichkeit der Tagungen des Rates, wenn er als Gesetzgeber tätig wird.

Gemäß Abs. 3 UAbs. 1 haben alle Unionsbürger sowie jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Union und jede juristische Person mit satzungsgemäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat, das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Dieses Recht ist unabhängig von der Form der für die Dokumente verwendeten Träger. Gemäß UAbs. 2 werden die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang von Dokumenten durch Verordnung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

Gemäß UAbs. 3 legen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest. Diese Bestimmungen müssen im Einklang mit der in UAbs. 2 genannten Verordnung stehen. Abs. 3 UAbs. 1, 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen Art. 255 Abs. 1 und Abs. 2 EGV.

Gemäß UAbs. 4 werden der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 3 ausgenommen, außer wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen: Auf diese Organe sind die allgemeinen Grundsätze des Rechts auf Zugang zu Dokumenten nicht übertragbar.

UAbs. 5 stellt klar, dass nicht nur die Tagungen des Europäischen Parlaments bzw. die Beratungen und Abstimmungen über Gesetzgebungsakte im Rat öffentlich sind, sondern auch die zum Gesetzgebungsverfahren gehörigen Dokumente öffentlich zugänglich zu sein haben.

29)

Zu Art. 16b (Art. 16 AEUV):

Gemäß Abs. 1 hat jeder Mensch das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Die Bestimmung entspricht Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte. Nach dieser Bestimmung haben alle Personen, die sich in der Union befinden, – unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit – Anspruch auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Gemäß Abs. 2 sind Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen durch Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Mitgliedstaaten bei der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes fallen, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen. Diese Bestimmung schafft erstmals eine

spezifische primärrechtliche Ermächtigung zur Erlassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Ausführung des in Abs. 1 verbrieften Rechtes und ersetzt damit Art. 286 EGV.

Gemäß Erklärung Nr. 20 der Schlussakte der Regierungskonferenz müssen auf Art. 16b (16 AEUV) gestützte Bestimmungen direkte Auswirkungen auf die nationale Sicherheit gebührend berücksichtigen. Die Erklärung weist darauf hin, dass die derzeit geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere RL 95/46/EG) besondere Ausnahmeregelungen hierzu enthalten. Die Richtlinie 95/46/EG gilt nur „im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts“, d.h. ausdrücklich nicht im Bereich der bisherigen Zweiten und Dritten Säule des EUValt und enthält u. a. Ausnahmen für die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung und die Sicherheit des Staates.

Der spezifische Charakter der Dritten Säule des EUValt wird in Erklärung Nr. 21 hervorgehoben. In dieser Erklärung wird anerkannt, dass es sich aufgrund des spezifischen Charakters der Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit als erforderlich erweisen könnte, in diesen Bereichen auch spezifische, auf Art. 16b (16 AEUV) gestützte Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr zu erlassen. Ein Rahmenbeschluss, der den Schutz personenbezogener Daten in der Polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen behandelt, soll demnächst verabschiedet werden.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark über ein Opt-Out aus Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen (vgl. die Erläuterungen zu den Protokollen über die Position Dänemarks bzw. über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts). Solche Vorschriften sind für das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark dann nicht bindend, wenn sie nicht an die betreffenden Regelungen im Bereich der justiziellen oder polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen gebunden sind, in deren Rahmen die Datenschutzvorschriften eingehalten werden müssen.

Im Hinblick auf die zweite Säule des EUValt sieht der Vertrag von Lissabon eine eigene Rechtsgrundlage vor. Art. 25a (39 EUV) bildet die Rechtsgrundlage für einen Ratsbeschluss zum Datenschutz für Personen im Zusammenhang mit der GASP. Siehe Erläuterungen zu Rn 45.

30)

Zu Art. 16c (17 AEUV):

Gemäß Abs. 1 achtet die Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen.

Abs. 2 erstreckt diesen Auftrag auf weltanschauliche Gemeinschaften. Gemäß Abs. 3 hat die Union mit Kirchen und sonstigen religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog zu führen.

Die Bestimmung übernimmt in Abs. 1 und Abs. 2 die Erklärung Nr. 11 zu den Schlussakten der Regierungskonferenz von Amsterdam über den Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften. Abs. 3 bezeugt ein positives Verhältnis der Union zu den Kirchen und sonstigen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften. Der Union wird die Verpflichtung auferlegt, einen regelmäßigen Dialog mit den genannten Institutionen zu führen.

Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft – Rn 31 bis Rn 39

31)

Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
„NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSbüRGERSCHAFT“. Art. 17 EGV entfällt.

32)

Zu Art. 16d (18 AEUV):

Als Art. 16d (18 AEUV) wird der Art. 12 EGV (Nichtdiskriminierung) in den AEUV eingefügt.

33)

Zu Art. 16e (19 AEUV):

Diese Bestimmung entspricht Art. 13 EGV mit geringfügigen Änderungen: In Abs. 2 wird die Zustimmung des Europäischen Parlaments anstatt seiner Anhörung vorgesehen. Abs. 2 ändert die Art der Maßnahmen, die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden dürfen: Anstatt „gemeinschaftliche Förderungen“ heißt es nun „die Grundprinzipien für die Fördermaßnahmen der Union“.

Zu Art. 17 (20 AEUV) bis Art. 22 (25 AEUV):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Detailregelungen zu Art. 8 (9 EUV) Satz 2 und 3, die im Wesentlichen den Regelungen über die Unionsbürgerschaft in den Art. 17 bis 22 EGV entsprechen.

34)

Zu Art. 17 (20 AEUV):

Abs. 1 übernimmt Art. 17 Abs.1 EGV. Es wird klargestellt, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaats auch die Unionsbürgerschaft besitzen. Diese tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt diese aber nicht.

In Abs. 2 werden die wesentlichen mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte und Pflichten demonstrativ aufgelistet, die inhaltlich den in den Art. 18 bis 21 EGV genannten entsprechen:

- Das Recht sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Detailbestimmung dazu findet sich in Art. 18 (21 AEUV).

- Das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Detailbestimmung dazu findet sich in Art. 19 (22 AEUV).
- Das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz durch die Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Staats. Die Detailbestimmung dazu findet sich in Art. 20 (23 AEUV).
- Das Petitionsrecht an das Europäische Parlament und an den Europäischen Bürgerbeauftragten sowie das Recht, sich in einer der 24³ Sprachen der Verträge an die Organe der Union zu wenden und eine Antwort in derselben zu erhalten. Die Detailbestimmungen dazu finden sich in Art. 11 (24 EUV) und in Art. 51 (53 EUV).
- Diese Rechte und Pflichten können unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind, ausgeübt werden.

35)Zu Art. 18 (21 AEUV):

Abs. 3 ändert Art. 18 Abs. 3 EGV, da die darin genannten Bereiche nicht mehr vom Anwendungsbereich dieses Artikels ausgenommen sind. Der Rat kann nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments Maßnahmen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen, erlassen. Teile des bisherigen Art. 18 Abs. 3 EGV wurden in den Dritten Teil, Titel IV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übergeführt (siehe Rn 65 zu Art. 62 (77 AEUV)).

36)Zu Art. 20 (23 AEUV):

Diese Bestimmung übernimmt Art. 20 EGV. Im Unterschied zu Art. 20 EGV enthält sie jedoch eine ausdrückliche Handlungsermächtigung: Der Rat kann nach Anhörung des Europäischen Parlaments die zur Erleichterung des Schutzes notwendigen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen erlassen.

37)Zu Art. 21 (24 AEUV):

Dem Art. 21 EGV, welcher in Art. 24 übernommen wird, wird ein neuer Absatz vorangestellt, welcher das Verfahren zur Erlassung von Detailregelungen zur Europäischen Bürgerinitiative gemäß Art. 8b (11 EUV) regelt. Diese Bestimmungen werden durch Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen.

38)Zu Art. 22 (25 AEUV):

Diese Bestimmung modifiziert Art. 22 Abs. 2 EGV hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens: Statt Anhörung ist nun ein besonderes

Gesetzgebungsverfahren mit Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Annahme von Rechtsakten des Rates erforderlich. Die Wahl der Form des jeweiligen Rechtsaktes bleibt hierbei offen.

Binnenmarkt – Rn 40 bis Rn 45

40)

Zu Titel I (Titel I AEUV):

Ein Titel I (Titel I AEUV) mit der Überschrift „Der Binnenmarkt“ wird eingefügt. Dieser fasst die Grundzüge des Binnenmarktes zusammen, der – wie bisher Art. 3 Abs. 1 lit. c EGV und Art 14 Abs. 2 EGV festgehalten haben – einen Raum ohne Binnengrenzen mit freiem Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital darstellt

41)

Zu Art. 22a (26 AEUV):

Dieser Artikel entspricht Art. 14 EGV mit geringfügigen redaktionellen Änderungen. In Abs. 1 war eine unveränderte Übernahme des aus dem Vertrag „Einheitliche Europäische Akte“ von 1986 stammenden Art. 14 Abs. 1 EGV nicht mehr zeitgemäß, nachdem die Verwirklichung des Binnenmarktes bereits weit fortgeschritten ist. Abs. 1 „gewährleistet“ daher nicht nur die Verwirklichung, sondern auch das Funktionieren des Binnenmarktes.

Hinsichtlich der Personenkontrollen an den Grenzen des Vereinigten Königreichs mit anderen Mitgliedstaaten der Union, wird auf die Erläuterungen in Rn 64 verwiesen.

42)

Zu Art. 22b (27 AEUV):

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Art 15 EGV. In Abs. 1 werden die Worte „im Zuge der Errichtung“ durch „für die Errichtung“ ersetzt.

43)

Zu Titel Ia (Titel II AEUV):

Titel I EGV wird zu Titel Ia (Titel II AEUV). Dieser enthält grundlegende Bestimmungen zum Freien Warenverkehr.

44)

Zu Art. 23 (28 AEUV):

Dieser Artikel entspricht Art. 23 EGV. Es wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

45)

Zu Art. 27a (33 AEUV):

An dieser Stelle wird ein Kapitel 1a (Kapitel 2 AEUV) mit der Überschrift „ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN“ eingefügt. Der diesbezügliche Art. 27a (33

AEUV) entspricht dem bisherigen Art. 135 EGV, allerdings ohne den Verweis auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten in dessen bisherigem letztem Satz.

Landwirtschaft und Fischerei – Rn 46 bis Rn 49

46)

Zu Titel II (Titel II AEUV):

Die Überschrift des Titels II (Titel III AEUV) wird um die Wortfolge „UND DIE FISCHEREI“ ergänzt.

47)

Zu Art. 32 (38 AEUV):

Gemäß Abs. 1 dieses Artikels legt die Union eine gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik fest und führt sie durch. Entsprechend Art. 2c (4 AEUV) Abs. 2 lit. d handelt es sich dabei um eine Zuständigkeit, die die Union mit den Mitgliedstaaten teilt.

UAbs. 2 ergänzt die Definition landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insofern, als unter gemeinsamer Agrarpolitik bzw. Landwirtschaft – unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Fischereisektors – auch die Fischerei zu verstehen ist.

48)

Zu Art. 36 (42 AEUV):

Es tritt das Europäische Parlament neben dem Rat als Mitgesetzgeber im Hinblick auf Wettbewerbsregeln hinzu. Im Hinblick auf das Verfahren, nach dem der Rat Beihilfen in diesem Bereich genehmigen kann, wird ein Vorschlagsrecht der Kommission normiert.

49)

Zu Art. 37 (43 AEUV):

Dieser Artikel enthält wesentliche verfahrensrechtliche Änderungen, die dem Europäischen Parlament erstmals das Mitentscheidungsrecht bei der Festlegung der gemeinsamen Marktorganisationen und der grundlegenden Bestimmungen zur gemeinsamen Agrarpolitik übertragen. Die Detailbestimmungen werden hingegen weiterhin ohne Mitwirkung des Europäischen Parlamentes erlassen. Außerdem werden obsolet gewordene Bestimmungen (Abs. 1 und Teile von Abs. 2 des Art. 37 EGV) weggelassen.

Abs. 1 ist Art. 37 Abs. 2 EGV entnommen.

Gemäß Abs. 2 werden die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte sowie andere, für die Verwirklichung der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendige Bestimmungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt, wobei der Wirtschafts- und Sozialausschuss anzuhören ist.

Gemäß Abs. 2a erfolgt hingegen die Festlegung der Detailregelungen zur gemeinsamen Agrarpolitik ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen, sowie zur Festsetzung der Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

Gemäß Abs. 3 kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung wenn einzelstaatliche Marktordnungen in die gemeinsame Organisation übergeführt werden.

Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Rn 50 bis Rn 51

50)

In Art. 39 (45 AEUV) wird in Abs. 3 lit. d eine begriffliche Anpassung vorgenommen. Der Begriff „Durchführungsverordnung“ wird durch den Begriff „Verordnung“ ersetzt. Die Bestimmung wird damit an die Begrifflichkeit des Art. 249 (288 AEUV) angepasst (siehe Rn 235).

51)

In Art. 42 (48 AEUV) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Abs. 1 wird der personelle Anwendungsbereich des Artikels für Maßnahmen zur Koordination der sozialen Sicherheitssysteme von zu- und abwandernden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen auf Selbständige und deren anspruchsberechtigte Angehörige erstreckt.
- Der letzte Absatz sieht nunmehr eine sog. „Notbremse“ vor: Wenn ein Mitgliedstaat die Grundprinzipien seines sozialen Sicherheitssystems – einschließlich seines Anwendungsbereichs, seiner Kosten oder Finanzstruktur – oder das finanzielle Gleichgewicht durch eine Rechtsvorschrift berührt sieht, kann er die Befassung des Europäischen Rates beantragen. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt dann für vier Monate ausgesetzt. Der Europäische Rat kann den Entwurf zwecks Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens an den Rat rückverweisen oder die Kommission auffordern, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. In letzterem Fall gilt der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

Weiterhin nicht vom Anwendungsbereich dieses Artikels erfasst sind Drittstaatsangehörige und nicht-erwerbstätige Personen. Hinsichtlich nicht-erwerbstätiger Personen bietet sich Art. 18 (21 Abs. 2 AEUV) als Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Koordination der sozialen Sicherheitssysteme an. Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger wird auf Art. 63a (79 AEUV) zurückzugreifen sein, wobei in der Erklärung Nr. 22 zu Art. 42 und 69b (48 und Art. 83 AEUV) festgehalten wird, dass die im Zusammenhang mit der „Notbremse“ normierten Bedingungen auch bei der Ausdehnung von Maßnahmen auf Drittstaatsangehörige gebührend zu berücksichtigen sind (angemessene Berücksichtigung der Interessen derjenigen Mitgliedstaaten, die die Grundprinzipien ihres sozialen Sicherheitssystems oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigt sehen).

Erklärung Nr. 23 unterstreicht, dass der Europäische Rat gemäß Art. 9b Abs. 4 (Art. 15 EUV) im Konsens entscheidet.

Niederlassungsrecht – Rn 52 bis Rn 55

52)

In Art. 44 (50 Abs. 2 AEUV) werden zu Beginn die Worte „Das Europäisches Parlament“ eingefügt. Damit wird klargestellt, was sich bereits implizit aus der Anordnung des Abs. 1 ergibt nämlich, dass Maßnahmen im Bereich der Niederlassungsfreiheit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu treffen sind. Die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Union ist auch Zuständigkeit des Europäischen Parlamentes und nicht nur des Rates und der Kommission.

53)

Ein Beschluss gemäß Art. 45 (51 AEUV) kann fortan nur mehr im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden.

54)

Der Anwendungsbereich des Art. 47 (53 Abs. 1 AEUV) wird ausgeweitet. Die Union ist künftig nicht mehr nur für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zuständig, sondern auch für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten.

Abs. 2 von Art. 53 EGV wird ersatzlos gestrichen. Der derzeitige Abs. 3 wird damit zu Abs. 2.

55)

Art. 251 (294 AEUV) wird verschoben und inhaltlich unverändert zu Art. 48a (55 AEUV).

Dienstleistungen – Rn 56 bis Rn 59

56)

Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinschaft in der Union aufgeht, bestimmt Rn 56, dass in Art. 49 (56 Abs. 1 AEUV) künftig an die Stelle der Wortfolge „Staat der Gemeinschaft“ das Wort „Mitgliedstaat“ tritt. In Abs. 2 wird normiert, dass das Europäische Parlament und der Rat im Bereich der Dienstleistungsfreiheit Rechtsakte im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen.

57)

In Art. 50 (57 Abs. 3 AEUV) wird zweimal das Wort „Staat“ durch „Mitgliedstaat“ ersetzt und damit der nunmehr gebräuchlichen Terminologie angepasst.

58)

In Art. 52 (59 Abs. 1 AEUV) erfolgt eine Anpassung an den Umstand, dass Rechtsakte der Union künftig in der Regel im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden.

59)

In Art. 53 (60 AEUV) wird eine Änderung des sachlichen Anwendungsbereiches der Bestimmung hinsichtlich weitergehender Liberalisierungen im Bereich der Dienstleistungen vorgenommen. Heißt es derzeit, dass die Mitgliedstaaten „bereit“ sind, über das Ausmaß der Liberalisierungen, zu denen sie gemäß erlassenen Sekundärrecht verpflichtet sind, hinauszugehen, wenn es die wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges zulassen, werden sich die Mitgliedstaaten künftig „bemühen“ über das Ausmaß der europarechtlich bereits festgesetzten Liberalisierung hinauszugehen, wenn es ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betroffenen Wirtschaftszweiges erlauben.

Kapitalverkehr – Rn 60 bis Rn 62**60)****Zu Art. 57:**

In Abs. 2 spricht die derzeitige Formulierung vom Bemühen des Rates einen freien Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern möglichst weitgehend zu verwirklichen. Der Auftrag wird im Hinblick auf die Überführung dieser Bestimmung in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren dahingehend abgeändert, dass sich künftig der Rat und das Europäische Parlament gemeinsam um eine möglichst weitgehende Verwirklichung des Zieles eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten zu bemühen haben.

Der letzte Satz des Abs. 2 wird Abs. 3: die Beschlussfassung für Maßnahmen, die einen Rückschritt für die Liberalisierung darstellen, bleibt einstimmig, der Rat beschließt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

61)**Zu Art. 58:**

Angefügt wird ein neuer Abs. 4. Er knüpft an Art. 57 Abs. 3 an und bestimmt, dass – sofern keine Maßnahmen nach Art. 57 Abs. 3 vorliegen – die Kommission oder, wenn diese binnen drei Monaten nach Vorlage eines entsprechenden Antrages eines Mitgliedstaates keinen Beschluss gefasst hat, der Rat einstimmig auf Antrag des Mitgliedstaats einen Beschluss erlassen kann. Mit diesem kann festgelegt werden, dass die vom betreffenden Mitgliedstaat in Bezug auf ein oder mehrere Drittländer getroffenen restriktiven steuerlichen Maßnahmen insofern mit den Verträgen als vereinbar anzusehen sind, als sie durch eines der Ziele der Union gerechtfertigt und mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar sind.

Die Bestimmung ermöglicht somit die Absicherung restriktiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

62)

Art. 60 wird Art. 61h in der Fassung gemäß Rn 64.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Rn 63**63)**

Titel IV des AEUV mit der Überschrift „DER RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ ersetzt Titel IV EGV über Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr. Dieser Titel umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 1:	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel 2:	Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung
Kapitel 3:	Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen
Kapitel 4:	Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
Kapitel 5:	Polizeiliche Zusammenarbeit

In diesem Titel – für den eine geteilte Kompetenz zwischen der Union und den Mitgliedstaaten gilt (Art. 2c Abs. 2 lit. j (4 Abs. 2 lit. j AEUV)) – werden daher der schon mit dem Amsterdamer Vertrag vergemeinschaftete Titel IV des EGV betreffend Visa, Asyl, Einwanderung und die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen sowie die bisher im EUV geregelte „Dritte Säule“ betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die Polizeikooperation zusammengeführt. Die Handlungsermächtigungen der Union in diesen Bereichen werden dabei neu gegliedert sowie teilweise umformuliert und substantiell ergänzt.

Durch die Auflösung der Säulenstruktur und die Eingliederung der „Dritten Säule“ in den AEUV unterliegt nun der gesamte Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts grundsätzlich den generellen Beschlussfassungsmodalitäten und der Rechtsaktstypologie des AEUV sowie der uneingeschränkten Zuständigkeit des EuGH. Besonderheiten bestehen in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Kapitel 4 und 5) hinsichtlich des Initiativrechts, welches neben der Kommission auch von einer Gruppe von einem Viertel der Mitgliedstaaten ausgeübt werden kann (vgl. dazu Art. 61i (76 AEUV)). Besonderheiten gelten auch hinsichtlich der Rechtswirkung von – vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon – bestehenden Rechtsakten der Dritten Säule, die erst nach einer Übergangsperiode von fünf Jahren der uneingeschränkten Kontrolle durch den Gerichtshof bzw. der Kommission unterliegen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art 10 des Protokolls zu den Übergangsbestimmungen).

Zu beachten ist, dass Dänemark sowie dem Vereinigten Königreich und Irland Opt-Out-Möglichkeiten für den gesamten Titel IV, und damit auch für die Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die Polizeiliche Zusammenarbeit, eingeräumt wurden (vgl. dazu die Protokolle über die Position Dänemarks bzw. über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts). Es können daher in dem gesamten Titel IV die Sonderbestimmungen zur Definition der qualifizierten Mehrheit wirksam werden, solange und soweit diese Mitgliedstaaten von den in diesen Protokollen vorgesehenen Opt-In-Regelungen keinen Gebrauch machen.

In Erklärung Nr. 26 zum Vertrag von Lissabon erklärt die Konferenz in diesem Zusammenhang, dass der Rat im Falle einer solchen Nichtbeteiligung eine eingehende Aussprache über die möglichen Implikationen und Auswirkungen der Nichtbeteiligung dieses Mitgliedstaats an einer betroffenen Maßnahme führen wird. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, die Lage auf der Grundlage des Art. 96 (116 AEUV) über die Verfälschung von Wettbewerbsbedingungen durch Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten) zu prüfen. Zudem bleibt von diesen Bestimmungen auch die Möglichkeit eines Mitgliedstaats, den Europäischen Rat mit einer solchen Frage zu befassen, unberührt (vgl. Erklärung Nr. 26 „zur Nichtbeteiligung eines Mitgliedstaats an einer auf den Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Maßnahme“).

Erwähnenswert ist auch, dass Irland in Erklärung Nr. 56 seine feste Absicht bekundet hat, seine Opt-In-Rechte an Maßnahmen im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, und zwar insbesondere im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, im größtmöglichen Umfang wahrzunehmen. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon beabsichtigt Irland, seine Beteiligung an dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zu überprüfen (vgl. die Erklärung Irlands zu Art. 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts).

Im Rahmen des Titels IV sind insbesondere nachstehende Protokolle zum Vertrag von Lissabon zu berücksichtigen, aus denen sich Sonderregelungen für die Beschlussfassung ergeben (vgl. die Erläuterungen zu den nachstehenden Protokollen und die Hinweise auf Bestimmungen dieser Protokolle in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen dieses Kapitels):

- Protokoll über die Übergangsbestimmungen;
- Protokoll über den in den Rahmen der EU einbezogenen Schengen-Besitzstand;
- Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
- Protokoll über die Position Dänemarks.

In der Erklärung Nr. 36 zu Art. 188n (218 AEUV) betreffend internationale Übereinkünfte wird bestätigt, dass die Mitgliedstaaten Übereinkünfte mit Drittländern oder internationalen Organisationen in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit (Art. 65 und 69a bis 69h (81 bis 89 AEUV)) aushandeln und schließen können, sofern diese Übereinkünfte mit dem Unionsrecht in Einklang stehen.

64)

Dieses Kapitel (Art. 61 bis 61i (67 bis 76 AEUV)) enthält horizontale Bestimmungen, die für mehrere oder alle Abschnitte von Titel IV gelten. Es ersetzt Art. 61 EGV sowie weitere, nachstehend angegebene Bestimmungen des EGV bzw. EUVAlt.

Zu Art. 61 (67 AEUV):

Gemäß Abs. 1 bildet die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden. Diese Bestimmung ersetzt Art. 29 EUValt und Art. 61 EGV.

Abs. 2 stellt die Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Außengrenzkontrolle sowie für die Aufhebung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen dar. Diese gemeinsame Politik gründet sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten und soll Drittstaaten gegenüber angemessen sein. Staatenlose werden in diesem Zusammenhang Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.

Gemäß Abs. 3 wirkt die Union auf die Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit hin. Dazu werden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und anderer zuständiger Behörden sowie Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und Angleichung strafrechtlicher Rechtsvorschriften, ergriffen.

Gemäß Abs. 4 wird der Zugang zum Recht durch die Union insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen erleichtert.

Zu Art. 61a (68 AEUV):

Dieser Artikel normiert die Festlegung der strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch den Europäischen Rat. Damit wird die mit dem „Tampere-Programm“ 1999 eingeleitete und mit dem „Haager Programm“ 2004 fortgesetzte Praxis der Festlegung von strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch den Europäischen Rat primärrechtlich verankert.

Zu Art. 61b (69 AEUV):

Dieser Artikel bestimmt, dass die nationalen Parlamente bei Gesetzgebungsvorschlägen und Gesetzesinitiativen, die im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Kapitel 4) sowie der Polizeilichen Zusammenarbeit (Kapitel 5) vorgelegt werden, Sorge für die Achtung des Subsidiaritätsprinzips tragen. Dies erfolgt entsprechend Art. 7 Abs. 2 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (siehe dazu das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit). Darin wird hinsichtlich der Auslöseschwelle im „Frühwarnmechanismus“ zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips Folgendes festgehalten: Handelt es sich um einen Entwurf, der auf Rechtsgrundlagen der Kapitel 4 oder 5 bzw. der Verwaltungszusammenarbeit in diesen Bereichen basiert, so beträgt die Auslöseschwelle für die Überprüfung nicht ein Drittel, sondern nur ein Viertel der den nationalen Parlamenten bzw. deren Kammern zukommenden Stimmen.

Zu Art. 61c (70 AEUV):

Gemäß dieser Bestimmung kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen erlassen, mit welchen Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter den Titel „Raum der Freiheit, des Rechts und der Sicherheit“ fallenden Unionspolitiken durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen. Diese Evaluierungs-Normen berühren in keiner Weise die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (Art. 226 bis 228 (258 bis 260 AEUV)) und haben insbesondere die Förderung der umfassenden Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zum Zweck.

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet. Gemäß Art. 8c (12 EUV) können sich die nationalen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Art. 61c (70 AEUV) beteiligen.

Zu Art. 61d (71 AEUV):

Art. 61d (71 AEUV) ermöglicht die Einsetzung eines ständigen Ausschusses im Rat, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Dieser Ausschuss wird den jetzigen sog. „Art.-36-Ausschuss“ ersetzen. Unbeschadet des Art. 207 (240 AEUV) betreffend den Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (AStV), fördert dieser Ausschuss die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Vertreter der betroffenen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über diese Arbeiten auf dem Laufenden gehalten. Diese Bestimmung ersetzt Art. 36 EUValt.

Zu Art. 61e (72 AEUV):

Die Mitgliedstaaten bleiben weiterhin für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit zuständig. Diese Zuständigkeiten werden durch Titel IV nicht berührt. Diese Bestimmung entspricht Art. 33 EUValt und Art. 64 Abs. 1 EGV mit einigen redaktionellen Änderungen.

Zu Art. 61f (73 AEUV):

Art. 61f (73 AEUV) stellt klar, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, untereinander und in eigener Verantwortung Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den für den Schutz der nationalen Sicherheit verantwortlichen Dienststellen einzurichten.

Zu Art. 61g (74 AEUV):

Diese Bestimmung ersetzt Art. 66 EGV. Sie ermächtigt den Rat Maßnahmen zu erlassen, um im Regelungsbereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen und der Kommission zu gewährleisten.

Der Rat beschließt dabei auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Hinsichtlich der Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen „Zusammenarbeit in Strafsachen“ und „Polizeiliche Zusammenarbeit“

verfügt auch ein Viertel der Mitgliedstaaten über ein Initiativrecht (Art. 61i (76 AEUV)).

Zu Art. 61h (75 AEUV):

Diese Bestimmung ersetzt Art. 60 EGV mit einigen inhaltlichen Änderungen. Einerseits wird der Schwerpunkt der Norm von dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs bzw. der allgemeinen Außenpolitik zur Terrorismusbekämpfung verlagert. Andererseits stellt diese Bestimmung auch insofern eine Neuerung gegenüber den bestehenden Verträgen dar, als die Union ausdrücklich ermächtigt wird, Maßnahmen zur Beschränkung wirtschaftlicher Aktivitäten von natürlichen oder juristischen Personen bzw. von Gruppierungen zu setzen, wenn dies zur Terrorismusbekämpfung erforderlich ist.

Auch die Anknüpfung des Art. 60 Abs. 1 EGV an Art. 301 EGV wird in Art. 61h (75 AEUV) nicht übernommen. Art. 301 EGV, der Sofortmaßnahmen regelt, wenn in einem auf Titel V EUV (GASP) gestützten Rechtsakt ein Tätigwerden der Gemeinschaft vorgesehen ist, um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem dritten Land auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, wird durch Art. 188k (215 AEUV; Restriktive Maßnahmen) ersetzt.

Art. 61h (75 AEUV) ist in seinem Anwendungsbereich auf die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und damit verbundener Aktivitäten eingeschränkt. In diesen Fällen erlässt der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen einen Rahmen für Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen. Zu diesen kann das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen gehören, deren Eigentümer oder Besitzer natürliche oder juristische Personen, Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten sind. Solche Rechtsakte müssen jedenfalls die „erforderlichen“ Bestimmungen über den Rechtsschutz enthalten. In diesem Zusammenhang ergänzt die Erklärung Nr. 25 (Erklärung zu den Art. 61h (75 AEUV) und 188k (215 AEUV)), dass die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten es insbesondere erforderlich macht, dass der Rechtsschutz der betreffenden Einzelpersonen oder Einheiten gebührend berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung einer gründlichen gerichtlichen Prüfung von Beschlüssen, durch die Einzelpersonen oder Einheiten restriktiven Maßnahmen unterworfen werden, müssen diese Beschlüsse auf klaren und eindeutigen Kriterien beruhen. Diese Kriterien müssen auf die Besonderheiten der jeweiligen restriktiven Maßnahme zugeschnitten sein.

Zur Umsetzung des in Abs. 1 genannten Rahmens erlässt der Rat Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission.

Zu beachten ist, dass auch auf diesen Artikel grundsätzlich die sich aus den einschlägigen Protokollen für das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark ergebenden Opt-Out-Regelungen Anwendung finden. Im Falle Irlands wird jedoch die Geltung des Protokolls für Art. 61h (75 AEUV) explizit ausgeschlossen (vgl. Art. 9 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts). Auch das Vereinigte Königreich hat im Rahmen der Erklärung Nr. 65 seine Absicht manifestiert, sich an der Annahme aller Vorschläge zu beteiligen, die im Rahmen von Art. 61h (75 AEUV) vorgelegt werden.

Zu Art. 61i (76 AEUV):

In folgenden Bereichen behält eine Gruppe von einem Viertel der Mitgliedstaaten neben der Kommission ein Initiativrecht:

- Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 69a bis 69e (82 bis 86 AEUV));
- Polizeiliche Zusammenarbeit (Art. 69f bis 69h (87 bis 89 AEUV));
- Verwaltungszusammenarbeit in den vorgenannten Bereichen gemäß Art. 61g (74 AEUV).

65)

Dieses gesamte Kapitel unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Damit wird der Prozess der Überführung der Bereiche Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung in die Gemeinschaftsmethode, der mit dem Vertrag von Amsterdam begonnen wurde, abgeschlossen. Kapitel 2 (Art. 62 bis 63b (77 bis 80 AEUV)) ersetzt Art. 62 bis 64 EGV.

Zu Art. 62 (77 AEUV):

Diese Bestimmung ersetzt Art. 62 EGV und regelt die Entwicklung der Unionspolitik im Bereich Grenzkontrollen. Diese Politik zielt auf Folgendes ab:

- Personen dürfen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;
- die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen;
- schrittweise Einführung eines integrierten Außengrenzschutzsystems.

Gemäß Abs. 2 betreffen die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Maßnahmen folgende Bereiche:

- gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;
- Personenkontrollen an den Außengrenzen;
- Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums bewegen können;
- alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;
- Abschaffung der Kontrolle von Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

Abs. 3 ändert die Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 EGV, da nunmehr Maßnahmen der Union betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente zulässig sind. Er bezieht sich auf das Recht der UnionsbürgerInnen gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a (20 Abs. 2 lit. a AEUV), sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Wenn zur Erleichterung der Ausübung dieses Rechts ein Tätigwerden der Union erforderlich erscheint, kann der Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments Maßnahmen, die Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente betreffen, erlassen, sofern die Verträge hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsehen.

Gemäß Abs. 4 wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geographische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht durch Art. 62 (77 AEUV) nicht berührt.

Hinsichtlich von Personenkontrollen an den Grenzen des Vereinigten Königreichs mit anderen Mitgliedstaaten der Union sind – u. a. ungeachtet der Art. 22a (26 AEUV) bzw. Art. 62 (77 AEUV) – die Bestimmungen des Protokolls über die Anwendung des Art. 22a (26 AEUV) auf das Vereinigte Königreich und auf Irland maßgeblich.

Zu Art. 63 (78 AEUV):

Diese Bestimmung ersetzt Art. 63 Nr. 1 und 2 und Art. 64 Abs. 2 EGV und betrifft die Asylpolitik der Union gegenüber Drittstaatsangehörigen. Bei Asylanträgen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Union ist das Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige der Union anzuwenden.

Gemäß Abs. 1 entwickelt die Union in Fortsetzung ihrer bisherigen Politik eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz. Damit soll in diesen Bereichen ein gemeinsames integriertes System an Stelle der bislang vorgesehenen Mindestnormen geschaffen werden. Jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, soll ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.

Gemäß Abs. 2 legen Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem fest:

- einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
- einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
- eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
- gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug eines einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
- Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
- Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
- Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.

Abs. 3 schafft eine neue Rechtsgrundlage für den Fall der Notlage eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auf Grund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.

Zu Art. 63a (79 AEUV):

Diese Bestimmung ersetzt Art. 63 Nr. 3 und 4 EGV.

Gemäß Abs. 1 entwickelt die Union eine gemeinsame Einwanderungspolitik. Diese wird erstmals in ihrer Gesamtheit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterworfen und soll Folgendes gewährleisten:

- eine wirksame Steuerung der Migrationsströme;
- eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie
- die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel.

Zu diesem Zweck werden gemäß Abs. 2 nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen für folgende Bereiche festgelegt:

- Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
- Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
- illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
- Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.

Die Bekämpfung des Menschenhandels, die bislang im Rahmen der strafrechtlichen Zusammenarbeit der Dritten Säule erfolgte, wird nunmehr in die Rechtsgrundlage für die Einwanderungspolitik einbezogen.

Da bei Maßnahmen zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit hinsichtlich Drittstaatsangehöriger auf Art. 79 zurückzugreifen ist, wird in der Erklärung Nr. 22 zu den Art. 42 und 63a (48 und 79 AEUV) festgehalten, dass die im Zusammenhang mit der „Notbremse“ in Art. 42 Abs. 2 (48 Abs. 2 AEUV) festgehaltenen Bedingungen auch bei der Ausdehnung von Maßnahmen auf Drittstaatsangehörige auf der Basis von Art. 63a (79 AEUV) gebührend zu berücksichtigen sind (angemessene Berücksichtigung der Interessen derjenigen Mitgliedstaaten, die die Kosten oder die Finanzstruktur des Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigt sehen).

Die Union kann gemäß Abs. 3 weiters mit Drittländern Übereinkünfte über die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt auf diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland schließen.

Gemäß Abs. 4 werden unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen festgelegt, mit welchen die Integrationsbemühungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der sich rechtmäßig in

ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert oder unterstützt werden.

Gemäß Abs. 5 berührt Art. 63a (79 AEUV) nicht das Recht der Mitgliedstaaten festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbständige Arbeit zu suchen.

Zu Art. 63b (80 AEUV):

Diese neue Bestimmung normiert hinsichtlich der Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung sowie deren Umsetzung den Grundsatz der Solidarität und gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, und zwar auch in finanzieller Hinsicht. Dementsprechend haben die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsakte der Union, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes zu enthalten.

66)

Art. 65 EGV wird durch Kapitel 3 über die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 65 (81 AEUV)) ersetzt.

Zu Art. 65 (81 AEUV):

Abs. 1 definiert die Zuständigkeiten der Union in diesem Abschnitt. Demnach ist die justizielle Zusammenarbeit auf zivilrechtliche Sachverhalte mit grenzüberschreitenden Bezügen beschränkt. Wichtigster Grundsatz der Zusammenarbeit in Zivilsachen ist die „gegenseitige Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen“. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können jedoch auch Maßnahmen zur „Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten“ gesetzt werden.

Abs. 2 enthält im Unterschied zu Art. 65 EGV eine taxative Aufzählung von Maßnahmen die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zur Erreichung der Zwecke des Abs. 1 gefasst werden können. Diese Maßnahmen sind nunmehr insbesondere dann zu erlassen, wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Durch die Einführung des Worts „insbesondere“ ist das Kriterium der Erforderlichkeit für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gegenüber dem EGV abgeschwächt worden. In Ergänzung des Art. 65 EGV haben die Maßnahmen der Union folgende weitere Ziele:

- „einen effektiven Zugang zum Recht“;
- die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
- die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

Gemäß Abs. 3 gilt für familienrechtliche Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Bezug wie bislang eine Sonderregelung für die Beschlussfassung: Der Rat entscheidet einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. In UAbs. 2 wird eine spezifische „Passerelle“ eingeführt, wonach der Rat für bestimmte Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig den Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen kann. Ein solcher Vorschlag nach UAbs. 2 wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird er innerhalb von sechs Monaten

nach Übermittlung auch nur von einem nationalen Parlament abgelehnt, wird der Beschluss nicht erlassen.

67)

Der in Titel VI des EUValt geregelte Politikbereich, der bislang als Teil der „Dritten Säule“ der Union nicht der Gemeinschaftsmethode des EGV unterliegt, wird in diesem Kapitel in den nunmehr einheitlichen Rechtsrahmen der Union integriert. Dabei gelten allerdings weiterhin folgende Sonderbestimmungen, die auch für Kapitel 5 (Polizeiliche Zusammenarbeit) zur Anwendung kommen (vgl. Rn 68):

- Gemäß Art. 61i (76 AEUV) behält neben der Kommission eine Gruppe von einem Viertel der Mitgliedstaaten das Initiativrecht.
- Gemäß Art. 61b (69 AEUV) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beträgt die Auslöseschwelle im „Frühwarnmechanismus“ zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nur ein Viertel – an Stelle eines Drittels – der den nationalen Parlamenten bzw. deren Kammern zukommenden Stimmen.
- Gemäß Art. 8c lit. c (12 lit. c EUV) iVm Art. 69d (85 AEUV) bzw. Art. 69g (88 AEUV) werden die nationalen Parlamente in die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust speziell einbezogen bzw. an der Kontrolle der Tätigkeiten von Europol beteiligt.
- Rechtsakte auf der Grundlage der Kapitel 4 und 5 sind grundsätzlich der EuGH-Kontrolle unterworfen. Gemäß Art. 240b (276 AEUV) unterliegt dabei jedoch die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates oder der Wahrnehmung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit nicht der Zuständigkeit des EuGH. Bestehende Rechtsakte der Dritten Säule, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen wurden, werden nach einer Übergangsperiode von fünf Jahren grundsätzlich auch der EuGH-Kontrolle unterworfen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen).
- Im Strafrechtsbereich (Kapitel 4) können nur in taxativ genannten Einzelbereichen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Mindestvorschriften festgelegt werden. Zudem kann das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durch eine „Notbremse“ (siehe Erläuterungen zu Art. 69a und 69b (Art. 82 und 83)) unterbrochen werden, die sicher stellt, dass kein für die gesamte Union verbindlicher Gesetzesakt gegen den ausdrücklichen Willen eines Mitgliedstaates angenommen werden kann. Eine Ausdehnung von Mindestvorschriften auf weitere, im Vertrag nicht bereits explizit genannte Einzelbereiche bedarf darüber hinaus einstimmiger Ratsbeschlüsse mit Zustimmung des Europäischen Parlaments (Art. 69b Abs. 1 UAbs. 3 (83 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV)).

- Der spezifische Charakter der Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit wird auch in Bezug auf den Datenschutz hervorgehoben. In Erklärung Nr. 21 zum Schutz personenbezogener Daten wird anerkannt, dass es sich aufgrund des spezifischen Charakters dieser Bereiche als erforderlich erweisen könnte, in diesen Bereichen auch spezifische, auf Art. 16b (16 AEUV) gestützte Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr zu erlassen.

Im gegenständlichen Kapitel 4 (Art. 69a bis 69e (82 bis 86 AEUV)) werden die Rechtssetzungsbefugnisse der Union hinsichtlich der Befugnisse zur Angleichung des materiellen Strafrechts klarer umschrieben als im EUVAlt. Auch im Bereich des Strafprozessrechts werden künftig Rechtsangleichungen möglich sein. Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen wird der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte sein. Er wird förmlich im AEUV verankert. Die Kompetenz zur Angleichung der Rechtsvorschriften steht im Dienste dieses Grundsatzes und soll im Hinblick auf die unterschiedlichen europäischen Rechtstraditionen seine Umsetzung erleichtern. Die Art. 69a (82 AEUV), 69b (83 AEUV) und 69d (85 AEUV) ersetzen Art. 31 EUVAlt.

Zu Art. 69a (82 AEUV):

Diese Bestimmung ersetzt Art. 31 Abs. 1 EUVAlt.

Absatz 1 definiert den zentralen Grundsatz der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und legt die zur Erreichung des Zieles erforderlichen Maßnahmen fest.

Grundsatz der Unionskompetenz ist die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen. Sie umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und Art. 69b (83 AEUV) genannten Bereichen (siehe unten).

Gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren werden Maßnahmen erlassen, um

- Regeln und Verfahren festzulegen, durch die die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der Union sichergestellt wird;
- Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern oder beizulegen;
- die Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten zu fördern;
- die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.

Abs. 2 definiert die Voraussetzungen für die Erlassung von Mindestvorschriften, die ausschließlich in Form von Richtlinien gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen sind. Solche Mindestvorschriften müssen zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen sowie der polizeilichen oder justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich sein. Die Unterschiede der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen und Traditionen sind bei der Erlassung von Mindestvorschriften zu berücksichtigen.

Gemäß einer taxativen Aufzählung können Gegenstände dieser Vorschriften sein:

- Die Zulässigkeit von Beweismitteln zwischen den Mitgliedstaaten auf gegenseitiger Basis;
- die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
- die Rechte der Opfer von Straftaten;

Darüber hinaus kann der Rat gemäß Abs. 2 lit. d einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments durch Beschluss sonstige Aspekte des Strafverfahrens bestimmen, die Gegenstand von Mindestvorschriften sein können.

Der Erlass von Mindestvorschriften hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.

Gemäß Abs. 3 kann das ordentliche Gesetzgebungsverfahren beim Erlass von Mindestnormen entsprechend Abs. 2 durch eine „Notbremse“ unterbrochen werden: Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass der Entwurf einer dieser Rechtsvorschriften grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berührt, kann er die Befassung des Europäischen Rats beantragen. Sofern nach einer Aussprache im Europäischen Rat Einvernehmen besteht, verweist dieser den Entwurf binnen vier Monaten an den Rat zurück und das Gesetzgebungsverfahren wird fortgesetzt.

Wenn kein Einvernehmen im Europäischen Rat erzielt wird, aber mindestens neun Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des Richtlinienentwurfes begründen möchten, haben diese Mitgliedstaaten binnen derselben Frist von vier Monaten das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission davon zu verständigen. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit auf der Grundlage des Richtlinienentwurfes als erteilt und die Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Dieser Notbremsemechanismus stellt sicher, dass kein für die gesamte Union verbindlicher Rechtsakt gegen den ausdrücklichen Willen eines Mitgliedstaates angenommen werden kann.

Zu Art. 69b (83 AEUV):

Gemäß Abs. 1 können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festgelegt werden. Solche Mindestvorschriften können unter der Bedingung erlassen werden, dass die betroffenen Bereiche schwerer Kriminalität eine grenzüberschreitende Dimension entweder aufgrund ihrer Art oder Auswirkungen oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, diese gemeinsam zu bekämpfen, haben.

Als betroffene Kriminalitätsbereiche werden genannt:

- Terrorismus;
- Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern;
- illegaler Drogenhandel;
- illegaler Waffenhandel;
- Geldwäsche;
- Korruption;
- Fälschung von Zahlungsmitteln;
- Computerkriminalität, und
- organisierte Kriminalität.

Der Rat kann jedoch einstimmig, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, einen Beschluss erlassen und den Anwendungsbereich dieses Artikels auf weitere Kriminalitätsbereiche ausdehnen, die die Kriterien nach Abs. 1 erfüllen.

Abs. 2 enthält eine Ermächtigung für den Fall, dass sich im Zusammenhang mit bereits erfolgten Harmonisierungsmaßnahmen in anderen Politikbereichen die Angleichung strafrechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union in jenem Politikbereich erweist. In diesen Fällen können in Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen normiert werden. Dabei ist das gleiche Gesetzgebungsverfahren wie beim Erlass der Harmonisierungsmaßnahmen in dem betreffenden Politikbereich anzuwenden. Jedenfalls besteht aber auch dann ein Initiativrecht für eine Gruppe von einem Viertel der Mitgliedstaaten.

Durch diese Bestimmung wird eine Unionskompetenz zur Erlassung vereinheitlichter Tatbestände und Strafen im Hinblick auf Bereiche, in denen bereits harmonisierende Maßnahmen gesetzt wurden, geschaffen. Die Regelung verfolgt den Zweck, in einem vereinheitlichten Binnenmarkt nicht nur harmonisierte administrative Regelungen, sondern auch vereinheitlichte Sanktionsnormen schaffen zu können. Mit ihr erhält die rezente Judikatur des Gerichtshofes zur Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft, strafrechtliche Vorschriften zu erlassen, um die volle Wirksamkeit von Gemeinschaftsrechtsnormen zu gewährleisten, eine primärrechtliche Verankerung (vgl. C-176/03, Urteil vom 13.9.2005, Slg. I-7879 und C-440/05, Urteil vom 23.10.2007, noch nicht in die Sammlung aufgenommen).

Abs. 3 enthält eine gleich lautende „Notbremsebestimmung“ wie Art. 69a (Art. 82 AEUV).

Zu Art. 69c (84 AEUV):

Die Bestimmung schafft eine Rechtsgrundlage für die Erlassung gemeinsamer Maßnahmen im Bereich der Kriminalprävention, die gemäß Art. 29 EUV bereits ein Ziel der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist. Diese Maßnahmen dienen der Förderung und Unterstützung der diesbezüglichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch solche Maßnahmen ist aber ausgeschlossen.

Zu Art. 69d (85 AEUV):

Dieser Artikel ist die Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Einrichtung der Union „Eurojust“ und ersetzt Art. 31 Abs. 2 EUV. Dabei werden Aufgaben und Auftrag von Eurojust präzisiert:

Abs. 1 definiert den Kompetenzrahmen von Eurojust. Es ist zuständig für die Unterstützung und Verstärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit der nationalen Behörden, die für die Ermittlung und Verfolgung schwerer Kriminalität zuständig sind:

- wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind oder
- eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist.

Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten oder von Europol gelieferten Informationen und durchgeführten Operationen.

Aufbau, Arbeitsweise, Tätigkeitsbereich und Aufgaben von Eurojust, werden durch Verordnungen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, festgelegt. Der mögliche Aufgabenkreis von Eurojust umfasst:

- Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen und Vorschläge zur Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Die Maßnahmen werden von den Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt.
- Koordinierung der obgenannten Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen.
- Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, enge Kooperation mit dem Europäischen justiziellen Netz und Beilegung von Kompetenzkonflikten.

Durch diese Verordnungen werden außerdem Einzelheiten zur Beteiligung des Europäischen Parlamentes und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

Abs. 2 legt fest, dass förmliche Prozesshandlungen – unbeschadet des Art. 69e (86 AEUV) – stets durch die zuständigen einzelstaatlichen Bediensteten vorgenommen werden.

In der Erklärung Nr. 27 zu Art. 69 d Abs. 1 UAbs. 2 (85 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV) wird festgehalten, dass die genannten Verordnungen den nationalen Vorschriften und Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen Rechnung tragen soll.

Zu Art. 69e (86 AEUV):

Der Artikel enthält eine Ermächtigungsklausel zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, die nur einstimmig vom Rat aktiviert werden kann. Der Vertrag von Lissabon führt damit keineswegs unmittelbar zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.

Gemäß Abs. 1 kann ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft auf Grundlage einstimmig beschlossener Verordnungen nach Zustimmung des europäischen Parlamentes eingesetzt werden, deren Zuständigkeit ausschließlich auf die Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union beschränkt wird.

Sofern im Rat kein Einvernehmen erzielt wird, sehen UAbs. 2 und 3 einen Mechanismus für eine erleichterte, verstärkte Zusammenarbeit zur Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft vor. In diesem Fall kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Verordnungsentwurf befasst und das Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt wird. Wenn nach einer Aussprache im Europäischen Rat Einvernehmen besteht, weist dieser den Verordnungsentwurf binnen vier Monaten an den Rat zur Annahme zurück. Sollte kein Einvernehmen im Europäischen Rat bestehen, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Verordnungsentwurfes wünschen, teilen sie dies binnen vier Monaten dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit als erteilt und die Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Abs. 2 enthält Grundsätze betreffend die Ausübung der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, denen in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Rechnung zu tragen ist:

- Die Staatsanwaltschaft ist – gegebenenfalls in Verbindung mit Europol – zuständig für die strafrechtliche Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung betreffend Personen, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben;
- Die Straftaten sind in der obgenannten Verordnung zur Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft zu definieren;
- Bei den festgelegten Straftaten nimmt die Europäische Staatsanwaltschaft die Aufgabe der nationalen Anklagebehörde vor den zuständigen (nationalen) Gerichten wahr.

Abs. 3 ergänzt Abs. 2 hinsichtlich des erforderlichen Inhaltes der gemäß Abs. 1 vorgesehenen Verordnung. In dieser Verordnung sind die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Einzelheiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften und die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen, festzulegen.

Abs. 4 enthält eine Ermächtigung zur Ausweitung des in Abs. 1 definierten Aufgabenbereichs der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Befugnisse zur Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität sowie hinsichtlich der in Abs. 2 definierten Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehr als einen Mitgliedstaat betreffende Straftaten begangen haben. Eine solche Ausweitung kann durch einstimmig zu erlassenden Beschluss des Europäischen Rates, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission erfolgen. Der Europäische Rat kann diesen Beschluss entweder bereits bei der Annahme der Verordnung zur Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beschließen oder zu einem späteren Zeitpunkt.

68)

Dieser bislang in Titel VI des EUV geregelte Politikbereich, der bislang als Teil der „Dritten Säule“ der Union nicht der Gemeinschaftsmethode des EGV unterliegt, wird in Kapitel 5 über die polizeiliche Zusammenarbeit in den nunmehr einheitlichen Rechtsrahmen der Union integriert, wobei allerdings weiterhin Sonderbestimmungen gelten (vgl. dazu die Erläuterungen in Rn 67).

Die Bestimmungen zur operativen Zusammenarbeit werden in diesem Abschnitt ergänzt und decken den Teilbereich der polizeilichen Zusammenarbeit sowohl der Mitgliedstaaten untereinander als auch mit Europol ab. Im Gegensatz zu Art. 30 EUV hat man von einer umfassenden Detailregelung Abstand genommen und dem Gesetzgeber Spielraum für die konkrete Ausgestaltung der polizeilichen Zusammenarbeit eingeräumt.

Die Tätigkeit der nationalen Polizeibehörden gehört zu den ureigensten Aufgaben der Mitgliedstaaten und zum Kernbestand ihrer Rechtstraditionen. Deshalb wird auch klargestellt, dass alle operativen Maßnahmen, an denen Europol mitwirkt, in Verbindung und in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedsstaat durchgeführt

werden müssen und Zwangsbefugnisse nur von Beamten des jeweils zuständigen Mitgliedsstaates gesetzt werden dürfen (Art. 69g Abs. 3 (88 Abs. 3 AEUV)).

Zu Art. 69f (87 AEUV):

Diese Bestimmung übernimmt Art. 30 Abs. 1 EUV mit Änderungen in Hinblick auf seine Reichweite sowie auf die anzuwendenden Rechtsinstrumente und Verfahren.

Abs. 1 legt fest, dass die Union eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden entwickelt.

Abs. 2 bestimmt, dass gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, Maßnahmen festgelegt werden können, die Folgendes umfassen:

- Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;
- Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;
- gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.

Ferner können gemäß Abs. 3 nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen festgelegt werden, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Die Beschlussfassung des Rates erfolgt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig. Abs. 3 enthält eine gleich lautende Bestimmung für eine erleichterte, verstärkte Zusammenarbeit wie Art. 69e Abs. 1 (86 Abs.1 AEUV). Dabei wird jedoch explizit ausgeschlossen, dass der Mechanismus der erleichterten, verstärkten Zusammenarbeit für Rechtsakte Anwendung findet, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes darstellen.

Zu Art. 69g (88 AEUV):

Diese Bestimmung entwickelt Art. 30 Abs. 2 EUV fort.

Nach Abs. 1 hat Europol den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken. Diese Formulierung ist allgemeiner als ihre Entsprechung im EUV.

Abs. 2 legt fest, dass der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol, ferner die Einzelheiten für die vom Europäischen Parlament wahrzunehmende Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch Verordnung gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden. Damit ist als konstitutiver Rechtsakt für Europol in Zukunft eine Verordnung - und nicht mehr, wie bislang, ein völkerrechtliches Übereinkommen der Dritten Säule nach Art. 34 EUV - vorgesehen. Eine Beteiligung der nationalen Parlamente an der Kontrolle von Europol ist vorgesehen.

Festgehalten wird, dass zu den Aufgaben von Europol Folgendes gehören kann:

- Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austausch von Informationen, die insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern beziehungsweise Stellen außerhalb der Union übermittelt werden;
- Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.

Gemäß Abs. 3 kann Europol zwar operative Maßnahmen ergreifen allerdings unter konkret festgelegten und beschränkten Bedingungen. Operative Maßnahmen dürfen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet betroffen ist, ergriffen werden. Europol kann keine Zwangsmaßnahmen setzen. Diese bleiben ausschließlich den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorbehalten.

Zu Art. 69h (89 AEUV):

Diese Bestimmung entspricht Art. 32 EUV. Unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen, ist durch den Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren festzulegen. Die Beschlussfassung des Rates erfolgt weiterhin einstimmig, wobei nunmehr das Europäische Parlament anzuhören ist.

Verkehr – Rn 69 bis Rn 75

69)

Art. 70 (90 AEUV) enthält eine geringfügige sprachliche Anpassung.

70)

Art. 71 (91 AEUV) übernimmt die Bestimmungen von Art. 71, wobei Abs. 2 EGV textlich abgeändert wird. In formaler Hinsicht gibt es keine Ausnahmen mehr vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, womit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass der eine einstimmige Beschlussfassung des Rates erfordernde Abs. 2 von Art. 71 EGV bislang nie zur Anwendung gekommen ist. Die materiellen Kernelemente von Art. 71 Abs. 2 EGV werden jedoch insofern übernommen, als beim Erlass von Gesetzgebungsakten nach Abs. 2 des vorliegenden Artikels den Fällen Rechnung zu tragen ist, deren „Anwendung den Lebensstandard und die Beschäftigungslage in bestimmten Regionen sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen“ könnten.

71)

Art. 72 (92 AEUV):

Art. 72 EGV wird übernommen, wobei die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss des Rates Maßnahmen zu billigen, die sich auf die Verkehrsunternehmer anderer

Mitgliedstaaten „ungünstiger“ auswirken als auf inländische, klarer als „Ausnahmeregelung“ formuliert wird.

72)Art. 75 (95 AEUV):

Art.75 EGV wird übernommen, wobei den verstärkten Mitwirkungsrechten des Europäischen Parlaments Rechnung getragen wird.

73)Art. 78 (98 AEUV):

Art. 78 EGV wird mit der neuen Zusatzklausel übernommen, dass diese Bestimmung fünf Jahre nach Inkrafttreten des Änderungsvertrages auf Vorschlag der Kommission vom Rat durch einen Beschluss aufgehoben werden kann. Die Bestimmung gestattet der Bundesrepublik Deutschland, innerstaatliche Maßnahmen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen zu ergreifen, die Regionen an der ehemaligen innerdeutschen Staatsgrenze auf Grund der Teilung Deutschlands erwachsen. Obgleich Deutschland schon während der Teilung seines Staatsgebietes nie Gebrauch von dem Artikel machte und diese Vorschrift auf Grund der Wiedervereinigung Deutschlands weithin als obsolet erachtet wird, wird sie im Hinblick auf mögliche fortbestehende Auswirkungen seiner Teilung vorerst noch beibehalten.

In der gemeinsamen Erklärung Nr. 28 zu Art. 78 (98 AEUV) wird dazu festgestellt, dass der Artikel nach der gegenwärtigen Praxis anzuwenden und im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des EuGH und des EuGI auszulegen ist.

74)Art. 79 (99 AEUV):

Art. 79 EGV wird übernommen, wobei wegfällt, dass die Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialausschusses unberührt bleiben.

75)Art. 80 (100 AEUV):

Dieser Artikel entspricht Art. 80 EGV, wobei in Abs. 2 des vorliegenden Artikels eine unmittelbare Handlungsermächtigung für Europäisches Parlament und Rat, geeignete Maßnahmen für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen, an die Stelle der in Abs. 2 von Art. 80 EGV enthaltenen Ermächtigungsklausel für den Rat, Vorschriften für die Seeschifffahrt und den Luftverkehr gemäß den Verfahrensvorschriften des Art. 71 EGV zu erlassen, tritt.

Wettbewerbsregeln – Rn 76 bis Rn 78

76)

Zu Art 85 (105 AEUV):

Dem Art. 85 wird ein neuer Abs. 3 angefügt. Dieser übernimmt die bestehende Praxis ins Primärrecht. Diese Bestimmung ermächtigt die Kommission Verordnungen zu den Gruppen von Vereinbarungen zu erlassen, zu denen der Rat gemäß Art. 83 (103 AEUV) Absatz 2 lit. b Einzelheiten über die Ausnahme vom Kartellverbot festgelegt hat.

77)

Zu Art. 87 (107 AEUV):

Art. 87 (107 AEUV) wird in folgenden Punkten geändert:

Abs. 2 nennt die Beihilfen, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Dazu gehören auch Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete. Der AEUV ergänzt nunmehr am Ende der lit. c, dass dieser fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des AEUV auf Vorschlag der Kommission durch den Rat mit einem Beschluss aufgehoben werden kann.

Abs. 3 bestimmt die Beihilfen, die mit dem Binnenmarkt als vereinbar angesehen werden können. Dazu gehören Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Ergänzt wird diese Vorschrift am Ende der lit. a durch die Einbeziehung der in Art. 299 (349 AEUV) genannten Gebiete. Es sind dies insbesondere die überseeischen Gebiete und die Inselgebiete.

Erklärung 29 stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Art 87 (107 AEUV) Abs. 2 lit. c im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Beihilfen für bestimmte, durch die frühere Teilung Deutschlands beeinträchtigte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland auszulegen ist.

78)

Zu Art. 88 (108 AEUV):

Art. 88 (108 AEUV) wird folgendermaßen geändert: Die Beihilferegeln des Art. 88 (108 AEUV) werden um einen Abs. 4 ergänzt. Danach kann die Kommission Verordnungen zu den Arten staatlicher Beihilfen erlassen, für die der Rat nach Art. 89 (109 AEUV) festgelegt hat, dass sie vom Verfahren nach Abs. 3 ausgenommen werden können. Das bedeutet, dass die Arten von Beihilfen, über deren Einführung oder Umgestaltung die Mitgliedstaaten – entgegen der Bestimmung des Abs. 3 – die Kommission nicht unterrichten müssen, durch einen generellen Rechtsakt der Kommission gemäß Abs. 4 festgelegt werden können.

Steuerliche Vorschriften – Rn 79

79)

Die steuerlichen Vorschriften bleiben im Wesentlichen unverändert. Im Art. 93 wird der Bezug auf Art. 14 EGV mit den bereits obsoleten Fristen zur Verwirklichung des Binnenmarktes gestrichen und ersetzt durch die Wortfolge "... und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen".

Angleichung der Rechtsvorschriften – Rn 80 bis Rn 83

80)

Die Art. 94 und 95 werden umgestellt. Art. 94 wird Art. 95 (Art. 115 AEUV) und Art. 95 wird Art. 94 (Art. 114 AEUV). Diese Umkehrung der Artikel bedingt keine Änderungen hinsichtlich der jeweiligen Verfahrensvorschriften und Anwendungsbereiche der Bestimmungen, trägt aber der Tatsache Rechnung, dass schon bislang auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts abzielende Maßnahmen im Regelfall gemäß Art. 95 EGV im Mitentscheidungsverfahren (nunmehr im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren) erlassen werden und der die Einstimmigkeit im Rat und die bloße Anhörung des Europäischen Parlaments vorsehende Art. 94 EGV in der Praxis bereits den in Art. 95 Abs. 2 EGV ausdrücklich ausgenommenen Anwendungsbereichen (Steuern, Freizügigkeit sowie Rechte und Interessen der Arbeitnehmer) vorbehalten bleibt. In Art. 95 (115 AEUV) wird ergänzt, dass der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren (einstimmig) beschließt.

81)

Zu Art. 94 (Art. 114 AEUV)

Der bisherige Art. 95 EGV wird folgendermaßen geändert: In Abs. 1 wird „abweichend von Art. 94“ gestrichen (siehe Erläuterungen zu Rn 80). In den Abs. 4 und 5 wird nun auch das Europäische Parlament genannt, das gleichberechtigter Mitgesetzgeber ist.

82)

Zu Art. 95 (115 AEUV)

Der neue Art. 95 (115 AEUV) entspricht Art. 94 EGV, wobei die Ergänzung „unbeschadet des Art. 94 (AEUV) erlässt der Rat“ verdeutlicht, dass diese Bestimmung die Ausnahme im Verhältnis zu Art. 94 AEUV darstellt (siehe Erläuterungen zu Rn 80).

83)

Zu Art. 96 (116 AEUV)

Die zur Beseitigung von Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen und Verzerrungen hervorrufen, in UAbs. 2 vorgesehenen Richtlinien werden in Zukunft nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Derzeit ist vorgesehen,

dass die Kommission einen Vorschlag unterbreitet, auf dessen Grundlage der Rat (ohne obligatorische Beteiligung des EP) mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Geistiges Eigentum – Rn 84

84)

Zu Art. 97a (118 AEUV):

Diese Bestimmung wird neu in die Verträge aufgenommen. Sie stellt eine Rechtsgrundlage für unionsweit einheitliche Regelungen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums dar.

Im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs-, und Kontrollregelungen auf Unionsebene.

Die Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel werden durch vom Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlamentes zu erlassende Verordnungen im besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen.

Wirtschafts- und Währungspolitik – Rn 85 bis Rn 86

85)

Als Art. 97b (119 AEUV) wird der bisherige Art. 4 EGV (Rn 15) als erster Artikel des Titels VII eingefügt. Dieser Artikel wird wie folgt geändert:

(a) Obsolete Bestimmungen des EGV über die Vorstufen zur Einführung der Währungsunion: die Worte "und der darin vorgesehenen Zeitfolge" werden gestrichen;

(b) Die Änderung „Euro“ anstelle „Ecu“ verdeutlicht, dass der Übergang zum Euro endgültig stattgefunden hat.

86)

Art. 99 (121 AEUV) wird wie folgt geändert:

(a) In Abs. 4, 1. UAbs., wird neu eingefügt, dass die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Verwarnung richten kann, wenn im Verfahren nach Abs. 3 festgestellt wird, dass dessen Wirtschaftspolitik nicht mit den in Abs. 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht. Unverändert bleibt die Bestimmung, wonach in der Folge der Rat auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den Mitgliedstaat richtet.

(b) Neummerierung der Absätze: Abs. 5 übernimmt unverändert die Bestimmungen des Abs. 4, UAbs. 2. Abs. 5 wird zu Abs. 6 und gemäß unten (d) geändert.

(c) Dem Abs. 4 werden zwei neue Bestimmungen eingefügt: Im Verfahren ist der betroffene Mitgliedsstaat nicht stimmberechtigt. Die qualifizierte Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestimmt sich nach Art. 188a (205 Abs. 3 lit. a AEUV).

(d) In Abs. 6, der Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Abs. 3 und 4 festlegt, wird das derzeit geltende Verfahren der Zusammenarbeit gemäß Art. 252 EGV, das nunmehr nicht mehr vorgesehen ist, durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ersetzt.

Schwierigkeiten mit der Versorgung mit bestimmten Waren (Energie) – Rn 87

87)

Zu Art. 100 (122 AEUV):

Die Rechtsgrundlage des Art. 100 EGV für Ratsbeschlüsse im Fall gravierender Schwierigkeiten bei der Versorgung mit bestimmten Waren wird durch einen besonderen Hinweis auf den Energiebereich ergänzt.

Sonstige Bestimmungen – Wirtschafts- und Währungspolitik – Rn 88 bis Rn 89

88)

Im Art. 102 wird Abs. 2 (124 AEUV) mit mittlerweile obsoleten Bestimmungen („... vor dem Januar 1994 ...“) gestrichen.

89)

Im Art. 103 Abs. 2 (125 AEUV) wird das derzeit geltende Verfahren der Zusammenarbeit gemäß Art. 252 EGV, das nun nicht mehr vorgesehen ist, durch das Anhörungsverfahren ersetzt. Abs. 2 bildet die Rechtsgrundlage für nähere Bestimmungen zur Anwendung der in den Art. 101 und 102 (123 und 124 AEUV) sowie in diesem Artikel vorgesehenen Verbote.

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit – Rn 90

90)

Art. 104 (126 AEUV) behandelt das Verfahren bei einem übermäßigen öffentlichen Defizit: Unverändert bleiben die Abs. 1 bis 4 sowie die Abs. 8, 9, 10, 11, 12.

(a) Abgeändert wird Abs. 5, der nunmehr das Recht der Kommission verankert, einem Mitgliedstaat direkt eine Stellungnahme vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass in diesem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Sie unterrichtet den Rat. Derzeit legt die Kommission gemäß Art. 104 Abs. 5 EGV (nur) dem Rat eine Stellungnahme vor.

(b) Im Abs. 6 neu eingeführt wird ein Vorschlagsrecht (statt - wie im EGV – „Empfehlung“) der Kommission bei der Feststellung eines übermäßigen Defizits. Dies bedeutet, dass der Rat mit Beschluss (gemäß Art. 250 (295 AEUV)) einen solchen Vorschlag – gegen den Willen der Kommission – nur einstimmig abändern kann.

(c) Zu Abs. 7: Die auf Abs. 6 folgenden Empfehlungen an den betroffenen Mitgliedstaat werden vom Rat weiterhin auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

(d) Diese Litera bezieht sich auf eine Änderung in der französischen Sprachfassung;

(e) Im Abs. 12 werden die Maßnahmen des Rats im Defizitverfahren an die neue Terminologie angepasst: Anstelle der "Entscheidungen" stehen nun Beschlüsse oder Empfehlungen als mögliche Handlungsformen zur Verfügung.

(f) Zu Abs. 13: Die Maßnahmen des Rats (Beschlüsse und Empfehlungen) in den Stufen des Defizitverfahrens nach den Abs. 8, 9, 11 und 12 erfolgen (unverändert) auf Empfehlung der Kommission.

Die Verfahrensschritte, bei denen ein betroffener Mitgliedstaat bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt ist, werden auf die Feststellung des Defizits (Abs 6) ausgeweitet. Nunmehr beschließt der Rat bei Maßnahmen nach den Abs. 6 bis 9, 11 und 12 ohne Berücksichtigung der Stimme des betroffenen Mitgliedstaats. Die qualifizierte Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestimmt sich nach Art. 205 Abs. 3 lit. a.

(g) Zu Abs. 14: Für eine Änderung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (siehe die dortigen Erläuterungen) sind im Rahmen eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens weiterhin Einstimmigkeit im Rat und Anhörung des Europäischen Parlaments erforderlich. Gestrichen wird die (obsoletere) Wortfolge „... vor dem 1. Januar 1994....“ für Durchführungsbestimmungen des Rats im Unterabsatz 3.

In Bezug auf Art. 104 (126 AEUV) bekräftigt die gemeinsame Erklärung Nr. 30, dass die Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Union und der Mitgliedstaaten auf die beiden fundamentalen Ziele ausgerichtet ist, das Wachstumspotenzial zu steigern und eine solide Haushaltslage zu gewährleisten. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung dieser Ziele. Die Konferenz bekennt sich zu den Bestimmungen über den Stabilitäts- und Wachstumspakt als Rahmen für die Koordinierung der Haushaltspolitik in den Mitgliedstaaten und bestätigt, dass sich mit einem auf Regeln beruhenden System am besten gewährleisten lässt, dass die Verpflichtungen tatsächlich eingehalten und alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden. Das Ziel, in „guten“ Zeiten schrittweise einen Haushaltsüberschuss zu erreichen, um in Zeiten des Wirtschaftsabschwungs über den nötigen Spielraum zu verfügen und so zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beizutragen, wird bekräftigt.

Außerdem erklären die Mitgliedstaaten ihre Offenheit für Änderungsvorschläge der Kommission sowie für Beiträge aus ihren eigenen Reihen zwecks Verbesserung des Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Währungspolitik – Rn 91 bis Rn 95

Zu den Art. 105 bis 110:

Diese Artikel normieren gemeinsam mit Art. 245a (282 AEUV) und dem „Protokoll zur Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank“ die Strukturen, Aufgaben und Rechte der EZB, die gegenüber dem EGV nicht abgeändert werden.

91)Zu Art. 105 (127 AEUV):

(a) Abs. 1 Satz 1: Abkürzung "ESZB" wird ersetzt durch "Europäischen Systems der Zentralbanken".

(b) neu: im Abs. 2 wird der Verweis auf Art. 111 EGV ersetzt durch den Verweis auf Art. 118o AEUV (Art. 219, siehe Rn 174).

(c) Abs. 6 sieht für die Übertragung von Aufgaben (im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen) an die EZB vom Rat Einstimmigkeit nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB zu Verordnungen vor. Das derzeitige Zustimmungsrecht des Europäischen Parlaments gemäß Art. 105 Abs. 6 EGV wird durch das Anhörungsrecht ersetzt und der Rat handelt in Form einer „Verordnung“ anstelle eines „Beschlusses“.

92)Zu Art. 106 (128 AEUV):

(a) im Abs 1 wird "Ausgabe von Banknoten" durch "Euro-Banknoten" ersetzt;

(b) im Abs 2 wird "Münzen" durch "Euro-Münzen" ersetzt; das derzeitige Verfahren der Zusammenarbeit nach Art. 252 EGV wird durch das Anhörungsverfahren ersetzt.

93)Zu Art. 107 (129 AEUV):

(a) Abs. 1 und 2 werden gestrichen; die Definition des ESZB und der Verweis auf die Rechtspersönlichkeit der EZB werden an dieser Stelle nicht mehr angeführt, da diese in den Art. 245a (Rn 227) überführt werden. Die Abs. 3, 4, 5 und 6 werden unnummeriert zu den Abs. 1, 2, 3 und 4.

(b) zu Abs. 4 (der Abs. 2 wird): die Worte "Die Satzung des ESZB" werden ersetzt durch: "Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, im Folgenden Satzung des ESZB und der EZB.

(c) zu Abs. 5 (der zu Abs. 3 wird): Die Beschlussfassung zur Änderung bestimmter Artikel im „Protokoll zur Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank“ erfolgt nunmehr nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, während der EGV Einstimmigkeit für Änderungen auf Vorschlag der Kommission und qualifizierte Mehrheit für Änderungen auf Vorschlag der EZB und Zustimmung des EP vorsieht. Die EZB behält dabei explizit das Recht, Empfehlungen auszusprechen.

94)Zu Art. 109 (131 AEUV):

Die Textpassage „spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB“ wird gestrichen; Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Übergangsphase im Zusammenhang mit der Einführung des Euro abgeschlossen ist.

95)Zu Art. 110 (132 AEUV):

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Terminologie der Rechtsakte (Beschlüsse anstelle von Entscheidungen); im Abs 2 werden die ersten vier Unterabsätze

gestrichen, da die darin vorgesehenen Rechtsakte im Abschnitt „Rechtsakte der Union“, Art. 249 ff (288 AEUV) normiert werden.

Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro – Rn 96

96)

Art. 111 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 EGV wird zu Art. 188o Abs. 1 bis 4 (219 AEUV) mit den Änderungen (siehe Rn 174). Art. 111 Abs. 4 EGV wird Art. 115c Abs. 1 (138 AEUV - siehe Rn 100).

97)

Neu eingefügt wird Art. 111a (133 AEUV):

Dieser Artikel ersetzt Art. 123 Abs. 4 EGV und stellt eine Rechtsgrundlage für die Annahme von Maßnahmen bezüglich der einheitlichen Währung dar. Seit der Einführung des Euro im Jahr 1999 diente der derzeitige Art. 123 Abs. 4 EGV als Rechtsgrundlage für die Annahme von Maßnahmen bezüglich der einheitlichen Währung. Diese Rechtsgrundlage, die für eine Übergangsphase geschaffen worden war, enthält jedoch überholte Textpassagen, wie zum Beispiel „Maßnahmen, die für eine rasche Einführung der Ecu (...) erforderlich sind“, die im EGV in dem Kapitel „Übergangsbestimmungen“ enthalten sind.

Mit Art. 111a AEUV wird diese Bestimmung in das Kapitel, das die „normalen“ Regelungen zur Währungspolitik enthält, verschoben und angepasst. Um den endgültigen Charakter zu bestätigen, wird die Textpassage „rasche Einführung der Ecu“ durch „Verwendung des Euro“ ersetzt.

Neu eingefügt wird die einleitende Textpassage „Unbeschadet der Befugnisse der EZB“: Mit dieser Anpassung wird vermieden, dass im Zusammenhang mit der Schaffung der „stabilen Rechtsgrundlage“ die Aufgaben der EZB beeinträchtigt werden. Art. 116a Abs 2 lit. f (siehe Rn 101) legt fest, dass nur Mitgliedstaaten deren Währung der Euro ist, an der Beschlussfassung teilnehmen.

Institutionelle Bestimmungen (WWU) – Rn 97 bis Rn 99

98)

Umreihung der Bestimmungen: Art. 112 wird Artikel 245b (283 AEUV), siehe Rn 228. Art. 113 wird Art. 245c (284 AEUV).

99)

Zu Art. 114 (134 AEUV):

Der Artikel enthält die Bestimmungen zum Wirtschafts- und Finanzausschuss, der mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eingesetzt wurde.

Obsoletere Bestimmungen zum Währungsausschuss werden bereinigt:

(a) Gestrichen werden die mittlerweile obsoleten Bestimmungen zum Währungsausschuss, der gemäß Art. 114 Abs. 1 EGV mit Beginn der dritten Stufe (1. Jänner 1999) aufgelöst wurde.

(b) Die Aufgaben des (aufgelösten) Währungsausschusses werden gestrichen.

(c) Ebenfalls eine obsoleete Bestimmung zum Währungsausschuss, die gestrichen wird.

Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist – Rn 100

100)

Eingefügt wird ein neues Kapitel 3a mit den neuen Art. 115a, 115b und 115c (136, 137 und 138 AEUV). Zu Kapitel 3a „Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“: Dieser Abschnitt wird in Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion neu eingeführt und normiert Bestimmungen, die ausschließlich für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gelten.

Zu Art. 115a (136 AEUV):

Abs.1 enthält neue Ermächtigungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (i. e. der Eurozone). Diese können nach den Bestimmungen der Art. 99 (121 AEUV – Grundzüge der Wirtschaftspolitik) und Art. 104 (126 AEUV – Verfahren bei übermäßigem Defizit) autonome Maßnahmen setzen, um:

- die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltspolitik zu verstärken;
- die Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten.

Dabei sind die Verfahrensregeln der Art. 99 (121 AEUV) und 104 (126 AEUV) zu beachten. Ausgenommen von dieser Ermächtigung wird der Art. 104 Abs. 14 (126 Abs. 14 AEUV), der das Verfahren zur Abänderung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigem Defizit sowie das Verfahren zur Festlegung näherer Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des Protokolls festlegt, die von allen Mitgliedstaaten zu beschließen sind.

Gemäß Abs. 2 gilt für autonome Maßnahmen der Eurostaaten gemäß Abs. 1 die in Art. 205 Absatz 3 lit. a (238 AEUV) dargelegte Bestimmung betreffend die Definition der qualifizierten Mehrheit.

Zu Art. 115b (137 AEUV):

Dieser Artikel verweist hinsichtlich der Einzelheiten der Tagungen der Minister der Euro-Zone auf das neue Protokoll betreffend die Euro-Gruppe (siehe dortige Erläuterungen).

Zu Art. 115a (136 AEUV):

Abs. 1 betreffend Gemeinsame Standpunkte für internationale Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich übernimmt in modifizierter Form Art. 111 Abs. 4 EGV: Um die Stellung des Euro im internationalen Währungssystem sicherzustellen, erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB (Verfahren gegenüber EGV unverändert) einen Beschluss zur Festlegung der gemeinsamen Standpunkte zu Fragen, die für die Wirtschafts- und Währungsunion von besonderem Interesse sind.

Abs. 2 normiert das Ziel einer einheitlichen Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB geeignete Maßnahmen erlassen.

Abs. 3 normiert, dass nur Mitglieder der Eurozone bei Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 stimmberechtigt sind. Es gilt die in Art. 205 Abs. 3 lit. a (238 AEUV) dargelegte Bestimmung betreffend die Definition der qualifizierten Mehrheit.

Die Bestimmungen des Art. 111 EGV hinsichtlich von Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber den Währungen von Drittländern, von allgemeinen Orientierungen für die Wechselkurspolitik oder Vereinbarungen der Union in Zusammenhang mit Währungsfragen finden sich in Art. 188o (219 AEUV).

Übergangsbestimmungen für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt Rn 101 bis Rn 110

Allgemein:

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen für all jene Mitgliedstaaten der Union, die vertraglich zur Einführung des Euro verpflichtet sind, jedoch die Voraussetzungen für die Einführung des Euro noch nicht erfüllen. Diese Staaten werden als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ bezeichnet.

Ferner ergibt sich:

- aus dem „Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark“, dass die Übergangsbestimmungen dieses Abschnitts uneingeschränkt für das von der Einführung des Euro freigestellte Dänemark gelten;
- aus dem „Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich“ dass die Übergangsbestimmungen dieses Abschnitts in weiten Teilen – jedoch mit im Protokoll spezifizierten teilweise abweichenden Ausnahmeregelungen – für das nicht zur Einführung des Euro verpflichtete Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gelten (vgl. die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln dieses Abschnitts und zum Protokoll).

Die technischen Änderungen und Umreichungen in den folgenden Artikeln tragen dem Umstand Rechnung, dass die Übergangsphase zur Einführung des Euro bereits abgeschlossen ist. Zahlreiche Bestimmungen im EGV betreffen die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1998) und den Übergang in die dritte Stufe. Diese Bestimmungen sind mit der Einführung des Euro als Währung der Union obsolet geworden sind und werden im Vertrag von Lissabon aufgehoben. Generell werden „Entscheidungen“ durch „Beschlüsse“ ersetzt.

101)

Zu Art. 116a (139 AEUV):

Art. 116 EGV wird mit neuer Fassung zu Art 116a (139 AEUV); er listet Bestimmungen auf, die gemäß seinem Abs. 1 in Verbindung mit den oben genannten Protokollen (vgl. obige einleitende Anmerkungen) für Mitgliedstaaten, die der Eurozone nicht angehören, keine Anwendung finden.

Abs. 1 entspricht Art. 122 Abs.1 UAbs. 2 EGV.

Abs. 2 ergänzt die bereits in Art. 122 Abs. 3 EGV genannten Bestimmungen um drei weitere Bereiche:

- lit. a: die Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Art. 99 Abs. 2 (121 AEUV));
- lit. i: Beschlüsse zur Festlegung der innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich einzunehmenden gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind (Art. 115c Abs. 1 (138 AEUV));
- lit. j: Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich (Art.115c Abs. 2 (138 AEUV)).

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Nr. 4 (nach der neuen Nummerierung) des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland zusätzlich zu den in Art. 116 a Abs. 2 (139 AEUV) angeführten u. a. noch folgende weitere Bestimmungen des AEUV nicht gelten: Art. 245a Abs. 2 (282 AEUV) mit Ausnahme des ersten und des letzten Satzes, Art. 245a Abs. 5 (282 AEUV), Art. 97b Abs. 2 (119 AEUV), Art. 104 Abs. 1, 9 und 11 (126 AEUV), Art. 105 Abs. 1 bis 5 (127 AEUV), Art. 106 (128 AEUV), die Art. 108 (130 AEUV), 109 (131 AEUV), 110 (132 AEUV) und 111a (133 AEUV), Art. 115c (138 AEUV), Art. 117a Abs. 3 (140 AEUV), Art. 188o (Art. 219 AEUV) und Art. 245b (283 AEUV).

Abs. 3 verweist - unverändert gegenüber Art. 122 Abs. 3 letzter Satz EGV - auf Kapitel IX des Protokolls der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, der zufolge Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und deren Zentralbanken von den Rechten und Pflichten im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken ausgeschlossen sind. Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gilt dies nach Maßgabe von Nr. 6 (nach der neuen Nummerierung) des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Gemäß Abs. 4 sind Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, in den Fällen des Abs. 2 sowie in den folgenden zwei Fällen nicht stimmberechtigt:

- Empfehlungen des Rates an Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist , im Rahmen der multilateralen Überwachung, einschließlich Empfehlungen zu den Stabilitätsprogrammen und Verwarnungen (Art. 99 Abs. 4 (121 AEUV));
- Maßnahmen bei übermäßigem Defizit von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Art. 104, Abs. 6, 7, 8, 12 und 13 (126 AEUV)).

Gemäß Abs. 4, 2.UAbs., gilt in den in Art. 116a Abs. 2 und Abs. 4, 1. UAbs, (139 AEUV) genannten Fällen, in denen nur die Mitglieder der Eurozone stimmberechtigt sind, die in Art. 205 Absatz 3 lit. a (238 AEUV) dargelegte Bestimmung betreffend die Definition der qualifizierten Mehrheit.

102)

Art. 117 EGV wird aufgehoben und teilweise in Art. 118a Abs. 2 (141 AEUV) überführt (siehe Rn 103). Anstelle des Art. 117 EGV tritt 117a (140 AEUV).

Zu Art. 117a (140 AEUV):

Dieser Artikel regelt die Aufhebung einer Ausnahmeregelung, d.h. die Aufnahme neuer Mitglieder in die Eurozone. Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gilt diese Bestimmung nach Maßgabe von Nr. 8 des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Abgesehen von einer neuen Bestimmung in Abs. 2 (siehe unten) werden im Art. 117a (140 AEUV) die Art. 121 Abs. 1 EGV, 122 Abs. 2 EGV und 123 Abs. 5 EGV übernommen.

(a): In Abs. 1 wird der erste Teilsatz („Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die EZB dem Rat“) aus Art. 122 Abs. 2 erster Satz EGV übernommen. Der Rest dieses Absatzes wird mit redaktionellen Anpassungen (Nennung des Euro als Referenzwährung im Kriterium der Wechselkursstabilität in lit. c aus Art. 121 Abs. 1 EGV übernommen).

(b): Abs. 2 entspricht Art. 122 Abs. 2 zweiter Satz EGV mit redaktionellen Anpassungen und zwei neuen Bestimmungen:

Im 2.UAbs. wird eingefügt, dass der Rat die Aufhebung der Ausnahmeregelung auf Empfehlung einer qualifizierten Mehrheit derjenigen Mitglieder, deren Währung der Euro ist, beschließt. Diese Mitglieder beschließen binnen sechs Monaten nach Eingang des Vorschlags der Kommission beim Rat. Im 3. UAbs. werden die qualifizierte Mehrheit und die Sperrminorität für diese Beschlussfassung, an der nur Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist teilnehmen, analog zu Art. 205 Abs. 3 lit. a (238 AEUV) definiert (siehe die dortigen Erläuterungen).

(c): Abs. 3 übernimmt Art. 123 Abs. 5 EGV mit folgender Ergänzung: Durch die Einfügung des Adjektivs „unwiderruflich“ bei der Festlegung des Kurses wird ein wesentlicher Bestandteil des als obsolet gestrichenen Art. 118 EGV (Zusammensetzung des Ecu – Währungskorbs, siehe Rn 103) übernommen.

103)

Art. 118 EGV – Zusammensetzung des Ecu-Währungskorbs – wird aufgehoben. Eingefügt wird Art. 118a (141 AEUV):

Zu Art. 118a (141 AEUV):

Diese Bestimmung gilt für Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, d.h. die der „Eurozone“ nicht angehören, einschließlich des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (gemäß Nr. 4 in der neuen Fassung des Protokolls).

(a) Abs. 1 übernimmt Art. 123 Abs. 3 EGV. Solange es Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung gibt, besteht der „Erweiterte Rat der EZB“ als drittes Beschlussfassungsorgan der EZB.

(b) Abs. 2 übernimmt mit Ausnahme des Einleitungssatzes Art. 117 Abs. 2 EGV, wobei Anpassungen vorgenommen werden, um der Liquidation des Europäischen Währungsinstituts Rechnung zu tragen. Der neue Einleitungssatz stellt klar, dass die Europäische Zentralbank das Europäische Währungsinstitut ersetzt hat.

104)Zu Art. 118b (142 AEUV):

Abs 1 übernimmt Art. 124 Abs. 1 EGV mit der Änderung: Jeder Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmereglung gilt, behandelt seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamen Interesse (bisher: „Bis zum Beginn der dritten Stufe behandelt jeder Mitgliedstaat“).

Abs 2 enthält die Änderung hinsichtlich der Berücksichtigung und Respektierung der im Rahmen des Wechselkursmechanismus gesammelten Erfahrungen und ersetzt die „im Rahmen des EWS und bei der Entwicklung des Ecu gesammelten Erfahrungen“.

105)Zu Art. 119 (143 AEUV):

Art. 119 EGV wird redaktionell angepasst. Er enthält Bestimmungen für den Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten von Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung einschließlich des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (siehe Nr. 5 in der neuen Fassung bzw. Nr. 6 in der derzeitigen Fassung des Protokolls).

106)Zu Art. 120 (144 AEUV):

Art. 120 EGV wird redaktionell angepasst. Er enthält Bestimmungen für den Fall von plötzlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten von Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung. Im Abs. 3 wird „Nach Stellungnahme der Kommission“ durch „Auf Empfehlung der Kommission“ ersetzt. Der Artikel gilt nicht für das Vereinigte Königreich gemäß Nr. 4 (neue Fassung) des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland).

107)

Art. 121 Abs. 1 EGV wird gemäß Rn 102 in Art. 117a Abs. 1 (140 AEUV) übernommen. Die weiteren Bestimmungen des Art. 121 EGV (Bestimmungen bis zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion) werden aufgehoben.

108)

Zum Art. 122 Abs. 2 Satz 2 EGV (117a Abs. 2 UAbs. 1 (140 Abs. 2 UAbs.2)) siehe Rn 102. Die übrigen Bestimmungen des Art. 122 EGV werden aufgehoben.

109)

Art. 123 Abs. 3 EGV wird Art. 118a Abs. 1 (141 Abs. 1 AEUV) mit den Änderungen gemäß Rn 103. Abs. 5 wird Art. 117a Abs. 3 (140 Abs. 3 AEUV) mit den Änderungen gemäß Rn 102). Die übrigen Bestimmungen des Art. 123 EGV betreffen nunmehr obsoletere Bestimmungen für den Beginn der dritten Stufe der WWU und werden aufgehoben.

110)

Zu Art. 104 EGV Abs. 1 (104 (126 AEUV)) siehe Rn 104. Die übrigen Bestimmungen des Art. 124 EGV sind seit dem Eintritt in die dritte Stufe der WWU obsolet und werden aufgehoben.

Beschäftigung – Rn 111**111)**

Art. 125 (145 AEUV) wird redaktionell angepasst. Der Verweis auf die Zielbestimmungen in Art. 2 EGV, die in den EUV überführt werden, wird gestrichen.

An anderer Stelle eingefügte Titel Rn 112 bis Rn 113**112)**

Die Art. 132 (Harmonisierung der Vorschriften für Ausfuhrbeihilfen) und 134 (handelspolitische Schutzklausel) EGV werden aufgehoben.

113)

Rn 113 enthält eine Umstellungsanordnung betreffend die Überschrift „ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN“.

Sozialpolitik – Rn 114 bis Rn 120**114)**

Rn 114 normiert eine Verschiebung des Titels XI EGV betreffend Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend. Der derzeitige Titel XI EGV wird zu Titel IX AEUV und seine aktuelle Überschrift wird durch die Überschrift „Sozialpolitik“ ersetzt. Die folgende Kapitelüberschrift „Kapitel 1 – SOZIALVORSCHRIFTEN“ wird gestrichen.

115)

Es wird ein neuer Art. 136a (152 AEUV) in den AEUV eingefügt. Die Bestimmung verfolgt den Zweck, die wichtige Rolle der europäischen Sozialpartner bei der Gestaltung der Sozialpolitik auf europäischer Ebene verstärkt hervorzuheben. Nach dieser Bestimmung anerkennt die Union die Rolle der Sozialpartner und fördert - unter Beachtung der Autonomie der Sozialpartner - den sozialen Dialog. Der dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung wird als Teil des sozialen Dialoges auf europäischer Ebene definiert.

116)

Art. 137 (153 AEUV) wird in seinem Abs. 2 redaktionell angepasst. Das Europäische Parlament findet als gleichberechtigtes Rechtssetzungsorgan neben dem Rat Erwähnung.

UAbs. 2, 1. Satz, des Abs. 2 wird neu gegliedert und erhält eine neue Fassung. Demnach werden Rechtsakte im Bereich der Sozialpolitik grundsätzlich im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen. In den Bereichen „Soziale Sicherheit und Sozialer Schutz der Arbeitnehmer“, „Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages“, „Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung“ und „Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten“, gilt ein besonderes Gesetzgebungsverfahren, in dem das Europäische Parlament ein bloßes Anhörungsrecht hat und der Rat nur einstimmig entscheiden kann.

Abs. 3 von Art. 137 (153 AEUV) erfährt in seinem UAbs. 1 eine Ergänzung: Künftig kann ein Mitgliedstaat Sozialpartnern auf deren Antrag nicht nur Richtlinien zur Durchführung übertragen, sondern auch einen Beschluss des Rates mit dem eine auf Gemeinschaftsebene geschlossene Vereinbarung umgesetzt werden soll. Dementsprechend war auch UAbs. 2 redaktionell anzupassen, der bestimmt, dass eine Übertragung von Umsetzungs- bzw. Durchführungsbefugnissen auf nationale Sozialpartner nur dann zulässig ist, wenn im Rahmen einer Vereinbarung Vorkehrungen getroffen wurden, dass die Sozialpartner ihre Umsetzungs- bzw. Durchführungsarbeit auch rechtzeitig erfüllen können.

117)

In Art. 138 (154 AEUV) wurden rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

118)

Art. 139 (155 AEUV) erhält in seinem Abs. 2, UAbs. 1, eine Ergänzung, wonach das Europäische Parlament über einen Beschluss des Rates zur Durchführung einer vertraglichen Vereinbarung der Sozialpartner auf europäischer Ebene, zu unterrichten ist. UAbs. 2 wurde sprachlich vereinfacht.

119)

Art. 140 Abs. 2 (156 Abs. 2 AEUV) wurde neu gefasst. Danach wird die Kommission nicht nur durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen in Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Art. 136 (151 AEUV) tätig (derzeit noch Art. 136 EGV), sondern auch im Wege von Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament ist darüber zu unterrichten.

Die Erklärung Nr. 31 unterstreicht, dass die Art. 140 (156 AEUV) genannten Förderungs- und Koordinierungsmaßnahmen lediglich unterstützenden Charakter haben, da sie im Wesentlichen mitgliedstaatliche Kompetenz sind.

120)

Art. 143 Abs. 2 EGV wird gestrichen.

Der Europäische Sozialfonds – Rn 121 bis Rn 122**121)**

Die Bestimmungen über den Europäischen Sozialfonds werden zu einem eigenständigen Titel X (derzeitiges Kapitel 2 des Titels XI EGV).

122)

In Art. 148 (164 AEUV) wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen und das Wort „Durchführungsbeschlüsse“ durch „Durchführungsverordnungen“ ersetzt.

Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport – Rn 123 bis 125**123)**

Kapitel 3 des Titels XI EGV – das die Politikbereiche „Allgemeine und Berufliche Bildung und Jugend“ enthält – wird zu Titel XI des AEUV. Inhaltlich wird der Titel durch den Bereich „Sport“ ergänzt.

124)

Art. 149 (165 AEUV) wurde in zweifacher Weise abgeändert: Der Anwendungsbereich der Bestimmung wurde in Abs. 1 und Abs. 2 um den „Sport“ erweitert und in Abs. 2 wurde eine programmatische Aussage aufgenommen, wonach Jugendliche verstärkt am demokratischen Leben in Europa zu beteiligen sind.

Abs. 1 bestimmt, dass die EU zur Förderung der europäischen Dimension des Sports beiträgt und dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen und dessen soziale und pädagogische Funktion zu beachten hat. Abs. 2 bestimmt weiters, dass die europäische Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, durch die EU zu entwickeln ist.

Abs. 3 und Abs. 4 von Art. 149 (165 AEUV) wurden in Hinblick auf die dargestellten inhaltlichen Änderungen redaktionell angepasst.

125)

Art. 150 (166 AEUV) bestimmt, dass der Rat über Vorschlag der Kommission im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, Jugend und Sport Empfehlungen erlassen kann.

Kultur – Rn 126

126)

In Art. 151 (167 AEUV) wurden in Abs. 5 redaktionelle Anpassungen mit Hinblick auf die gestärkte Rolle des Europäischen Parlamentes im Normsetzungsprozess der Union vorgenommen.

Gesundheitswesen – Rn 127

127)

Zu Art. 152 (Art. 168 AEUV):

Art. 152 EGV erfährt einige substantielle Änderungen. Hinsichtlich der konkreten Handlungsermächtigungen wird klar zwischen denjenigen Bereichen unterschieden, in denen die Union im Einklang mit Art. 2a Abs. 5 (2 AEUV) und Art. 2e lit. a (6 AEUV) unterstützend, ergänzend oder koordinierend tätig wird, und denjenigen Bereichen, in denen die Union über eine geteilte Zuständigkeit entsprechend Art. 2a Abs. 2 (2 AEUV) und Art. 2c Abs. 2 lit. k (4 AEUV) verfügt. Außerdem werden die Maßnahmenbereiche für beide Arten von Zuständigkeiten ergänzt und der Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, der bei der Tätigkeit der Union zu wahren ist, präziser umschrieben.

Abs. 1, UAbs. 2, Satz 2 erweitert die in Art. 152 Abs.1 EGV genannten Tätigkeitsfelder, in denen die Union die Politik der Mitgliedstaaten ergänzt (Zuständigkeit gemäß Art. 2e (6 AEUV)), um „die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren.“

In Abs. 2 UAbs.1 ist neu, dass die Förderung der Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere darauf abzielt, „die Komplementarität ihrer Gesundheitsdienste in den Grenzgebieten zu verbessern.“ In UAbs. 2 wird hinzugefügt, dass die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten insbesondere solche Initiativen zur Förderung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten ergreift, „die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten.“ Ergänzt wird auch, dass das Europäische Parlament in vollem Umfang über solche Initiativen zu unterrichten ist.

Abs. 4 nennt die Bereiche, bei denen das Europäische Parlament und der Rat auf der Basis einer geteilten Zuständigkeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen festlegen, um den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen. Neu kommt die lit. c hinzu: Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Die bisherige lit. c Abs. 4 wird nunmehr in Abs. 5 überführt. Das darin angeführte Ziel des Schutzes und der Verbesserung der menschlichen Gesundheit, das durch lediglich ergänzende, unterstützende oder koordinierende Maßnahmen (entsprechend Art. 2 Abs. 5 ohne Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten) gefördert wird, wird demonstrativ präzisiert. Als diesem Ziel dienend

werden insbesondere genannt: die Bekämpfung weit verbreiteter schwerer grenzüberschreitender Krankheiten, Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch zum Ziel haben. Im Gesetzgebungsverfahren ist – wie im EGV – die Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgesehen.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 4 letzter UAbs. von Art. 152 EGV, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission für die Zwecke des Artikels Empfehlungen abgeben kann.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und präzisiert die frühere Bestimmung dahingehend, dass die Union bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten gemäß den konkreten Handlungsermächtigungen für den Bereich des Gesundheitswesens die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung wahr. Spezifiziert wird, dass die Verantwortung der Mitgliedstaaten die Verwaltung des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel umfasst.

In Erklärung Nr. 32 wird festgehalten, dass die nach Art. 152 Abs. 4 lit. c zu erlassenden Maßnahmen den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung tragen und auf die Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards gerichtet sein müssen, wenn aufgrund nationaler Standards, die den Binnenmarkt berühren, andernfalls ein hohes Gesundheitsschutzniveau nicht erreicht werden könnte.

Verbraucherschutz – Rn 128

128)

Zu Art. 153 (Art. 169 AEUV):

Art. 153 Abs. 2 EGV wird zu Art. 6a (12 AEUV) (horizontale Verbraucherschutzklausel; siehe Erläuterungen zu Rn 20). Die Abs. 3, 4 und 5 in Art. 153 (Art. 169 AEUV) werden entsprechend unnummeriert.

Industrie – Rn 129

129)

Zu Art. 157 (173 AEUV):

In Abs. 2 wird ergänzt, dass die Kommission insbesondere solche Initiativen ergreift, die der Koordinierung förderlich sind, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Neu ist weiter, dass das Europäische Parlament in vollem Umfang über solche Initiativen zu unterrichten ist.

In einer Ergänzung des Wortlautes des Abs. 3 wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass die Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Industriepolitik der Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisieren.

Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt – Rn 130 bis Rn 134

130)

Die Überschrift des Titels XVII wird durch das Wort „Territorialer“ ergänzt und somit auch der sachliche Anwendungsbereich erweitert. Titel XVII wird somit künftig die Bestimmungen über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Union regeln.

Der Begriff des „territorialen“ Zusammenhaltes wird im EU-Kontext in einem weiten Sinn verwendet und steht, entsprechend dem französischen Sprachverständnis, für die räumliche Dimension in ihrer umfassenden (physische ebenso wie sozioökonomische und kulturelle Aspekte umfassenden) Bedeutung.

131)

Art. 158 (174 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV) wurden redaktionell angepasst. Ein neuer Abs. 3 wurde angefügt. Neben der allgemeinen Beschreibung der Aufgaben der Kohäsionspolitik waren schon bisher bestimmte Gebietstypen (Inseln und ländliche Gebiete im Art. 158 EGV) als Adressaten ausdrücklich erwähnt. Diese Liste wird nunmehr deutlich erweitert. Der Vertrag von Lissabon bestimmt nunmehr, dass „unter den betroffenen Gebieten den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt“ werden soll.

Im Protokoll über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und in der Erklärung Nr. 33 zu den Schlussakten betreffend Art. 158 (174 AEUV) wird das Verständnis der Vertragsparteien zum Bereich wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt in einzelnen Punkten näher präzisiert.

132)

Art. 159 (175 Abs. 2 AEUV) enthält redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Vorschriften auf den territorialen Zusammenhalt ergeben.

133)

Art. 161 (177 AEUV) wird redaktionell angepasst.

134)

Art. 160 (176 Abs. 1 AEUV) enthält eine sprachliche Anpassung.

Forschung und technologische Entwicklung – Rn 135 bis Rn 141

135)

Zu Titel XVIII (Titel XVIII AEUV):

Die Bezeichnung des Politikbereichs wird gegenüber dem EGV („Forschung und technologische Entwicklung“) um die Raumfahrt erweitert, für die eine neue Rechtsgrundlage eingeführt wird.

Für den gesamten Abschnitt besteht gemäß Art. 2c (4 AEUV) Abs. 3 eine Sonderform der geteilten Zuständigkeit, wonach die Union und die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeiten parallel ausüben können; d.h. die Auflage von Art. 2a (2 AEUV) Abs. 2, dass die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit nicht mehr wahrnehmen dürfen, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit ausübt, gilt in diesem Bereich nicht.

136)

Zu Art. 163 (179 AEUV):

Art. 163 EGV wird substantiell ergänzt, indem dem Handeln der Union im Bereich Forschung und technologische Entwicklung das umfassende Ziel eines europäischen Raums der Forschung vorgegeben wird:

Gemäß Abs.1 zielt das Handeln der Union auf die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union ab – nicht nur auf diejenigen der „Industrie der Gemeinschaft“, wie es im EGV heißt. Neu hinzugefügt wird zudem, dass diese Stärkung dadurch erfolgen soll, dass „ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden“. Ferner soll die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit umfassend, einschließlich derjenigen der Industrie, gefördert werden, während im Text des EGV Wettbewerbsfähigkeit lediglich auf Industrie der Gemeinschaft bezogen wird.

In Abs. 2 wird in der demonstrativen Aufzählung der Hauptzwecke der Förderung der Zusammenarbeitsbestrebungen die über die Grenzen hinweg ungehinderte Zusammenarbeit der Forscher ergänzt.

In Bezug auf diesen Artikel stellt Erklärung Nr. 34 klar, dass die Tätigkeit der Union auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung den grundsätzlichen Ausrichtungen und Entscheidungen in der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten angemessen Rechnung zu tragen hat.

137)

Zu Art. 165 (181 AEUV):

Abs. 2 wird hinsichtlich von Initiativen der Kommission zur Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ergänzt, da es sich dabei insbesondere um solche Initiativen handelt, „die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten“. Neu ist auch, dass das Europäische Parlament in vollem Umfang über diese Initiativen zu unterrichten ist.

138)Zu Art. 166 (182 AEUV):

Gemäß Abs. 4 werden ergänzende Maßnahmen zu den im mehrjährigen Jahresprogramm vorgesehenen Aktionen, die für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung notwendig sind, vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschlossen.

Der neue Abs. 5 legt fest, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zusätzliche Maßnahmen ergreifen können, sofern diese erforderlich sind, um den Europäischen Raum der Forschung zu verwirklichen.

139)Zu Art. 167 (183 AEUV):

Die Regeln zur Durchführung des mehrjährigen Forschungs-Rahmenprogramms werden künftig nicht durch den Rat sondern die Union festgelegt. Auch diese Materie wird gemäß Art. 172 (188 AEUV) in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren übergeführt.

140)Zu Art. 168 (184 AEUV):

Auch die Festlegung der Regeln für Zusatzprogramme zur Durchführung des mehrjährigen Forschungs-Rahmenprogramms erfolgt durch die Union (statt gemäß Art. 168 EGV durch den Rat) und gemäß Art. 172 (188 AEUV) im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

141)Zu Art. 170 (186 AEUV):

In Art. 170 (186 AEUV) wird der Verweis auf Art. 300 EGV (Abschluss von Abkommen) gestrichen.

142)Zu Art. 172a (189 AEUV):

Dieser Artikel schafft eine neue Rechtsgrundlage für eine Europäische Raumfahrtpolitik.

Gemäß Abs. 1 arbeitet die Union eine europäische Raumfahrtpolitik zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Durchführung ihrer Politik aus. Zu diesem Zweck kann die Union gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Anstrengungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren.

Abs. 2 legt die gesetzliche Grundlage für eine solche Politik fest: Die notwendigen Maßnahmen können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden. Dies kann in Form eines europäischen Raumfahrtprogramms geschehen.

Ausgeschlossen ist, dass es zu einer Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten kommt.

Abs. 3 bestimmt, dass die Union die zweckdienlichen Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation (ESA) herstellen wird.

Umwelt (Klimawandel) – Rn 143 bis Rn 144

143)

Zu Art. 174 (Art. 191 AEUV):

Der vierte Gedankenstrich im Abs. 1 des Art. 174 EGV wird ergänzt, um klarzustellen, dass die Umweltpolitik der Gemeinschaft vor allem diejenige Maßnahmen zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme auf internationaler Ebene fördern wird, die auf die Bekämpfung des Klimawandels abzielen.

Der Europäische Rat einigte sich über österreichische Initiative im Juni 2007 im Zuge der Verhandlungen zum Mandat für die Regierungskonferenz auf diese Ergänzung betreffend die Bekämpfung des Klimawandels.

Im Abs. 4 werden die Übereinkünfte zwischen der Union und den dritten Parteien vorgesehen. Die Streichung des Art. 300 impliziert, dass hinsichtlich solcher Übereinkünfte Art. 188m und 188n (Art. 217, 218 AEUV) zur Anwendung kommen.

144)

Zu Art. 175 (Art. 192 AEUV):

Der derzeitige Art. 175 Abs. 2 UAbs. 2 EGV wird redaktionell geändert. Wie bisher ist Einstimmigkeit erforderlich, um die in UAbs. 1 genannten Materien in die qualifizierte Mehrheitsentscheidung zu überführen.

Abs. 3 zufolge werden allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden je nach Fall nach dem in Abs. 1 bzw. Abs. 2 vorgesehen Verfahren beschlossen.

An anderer Stelle eingefügte Titel – Rn 145 bis Rn 146

145)

Titel XX EGV „ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT“ wird Kapitel 1 in Titel III des Fünften Teils (Kapitel 1 in Titel III des Fünften Teils AEUV) über das auswärtige Handeln der Union. Die Art. 177, 179, 180 und 181 EGV werden die Art. 188d (208 AEUV) bis 188g (211 AEUV) mit den Änderungen gemäß Rn 161 bis 164.

146)

Titel XXI EGV „WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENAREIT MIT DRITTLÄNDERN“ wird Kapitel 2 in Titel III des Fünften Teils

(Kapitel 2 in Titel III des Fünften Teils AEUV) über das auswärtige Handeln der Union. Art. 181a EGV wird Artikel 188h (212 AEUV) mit den Änderungen gemäß Rn 166.

Energie – Rn 147

147)

Zu Art 176a (194 AEUV):

Nach Art. 2c (4 AEUV) ist die Zuständigkeit für den Bereich Energie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilt. Die Energiepolitik wird im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten verfolgt.

Abs. 1 bestimmt den Rahmen für die Energiepolitik der Union und definiert die Ziele, die sie verfolgt. Demnach hat sie sich an zwei Leitlinien zu orientieren:

- Die Energiepolitik der Union dient der Verwirklichung bzw. dem Funktionieren des Binnenmarktes und
- sie berücksichtigt die Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt.

Die im Rahmen dieser Leitlinien zu verfolgenden Ziele sind:

- Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes;
- Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union
- Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklungen neuer und erneuerbarer Energiequellen und
- Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

Abs. 2 bestimmt als Handlungsformen zur Verwirklichung der genannten Politikziele Maßnahmen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Sowohl der Ausschuss der Regionen, als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuss sind im Verfahren zwingend zu hören. Abs. 2 stellt weiters klar, dass das Recht der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen, durch diese Bestimmung unberührt bleibt.

Gemäß Abs. 3 werden Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele mit überwiegend steuerlicher Natur vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschlossen.

Die europäische Energiepolitik, die bisher auf verschiedene Rechtsgrundlagen im EGV (vorwiegend Art. 95 und 175 EGV) gestützt wurde, bekommt durch den Art. 176a (194 AEUV) eine eigene Rechtsgrundlage. Der Kompetenzumfang der Union orientiert sich an der bisherigen Praxis, die auf den Binnenmarkt ausgerichtet ist. Abs. 1 stellt daher auch die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes in den Vordergrund. Erhaltung und Verbesserung der Umwelt sind dabei zu berücksichtigen. Die konkret auf Grundlage dieses Rahmens zu erreichenden Ziele sind ein funktionierender Energiemarkt, der Energie in hinreichender Menge und zu erschwinglichen Preisen bereitstellt, so dass eine entsprechende Versorgungssicherheit in der Union gewährleistet ist. Die Union hat

bei der Erlassung von Rechtsakten darauf zu achten, dass die Energieverwendung möglichst effizient und sparsam erfolgt. Die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen ist zu fördern.

Hierzu nimmt Erklärung Nr. 35 die Klarstellung vor, dass dieser Artikel das Recht der Mitgliedstaaten, Bestimmungen zu erlassen, die für die Gewährleistung ihrer Energieversorgung erforderlich sind, nicht beeinflusst. Es gelten dabei jedoch die Bedingungen des Art. 297 (347 AEUV), demzufolge durch Konsultationen der Binnenmarkt geschützt wird, wenn ein Mitgliedstaat in einer schwerwiegenden Krise eine einseitige Maßnahme treffen musste.

148)

Zu Art. 176b (195 AEUV):

Mit diesem Artikel wird erstmals eine spezifische Rechtsgrundlage für den Bereich Tourismus geschaffen, indem der Union gemäß Art. 2e (6 AEUV) lit. d eine Zuständigkeit für die Durchführung von Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen zukommt. Dies stellt eine Neuerung gegenüber dem EGV dar, der zwar „Fremdenverkehr“ in Art. 3 Abs. 1 lit. u als eines der Tätigkeitsfelder der Gemeinschaft nennt, jedoch keine weitere spezifische Handlungsermächtigung zu diesem Politikbereich enthält.

In Abs. 1 wird festgestellt, dass die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Union im Tourismussektor ergänzt.

Lit. a) und lit. b) erläutern die Ziele des Tätigwerdens der Union:

- ein günstiges Umfeld für die Entwicklung der Unternehmen in diesem Sektor soll angeregt werden;
- die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten soll durch den Austausch bewährter Praktiken unterstützt werden.

Abs. 2 gibt den legislativen Rahmen für das Tätigwerden der Union vor. Spezifische Maßnahmen, die eine Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Ziele dieses Artikels darstellen, werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Dabei wird jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgeschlossen.

149)

Zu Art 176c (196 AEUV):

Mit diesem Artikel wird erstmals eine spezifische Rechtsgrundlage für den Bereich Katastrophenschutz geschaffen, indem der Union gemäß Art. 2e (6 AEUV) lit. f eine Zuständigkeit für die Durchführung von Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen zukommt.

Abs. 1 bestimmt, dass die Union die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert, um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten.

Als Ziele für das Handeln der Union im Rahmen des Katastrophenschutzes werden genannt:

- Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Risikoprävention, auf die Ausbildung der in den Mitgliedstaaten am Katastrophenschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen in der Union;
- Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit in der Union zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen;
- Verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene.

Gemäß Abs. 2 werden die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen, wobei bekräftigt wird, dass dies unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt.

150)

Zu Art. 176d (197 AEUV):

Diese Bestimmung schafft erstmals eine Rechtsgrundlage für ergänzende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit soweit die Durchführung des Unionsrechts betroffen ist.

Abs. 1 unterstreicht, dass die effektive Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union wichtig und daher als Frage von gemeinsamem Interesse anzusehen ist.

Gemäß Abs. 2 können die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um eine Verbesserung der Fähigkeit ihrer Verwaltung zur Durchführung des Unionsrechts von der Union unterstützt werden. Dies kann sowohl durch die Erleichterung des Austauschs von Informationen und Beamten als auch durch die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen erfolgen. Es besteht keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten diese Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die erforderlichen Maßnahmen werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, wobei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgeschlossen wird.

Gemäß Abs. 3 bleiben von dieser Bestimmung unberührt:

- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Unionsrecht durchzuführen,
- die Befugnisse und Pflichten der Kommission,
- die übrigen Bestimmungen der Verträge, in denen eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Union vorgesehen ist.

Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete – Rn 151 und 152

151)

Zu Art. 182 (198 AEUV):

Dieser Titel regelt die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Dänemark, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten. Abs. 1 wird lediglich redaktionell überarbeitet.

152)

Zu Art 186 (202 AEUV):

Gemäß Art. 186 (202 AEUV), erfolgt die Regelung der Freizügigkeit durch die vom Rat einstimmig zu erlassenden Rechtsakte gemäß Art. 187 (203 AEUV), während im EGV dafür von den Mitgliedstaaten einstimmig zu billigende Abkommen vorgesehen werden.

Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete – Rn 151 bis 153

153)

Zu Art 187 (203 AEUV):

Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen über die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Union. Werden diese Bestimmungen vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen, so beschließt er einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Diese Bestimmungen können als Gesetzgebungsakte oder als Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter angenommen werden. In beiden Fällen gelten dieselben Beschlussfassungsmodalitäten.

Auswärtiges Handeln der Union – Rn 154

154)

Um eine bessere Übersicht über die zusammenhängenden Politikbereiche der auswärtigen Beziehungen der Union zu gewährleisten werden unter diesem neuen fünften Teil die derzeit an verschiedenen Stellen im EGV geregelten Bereiche der gemeinsamen Handelspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit, der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit, der restriktiven Maßnahmen, der internationalen Übereinkünfte (Abkommen) und der Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen in einem einheitlichen, kohärenten Rahmen zusammengefasst und durch Bestimmungen über die humanitäre Hilfe sowie eine neue Solidaritätsklausel ergänzt.

Allgemeine Bestimmungen – Rn 155

155)

Dieser neue Titel I enthält eine horizontale Bestimmung, die für den gesamten fünften Teil über das auswärtige Handeln der Union gilt.

Der neu eingefügte Art. 188a (205 AEUV) bekräftigt, dass das Auswärtige Handeln der Union im Rahmen dieses Teils die in Titel V Kapitel 1 EUV (allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union) genannten Grundsätze und Ziele zu wahren hat und sich nach den dort enthaltenen allgemeinen Bestimmungen richtet.

Gemeinsame Handelspolitik – Rn 156 bis 158

156)

Ein Titel II mit der Überschrift „gemeinsame Handelspolitik“ wird eingefügt.

Für die gemeinsame Handelspolitik besteht in dem gesamten Umfang, der in diesem Kapitel festgelegt wird, eine ausschließliche Zuständigkeit der Union (siehe Erläuterungen zu Art. 2a und 2b (2 und 3 AEUV)). Dieser Umfang wird gegenüber dem geltenden Recht auf ausländische Direktinvestitionen erweitert. Die Ausnahmen von der generellen Beschlussfassungsregel im Rat (qualifizierte Mehrheit) werden komprimiert. Das Europäische Parlament erhält mit der Festlegung des Rahmens für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik durch Verordnungen erstmals Mitwirkungsrechte in der gemeinsamen Handelspolitik. Aus der Einordnung in den fünften Teil des AEUV ergibt sich zudem, dass die Ausübung der handelspolitischen Zuständigkeit durch die Union im Einklang mit den allgemein anwendbaren Bestimmungen für das auswärtige Handeln der Union (Art.188a (205 AEUV)) zu erfolgen hat.

157)

Art. 188b (206 AEUV):

In diesem Artikel werden in Anlehnung an die Formulierung in Art. 131 Abs.1 EGV die sich aus der Schaffung der Zollunion gemäß Art. 23 bis 27 (28 bis 32 AEUV) ergebenden Ziele der gemeinsamen Handelspolitik festgeschrieben. Auf Grund der ausschließlichen Zuständigkeit obliegt die Verfolgung dieser Ziele nicht mehr – wie bisher – den Mitgliedstaaten, sondern der Union. Zudem wird der Umfang dieser Ziele erweitert, indem die Union auf globaler Ebene nicht nur generell zur schrittweisen Beseitigung von Handelsbeschränkungen sowie konkret zum Abbau von Zollschränken, sondern auch explizit zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen bei den ausländischen Direktinvestitionen und zum Abbau nicht-tarifärer Handelsschranken beizutragen hat.

Abs. 2 des Art. 131 EGV (Berücksichtigung der günstigen Auswirkungen der Abschaffung der Zölle auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Mitgliedstaaten bei der gemeinsamen Handelspolitik) wird gestrichen.

158)Art. 188c (207 AEUV):

Dieser Artikel entspricht Art. 133 EGV mit einigen wesentlichen materiellen und formalen Änderungen.

In Abs. 1 werden in einer nicht abschließenden Aufzählung Bereiche genannt, in denen die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten ist. Diese Liste wird gegenüber Art. 133 Abs. 1 EGV substantiell präzisiert und erweitert, indem ausdrücklich festgeschrieben wird, dass die einheitlichen Grundsätze generell sowohl den Handel mit Waren als auch mit Dienstleistungen sowie die Handelsaspekte des geistigen Eigentums und die ausländischen Direktinvestitionen umfassen. Während Abkommen betreffend den Handel mit Dienstleistungen und betreffend Handelsaspekte des geistigen Eigentums, sofern sie nicht ohnehin bereits von Art. 133 Abs. 1 bis 4 EGV umfasst sind, mit gewissen Einschränkungen bereits durch Art. 133 Abs. 5 EGV in die gemeinsame Handelspolitik einbezogen sind, ist die Hinzufügung der ausländischen Direktinvestitionen neu.

Mit dem letzten Satz von Abs.1 wird bekräftigt, dass die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union (siehe Art. 188a (205 AEUV)) zu gestalten ist.

Gemäß Abs. 2 wird der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik in Verordnungen festgelegt. Ihre Annahme erfolgt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, während gemäß Art. 133 Abs. 2 iVm Abs. 4 EGV entsprechende Durchführungsmaßnahmen auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit – aber ohne Einbeziehung des Europäischen Parlaments – erlassen werden.

Abs. 3 legt das in einzelnen Punkten von Art. 188n (218 AEUV) abweichende Verfahren für die Aufnahme und Führung von Verhandlungen über internationale Abkommen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik fest. Die diesbezüglichen Bestimmungen werden im Wesentlichen aus Art. 133 Abs. 3 EGV übernommen. Neu ist, dass das Europäische Parlament regelmäßig über den Stand der Verhandlungen unterrichtet werden muss. Auf der Basis von Empfehlungen der Kommission ermächtigt der Rat die Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen und kann ihr dazu Richtlinien vorgeben. Die Kommission führt die Verhandlungen mit Unterstützung eines vom Rat bestellten Sonderausschusses, den sie ebenso wie das Europäische Parlament über den Verhandlungsstand regelmäßig informiert. Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen dieses Artikels findet Art. 188n (218 AEUV) über internationale Übereinkünfte Anwendung.

Gemäß Abs. 4, UAbs. 1, beschließt der Rat über die Aushandlung und den Abschluss der in Abs. 3 genannten Übereinkünfte mit qualifizierter Mehrheit. Diese generelle Beschlussfassungsregel wird unverändert aus Art. 133 Abs. 4 EGV übernommen.

Die UAbs. 2 und 3 nennen diejenigen Bereiche, in denen der Rat – in Abweichung von Unterabs.1 – einstimmig beschließt:

- Dienstleistungen, Handelsaspekte des geistigen Eigentums und ausländische Direktinvestitionen – sofern Abkommen Bestimmungen

- inkludieren, die Regelungen betreffen, die von der Union intern einstimmig angenommen werden müssen;
- kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen, sofern das Risiko der Beeinträchtigung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Union besteht.
 - Dienstleistungen des sozialen, des Bildungs- und des Gesundheitssektors, wenn Übereinkünfte die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung berühren könnten.

Somit werden einzelne Kategorien von Bereichen, die gemäß Art. 133 Abs. 5 EGV einer einstimmigen Beschlussfassung des Rates bedürfen oder gemäß Art. 133 Abs. 6 EGV eine einvernehmliche Zustimmung der Mitgliedstaaten erfordern, in vereinheitlichter Form der Einstimmigkeitsregel unterworfen. Dabei entfällt dann das bisher ausdrücklich angeordnete Einstimmigkeitserfordernis, wenn die Gemeinschaft ihre interne Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hat. Die Ausnahmeklausel hinsichtlich der Beschlussfassung postuliert im Unterschied zu Art. 133 Abs. 6 UAbs. 2 EGV keine expliziten, konkreten Ausnahmen von der ausschließlichen Zuständigkeit der Union. Außerdem werden die Bedingungen, unter denen in den angeführten Bereichen die Einstimmigkeitsregel gilt, gegenüber dem EGV eingeschränkt.

Gemäß Abs. 5 – der Art. 133 Abs. 6 UAbs. 3 EGV entspricht - gelten für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs die Bestimmungen des AEUV über den Politikbereich Verkehr (Dritter Teil Titel V) sowie Art. 188n (218 AEUV) betreffend internationale Übereinkünfte. Damit wird klargestellt, dass Abkommen im Bereich des Verkehrs, selbst wenn sie etwa den Handel mit Transportdienstleistungen zum Gegenstand haben, nicht in den Anwendungsbereich der Regelungen für die gemeinsame Handelspolitik fallen.

Gemäß Abs. 6 hat die Ausübung der Unionskompetenzen für die gemeinsame Handelspolitik keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und führt nicht zu Harmonisierungen, wo die Verträge dies ausschließen. Diese generelle Begrenzungsklausel für die ausschließliche Zuständigkeit der Union in der gemeinsamen Handelspolitik ist an die Formulierung von Art. 133 Abs. 6 UAbs. 1 EGV angelehnt und ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil der Union in Zukunft selbst in jenen Bereichen eine umfassende Zuständigkeit für autonome und vertragliche Maßnahmen der Handelspolitik zusteht, wo sonst ihre übrigen internen Regelungszuständigkeiten begrenzt sind.

Entwicklungszusammenarbeit – Rn 159 bis Rn 164

159)

Es wird ein Titel III (Titel III AEUV) mit der Überschrift "ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE" eingefügt.

Für diesen Bereich besteht gemäß Art. 2c (4 AEUV) Abs. 4 eine Sonderform der geteilten Zuständigkeit, wonach sich die Zuständigkeit der Union darauf erstreckt, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

160)

Kapitel 1 trägt die Überschrift "ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT" Dieses Kapitel entspricht Titel XX EGV (Art 177ff EGV).

161)Zu Art. 188d (208 AEUV):

Der Art. 177 EGV wird zu Art. 188d (208 AEUV). Die Abs. 1 und 2 des Art. 177 EGV werden zu Abs. 1 zusammengefasst und dahingehend geändert, dass die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit in den Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestellt wird. Es wird wie schon in Art. 2c (4 AEUV) normiert, dass sich die Politik der Union und die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und sich gegenseitig verstärken. Die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut wird zum Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich. Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2

162)Zu Art. 188e (209 AEUV):

Art. 179 EGV wird zu Art. 188e (209 AEUV): Gemäß Abs. 1 werden die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Diese Maßnahmen können Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen.

Absatz 2 wird neu eingefügt, demgemäß die Union mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen kann, die zur Verwirklichung der Ziele des Art. 10a EUV (21 EUV) und des Art. 188d (208 AEUV) beitragen. Dies berührt jedoch nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird gestrichen. Dadurch fällt die bisherige Regelung, die die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten aus dem Anwendungsbereich der allgemeinen Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ausschließt, weg. Damit wird die spezifische Rechtsgrundlage für die Ausklammerung des im Rahmen der AKP (Afrika, Karibik, Pazifik) EG-Abkommen eingerichteten „Europäischen Entwicklungsfonds“ aus dem Unionshaushalt gestrichen.

163)Zu Art. 188f (210 AEUV):

Art. 180 EGV wird zu Art. 188f (210 AEUV). Darin wird klargestellt, dass die Union und die Mitgliedstaaten ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit koordinieren und ihre Hilfsprogramme aufeinander abstimmen, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, damit ihre Maßnahmen einander besser ergänzen und wirksamer sind.

164)Zu Art. 188g (211 AEUV):

Art.181 EGV wird zu Art. 188g (211 AEUV). Darin wird der Hinweis auf mögliche Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten gestrichen. Diese Materie wird in Art. 188e (209 AEUV) geregelt.

Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern Rn 165 bis Rn 167**165)**

Der bisherige Titel XXI des Dritten Teils EGV wird zu Titel III Kapitel 2 des Fünften Teils (Titel III Kapitel 2 des Fünften Teils AEUV): "WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN"

166)Zu Art. 188h (212 AEUV):

Als Art. 188h (212 AEUV) wird der Art. 181a EGV eingefügt, wobei allerdings in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Mitwirkungsrecht des Europäischen Parlaments gestärkt wird.

Abs. 1 enthält einen ausdrücklichen Verweis darauf, dass die Zusammenarbeit der Union mit Entwicklungsländern in einem anderen Kapitel geregelt wird. Daher wird – bei gleichzeitiger Einengung des Anwendungsbereichs des Abschnitts gegenüber Art. 188d bis 188g (208 bis 211 AEUV) – ergänzt, dass die Union Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit solchen Drittstaaten ausführt, die keine Entwicklungsländer sind. Vorgegeben wird auch, dass die Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union durchzuführen sind. Gemäß Abs. 2 werden die Maßnahmen der Union durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren erlassen.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union mit Drittländern und zuständigen internationalen Organisationen – unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten – in Übereinkünften geregelt werden können. Für Übereinkünfte mit beitrittswilligen Staaten ist gemäß Art. 188n (218 AEUV) weiterhin die einstimmige Beschlussfassung des Rates erforderlich.

167)Zu Art. 188i (213 AEUV):

Dieser neue Artikel legt fest, dass erforderlichenfalls umgehend finanzielle Hilfe an einen Drittstaat geleistet werden kann, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission die notwendigen Europäischen Beschlüsse erlässt.

Humanitäre Hilfe – Rn 168

168)

Zu Art. 188j (214 AEUV):

Ein Kapitel 3 „Humanitäre Hilfe“ mit einem neuen Art. 188j (214 AEUV) wird neu eingefügt.

Mit diesem Artikel wird eine neue Rechtsgrundlage für humanitäre Hilfe geschaffen. Für diesen Bereich besteht gemäß Art 2c (4 AEUV) Abs. 4 eine Sonderform der geteilten Zuständigkeit, wonach die Union und die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeiten parallel ausüben können; d.h. die Auflage von Art. 2a (2 AEUV) Abs. 2, dass die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit nicht mehr wahrnehmen dürfen, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit ausübt, gilt in diesem Bereich nicht.

Gemäß Abs. 1 erfolgt die humanitäre Hilfe im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Einwohnern von Drittländern, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, soll gezielt Hilfe, Rettung und Schutz gebracht werden. Die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

Abs. 2 verlangt die Berücksichtigung der Grundsätze des Völkerrechts, der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung bei Maßnahmen der humanitären Hilfe.

Nach Abs. 3 werden die Maßnahmen zur Festlegung des Rahmens, innerhalb dessen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

Abs. 4 schafft die Möglichkeit, dass die Union mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen kann, die zur Verwirklichung der Ziele der humanitären Hilfe (gemäß Abs. 1) und des auswärtigen Handelns (gemäß Art. 10a EUV (21 EUV)) beitragen.

Abs. 5 sieht die Schaffung eines Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe vor. Das Korps soll als Rahmen für gemeinsame Beiträge der jungen Europäer zu den Maßnahmen der humanitären Hilfe dienen. Rechtsstellung und Einzelheiten der Arbeitsweise des Korps werden durch Verordnungen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festzulegen sein.

Gemäß Abs. 6 kann die Kommission zur Wirksamkeit und besseren Ergänzung der Programme der Union und der Mitgliedstaaten koordinierende Initiativen ergreifen.

Abs. 7 legt fest, dass die Maßnahmen der humanitären Hilfe mit den Maßnahmen der internationalen Organisationen, insbesondere des Systems der Vereinten Nationen abgestimmt werden und im Einklang stehen sollen.

Restriktive Maßnahmen – Rn 169

169)

Zu Titel IV „RESTRIKTIVE MASSNAHMEN“:

Der "TITEL IV RESTRIKTIVE MASSNAHMEN" (Art. 188j (214 AEUV)) ersetzt den Art. 301 EGV.

Art. 188j (214 AEUV) ermächtigt die Union zur Verhängung von Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Dritte. Er fasst die bisherigen Rechtsgrundlagen des EGV über Wirtschaftssanktionen (Art. 301 EGV) und Finanzsanktionen (Art. 60 EGV) in einer einzigen Bestimmung zusammen und erweitert ihren Anwendungsbereich.

Wie dies bereits im EGV der Fall ist, gilt für die restriktiven Maßnahmen ein zweistufiges Verfahren. Gemäß Abs. 1 muss dem Erlass der restriktiven Maßnahme ein außenpolitischer Beschluss im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorangehen, der die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vorsieht. Der Rat erlässt anschließend mit qualifizierter Mehrheit und auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission die erforderlichen Maßnahmen. Neu ist, dass das Europäische Parlament vom Rat über diese Maßnahmen informiert werden muss.

Abs. 2 dehnt den Geltungsbereich aus und schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage auch für Sanktionen gegen einzelne natürliche oder juristische Personen sowie gegen Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten. Bislang müssen solche Maßnahmen auf Art. 308 EGV gestützt werden, da die Art. 60 und 301 des EGV nur restriktive Maßnahmen gegen Drittländer zulassen. Für die Sanktionen gegen Einzelne und nichtstaatliche Akteure, denen ebenfalls ein entsprechender GASP-Beschluss vorangehen muss, gilt dasselbe Verfahren wie für Sanktionen gegen Drittländer nach Abs. 1.

Mit Blick auf diese Ausdehnung des Geltungsbereichs bestimmt Abs. 3, dass die Rechtsakte, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, auch die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz enthalten müssen. Während die Maßnahmen nach diesem Artikel jedenfalls der EuGH-Kontrolle unterliegen, hat der EuGH gemäß Art. 240a (275 AEUV) Abs. 2 auch eine ausdrückliche Zuständigkeit zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der vorausgehenden GASP-Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen gegen natürliche und juristische Personen.

Im Zusammenhang mit diesem Artikel ist auch auf Art. 89 (109 AEUV) zu verweisen, der in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und damit verbundenen Aktivitäten eine besondere Rechtsgrundlage für Finanzsanktionen gegen Einzelne und nichtstaatliche Akteure innerhalb der Union schafft und damit ebenfalls eine Nachfolgebestimmung für Art. 60 EGV darstellt.

Internationale Übereinkünfte – Rn 170 bis Rn 174

170)

Titel V erhält die Überschrift "INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTEN"

171)

Art. 188I (216 AEUV) wird eingefügt Abs. 1 enthält die allgemeine Umschreibung der Zuständigkeit der Union zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen. Eine solche ist im Sinne der bisherigen EuGH-Judikatur gegeben, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der im Vertrag festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 2b (3 AEUV) Abs. 2 zu lesen. Er führt die Fälle an, in denen die Union eine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss solcher Übereinkünfte (auch in der GASP und im gesamten Bereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) besitzt. Die Tatbestände der Art 2b (3 AEUV) Abs. 2 und 188I (216 AEUV) überschneiden sich teilweise, verwenden jedoch auch unterschiedliche Formulierungen.

Abs. 2 enthält die bisher in Art. 300 Abs. 7 EGV enthaltene Bindungswirkung, welche von der Union geschlossene Übereinkünfte für deren Organe und die Mitgliedstaaten entfalten. Die Übereinkünfte sind daher als verbindliche Rechtsakte der Union - einschließlich Vorrangwirkung gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten anzusehen, auch wenn sie in der Aufzählung in Art. 249 (288 AEUV) nicht genannt werden. Hinsichtlich der Einordnung der Übereinkünfte in die Unionsrechtsordnung wird unverändert von der Mezzanin-Theorie (d. h. zwischen Primär- und sonstigem Sekundärrecht) auszugehen sein. Infolge der Aufhebung der Säulenstruktur wird im Sinne des Art. 24 (37 EUV) Gleichrangigkeit von GASP-Übereinkünften und sonstigen Unionsübereinkünften anzunehmen sein.

172)

Zu Art. 188m (217 AEUV):

Als Art. 188m (217 AEUV) wird der Art. 310 EGV eingefügt.

Das Wort „Staaten“ wird durch „Drittländer“ ersetzt. Dadurch soll eine Vereinheitlichung der Terminologie erreicht werden: Der Ausdruck „Staat“ soll für EU-Mitglieder verwendet werden und der Ausdruck „Land“ nicht für Nicht-EU-Mitglieder. Auf das in Art. 188n (218 AEUV) Abs. 6, UAbs. 2, lit. i verankerte Zustimmungserfordernis des Europäischen Parlaments zu Assoziierungsabkommen und die einstimmige Beschlussfassung des Rates gemäß Art. 188n (218 AEUV) Abs. 8 UAbs. 2 wird hingewiesen.

173)Zu Art. 188n (218 AEUV):

Art. 188n (218 AEUV) ersetzt den Art. 300 EGV (Abschluss von Abkommen).

Infolge der ausdrücklichen Verankerung der Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union in Art. 46a (47 EUV) sowie der Abschaffung der Säulenstruktur der Union werden völkerrechtliche Übereinkünfte der Union in sämtlichen Politikbereichen grundsätzlich nach einem einheitlichen Verfahren ausgehandelt und geschlossen, das im gegenständlichen Artikel festgelegt wird. Die Regelungen orientieren sich dabei an Art. 300 EGV. Einzelne Besonderheiten der Abkommen gemäß Art. 24 EUV alt werden unter Berücksichtigung der institutionellen Neuerungen (Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik) eingearbeitet. Abweichende Regelungen finden sich allerdings weiterhin in Art. 188c (207 AEUV) als *lex specialis* betreffend Handelsabkommen (vgl. Art. 188c (207 AEUV) Abs. 1) und Art. 188o (219 AEUV) betreffend Wechselkursvereinbarungen.

Abs. 2 umschreibt die Rolle des Rates bei den verschiedenen Stadien des Zustandekommens einer Übereinkunft.

Abs. 3 entspricht Art. 300 Abs. 1 EGV hinsichtlich der Vorlage von Empfehlungen der Kommission für die Aufnahme von Verhandlungen und die diesbezügliche Ermächtigung durch den Rat mit Beschluss. Bei ausschließlich oder überwiegend die GASP betreffenden Übereinkünften legt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die entsprechenden Empfehlungen vor. Aus diesem Grunde ist auch die Benennung des jeweils nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft zuständigen Verhandlungsführers vorgesehen. Derzeit ist bei Gemeinschaftsabkommen in Art. 300 Abs. 1 EGV ausschließlich die Kommission, bei Unionsabkommen in Art. 24 EUV alt der Ratsvorsitz, der gegebenenfalls von der Kommission unterstützt wird, als Verhandlungsführer vorgesehen.

Gemäß Abs. 4 kann der Rat – in Anlehnung an Art. 300 Abs. 1 EGV – dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen. Die Verhandlungen sind im Einvernehmen mit diesem Sonderausschuss zu führen.

Gemäß Abs. 5 werden auf Vorschlag des Verhandlungsführers durch Beschluss des Rates die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt.

Abs. 6 UAbs. 1 betrifft die Genehmigung des Abschlusses durch den Rat durch Beschluss auf Vorschlag des Verhandlungsführers. In UAbs. 2 lit. a werden die Übereinkünfte aufgeführt, die nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments abgeschlossen werden können (vgl. dazu Art. 300 Abs. 3 UAbs. 2 EGV).

Neu hinzu kommt in der Liste in Punkt (ii) die Übereinkunft betreffend den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vgl. Art. 6 (6 EUV) Abs. 2).

Inhaltlich ausgeweitet wird die Mitwirkungsbefugnis des Europäischen Parlaments auch mit Punkt (v) auf Übereinkünfte in Bereichen, für die entweder das ordentliche Gesetzgebungsverfahren oder, wenn die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist, das besondere Gesetzgebungsverfahren gilt. Derzeit gilt das

Zustimmungserfordernis nur, wenn ein Abkommen konkret eine Änderung eines im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Rechtsakts bedingt, es bleibt aber (siehe ausdrückliche Festlegung in Art. 300 Abs. 3 UAbs. 1 EGV) bei der bloßen Anhörung selbst dann, wenn in dem Bereich, den das Abkommen betrifft, für die Annahme interner Vorschriften abstrakt die Verfahren der Mitentscheidung oder der Zusammenarbeit anzuwenden sind.

In UAbs. 2 lit. b wird für die übrigen Abkommen lediglich die Anhörung des Europäischen Parlaments vorgesehen. Mangels besonderer Bestimmung in Art. 188c (207 AEUV) (siehe dessen Abs. 3) unterliegen daher auch Handelsabkommen, welche derzeit infolge Art. 300 Abs. 3 UAbs. 1 EGV von jeglicher Befassung des Europäischen Parlaments ausgenommen sind, der Anhörung des Europäischen Parlaments. Betreffend Übereinkünfte, die ausschließlich die GASP betreffen, hat das EP keinerlei Anhörungsrecht. Die Möglichkeiten der Fristsetzung für die Stellungnahme bzw. Zustimmung des Europäischen Parlaments sind Art. 300 Abs. 3 EGV nachgebildet.

Abs. 7 über die Ermächtigung zur Zustimmung in einem vereinfachten Änderungsverfahren entspricht Art. 300 Abs. 4 EGV.

Abs. 8 stellt für das gesamte Verfahren des Aushandelns und Abschlusses von Übereinkünften die Regel der Entscheidung des Rates mit qualifizierter Mehrheit auf. Einstimmigkeit ist in Anlehnung an Art. 300 Abs. 2 UAbs. 3 EGV nur erforderlich, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie dann, wenn es um Assoziierungsabkommen und – als neuer Fall – um die Übereinkünfte betreffend wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit gemäß Art 188h (212 AEUV) mit beitriftswilligen Staaten geht. Auch die Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschließt der Rat einstimmig; dieser tritt zudem erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. Zu beachten sind – trotz fehlenden Querverweises an dieser Stelle – auch die in Art. 188c (207 AEUV) Abs. 4 als *lex specialis* für bestimmte Handelsabkommen vorgesehenen Fälle der einstimmigen Entscheidung des Rates.

Abs. 9 betrifft in Anlehnung an Art. 300 Abs. 2 UAbs. 2 EGV die Entscheidungen über die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und die Festlegung der Standpunkte der Union in Staatengemeinschaftsorganen (mit Ausnahme der Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens), die mit den Übereinkünften der Union geschaffen werden. Mangels anders lautender Festlegung gilt für solche Beschlüsse des Rates gemäß Art. 9c (16 EUV) Z. 3 die allgemeine Regel der qualifizierten Mehrheit. Aufgrund des leicht veränderten Wortlauts und der systematischen Stellung dieses Absatzes im Verhältnis zu Abs. 8 gilt die qualifizierte Mehrheit somit auch für die Aussetzung und die Standpunkte der Union bezüglich Übereinkünften, für deren Abschluss ansonsten Einstimmigkeit erforderlich ist. Betrifft die Übereinkunft die GASP, handelt der Rat auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen und umfassenden Unterrichtung des Europäischen Parlaments wird mit Abs. 10 angesichts der Ausweitung seiner

Mitwirkungsbefugnisse gegenüber Art. 300 Abs. 2 UAbs. 3 folgerichtig auf alle Phasen des Verfahrens ausgedehnt.

Abs. 11 übernimmt die in Art. 300 Abs. 6 EGV verankerte Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens des EuGH über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit dem Vertrag, welche damit inhaltlich auf den gesamten Bereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgeweitet wird. Betreffend Übereinkünfte, die ausschließlich oder überwiegend die GASP betreffen, erscheint die Zuständigkeit des EuGH für Gutachten infolge des Art. 240a (275 AEUV) fraglich. Die Folgen eines negativen EuGH-Gutachtens bleiben unverändert (Erfordernis der vorherigen Anpassung des Primärrechts).

In Erklärung Nr. 23 zu Art. 188n (218 AEUV) – die der Erklärung Nr. 4 zum Vertrag von Amsterdam entspricht - bestätigt die Regierungskonferenz, dass die Mitgliedstaaten Übereinkünfte mit Drittländern oder internationalen Organisationen in den Bereichen des Dritten Teils Titel IV – d.h. betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts - aushandeln und schließen können, sofern diese Übereinkünfte mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

174)

Zu Art. 188o (219 AEUV):

Diese Bestimmung enthält als *lex specialis* gegenüber Art. 188n (218 AEUV) teilweise abweichende Verfahrensregelungen betreffend Wechselkursvereinbarungen für den Euro gegenüber den Währungen von Drittstaaten, allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber bestimmten Drittwährungen, denen gegenüber kein Wechselkurssystem im Sinne des Abs. 1 des gegenständlichen Artikels besteht, sowie Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen mit einem oder mehreren Drittstaaten. Die Abs. 1 bis 3 des gegenständlichen Artikels entsprechen inhaltlich Art. 111 Abs. 1 bis 3 EGV, es werden lediglich die aus formalen Gründen notwendigen redaktionellen Anpassungen an die neuen Rechtsinstrumente und Verfahren des Vertrages vorgenommen.

Gemäß Art. 116a (139 AEUV) Abs. 4 gilt für die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit auf der Basis von Art.188o (219 AEUV) die erläuterte – in Bereichen, in denen nur Mitgliedstaaten der Eurozone stimmberechtigt sind, zur Anwendung gelangende – „*lex specialis*“ zur Definition der qualifizierten Mehrheit.

Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union – Rn 175

175)

Zu Titel VI (Titel VI AEUV):

Es wird ein Titel VI (Titel VI AEUV) mit der Bezeichnung „Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union“ mit den Art. 188 p (220 AEUV) und 188 q (221 AEUV) eingefügt. Diese Bestimmungen ersetzen die Art. 302 – 304 EGV.

Zu Art. 188p (220 AEUV):

Gemäß Abs.1 führt die Union jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, wobei in Ergänzung zu den in den Art. 302 bis 304 EGV speziell angeführten Organisationen auch die OSZE explizit genannt wird.

Gemäß Abs. 2 obliegt die Durchführung dieses Artikels dem Hohen Vertreter und der Kommission entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten in den Bereichen des auswärtigen Handelns.

Art. 188q (221 AEUV) schafft erstmals eine Grundlage für die Einrichtung von Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen, die die Vertretung der Union sicher zu stellen haben. Diese unterstehen der Leitung des Hohen Vertreters und sind in enger Zusammenarbeit mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten tätig.

Bislang gibt es im Rahmen der EU/EG über 120 Delegationen der Kommission. Titel VI ermöglicht die Umwandlung bzw. Zusammenlegung dieser Vertretungsbehörden zu einheitlichen Delegationen der Union.

Solidaritätsklausel – Rn 176**176)**Zu Art. 188r (222 AEUV):

Die Solidaritätsklausel zählt zu den Neuerungen des Vertrags von Lissabon.

Abs. 1 spricht die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten für den Fall an, dass ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert zu diesem Zweck alle Mittel. Das schließt die der Union von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten militärischen Mittel mit ein. Die Union kann dabei auf Ersuchen der politischen Organe des betroffenen Mitgliedsstaates innerhalb dessen Hoheitsgebietes Unterstützung leisten. Im Falle drohender Terroranschläge ist die Unterstützung zur Abwendung bzw. zum Schutz der demokratischen Institutionen und der Zivilbevölkerung vorgesehen.

Die Abs. 2, 3 und 4 regeln die Einzelheiten der Anwendung der Solidaritätsklausel.

Nach Abs. 2 findet die Solidaritätsklausel für den Fall Anwendung, dass ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Zur Festlegung der Unterstützungsmaßnahmen, die von den politischen Organen des betroffenen Mitgliedsstaates angefordert werden, sprechen sich die Mitgliedstaaten im Rat ab.

Abs. 3 sieht vor, dass der Rat über die Einzelheiten der Anwendung der Solidaritätsklausel aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission einen Beschluss fasst. Hat dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, entscheidet der Rat nach Art 15b (31 EUV) Abs. 1 (einstimmig, konstruktive Enthaltung vorgesehen). Der Rat wird unbeschadet des Art. 207 (240 AEUV) (Ausschuss der

Ständigen Vertreter) vom PSK, das auf die Strukturen des GSVP zurückgreift, sowie vom Ausschuss nach Art. 61d (71 AEUV) (Ständiger Ausschuss zur Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit) unterstützt.

Abs. 4 ordnet die regelmäßige Einschätzung der Bedrohungslage durch den Europäischen Rat an, um ein effizientes Tätigwerden der Union und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Institutionelle Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen – Rn 177

177)

Diese Rn enthält eine Umnummerierungsanweisung und eine Änderung der bezughabenden Überschrift. Das Wort: „Haushaltsbestimmungen“ wird auf „Finanzvorschriften“ geändert.

Das Europäische Parlament – Rn 178 bis Rn 188

In den Art. 190 bis 201 (223 bis 234 AEUV) werden die in 189 bis Art. 201 EGV enthaltenen institutionellen Detailbestimmungen zum Europäischen Parlament aufgenommen und angepasst, soweit diese nicht schon in Art. 9a (14 EUV) Berücksichtigung finden.

178)

Art. 189 EGV wird aufgehoben.

179)

Art. 190 (223 Abs. 1 AEUV) legt wie Art. 190 Abs. 4 EGV die Rechtsgrundlage für den „EP-Direktwahlakt“ fest, wobei das Europäische Parlament einen Entwurf der erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl seiner Mitglieder erstellt. Dieser Entwurf wird vom Rat einstimmig nach dem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet, erlassen. Nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften treten diese Bestimmungen in Kraft.

Abs. 2 entspricht Art. 190 Abs. 5 EGV (Rechtsgrundlage für ein Statut der Abgeordneten zum Europäischen Parlament), wobei spezifiziert wird, dass das Europäische Parlament aus eigener Initiative gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen tätig wird.

180)

Art. 191 (224 AEUV) entspricht Art. 191 Abs. 2 EGV über das Verfahren, gemäß dem die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene festgelegt werden, dessen Abs. 1 inhaltlich in Art. 8a (10 Abs. 4 EUV) übernommen wird. Als

Rechtsaktsform werden Verordnungen vorgesehen, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden.

181)

Art. 192 Abs. 2 EGV wird inhaltlich unverändert als Art. 192 (225 AEUV) übernommen. Neu hinzu kommt eine Begründungspflicht der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament, wenn die Kommission einer Aufforderung des Europäischen Parlaments zur Vorlage eines geeigneten Vorschlags nicht nachkommt.

182)

Art. 193 EGV betreffend nichtständige Untersuchungsausschüsse wird hinsichtlich seiner materiellen Bestimmungen unverändert in Art. 193 (226 AEUV) übernommen. Die formale Festlegung der Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechtes wird im Gegensatz zum EGV, der die Festlegung im gegenseitigen Einvernehmen von Europäischem Parlament, Kommission und Rat vorsieht, nunmehr vom Europäischen Parlament festgelegt, das auf eigene Initiative gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen nach Zustimmung des Rates und der Kommission beschließt.

183)

In Art. 195 (228 AEUV) werden die Bestimmungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten festgelegt. Diese entsprechen Art. 195 EGV, mit folgenden Änderungen: Der Bürgerbeauftragte wird gewählt und nicht mehr wie im EGV ernannt.

De facto bedingt dies allerdings keine Änderung im Bestellungsverfahren, da in beiden Fällen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Europäischen Parlament erforderlich ist. Die Ausnahme der Prüfungsbefugnis für den Bürgerbeauftragten betreffend das Gericht erster Instanz in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse in Abs. 1 UAbs. 1 wird gestrichen. Es wird jedoch ergänzt, dass der Bürgerbeauftragte die an ihn herangetragenen Beschwerden untersucht und darüber Bericht erstattet. In Abs. 2 UAbs. 1 wird darüber hinaus vorgesehen, dass die Wiederwahl des Bürgerbeauftragten zulässig ist. In Abs. 3 wird präzisiert, dass er von keiner Regierung, keinem Organ, keiner Einrichtung und keiner sonstigen Stelle Weisungen einholen darf. In Abs. 4 wird festgelegt, dass das Europäische Parlament die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festlegt.

184)

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

185)

Art. 197 Abs. 2 bis 4 betreffend die Beziehungen von Rat und Kommission zum Europäischen Parlament werden inhaltlich in Art. 230 AEUV übernommen. Ergänzt

wird, dass auch der Europäische Rat nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vom Europäischen Parlament gehört wird.

186)

Art. 198 betreffend das reguläre Beschlussfassungsquorum im Europäischen Parlament wird in Art. 231 AEUV übergeführt.

187)

Art. 199 EGV betreffend die Geschäftsordnung und die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments wird in Art. 232 AEUV übernommen.

188)

Art. 201 EGV betreffend Misstrauensanträge des Europäischen Parlaments gegenüber der Kommission wird in Art. 234 AEUV übernommen. Ergänzt wird, dass bei Annahme des Misstrauensantrages durch das Europäische Parlament auch der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt niederlegt.

Der Europäische Rat – Rn 189**189)****Zu Art. 201a (235 AEUV):**

Diese neue Bestimmung ergänzt Art. 9b (15 EUV) in Hinblick auf Verfahrensbestimmungen, die den Europäischen Rat als Organ betreffen.

Nach Abs. 1 kann sich – entsprechend der Regelung im Ministerrat – jedes Mitglied des Europäischen Rates das Stimmrecht von höchstens einem anderen Mitglied übertragen lassen. Beschließt der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit, so gilt die in Art. 9c (16 EUV) verankerte Definition der qualifizierten Mehrheit. Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

UAbs. 3 normiert, dass Stimmenthaltungen von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern dem Zustandekommen von Beschlüssen des Europäischen Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegenstehen. Auch diese Bestimmung ist den Vorschriften des Rates nachgebildet (siehe Art. 205 (238 AEUV)).

Abs. 2 normiert die bestehende Praxis, dass zu Beginn jeder Tagung der Präsident des Europäischen Parlaments gehört werden kann.

Aus Abs. 3 ergibt sich, dass der Europäische Rat seine eigene Geschäftsordnung erlässt. Diese nimmt er, ebenso wie Beschlüsse zu Verfahrensfragen, entsprechend der Regelung für den Ministerrat (siehe Art. 207 (240 Abs. 1 AEUV)), mit einfacher Mehrheit an.

Abs. 4 bestimmt, dass der Europäische Rat durch das Generalsekretariat des Rates unterstützt wird und keine eigene administrative Einheit beigestellt bekommt.

Zu Art. 201b (236 AEUV):

In diesem Artikel sind zwei Beschlüsse genannt, die vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit zu erlassen sind:

- Beschluss gemäß Art. 9c (16 Abs. 6 EUV) zur Festlegung der Zusammensetzungen des Rates mit Ausnahme des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ und des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“;
- Beschluss gemäß Art. 9c (16 Abs. 9 EUV) zur Festlegung des Vorsizes im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates „Auswärtige Angelegenheiten: Gemäß Art. 9c (16 Abs. 9 EUV) wird der Vorsitz von Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat nach einem System der gleichberechtigten Rotation ausgeübt. Die Regierungskonferenz hat zu Art. 9c (16 Abs. 9 EUV) die Erklärung Nr. 9 abgegeben, der der Entwurf für den dort genannten Europäischen Beschluss des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsizes im Rat angeschlossen ist. Dieser Beschluss soll am Tag des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon förmlich durch den Europäischen Rat angenommen werden.

Der Rat – Rn 190 bis Rn 195

190)

Art. 202 und 203 EGV werden aufgehoben.

191)

a) Art. 205 EGV wird geändert und enthält als Art. 238 AEUV Detailbestimmungen zum Abstimmungs-system im Rat gemäß Art. 9c (16 Abs. 4 EUV). Abs. 1 definiert als einfache Mehrheit im Rat die Mehrheit der Ratsmitglieder. In Abs. 2 wird festgelegt, dass Beschlüsse des Rates mit qualifizierter Mehrheit, die nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters erfolgen, in Abweichung von Art. 9c (16 Abs. 4) und vorbehaltlich der Vorschriften des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, ein Staatenkriterium von 72% erfordern. Die Bevölkerungsschwelle hingegen bleibt bei 65%.

Abs. 3 regelt jene Fälle, in denen in Anwendung der Verträge nicht alle Mitglieder des Rates an der Abstimmung teilnehmen. Dabei wird die allgemeine Regelung zur doppelten Mehrheit auf einen eingeschränkten Kreis der beteiligten Mitgliedstaaten angepasst und die in einer absoluten Zahl ausgedrückte Vorgabe für die Sperrminorität (mindestens vier Mitgliedstaaten) als relatives Kriterium formuliert. Es gilt daher ab dem 1. November 2014 vorbehaltlich des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, dass in diesen Fällen mindestens 55% derjenigen Ratsmitglieder, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65% der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten repräsentieren, eine qualifizierte Mehrheit bilden. Um einen Beschluss blockieren zu können, muss mindestens die Mindestzahl von Mitgliedern des Rates, die zusammen mehr als 35% der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, gegen den Beschluss stimmen.

Liegt dem Beschluss des Rates kein Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters vor, so kommt auch in diesen Fällen das höhere Staatenquorum von 72% der beteiligten Mitgliedstaaten zur Anwendung.

Die Regelungen nach Art. 205 (238 Abs. 3 AEUV) kommen insbesondere bei folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- Art. 28e (46 EUV) betreffend die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit;
- Art. 49a (50 EUV) betreffend das Verfahren zum Austritt eines Mitgliedstaates;
- Art. 121 (99 AEUV) und Art. 104 (126 AEUV) betreffend Verfahren in der Wirtschaftspolitik, bei denen in bestimmten Phasen betroffene Mitgliedstaaten nicht stimmberechtigt sind;
- Art. 115 (135 AEUV) und Art. 116a (139 AEUV) sowie Art. 117a (140 AEUV) betreffend bestimmte Maßnahmen der Eurostaaten;
- Art. 280a (326 AEUV) betreffend die verstärkte Zusammenarbeit;
- Im Protokoll über die Übergangsbestimmungen festgelegte Ausnahmen für das Vereinigte Königreich betreffend Übergangsbestimmungen über die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf der Grundlage der Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Rechtsakte;
- Protokoll über die Position des Vereinigten Königreich und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
- Protokoll über die Position Dänemarks.

Die Regelungen für diese Fälle im Zeitraum bis zum 31. Oktober 2014 sind in Art. 3 Abs. 4 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen festgelegt.

b) Absatz 4 enthält inhaltlich unverändert die Bestimmung des Art. 205 Abs. 3, der zufolge die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Ratsmitgliedern Einstimmigkeitsbeschlüssen des Rates nicht im Wege steht.

192)

Art. 240 AEUV entspricht weitgehend Art. 207 EGV. Während Abs. 1 die korrespondierende Bestimmung des EGV beinahe wörtlich übernimmt, finden sich in den Abs. 2 und 3 Anpassungen an den Änderungsvertrag.

Die in Abs. 2 des Art. 207 EGV enthaltene Bestimmung, wonach der Generalsekretär des Rates in Personalunion auch Hoher Vertreter für die GASP ist, wird im Hinblick auf die Einrichtung des Amtes des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gestrichen. Hinsichtlich der Organisation des Ratssekretariates, das wieder einem eigenständigen Generalsekretär untersteht, beschließt der Rat mit einfacher Mehrheit.

Ebenfalls gekürzt wird Abs. 3. Die Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten und die Vorschriften über die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse sowie von Erklärungen zur Stimmabgabe konnten im Hinblick auf Art. 9c (16 Abs. 8 EUV) und Art. 9b (15 AEUV) gestrichen. Abs. 3 ist nunmehr mit Art. 201a (235 Abs. 3 AEUV) betreffend den Europäischen Rat identisch. Der Rat entscheidet über den Erlass seiner Geschäftsordnung und über Verfahrensfragen mit einfacher Mehrheit.

193)

Der 1. Satz des Art. 241 AEUV entspricht Art. 208 EGV. Der 2. – neu angefügte – Satz normiert eine Begründungspflicht der Kommission für die Fälle, in denen sie der Aufforderung des Rates zur Ergreifung einer Initiative nicht nachkommt.

194)

Art. 242 AEUV entspricht Art. 209 EGV betreffend Regelung der rechtlichen Stellung der vorgesehenen Ausschüsse. Das Stellungnahmerecht der Kommission wird durch ein Anhörungsrecht ersetzt.

195)

Die Bestimmung des Art. 243 AEUV entspricht Art. 209 EGV, ergänzt um die durch den Änderungsvertrag geschaffenen Ämter des Präsidenten des Europäischen Rates und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Da gemäß Art. 16 Abs. 3 die qualifizierte Mehrheit als generelle Beschlussfassungsregel des Rates festgelegt ist, kann der Ausdruck „qualifiziert“ entfallen.

Die Kommission – Rn 204 bis Rn 226

Diese Bestimmungen ergänzen Art. 17 EUV.

196)**Zu Art. 244:**

Art. 211 EGV wird aufgehoben und durch Art. 211a (244 AEUV) ersetzt. Gemäß Art. 9d (17 EUV) werden die Kommissionsmitglieder in einem vom Europäischen Rat einstimmig festgelegten System der Rotation ausgewählt, der auf den in Art. 244 festgelegten Grundsätzen beruht: Gemäß lit. a werden die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Reihenfolge und Dauer der Amtszeiten vollkommen gleichbehandelt. Lit. b legt fest, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten bei der Zusammensetzung jeder der aufeinander folgenden Kommissionen auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommen muss.

197)

Art. 212 EGV wird umgestellt und wird der neue Abs. 2 in Art. 218 (249 AEUV). Im Übrigen bleibt er inhaltlich unverändert.

198)**Zu Art. 245 AEUV:**

Art. 245 entspricht dem gekürzten Art. 213 Abs. 2 EGV. Die Mitglieder der Kommission haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Die Mitgliedstaaten achten ihre Unabhängigkeit und versuchen nicht, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

199)

Art. 214 EGV wird aufgehoben.

200)Zu Art. 246:

Art. 246 entspricht Art. 215 EGV. Abs. 2 wird wie folgt geändert. Für ein zurückgetretenes, seines Amtes enthobenes oder verstorbenes Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit vom Rat mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten nach Anhörung des EP und nach Anforderungen des Art. 9d (17 Abs. 3 UAbs. 2 EUV) ein neues Mitglied derselben Staatsangehörigkeit ernannt. Der Rat kann auf Vorschlag des Kommissionspräsidenten einstimmig beschließen, dass ein ausscheidendes Kommissionsmitglied für die verbleibende Amtszeit nicht ersetzt werden muss. Abs. 5 enthält Bestimmungen zum Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod wird für die verbleibende Amtszeit nach 9e (Art. 18 Abs. 1 EUV) ein Nachfolger ernannt. Gemäß dem letzten Absatz bleiben bei Rücktritt aller Kommissionsmitglieder diese bis zur Neubesetzung ihres Sitzes nach Art. 17 EUV für die laufende Amtszeit im Amt.

201)Zu Art. 248:

Art. 248 entspricht Art. 217 Abs. 2 EGV. Der 1. Satz erhält folgende Fassung: Die Zuständigkeiten der Kommission werden unbeschadet des Art. 18 Abs. 4 EUV von ihrem Präsidenten nach Art. 17 Abs. 6 EUV gegliedert und zwischen den Mitgliedern aufgeteilt.

202)Zu Art. 249:

Art. 249 Abs. 1 entspricht Art. 218 Abs. 2 EGV. Die Worte „nach Maßgabe dieses Vertrages“ werden gestrichen. Art. 249 Abs. 2 entspricht Art. 212 EGV.

203)Zu Art. 250:

Art. 250 entspricht Art. 219 EGV. In Abs. 1 werden die Worte „der in Art. 213 bestimmten Anzahl“ gestrichen und Abs. 2 enthält folgende Fassung: Die Beschlussfähigkeit wird in ihrer Geschäftsordnung festgelegt.

Der Gerichtshof – Rn 204 bis Rn 226

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts ergänzen den Art. 9f EUV (19 EUV).

204)

Die neue Überschrift des Abschnitts 4 lautet „Der Gerichtshof der Europäischen Union“.

205)

Art. 220 EGV wird aufgehoben.

206)Zu Art. 221 (251 AEUV):

Der erste Abs. von Art. 221 EGV (Zusammensetzung des Gerichtshofs) wird gestrichen (vgl. EUV Rn 20 zu Art. 9f Abs. 2 EUV (19 EUV)).

Erklärung Nr. 41 zu Art. 222 (252 AEUV):

Der Vertrag von Lissabon sieht keine Änderung gegenüber Art. 222 EGV vor, es wird aber in einer Erklärung zu diesem Artikel festgehalten, dass für den Fall, dass der Gerichtshof von seinem Recht Gebrauch macht und die Erhöhung der Anzahl der Generalanwälte von acht auf elf beantragt, der Rat diese Erhöhung einstimmig beschließen wird.

Neben Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich wird in diesem Fall auch Polen einen ständigen Generalanwalt stellen, woraus sich in Zukunft ein Rotationssystem für die Ernennung von fünf anstatt von drei Generalanwälten ergibt.

207)Zu Art. 223 (253 AEUV):

Als einzige Änderung gegenüber Art. 223 EGV werden die Ernennungsverfahren für Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs durch die Einschaltung des Ausschusses gemäß Art. 224a (255 AEUV) ergänzt.

208)Zu Art. 224 (254 AEUV):

Als einzige Änderung gegenüber Art. 224 EGV werden die Ernennungsverfahren für Richter und Generalanwälte des Gerichts durch die Einschaltung des Ausschusses gemäß Art. 224a (255 AEUV) ergänzt.

209)Zu Art. 224a (255 AEUV):

Zwecks Objektivierung der Besetzung von Richter- und Generalanwaltsposten am Gerichtshof und am Gericht wird erstmals ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor einer Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten gemäß Art. 223 und 224 (253 und 254 AEUV) eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.

Der Ausschuss setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender

Befähigung ausgewählt werden, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Der Rat legt mit Beschluss die Vorschriften für die Arbeitsweise des Ausschusses fest und nimmt die Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses mit Beschluss vor. Dabei handelt der Rat jeweils auf Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs.

210)Zu Art. 225 (256 AEUV):

Im Zusammenhang mit der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem „Gerichtshof“ und dem „Gericht“ im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Art. 225 (256 AEUV) wird der Umbenennung von „gerichtliche Kammern“ in „Fachgerichte“ Rechnung getragen.

211)Zu Art. 225a (257 AEUV):

Die gerichtlichen Kammern gemäß Art. 225a EGV werden in Fachgerichte umbenannt. Anstelle des bisher einstimmigen Beschlusses des Rates mit Anhörung des Europäischen Parlaments ist jedoch jetzt eine Verordnung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen. Abs. 6 letzter Satz präzisiert, dass Titel I („Die Richter und die Generalanwälte“) sowie Art. 64 (Sprachenregelung) der EuGH-Satzung jedenfalls für die Fachgerichte gelten, wodurch diesbezügliche Sonderregelungen ausgeschlossen sind.

212)Zu Art. 228 (260 AEUV):

Auf ausdrücklichen Wunsch der Kommission in der Regierungskonferenz wird der Kommission in Abs. 2 Unterabsatz 1 in Abänderung des Art. 228 Abs. 2 EGV nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, im Falle einer Nichtumsetzung eines EuGH-Urteils durch einen Mitgliedsstaat bereits nach nur einmaliger Aufforderung des Mitgliedstaats zur Stellungnahme den Gerichtshof der EU erneut anzurufen und direkt die Höhe des Pauschalbetrags oder des Zwangsgelds für den Fall einer neuerlichen Verurteilung anzugeben. Bisher war auch das einem verurteilenden Erkenntnis des EuGH folgende Vorverfahren zweistufig (Mahnschreiben und begründete Stellungnahme; letztere kann in Hinkunft entfallen). In Abs. 3 wird in Ergänzung und unter Verschärfung der bisherigen Regelung außerdem für den Fall der Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen einen Mitgliedstaat wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie vorgesehen, dass die Kommission - sofern sie dies für zweckmäßig hält - bereits im Rahmen des ursprünglichen Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 226 (258 AEUV) einen den Umständen angemessenen Pauschalbetrag oder ein ebensolches Zwangsgeld benennen kann. Bei Verurteilung durch den Gerichtshof gilt ab dem im Urteil festgelegten Zeitpunkt die vom Gerichtshof festgelegte Zahlungsverpflichtung bis zu der von der Kommission beantragten Höhe. Ein zweites Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung eines ersten verurteilenden Erkenntnisses des Gerichtshofes ist in solchen Fällen der Nichtumsetzung daher nicht mehr erforderlich.

213)Zu Art. 229a (262 AEUV):

Art. 229a EGV wird im Wortlaut geringfügig geändert. Über die Übertragung von Zuständigkeiten an den EuGH für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Unionsrechtsakten, mit denen europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum (bisher „gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz“) geschaffen werden, entscheidet der Rat weiterhin einstimmig nach Anhörung des EP. Für das Inkrafttreten einer solchen Zuständigkeitsübertragung ist weiterhin dessen Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

214)Zu Art. 230 (263 AEUV):

In Art. 230 Abs. 1 EGV (Zuständigkeit des EuGH für Nichtigkeitsklagen gegen die in Abs. 1 bezeichneten Unionsrechtsakte) werden „die gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates“ durch den Terminus „Gesetzgebungsakte“ (im Sinne des Art. 249a (289 Abs. 3 AEUV) ersetzt. Infolge der Einrichtung des Europäischen Rates als ordentliches Unionsorgan finden sich auch dessen Handlungen mit Rechtswirkungen gegenüber Dritten unter den anfechtbaren Rechtsakten. Neu ist auch die ausdrückliche Einbeziehung der Handlungen der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten. Diesbezüglich ermöglicht der neu eingefügte Abs. 5 die Festlegung besonderer Bedingungen und Einzelheiten für die Erhebung von Klagen von natürlichen und juristischen Personen gegen die Handlungen solcher Einrichtungen und Stellen in den jeweiligen Gründungsrechtsakten. Abs. 3 enthält gegenüber Art. 230 Abs. 3 EGV unverändert die Klagslegitimation der EZB und des Rechnungshofs zur Wahrung ihrer Rechte und verleiht erstmals dem Ausschuss der Regionen diese Befugnis.

Abs. 4 enthält die Bedingungen, unter denen natürliche oder juristische Personen Nichtigkeitsklage gegen Unionsrechtsakte erheben können. Gegenüber Art. 230 Abs. 4 EGV werden diese Bedingungen erleichtert: In Zukunft kann jede natürliche oder juristische Person gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben. Für Rechtsakte mit Verordnungscharakter entfällt somit in Zukunft eine von zwei Bedingungen, die "individuelle Betroffenheit". Einzelpersonen müssen daher nicht mehr – wie bislang – ein durch besondere Eigenschaften oder Umstände "hervorgehobener" Adressat eines Rechtsaktes mit Verordnungscharakter sein. Es genügt, dass sie zum allgemein umschriebenen Kreis der Betroffenen zählen, denen unmittelbar durch den angefochtenen Rechtsakt Verpflichtungen auferlegt werden. Die Frist für die Einbringung einer Nichtigkeitsklage bleibt in Abs. 6 bei zwei Monaten.

Gemäß Art. 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Mitgliedstaaten und der Ausschuss der Regionen in den Fällen, in denen seine Anhörung vorgeschrieben ist, Klagen wegen Verstoßes eines Europäischen Gesetzgebungsaktes gegen das Subsidiaritätsprinzip nach Maßgabe des 230 (263 AEUV) erheben.

215)Zu Art. 231 (264 AEUV):

Gegenüber Art. 231 EGV, wird nunmehr die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Rechtswirkungen eines vom EuGH aufgehobenen Rechtsakts ausdrücklich für sämtliche Rechtsakte (bisher nur „Verordnungen“) vorgesehen.

216)Zu Art. 232 (265 AEUV):

In Art. 232 EGV (Zuständigkeit des EuGH für Untätigkeitsklagen gegen Unionsorgane) werden in Parallelität zu Art. 230 (263 AEUV) der Europäische Rat sowie die Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union hinzugefügt.

217)Zu Art. 233 (266 AEUV):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 233 EGV (Folgen einer durch den EuGH getroffenen Feststellung der Nichtigkeit einer Handlung oder Vertragswidrigkeit einer Untätigkeit eines Unionsorgans der Union). Abs. 3 von Art. 233 EGV wird gestrichen.

218)Zu Art. 234 (267 AEUV):

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Art. 234 EGV (Zuständigkeit des EuGH für Vorabentscheidungsverfahren). Die EZB wird in Art. 234 lit. b EGV gestrichen, weil sie zum Organ wird. Art. 234 lit. c EGV (Zuständigkeit des EuGH zur Auslegung von Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen) wird gestrichen. Der neue Abs. 4 trägt der Ausweitung der materiellen Zuständigkeit des EuGH in Sachen Justiz und Inneres Rechnung und betrifft Vorabentscheidungsersuchen einzelstaatlicher Gerichte zu Fragen in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft. Diesbezüglich wird angeordnet, dass der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit entscheidet.

219)Zu Art. 235 (268 AEUV):

In dieser Bestimmung erfolgt die Richtigstellung einer Bezugnahme.

220)Zu Art. 235a (269 AEUV):

Dieser neue Artikel ersetzt Art. 46 lit. e EUValt und verankert den Rechtsschutz im Rahmen des Sanktionsverfahrens gemäß Art. 7 EUV, den ein von einer Feststellung des Europäischen Rates oder des Rates betroffener Mitgliedstaat genießt. Der Gerichtshof ist auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit eines nach Art. 7 EUV erlassenen Rechtsakts des Europäischen Rates oder des Rates und lediglich im Hinblick auf die Einhaltung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zuständig. Der Antrag muss binnen eines Monats nach der jeweiligen Feststellung gestellt werden. Der Gerichtshof entscheidet binnen eines Monats nach Antragstellung.

221)Zu Art. 236 (270 AEUV):

Diese Bestimmung entspricht Art. 236 EGV (EuGH-Zuständigkeit in Dienstrechtsstreitigkeiten).

222)Zu Art. 237 (271 AEUV):

Diese Bestimmung entspricht Art. 237 EGV (Streitsachen im Zusammenhang mit der Europäischen Investitionsbank und den Verpflichtungen der nationalen Zentralbanken und der Satzung des ESZB).

223)Zu Art. 240a und 240b (275 und 276 AEUV):

Der neue Art. 240a (275 AEUV) enthält die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Gemäß Abs. 1 fallen nicht in die Zuständigkeit des EuGH die Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Titel V Kapitel 2 EUV neu) und die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte. Für ausdrücklich zuständig erklärt wird der EuGH jedoch gemäß Abs. 2 für die Überwachung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat auf der Grundlage des GASP-Kapitels im EUV erlassen hat (Art. 188k (215 AEUV)) und die gemäß Art. 230 (263 AEUV) erhoben werden, sowie für die Kontrolle der Einhaltung der sogenannten „Unberührtheitsklausel“ (vgl. Art. 25b (40 EUV)).

Gemäß Art. 240b (276 AEUV) bleibt in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit, entsprechend Art. 35 Abs. 5 EUValt, die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit von der Zuständigkeit des EuGH ausgenommen.

In Titel VII des Protokolls über die Übergangsbestimmungen werden Übergangsbestimmungen für die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit festgelegt (Siehe Erläuterungen zu Art. 9 und 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen).

224)Zu Art. 241 (277 AEUV):

Diese Bestimmung entspricht Art. 241 EGV (inzidente Normenkontrolle), berücksichtigt jedoch die in Art. 230 (263 AEUV) vorgenommenen Änderungen und weitet entsprechend der geltenden Rechtsprechung des EuGH die Einrede der Unanwendbarkeit auf die Rechtmäßigkeit eines von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union erlassenen Rechtsakts mit allgemeiner Geltung aus.

225)

Die Bestimmung betrifft nicht die deutsche Fassung.

226)Zu Art. 245 (281 AEUV):

Mit Ausnahme ihres Titels I („Die Richter und die Generalanwälte“) und ihres Art. 64 (Sprachenregelung), für deren Änderung eine formelle Vertragsänderung erforderlich ist, erfolgt die Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, und wird entweder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs erlassen (vgl. Art 290 (342 AEUV) hinsichtlich der allgemeinen Sprachenregelung). Derzeit sieht Art. 245 EGV für Änderungen der Satzung mit Ausnahme des Titels I einen einstimmigen Ratsbeschluss vor.

Zum Protokoll zum Vertrag von Lissabon zur Änderung der Protokolle zum EUV, EGV und/oder EAGV:

Dieses Protokoll ändert u. a. das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs.

Die überwiegende Zahl der an der EuGH-Satzung vorgenommenen Änderungen stellen technische Anpassungen dar, die aus den rechtlichen und institutionellen Änderungen im Vertrag von Lissabon resultieren. Großteils handelt es sich dabei um Anpassungen an die neue Terminologie und um Korrekturen der Artikelverweise. Auf diese wird in den nachfolgenden Erläuterungen nicht in jedem einzelnen Fall eingegangen oder hingewiesen.

Zu Rn 3), lit. a), 2. UAbs.:

Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird auch dem EAGV beigelegt.

Zu Rn 10), lit. a):

Bezugnahmen auf den EGV werden im gesamten Protokoll durch Bezugnahmen auf den AEUV ersetzt.

Zu Rn 10), lit. g) – Art. 13 der Satzung:

Im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens kann vorgesehen werden, Hilfsberichterstatter zu ernennen.

Zu Rn 10), lit. l) – Art. 46 der Satzung:

Der Artikel wird durch seinen neuen letzten Satz auch für Ansprüche, die aus außervertraglicher Haftung der EZB hergeleitet werden, anwendbar (siehe auch Erläuterungen zu Art. 288 (340 AEUV)).

Zu Rn 10), lit. p) – Art. 64 der Satzung:

Die Gestaltung des Sprachenregimes am EuGH erfolgt in Art. 245 (281 AEUV) iVm Art. 64 Abs. 1 EuGH-Satzung in Anlehnung an die allgemeine Regelung für die übrigen Unionsorgane (Art. 290 (342 AEUV)). Die Sprachenfrage für den Gerichtshof der Europäischen Union wird demnach auch durch eine vom Rat einstimmig zu erlassende Verordnung geregelt werden. Eine Änderung des in Art. 64 der Satzung festgelegten Verfahrens zur Regelung des Sprachenregimes am EuGH bedarf einer formellen Vertragsänderung. Bis zum Erlass der endgültigen Sprachenregelung mittels Verordnung finden gemäß Abs. 2 die Bestimmungen der Verfahrensordnung des EuGH und der Verfahrensordnung des EuGI, die die Regelung der Sprachenfrage betreffen, Anwendung. Abs. 2 bestimmt weiter, dass Änderungen der genannten Bestimmungen in den Verfahrensordnungen oder deren Aufhebung -

abweichend von den Art. 223 Abs. 6 (253 AEUV) und 224 Abs. 5 (254 AEUV)- der einstimmigen Genehmigung durch den Rat bedürfen (und nicht bloß der sonst erforderlichen qualifizierten Mehrheit).

Zu Rn 10), lit. r) – Art. 51 der Satzung:

In Art. 51 Buchstabe a erster Gedankenstrich werden die Worte " der Entscheidungen des Rates "durch" der Beschlüsse des Rates" ersetzt (im Sinne der Anpassung der Terminologie der Rechtsakte an Art. 249 (288 AEUV)).

Die Europäische Zentralbank – Rn 227 bis Rn 229

227)

Eingefügt wird ein neuer Abschnitt 4a „DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK“ mit einem neuen Art. 245a.

Zu Art. 245a (282 AEUV):

Der Artikel enthält zentrale Bestimmungen des EGV zur Europäischen Zentralbank. Abs. 1 übernimmt die Bestimmungen aus Art. 107 Abs. 1 EGV und normiert, dass die EZB und die nationalen Zentralbanken das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) bilden. Erstmals primärrechtlich definiert wird der Begriff „Eurosysteem“, den der EZB-Rat seit 1998 in seiner Kommunikation mit der Öffentlichkeit verwendet. Die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosysteem und betreiben die Währungspolitik der Union. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gemäß AEUV Art. 3 Abs. 1 lit. c (siehe Rn 19) zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union zählt. Bereits im EUV Art. 3 Abs. 4 (Rn 4) wird der Euro als Währung der Union genannt.

Abs. 2 normiert, dass das Europäische System der Zentralbanken das vorrangige Ziel der Preisstabilität verfolgt. Unbeschadet dieses Zieles unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Die Bestimmung findet sich auch in Art. 105 Abs. 1 AEUV.

Abs. 3 weist - entsprechend Art. 107 Abs. 2 EGV - der EZB Rechtspersönlichkeit zu. Die Organstellung der EZB wird im Art 9 (13 EUV - siehe Rn 14) normiert. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und in der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig. Die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten achten diese Unabhängigkeit.

Abs. 4 verweist hinsichtlich aller weiteren Aufgaben der EZB auf die Art. 105 bis 111a und Art. 115c AEUV sowie auf das Protokoll zur Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (siehe die Erläuterung zum Protokoll). Festgehalten wird, dass entsprechend diesen näheren Bestimmungen Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich behalten.

Abs. 5 entspricht der Bestimmung des Art. 105 Abs. 4 EGV (Recht auf Anhörung und Stellungnahme der EZB). Diese Bestimmung wird im Art. 105 (siehe Rn 91) konkretisiert.

228)Zu Art. 245b (283 AEUV):

Dieser Artikel basiert auf Art. 112 EGV zum EZB-Rat. Die wesentliche Neuerung in dieser Bestimmung betrifft die Ernennung der Mitglieder des EZB-Direktoriums mit qualifizierter Mehrheit (siehe Abs. 2). Gemäß Nr. 4 der mit dem Änderungsvertrag angepassten Fassung des „Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich gilt dieser Artikel nicht für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Abs. 1 entspricht Art. 112 Abs. 1 EGV, wobei hinsichtlich der Zusammensetzung des EZB-Rates durch die Ergänzung der Wortfolge " der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist" präzisiert wird, dass dem EZB-Rat neben den Mitgliedern des Direktoriums der EZB nur die Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Eurozone angehören. Es handelt sich dabei nur um eine Klarstellung, da sich dies bislang schon aus Art. 122 Abs. 3 letzter Satz EGV in Verbindung mit den Art. 43.4 und 10.1 der Satzung des ESZB ergibt.

Abs. 2 erster UAbs. betreffend die Zusammensetzung des EZB-Direktoriums entspricht Art. 112 Abs. 2 lit. a EGV. Gemäß dem zweiten UAbs. erfolgt die Ernennung der Mitglieder des EZB-Direktoriums durch den Europäischen Rat nunmehr mit qualifizierter Mehrheit, während in Art. 112 Abs.2 lit. b EGV dafür eine einvernehmliche Ernennung von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs vorsieht. Nach Art. 116a Abs. 2 lit. h, Rn 101) sind nur Mitgliedstaaten der Eurozone stimmberechtigt sind. Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach dem „lex specialis“ nach Art. 205 Abs.3 lit. a.. Der dritte und vierte UAbs. werden unverändert aus Art. 112 EGV übernommen.

229)

Art. 245c (284 AEUV) entspricht Art. 113 EGV, der in dieses Kapitel verschoben wird.

Der Rechnungshof – Rn 230 bis Rn 232**230)**

Art. 246 (285 AEUV) wird sprachlich dahingehend ergänzt, dass dem Rechnungshof die Rechnungsprüfung der Union übertragen wird. In einem neuen 2. Absatz wird Abs. 1 von Art. 247 (286 AEUV) und der 1. Satz von Abs. 4 des genannten Artikels zusammengeführt und Art. 246 (285 AEUV) angefügt. Nach diesem neuen Abs. 2 besteht der EuRH aus je einem Staatsangehörigen pro Mitgliedstaat. Die Mitglieder des EuRH werden verpflichtet, Aufgaben in voller Unabhängigkeit und zum allgemeinen Wohl der Union auszuüben.

231)

Art. 247 (286 AEUV)) wird in dreifacher Weise strukturell und sprachlich geändert:

- Als Folge der Verschiebung eines Absatzes und eines Teilabsatzes (siehe Rn 230) in Art. 246 (285 AEUV) werden die Abs. 2 bis 9 zu den Abs. 1 bis 8.
- Im nunmehrigen (neuen) Abs. 1 wird das Wort „Länder“ durch das Wort „Staaten“ ersetzt.

- Im nunmehrigen (neuen) Abs. 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Die Mitglieder des Rechnungshofes“ ersetzt.

232)

In Art. 248 (287 AEUV), wird durch die Ergänzung des Wortes „Einrichtung“ mit der Wortfolge „oder sonstige Stelle“ klar gestellt, dass sich die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes grundsätzlich auf den gesamten Rahmen der Organe, Institutionen, Einrichtungen und Stellen der Union erstreckt. Die Ermächtigung, im Wege sekundärrechtlicher Einrichtungsakte diesbezügliche Ausnahmeregelungen vorzusehen, bleibt gemäß Abs. 1 bestehen.

Die Rechtsakte der Union – Rn 233 bis Rn 236**233)**

Die Überschrift des Kapitels 2 des Sechsten Teils, Titel I wird in „Rechtsakte der Union, Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften“ umbenannt.

234)

Ein neuer Abschnitt 1 im Kapitel 2 erhält die Überschrift „Abschnitt 1 – Die Rechtsakte der Union“.

235)

Die Vereinheitlichung der Instrumente der Union gehört zu den wichtigsten formalen Neuerungen des Vertrags von Lissabon, die sich auf viele Rechtsgrundlagen der Verträge auswirkt und quantitativ einen großen Teil der Änderungsanordnungen ausmacht (vgl. Horizontale Änderungen, Rn 2ff.).

Im Zuge der Aufhebung der Säulenarchitektur werden die besonderen Handlungsformen der Zweiten und Dritten Säule abgeschafft. Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit wird genauer festgelegt, wie, wann und mit welchen Mitteln die Union handeln kann. Außerdem wird eine Normenhierarchie zwischen Gesetzgebungsakten, die im Gesetzgebungsverfahren erlassen werden, und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter eingeführt. Rechtsakte, die vom Gesetzgeber (d.h. von EP und Rat als gleichberechtigte Mitgesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren) erlassen werden, können durch solche, die von einem Organ allein erlassen werden und die im Rang darunter stehen, nicht abgeändert werden. Rechtsakte ohne Gesetzescharakter dienen hauptsächlich zur Durchführung von Gesetzgebungsakten – vgl. Art. 249b und 249c (290 und 291 AEUV) delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Art. 249 (288 AEUV) normiert daher die für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union in Zukunft geltenden Rechtsakttypen, d.h. die Rechtsakte der ehemaligen ersten Säule (des EGV). Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse (bislang Entscheidungen, vgl. nächster Absatz), Empfehlungen und Stellungnahmen gelten für alle Bereiche der Rechtsetzung. Diese ersetzen alle in den derzeitigen Verträgen enthaltenen Rechtsaktformen der Zweiten Säule (Allgemeine Leitlinie, Gemeinsame

Strategie, Gemeinsame Aktion, Gemeinsamer Standpunkt) und der Dritten Säule (Gemeinsamer Standpunkt, Rahmenbeschluss, Beschluss, Übereinkommen) sowie eine Vielzahl an Handlungsformen und Instrumenten, deren Rechtswirkungen oft unklar sind und die relativ beliebig verwendet werden.

Die Umbenennung der Rechtsaktform „Entscheidung“ des Art. 249 EGV in „Beschluss“ betrifft nur wenige Sprachfassungen (deutsch, niederländisch, dänisch und slowenisch) und hat rechtlich keine Wirkung. Allerdings wird die Definition des Beschlusses in Abs. 4 erweitert: Während diese Rechtsaktform derzeit nur an bestimmte Adressaten gerichtet ist, kann sie sich in Zukunft auch an einen unbestimmten Adressatenkreis richten und ist dann allgemein verbindlich. Ist ein Beschluss an einen bestimmten Adressatenkreis gerichtet, bleibt er weiterhin nur für diesen verbindlich. Im Rahmen der GASP sind keine Gesetzgebungsakte vorgesehen, in diesem Politikbereich wird der Beschluss als zu wählendes Rechtsinstrument normiert.

236)

Zum Zweck der Definition der Normenhierarchie sowie der delegierten Rechtsakte und der Durchführungsrechtsakte werden außerdem in den AEUV drei neue Artikel aufgenommen, nämlich Art. 249a – 249c (289 – 291 AEUV). Art. 249b und 249c (290 und 291 AEUV) ersetzen Art. 202 3. Anstrich EGV betreffend die Durchführung des Unionsrechts. Eine weitere neue Bestimmung, Art. 249d (292 AEUV), ergänzt die anderen Artikel in Hinblick darauf, welche Organe unter welchen Bedingungen Empfehlungen erlassen dürfen.

Zu Art. 249a (289 AEUV):

Abs. 1 definiert das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, dessen Details in Art. 251 (294 AEUV) definiert sind. Dieses besteht in der gemeinsamen Annahme eines verbindlichen Rechtsakts (Verordnung, Richtlinie oder Beschluss) durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission. Rat und Parlament sind gleichberechtigte Mitgesetzgeber. Gelangen die beiden Organe nicht zu einer Einigung, so kommt der betreffende Gesetzgebungsakt nicht zustande.

Abs. 2 definiert das besondere Gesetzgebungsverfahren, welche die Ausnahme vom Grundsatz des Abs. 1 darstellt. Nur in bestimmten, in den Verträgen vorgesehenen Fällen kann ein Gesetzgebungsakt anders als im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Im Fall eines solchen besonderen Gesetzgebungsverfahrens wird der Gesetzgebungsakt vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Rates oder vom Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen. Als Beteiligungsform des Mitgesetzgebers ist Anhörung oder Zustimmung vorgesehen.

Abs. 3 definiert Rechtsakte, die in einem (ordentlichen oder besonderen) Gesetzgebungsverfahren erlassen werden, als Gesetzgebungsakte. Rechtsakte sind somit Gesetzgebungsakte oder eben keine (Rechtsakte ohne Gesetzescharakter), je nach Art des Annahmeverfahrens. Das Annahmeverfahren definiert die Stellung der Rechtsakte in der Normenhierarchie. Allein aus der Bezeichnung der Rechtsakte (Verordnung, Richtlinie, Beschluss) kann nicht abgeleitet werden, ob es sich um einen Gesetzgebungsakt handelt, das wird aus der Rechtsgrundlage (welche in den Erwägungsgründen des Rechtsakts angegeben ist) ersichtlich.

Für Gesetzgebungsakte gilt das grundsätzliche Initiativmonopol der Europäischen Kommission; vgl. Art. 9d Abs. 2 (17 AEUV). Für Rechtsakte ohne Gesetzescharakter gilt das Initiativmonopol der Europäischen Kommission nicht allgemein, die Kommission hat ein Vorschlagsrecht, wenn die konkrete Rechtsgrundlage dies festhält. Auch das jeweils anzuwendende Verfahren (einstimmige Beschlussfassung oder qualifizierte Mehrheit, Beteiligung des Europäischen Parlaments oder anderer Organe etc.) ergibt sich für Rechtsakte ohne Gesetzescharakter aus der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Abs. 4 bestimmt, dass Ausnahmen vom grundsätzlichen Initiativmonopol der Europäischen Kommission nach Art. 9d Abs. 2 (Art. 17 AEUV) im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen werden können. Nur in diesen bestimmten, in den Verträgen vorgesehenen Fällen können Gesetzgebungsakte auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten oder des Europäischen Parlaments, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs oder der Europäischen Investitionsbank erlassen werden. Die wesentlichste Ausnahme gilt für die strafrechtliche und polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; hier hat, neben der Kommission, ein Viertel der Mitgliedstaaten ein Initiativrecht. Bei den anderen Ausnahmen handelt es sich großteils um Fälle, in denen ein Organ ein Initiativrecht für einen Rechtsakt hat, der seine innere Organisation betrifft. Das im EGV vorgesehene Initiativmonopol der Kommission im Bereich der Gesetzgebung bleibt somit zur Wahrung der Gesamtinteressen der Union bis auf wenige, konkret definierte Ausnahmen erhalten und gilt grundsätzlich für alle Politikbereiche; vgl. auch Rn 238, Art. 250 (293 AEUV).

Zu Art. 249b (290 AEUV):

Gemäß Abs. 1 kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, wenn ihr dazu die Befugnis in einem Gesetzgebungsakt übertragen wird. Der Zweck einer solchen Delegation ist die Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsakts. Eine Befugnisübertragung für die wesentlichen Aspekte eines Bereichs ist ausgeschlossen, diese sind dem delegierenden Rechtsakt vorbehalten. Der delegierte Rechtsakt steht somit in der Normenhierarchie unter dem jeweiligen delegierenden Gesetzgebungsakt und wird durch diesen bedingt. Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung werden im delegierenden Gesetzgebungsakt ausdrücklich festgelegt.

Um die Kontrolle des Gesetzgebers über delegierte Rechtsakte zu wahren, bestimmt Abs. 2, dass die Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgt, in Gesetzgebungsakten ausdrücklich festgelegt werden. Zwei konkrete Möglichkeiten für die Ausübung der Kontrolle werden vorgegeben: Erstens, der Widerruf der Delegation durch den Gesetzgeber; zweitens die Möglichkeit, dass ein delegierter Rechtsakt nur in Kraft treten kann, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb einer im delegierenden Gesetzgebungsakt festgelegten Frist keine Einwände dagegen erhebt. Als Beschlussfassungserfordernis für die in Abs. 2 definierten Möglichkeiten wird qualifizierte Mehrheit im Rat und die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments vorgeschrieben. Das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren wird das mit der Komitologiereform 2006 eingeführte „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ überlagern.

Solche Rechtsakte werden gemäß Abs. 3 in ihrem Titel als „delegierte“ Rechtsakte bezeichnet.

Zu Art. 249c (291 AEUV):

Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung verbleibt die Zuständigkeit zur Durchführung des Unionsrechts, wie schon gemäß Art. 10 Abs. 1 erster Satz des EGV, grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten. Diese ergreifen alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht.

Wenn es jedoch einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union bedarf, gibt es nach Abs. 2 die Möglichkeit, der Kommission im jeweiligen Rechtsakt Durchführungsbefugnisse zu übertragen. Dem Rat können solche Durchführungsbefugnisse nur in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den Fällen nach Art. 11 (24 EUV) und 13 (26 EUV) übertragen werden. Diese Bestimmung ersetzt Art. 202 EGV (dritter Anstrich) und entspricht der Auslegung dieser Bestimmung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs insofern, als der Rat nur in Ausnahmefällen Durchführungsbefugnisse sich selbst vorbehalten darf.

Die konkrete Ausgestaltung der Modalitäten für die Übertragung von Durchführungsbefugnissen (sog. Komitologie), insbesondere allgemeine Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, werden gemäß Abs. 3 im Voraus in einer im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Verordnung festgelegt.

Art. 249c (291 AEUV) bildet in Zukunft die Grundlage des Komitologieverfahrens. Damit erfolgt die Erlassung der Rechtsgrundlage des Komitologieverfahrens erstmals im Mitentscheidungsverfahren.

Durchführungsrechtsakte werden in ihrem Titel als Durchführungsverordnung, Durchführungsrichtlinie oder Durchführungsbeschluss bezeichnet.

Zu Art. 249d (292 AEUV):

Empfehlungen können gemäß Art. 249d (292 AEUV) der Rat, die Kommission und – in bestimmten, in den Verträgen vorgesehenen Fällen – die Europäische Zentralbank abgeben. Der Rat ist in Fällen, in denen er nach Maßgabe der Verträge Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission erlässt, auch bei der Abgabe von Empfehlungen an die Vorschläge der Kommission gebunden; ebenso hat er über Empfehlungen einstimmig zu entscheiden, wo Einstimmigkeit vorgesehen ist.

Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften – 237 bis Rn 245

237)

Der 2. Abschnitt des Kapitels 2 (Sechster Teil, Titel I) trägt die Überschrift „Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften“.

238)

Diese Bestimmung legt entsprechend Art. 250 EGV fest, dass der Rat Vorschläge der Kommission nur einstimmig abändern kann, wenn aufgrund der Verträge ein Vorschlagsrecht der Kommission vorgeschrieben ist. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind aufgezählt: Zusätzlich zu den Ausnahmen des Art. 251 Abs. 10 und 13 (294 AEUV – er betrifft das Verfahren im Vermittlungsausschuss) sind die Art. 268 (310 AEUV), 270a (312 AEUV), 272 (314 AEUV) und 273 (315 AEUV – der mehrjährige Finanzrahmen und der Haushaltsplan der Union) genannt.

In allen anderen Fällen kann der Rat von Vorschlägen der Kommission nur einstimmig abweichen. Für Gesetzgebungsakte gilt automatisch das Vorschlagsrecht der Kommission, es sei denn, die Verträge sehen ausdrücklich etwas anderes vor; vgl. Art. 249a Abs. 4 (289 AEUV).

250 Abs. 2 EGV (Änderungsrecht der Kommission bezüglich ihrer Vorschläge) wird nicht geändert.

239)

Dieser Artikel definiert das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, das für Gesetzgebungsakte zur Anwendung gelangt, wenn die Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen; vgl. Art. 249a (289 AEUV, Rn 236).

Die Bestimmungen über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren entsprechen Art. 251 EGV – über das Mitentscheidungsverfahren – mit geringfügigen Änderungen:

Bei der Unterteilung des Verfahrens wird nunmehr erstmals ausdrücklich von „Lesungen“ gesprochen. Dem Europäischen Parlament kommt schon bei der ersten Lesung die Stellung eines Mitgesetzgebers zu. Im Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EGV gibt das Europäische Parlament in der ersten Phase des Gesetzgebungsverfahrens lediglich eine Stellungnahme ab, wonach der Rat den Rechtsakt erlässt, wenn er alle Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments billigt oder das Europäische Parlament keine Änderungen vorgeschlagen hat. Dagegen ist in der ersten Lesung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der Standpunkt des europäischen Parlaments eines von zwei Elementen (neben dem diesen billigenden Standpunkt des Rates), die notwendig sind, damit ein Rechtsakt als erlassen gilt. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments ist damit schon in der ersten Lesung Teil der Entscheidungsphase. Klargestellt wird mit der neuen Präsentation auch, dass das europäische Parlament im Gesetzgebungsverfahren immer als erster befasst wird. Allerdings handelt es sich hierbei um keine materielle Änderung der Regeln des Mitentscheidungsverfahrens.

Außerdem ist Abs. 15 den Fällen angepasst, in denen der Kommission kein (ausschließliches) Vorschlagsrecht zukommt. Werden Gesetzgebungsakte nicht auf Vorschlag der Kommission, sondern auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so finden gewisse Elemente des Verfahrens keine Anwendung (Abs. 2 – Vorschlag der Kommission; Abs. 6, Satz 2 – Unterrichtung des Europäischen Parlaments über den Standpunkt der Kommission und Abs. 9 – Änderungen durch den Rat mittels einstimmigen Beschluss, wenn die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat).

240)

Art. 252 EGV wird aufgehoben, das Verfahren der Zusammenarbeit wird somit abgeschafft.

Art. 252a (295 AEUV) ist teilweise neu, kodifiziert jedoch nur bestehende Praxis. Der erste Satz ist Art. 218 Abs. 1 EGV nachempfunden; die Institutionen Parlament, Rat und die Kommission beraten sich demnach und regeln einvernehmlich die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit.

Gemäß dem zweiten Satz können diese Organe zu diesem Zweck, unter Wahrung der Verträge, interinstitutionelle Vereinbarungen schließen, die auch bindenden Charakter haben können: Damit wird die Praxis der interinstitutionellen Vereinbarungen primärrechtlich verankert und diesen entsprechend der Rechtssprechung des EuGH Bindungswirkung zuerkannt (vgl. Erklärung Nr. 3 betreffend Art. 10 EGV zum Vertrag von Nizza).

241)

Art. 253 (296 AEUV) wird abgeändert und erhält folgende Fassung: Für die Fälle, in denen die Verträge in einer Rechtsgrundlage kein konkretes Rechtsinstrument vorschreiben, gilt gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung, dass die Organe über die Art des Rechtsakts von Fall zu Fall, jedoch unter Einhaltung der geltenden Verfahren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entscheiden.

Abs. 2 entspricht der ursprünglichen Fassung des Art. 253 EGV. Die Rechtsakte sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in den Verträgen vorgesehenen Vorschläge, Initiativen, Empfehlungen, Anträge oder Stellungnahmen Bezug.

Gemäß Abs. 3 dürfen das Europäische Parlament und der Rat, wenn sie mit dem Entwurf eines Gesetzgebungsaktes befasst worden sind, keine anderen Akte annehmen als die ausdrücklich vorgesehenen. So kann der Rat z.B. keine Empfehlungen annehmen, wenn ausdrücklich die Annahme eines verbindlichen Rechtsakts vorgesehen ist.

242)

Art. 254 (297 AEUV) wird den formellen Vorgaben der Verträge (Unterscheidung zwischen Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter) angepasst.

In Abs. 1 ist für Gesetzgebungsakte vorgeschrieben, dass sie vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet werden, wenn sie im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden; wurden sie in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so unterzeichnet der Präsident des jeweiligen Gesetzgebungsorgans.

Die Gesetzgebungsakte werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. In Kraft treten Gesetzgebungsakte zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung.

Gemäß Abs. 2 werden Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, die als Verordnung, Richtlinie oder Beschluss, der an keinen bestimmten Adressaten gerichtet ist, erlassen wurden, vom Präsidenten des Organs unterzeichnet, das sie erlassen hat.

Verordnungen, Richtlinien, die an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, sowie Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die anderen Richtlinien sowie Beschlüsse mit einem bestimmten Adressatenkreis werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam (sie werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

243)

Der neue Art. 254a (298 AEUV) definiert die Verwaltung der Union, welche die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen bei der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützt, als offen, unabhängig und effizient. Um diesen Grundsätzen gerecht zu werden, können Regelungen durch Verordnung im Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Die so erlassenen Bestimmungen haben das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zu beachten; vgl. Art. 283 (336 AEUV).

244)

Art. 255 EGV über den Zugang zu Dokumenten wird als Art. 16a (15 AEUV) in den Ersten Teil, Titel 1, AEUV verschoben.

245)

Art. 256 (299 AEUV) bleibt inhaltlich unverändert und wird lediglich den sprachlichen Vorgaben des Vertrags von Lissabon angepasst.

Die beratenden Einrichtungen – Rn 246

246)

Zu Art. 256a (300 AEUV):

Die Bestimmung enthält einige grundsätzliche Regelungen zum Ausschuss der Regionen und zum Wirtschafts- und Sozialausschuss, die in den Art. 301 bis 307 AEUV näher ausgeführt werden.

Gemäß Abs. 1 beraten die beiden Ausschüsse das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission. Die Abs. 2 bis 5 sind in Zusammenhang mit den nachfolgenden Artikeln zu lesen (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss – Rn 247 bis Rn 251

247)

Die Inhalte des Art. 257 EGV (Zusammensetzung des WSA) werden mit geringfügigen Änderungen in den allgemeinen Artikel zu den beratenden Einrichtungen der Union (Art. 300 AEUV) übernommen. Art. 261 EGV betreffend die Einrichtung fachlicher Gruppen wird ersatzlos gestrichen.

248)

Zu Art. 258 (301 AEUV):

Gemäß Art. 301 Abs. 2 AEUV wird die Zusammensetzung des WSA in einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig zu erlassenden Beschluss festgelegt. Dieser Beschluss hat den in Art. 300 Abs. 3 AEUV dargelegten Auflagen Rechnung zu tragen: Die Mitglieder des Ausschusses sind Vertreter der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen, wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich. Gemäß Art. 300 Abs. 5 AEUV ist vom Rat regelmäßig zu überprüfen, ob die Zusammensetzung des Ausschusses der wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Entwicklung der Union entspricht.

Im Unterschied zu Art. 258 EGV wird durch den AEUV nun keine konkrete Aufteilung der Mitglieder des Ausschusses auf die Mitgliedstaaten mehr vorgenommen. Bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses gemäß Art. 301 AEUV ist daher die Zusammensetzung des Ausschusses in Art. 8 des „Protokolls Nr. 10 über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union“ entsprechend der in Art. 258 EGV (in der Fassung des Beitrittsvertrags mit der Republik Bulgarien und Rumänien) festgelegten Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten geregelt.

249)

Zu Art. 259 (302 AEUV):

In Abs.1 wird die Amtsperiode der Mitglieder des Ausschusses auf fünf Jahre – gegenüber vier Jahren in Art. 259 EGV – ausgedehnt. Dementsprechend wird die Amtszeit des Präsidenten sowie des Präsidiums gemäß Art. 260 (303 AEUV) auf zweieinhalb Jahre – gegenüber zwei Jahren in Art. 260 EGV – verlängert.

In Abs. 2 zufolge kann der Rat vor der Beschlussfassung die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens und der Zivilgesellschaft einholen. Die Referenz auf die Zivilgesellschaft ist neu hinzugekommen.

250)

Zu Art. 260 (303 AEUV):

Entsprechend der Verlängerung der Amtsperiode der Mitglieder des Ausschusses von vier auf fünf Jahre wird auch die Amtszeit des Präsidenten von zwei auf zweieinhalb Jahre verlängert (Abs. 1). Hinsichtlich der Einberufung des Ausschusses wird in Abs. 3 nun auch das Europäische Parlament ausdrücklich genannt.

251)Zu Art. 262 (304 AEUV):

In den Beziehungen zu den Organen der Union wird neben dem Rat und der Kommission nun auch jeweils das Europäische Parlament genannt.

Der Ausschuss der Regionen – Rn 252 bis Rn 254**252)**Zu Art. 263 (305 AEUV):

Die Inhalte des derzeitigen Art. 263 Abs.1 EGV werden in den allgemeinen Artikel betreffend die beratenden Einrichtungen übernommen (Art. 300 AEUV).

Gemäß Art. 305 Abs. 2 AEUV wird die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen in einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig zu erlassenden Beschluss festgelegt. Dieser Beschluss hat den in Art. 300 AEUV dargelegten Auflagen Rechnung zu tragen: Die Mitglieder des Ausschusses haben Vertreter regionaler und lokaler Gebietskörperschaften zu sein, die dort entweder über ein auf Wahlen beruhendes Mandat verfügen oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind. Gemäß Art. 300 Abs. 5 AEUV ist vom Rat regelmäßig zu überprüfen, ob die Zusammensetzung des Ausschusses der wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Entwicklung der Union entspricht.

Im Unterschied zu Art. 263 EGV wird durch den AEUV keine konkrete Aufteilung der Mitglieder des Ausschusses auf die Mitgliedstaaten vorgenommen.

Bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses gemäß Art. 305 AEUV ist daher die Zusammensetzung des Ausschusses in Art. 7 des „Protokolls Nr. 10 über die Übergangsbestimmungen für die Organe und Einrichtungen der Union“ entsprechend der in Art. 263 EGV (in der Fassung des Beitrittsvertrags mit der Republik Bulgarien und Rumänien) festgelegten Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten geregelt. In Abs. 3 wird die Amtsperiode der Mitglieder des Ausschusses auf fünf Jahre – gegenüber vier Jahren in Art. 263 EGV – ausgedehnt. Dementsprechend wird die Amtszeit des Präsidenten sowie des Präsidiums gemäß Art. 264 (306 AEUV) auf zweieinhalb Jahre – gegenüber zwei Jahren in Art. 264 EGV – verlängert.

253)Zu Art. 306:

Entsprechend der Verlängerung der Amtsperiode der Mitglieder des Ausschusses von vier auf fünf Jahre wird auch die Amtszeit des Präsidenten und des Präsidiums von zwei auf zweieinhalb Jahre verlängert (Abs. 1).

Hinsichtlich der Einberufung des Ausschusses wird in Abs. 3 nun auch das Europäische Parlament ausdrücklich genannt.

254)Zu Art. 265 (307 AEUV):

In den Beziehungen zu den Organen der Union wird neben dem Rat und der Kommission nun auch jeweils das Europäische Parlament genannt.

Die Europäische Investitionsbank – Rn 255 bis Rn 256

255)

Zu Art. 266 Abs. 3 EGV (308 AEUV):

Der Artikel entspricht Art. 266 EGV in der Fassung des Vertrages von Nizza, wobei die Verfahrensregelung zur Änderung der im bezughabenden Protokoll festgelegten Satzung der Europäischen Investitionsbank vereinfacht wird.

Änderungen der Satzung können nunmehr generell durch vom Rat einstimmig erfolgen. Das Erfordernis der Ratifikation, das gemäß EGV in der Fassung des Vertrages von Nizza für alle nicht die Art. 4, 11 und 12 und Art. 18 Abs. 5 betreffenden Änderungen der Satzung vorgesehen war, entfällt. Mit dem formalen Unterschied, dass die Kommission künftig Änderungen „vorschlägt“ anstatt „beantragt“, bleiben Antrags- und Anhörungsrechte unberührt.

256)

Zu Art. Art. 267 lit. b (309 AEUV):

Der Artikel entspricht Art. 267 EGV in der Fassung des Vertrages von Nizza.

Finanzvorschriften – Rn 257

257)

Art. 268 (310 AEUV) wird wie folgt geändert:

(a) Gestrichen wird der obsoletere Verweis auf die Ausgaben des Europäischen Sozialfonds. Die drei Absätze werden als Abs. 1 nummeriert.

(b) Die Haushaltsbehörden Europäisches Parlament und Rat erstellen den jährlichen Haushaltsplan nach Maßgabe des Art. 272 (314 AEUV).

(c) Drei neue Absätze werden angefügt:

Abs. 2 enthält den Grundsatz der Jährlichkeit des Budgets der Union, der derzeit in Art. 271, 1. UAbs. EGV festgelegt wird. Verwiesen wird auf näheren Bestimmungen in der Haushaltsordnung nach Art. 279 (322 AEUV).

Abs. 3 basiert auf einer Bestimmung der derzeit geltenden Haushaltsordnung sowie des Interinstitutionellen Abkommens vom 17. Mai 2006 betreffend die Haushaltsdisziplin: Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt einen verbindlichen Rechtsakt voraus. Ausnahmen von diesem Grundsatz können in der Haushaltsordnung gemäß Art. 279 festgelegt werden.

Abs. 4 konkretisiert den Grundsatz der Haushaltsdisziplin und übernimmt inhaltlich Art. 270 EGV, der aufgehoben wird. Die Union darf keine Rechtsakte mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushaltsplan verabschieden, ohne Gewähr zu bieten, dass die damit verbundenen Ausgaben im Rahmen der Eigenmittel der Union und – wie neu hinzugefügt wird – unter Einhaltung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Art. 270a (312 AEUV) finanziert werden können.

Abs. 5 hält fest, dass der Haushaltsplan entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt wird. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen um sicherzustellen, dass die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nach diesem Grundsatz verwendet werden.

Abs. 6 betrifft die Betrugsbekämpfung. Er übernimmt den ersten Teilsatz aus Art 280 Abs. 1 EGV und verweist auf die Detailbestimmung des Art. 280 (325 AEUV).

Die Eigenmittel der Union – Rn 258 bis Rn 260

258)

Vor Art. 269 (311 AEUV) wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift "DIE EIGENMITTEL DER UNION" eingefügt.

259)

Art. 269 wird wie folgt geändert:

(a) Der neue Abs. 1 übernimmt Art. 6 Abs. 4 EUValt;

(b) Abs. 3 wird durch zwei neue Absätze ersetzt:

Abs. 3 (neu) übernimmt Art. 269, 2. UAbs. EGV inhaltlich. Der Rat erlässt den „Eigenmittelbeschluss“ einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Unverändert bleibt das Zustimmungserfordernis der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Neu eingefügt wird, dass ausschließlich mit diesem Eigenmittelbeschluss neue Kategorien von Eigenmittel eingeführt oder bestehende Kategorien abgeschafft werden können.

Abs. 4 enthält eine neue Bestimmung: Durchführungsmaßnahmen zum System der Eigenmittel können durch eine mit qualifizierter Mehrheit erlassene Verordnung, der das Europäische Parlament zustimmen muss, festgelegt werden, sofern dies zuvor in einem vom Rat einstimmig zu erlassenden Eigenmittelbeschluss gemäß Abs. 3 vorgesehen wird.

260)

Art. 270 wird aufgehoben.

Siehe Rn 257, Art. 268 Abs. 4 (310 AEUV), der die Bestimmungen des Art. 270 EGV zur Haushaltsdisziplin inhaltlich übernimmt.

Der mehrjährige Finanzrahmen – Rn 261

261)

Ein neues Kapitel 2 mit dem folgenden neuen Artikel 270a wird eingefügt: "KAPITEL 2 DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN".

Zu Art. 270a:

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen zum erstmals primärrechtlich verankerten mehrjährigen Finanzrahmen.

Die bisherige mehrjährige finanzielle Vorausschau hat keine spezifische Rechtsgrundlage in den geltenden Verträgen. Sie beruht auf interinstitutionellen Vereinbarungen zwischen den Organen Europäisches Parlament, Rat und Kommission. Solche Vereinbarungen werden seit 1988 abgeschlossen (Delors-I-Paket 1988-92, Delors-II-Paket 1993-1999, Agenda 2000, Agenda 2007). Seit dem Vertrag von Nizza wird die Existenz der Finanziellen Vorausschau durch eine Erwähnung in Art 161 3. UAbs. EGV indirekt anerkannt.

Abs.1: Der mehrjährige Finanzrahmen soll eine geordnete Entwicklung der Ausgaben innerhalb der Grenzen der Eigenmittel sicherstellen, der Zeitraum, auf den sich der Finanzrahmen erstreckt, wird mindestens fünf Jahre umfassen. Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.

Gemäß Abs. 2 wird der mehrjährige Finanzrahmen vom Rat in einer Verordnung einstimmig nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, nachdem das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat.

Der Europäische Rat kann einstimmig einen Beschluss erlassen, wonach der Rat die Verordnung zum mehrjährigen Finanzrahmen mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Sobald diese „spezifische Passerelle“ in Anspruch genommen und bei der Beschlussfassung im Rat zur qualifizierten Mehrheit übergegangen wird, ist zu beachten, dass diesbezüglich in Art. 250 Abs 1 (293 AEUV) folgende verfahrensrechtliche Sonderbestimmung normiert wird: In Abweichung von der allgemeinen Regel für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren genügt für die Abänderung des Kommissionsvorschlags in diesem Fall die qualifizierte Mehrheit im Rat.

Gemäß Abs. 3 werden im Finanzrahmen die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für eine begrenzte Zahl von Ausgabenkategorien, die den Haupttätigkeitsbereichen der Union entsprechen, sowie die jährlichen Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Veranschlagung in Form von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen wird somit primärrechtlich verankert. Entsprechend Art. 270a, Abs. 1, 1. Satz, muss bei der Festsetzung der Obergrenzen im Finanzrahmen die Obergrenze der Eigenmittel eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist auf die eingeführte Normenhierarchie der Finanzbestimmungen hinzuweisen: Die Eigenmittelobergrenze bindet den mehrjährigen Finanzrahmen, der die jährlichen Obergrenzen für Ausgabenkategorien festlegt. Diese sind gemäß Abs. 3 gesetzlich bindend für den Jahreshaushalt der Union.

Weiters normiert Abs. 3, dass der Finanzrahmen auch alle sonstigen für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen enthält. Damit wird auf eng mit der Durchführung des Finanzrahmens zusammenhängende Regelungen Bezug genommen, die sich bereits bislang in interinstitutionellen Vereinbarungen betreffend die Finanzielle Vorausschau finden.

Abs. 4 sieht Regelungen für den Fall vor, dass die Verordnung über einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen nicht rechtzeitig vor dem Ablauf des vorhergehenden

Finanzrahmens erlassen wird: In diesem Falle werden die Obergrenzen des letzten Jahres des vorangegangenen Finanzrahmens fortgeschrieben. Eine analoge Bestimmung ist in der derzeitigen Interinstitutionellen Vereinbarung zur Finanziellen Vorausschau (2007-2013) enthalten.

Abs. 5 verpflichtet die Organe Europäisches Parlament, Rat und Kommission alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Erlass des Rechtsaktes zu erleichtern. Auf diese Weise werden die Organe ermutigt, die Praxis informeller interinstitutioneller Verhandlungen im Rahmen des Beschlussfassungsverfahrens beizubehalten.

Hinsichtlich Abs. 4 ist auf die in die Schlussakte aufgenommene einseitige Erklärung Nr. 51 der Niederlande hinzuweisen, wonach diese einem Beschluss nach Art. 270a Abs. 2 UAbs. 2 AEUV zustimmen würden, sobald im Rahmen der Überprüfung des Eigenmittelbeschlusses nach Art. 269 Abs. 3 AEUV für die Niederlande eine zufrieden stellende Lösung für ihre in Bezug auf den Haushalt der Union äußerst nachteilige Position als Nettozahler gefunden wurde.

Der Jahreshaushaltsplan der Union – Rn 262 bis Rn 267

262)

Nach Art. 270a wird ein Kapitel 3 mit der Überschrift "DER JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION" eingefügt.

263)

Als Art. 270b (313 AEUV) wird der bisherige Art. 272 Abs. 1 eingefügt: Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

264)

Art. 271 (geändert gemäß Rn 267) wird der neue Art. 273a (316 AEUV).

265)

Die Abs. 2 bis 10 des Art. 272 (314 AEUV) erhalten eine neue Fassung (zu Abs. 1 siehe Rn 263):

Dieser Artikel legt ein neues Verfahren zur Annahme des Jahreshaushaltsplans der Union im Rahmen eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens fest. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem EGV ist die Aufhebung der Verfahrensunterschiede zwischen den obligatorischen Ausgaben mit Letztentscheidungsrecht des Rates und den nicht-obligatorischen Ausgaben mit Letztentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments. Für die Annahme des gesamten Haushalts wird ein einheitliches, gestrafftes Mitentscheidungsverfahren eigener Art vorgesehen, in dem das Europäische Parlament und der Rat zu einer Einigung kommen müssen. Dabei wird dem Europäischen Parlament nur für den Fall, dass ein im Vermittlungsausschuss mit dem Rat bereits erzielter Kompromiss in der Folge vom Rat einseitig abgelehnt wird, ein Letztentscheidungsrecht zugebilligt.

Wesentlich für das neue Verfahren ist die Verstärkung des Grundsatzes der Haushaltsdisziplin durch die Verankerung des mehrjährigen Finanzrahmens im Art. 270a und die Aufnahme des Grundsatzes, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission dafür Sorge zu tragen haben, dass die Union über die Finanzmittel verfügt, die erforderlich sind, um ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen in Art. 279a (323 AEUV – siehe die Erläuterungen zu Rn 274).

Abs.1 entspricht Art. 272 Abs. 2 EGV mit der terminologischen Änderung, dass die Kommission einen „Entwurf“ anstatt eines „Vorentwurfs“ erstellt. Festgehalten wird, dass die Bestimmungen dieses Artikels die Europäische Zentralbank nicht betreffen.

Gemäß Abs. 2 legt die Kommission sowohl dem Europäischen Parlament als auch dem Rat spätestens bis 1. September des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres einen Vorschlag mit dem Haushaltsentwurf vor. Dies bedeutet eine Straffung und Vereinheitlichung des Vorlagetermins, der in Art. 272 Abs. 3 EGV zwar für den Rat schon mit 1. September, für das Europäische Parlament aber erst mit 5. Oktober festgesetzt wird. Obgleich klar gestellt wird, dass es sich bei dem Entwurf des Haushaltsplanes um einen Vorschlag der Kommission handelt, den diese bis zur Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Abs. 5 abändern kann, gilt gemäß Art. 250 Abs. 1 AEUV (Rn 238) im Rahmen des gesamten jährlichen Haushaltsverfahrens nicht die generelle Regel, dass der Rat Vorschläge der Kommission nur einstimmig abändern kann.

Gemäß Abs. 3 leitet der Rat bis zum 1. Oktober des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres seinen mit Begründungen versehenen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplanes dem Europäischen Parlament zu.

Abs. 4 sieht für das weitere Verfahren drei Möglichkeiten vor:

- Billigt das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates oder fasst es keinen Beschluss, so gilt die Verordnung zur Festlegung des Haushaltsplanes als erlassen.
- Nimmt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an und werden diese zur Gänze innerhalb von zehn Tagen vom Rat gebilligt, so gilt die Verordnung zur Festlegung des Haushaltsplanes als erlassen.
- Nimmt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an und werden diese nicht zur Gänze innerhalb von zehn Tagen vom Rat gebilligt, so berufen der Präsident des Europäischen Parlaments und der Präsident des Rates im Einvernehmen den Vermittlungsausschuss ein.

Abs. 5 führt den Vermittlungsausschuss erstmals primärrechtlich in das Haushaltsverfahren ein.

Der Vermittlungsausschuss im Haushaltsverfahren besteht genauso wie im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aus den Vertretern aller Mitglieder des Rates und einer gleichen Anzahl von Vertretern des Europäischen Parlamentes. Gleichlautend übernommen wird auch die Bestimmung des Art. 251 Abs. 11, wonach die Kommission an allen Arbeiten des Vermittlungsausschusses teilnimmt und alle

erforderlichen Initiativen ergreift, um eine Annäherung der Standpunkte von Europäischem Parlament und Rat zu bewirken.

Im Unterschied zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren wird dem Vermittlungsausschuss jedoch nur 21 Tage – und nicht sechs Wochen – ab seiner Einberufung Zeit gegeben, um eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Außerdem ist zu solch einer Einigung seitens des Europäischen Parlaments die Mehrheit der dieser vertretenden Mitglieder – und nicht nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen – erforderlich. Seitens des Rates bedarf es – gleich wie im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren – der qualifizierten Mehrheit seiner Mitglieder. Unabhängig von der Einberufung des Vermittlungsausschusses im formalen Verfahren, wird auch die Fortsetzung des informellen Trilogs in Haushaltsfragen in Art. 279b (324 AEUV) – siehe dortige Erläuterungen) primärrechtlich verankert.

Abs. 6 beschränkt den Zeitraum, innerhalb dessen das Europäische Parlament und der Rat die im Vermittlungsausschuss erzielte Einigung billigen müssen, auf 14 Tage.

Abs. 7 sieht für den Fall, dass im Vermittlungsausschuss eine Einigung erzielt wird, im Wesentlichen folgende Möglichkeiten für den Fortgang des Verfahrens vor:

- Wird das Ergebnis des Vermittlungsausschusses entweder von Europäischem Parlament (mit der Mehrheit seiner Mitglieder) und Rat (mit qualifizierter Mehrheit) oder nur vom Europäischen Parlament (mit der Mehrheit seiner Mitglieder) abgelehnt, so muss die Kommission einen neuen Haushaltsvorschlag unterbreiten.
- Wenn jedoch der Rat ablehnt, das Europäische Parlament aber zustimmt, kann das Europäische Parlament binnen 14 Tagen seine gemäß Abs. 4 angenommenen Abänderungsvorschläge mit der Mehrheit seiner Mitglieder und 60% der abgegebenen Stimmen zur Gänze oder teilweise bestätigen. Bestätigt das Europäische Parlament einzelne seiner früheren Abänderungsvorschläge nicht mit diesem erhöhten Quorum, so wird für die entsprechenden Haushaltsposten der im Vermittlungsausschuss vereinbarte Standpunkt übernommen. Sodann gilt die Verordnung zur Festlegung des Haushaltsplanes auf dieser Grundlage für erlassen.

Abs. 8 regelt den Fall, dass es im Vermittlungsausschuss zu keiner Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat kommt: Die Kommission muss dann einen neuen Vorschlag für den strittigen Jahreshaushalt vorlegen.

Gemäß Abs. 9 obliegt es dem Präsidenten des Europäischen Parlaments nach Abschluss des Haushaltsverfahrens festzustellen, dass die entsprechende Verordnung endgültig erlassen ist.

Abs. 10 entspricht Art. 272 Abs. 10 EGV mit redaktionellen Anpassungen: „Jedes Organ übt die ihm aufgrund dieses Artikels zufallenden Befugnisse unter Wahrung der Verträge und der Rechtsakte aus, die auf der Grundlage der Verträge insbesondere im Bereich der Eigenmittel der Union und des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben erlassen wurden.“

266)

Der Art. 273 (315 AEUV) wird geändert und regelt die Vorgangsweise für den Fall, dass zu Beginn eines Jahres noch kein Haushaltsplan erlassen wurde.

(a) Abs. 1 übernimmt das „System der vorläufigen Zwölfstel“ aus dem EGV, wobei die Verfahrensunterschiede, die sich aus der Unterscheidung von obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben ergeben, wegfallen.

(b) Abs. 2 sieht ein einheitliches Verfahren für Beschlüsse des Rats vor, mit denen über ein Zwölfstel des Betrages im entsprechenden Haushaltskapitel des vorangegangenen Jahres hinausgehende Ausgaben genehmigt werden können. Die Überschreitung kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit genehmigt werden.

(c) Abs. 3 des Art. 273, der sich auf die Unterscheidung von obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben bezieht, wird gestrichen.

(d) der letzte Absatz des Art. 273 wird durch zwei neue Absätze ersetzt:
Bei den erforderlichen einnahmenseitigen Maßnahmen, die vom Rat im Rahmen des Beschlusses nach Abs 2 erlassen werden, kommt dem Europäischen Parlament kein Änderungsrecht zu, die Bestimmungen des Art 269 sind zu beachten.

Der Beschluss nach Abs. 2 tritt 30 Tage nach seinem Erlass in Kraft, sofern das Europäische Parlament nicht innerhalb dieser 30 Tage die vom Rat vorgeschlagenen Ausgaben mit der Mehrheit seiner Mitglieder kürzt.

267)

Als Art. 273a (316 AEUV) wird der bisherige Art. 271 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

(a) Abs. 1 wird gestrichen, da er, siehe Rn 257, nun im neuen Art. 268 Abs 2 (310 AEUV) aufscheint.

(b) und (c): Neu ist die Erwähnung des Europäischen Rates, dessen Ausgaben allerdings zusammen mit dem Rat in einem Kapitel aufscheinen, da der Europäische Rat vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird und somit über keine eigenen Verwaltungsstrukturen verfügt.

Ausführung des Haushaltsplanes – Rn 268 bis Rn 270**268)**

Vor Art. 274 wird ein Kapitel 4 mit der Überschrift "AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND ENTLASTUNG" eingefügt. Art. 274 (317 AEUV) wird wie folgt geändert:

(a) Im Abs. 1 wird klar gestellt, dass die Kommission den Haushaltsplan „zusammen mit den Mitgliedstaaten“ ausführt;

(b) Im Abs. 2 wird expliziter auf die in der Haushaltsordnung nach Art 279 geregelten Verantwortlichkeiten hingewiesen.

269)

In Art. 275 (318 AEUV) wird ein neuer Absatz angefügt, der die Kommission verpflichtet, den Haushaltsbehörden Europäisches Parlament und Rat einen jährlichen Evaluierungsbericht zu den Finanzen der Union vorzulegen.

270)

Art. 276 (319 AEUV) wird redaktionell angepasst mit Bezug auf den gemäß Art. 269 (311 AEUV) neu eingeführten Evaluierungsbericht.

Gemeinsame Finanzbestimmungen – Rn 271 bis Rn 274**271)**

Vor Art. 277 (320 AEUV) wird ein Kapitel 5 mit der Überschrift "GEMEINSAME BESTIMMUNGEN" eingefügt.

272)

Im geänderten Art. 277 wird der Euro als Währung für den mehrjährigen Finanzrahmen und den Jahreshaushaltsplan festgelegt, was bislang nur in der Haushaltsordnung geregelt ist.

273)

Art. 279 (322 AEUV) wird wie folgt geändert:

(a) Abs. 1: Die Haushaltsordnung und die Kontrollvorschriften werden durch Verordnungen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Neu ist, dass das Europäische Parlament das Mitentscheidungsrecht anstelle des bloßen Anhörungsrechtes erhält. Der Rechnungshof ist anzuhören. Der Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat ist gemäß letzter Satz des derzeitigen Abs. 1 bereits am 1. Januar 2007 erfolgt.

(b) Abs. 2 wird entsprechend des bereits mit 1. Januar 2007 erfolgten Übergangs zur qualifizierten Mehrheit im Rat geändert.

274)

Die folgenden neuen Art. 279a und 279b (323 und 324 AEUV) werden eingefügt:

Zu Art. 279a:

Durch diesen neuen Artikel wird die Verpflichtung der am Haushaltsverfahren beteiligten Organe festgestellt, der Union die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen. Damit wird der Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben Rechnung getragen. Der Ausdruck „Dritte“ bezeichnet nicht nur Drittstaaten, sondern auch natürliche und juristische Personen, gegenüber denen die Union rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist.

Zu 279b:

Mit dieser Bestimmung werden die in der Praxis bestehenden informellen Verhandlungs- und Konzertierungsverfahren im Rahmen der Haushaltsverfahren primärrechtlich verankert. Schon bislang ist zur informellen Konzertierung der Standpunkte im Haushaltsverfahren in Anhang III der „Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens“ vom 17. Mai 2006 ein Trilog zwischen den drei Organen vorgesehen. Der Trilog, zu dem die Präsidenten der drei Organe (Europäisches Parlament, Rat und Kommission) zusammenkommen, wird in dieser Bestimmung in flexibler Form verankert. Der Kommission kommt die Aufgabe zu, den Trilog einzuberufen, wenn dies angemessen erscheint, um Fortschritte bei den Haushaltsverfahren (Jahreshaushalt gemäß Art. 272 (314 AEUV) und mehrjähriger Finanzrahmen gemäß Art. 270a (312 AEUV) zu erzielen.

Betrugsbekämpfung – Rn 275 bis Rn 276**275)**

Vor Art. 280 (325 AEUV) wird Kapitel 6 mit der Überschrift "BETRUGSBEKÄMPFUNG" eingefügt.

276)Zu Art. 280 (325 AEUV):

In Abs. 1 wird ergänzt, dass die Maßnahmen nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf effektiven Schutz abzielen.

In Abs. 4 wird ergänzt, dass die Maßnahmen des Rates zur Betrugsbekämpfung nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union schützen sollen.

Die Klausel, wonach die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege von diesen Maßnahmen unberührt bleiben, wird gestrichen.

Verstärkte Zusammenarbeit – Rn 277 bis Rn 278**277 und 278)**

Die folgenden Art. 280a bis 280i (326 bis 334 AEUV) werden eingefügt; sie ersetzen mit dem Artikel 10 des EUV die Art. 27a bis 27e, 40 bis 40b und 43 bis 45 des EUValt und die Art. 11 und 11a des EGV:

Zu Art. 280a (326 AEUV):

Der Artikel ergänzt die in Art. 10 (20 EUV) genannten Bedingungen für eine vZ, wobei im Wesentlichen Bestimmungen aus Art. 43 lit. b, e und f EUV zusammengefasst übernommen werden.

Eine vZ

- muss die Verträge der Union achten;
- darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union beeinträchtigen;
- darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten kein Hindernis und keine Diskriminierung darstellen und
- darf nicht zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Die neue Hinzufügung des Attributs „territorialen“ vor Zusammenhalt erfolgt in Übereinstimmung mit der Ergänzung dieses Attributs in den Art. 158 (174 ff AEUV – siehe dortige Erläuterungen).

Zu Art. 280b (327 AEUV):

Dieser Artikel betreffend das Verhältnis zwischen den an einer vZ beteiligten und den daran nicht beteiligten Mitgliedstaaten fasst Art. 43 lit. h EUValt und den letzten Satz von Art. 44 Abs. 2 EUValt in einer Bestimmung zusammen:

- Eine vZ muss die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der an ihr nicht beteiligten Mitgliedstaaten achten;
- die an der vZ nicht beteiligten Mitgliedstaaten dürfen der Durchführung der vZ durch die an ihr beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege stehen.

Zu Art. 280c (328 AEUV):

In diesem Artikel wird die in Art. 20 Abs. 1 UAbs. 2 postulierte Offenheit und Inklusivität der vZ spezifiziert, indem die diesbezüglichen Bestimmungen von Art. 43b EUValt präzisiert und ausgebaut werden.

Gemäß Abs. 1 können alle Mitgliedstaaten an einer neu begründeten vZ teilnehmen, wenn sie die objektiven Teilnahmevoraussetzungen, die im Ermächtigungsbeschluss festgelegt werden können, erfüllen. Mitgliedstaaten, die sich einer vZ zu einem späteren Zeitpunkt anschließen wollen, müssen sowohl die im Ermächtigungsbeschluss allenfalls festgelegten Voraussetzungen erfüllen als auch die im Rahmen der entsprechenden vZ bereits erlassenen Rechtsakte beachten. Außerdem müssen sich sowohl die Kommission als auch die an einer vZ teilnehmenden Mitgliedstaaten um die Förderung der Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten bemühen.

Die in Abs. 2 festgelegte Verpflichtung der Kommission bzw. des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklung einer vZ zu informieren, wird neu eingeführt.

Zu Art. 280d (329 AEUV):

Dieser Artikel enthält die Detailbestimmungen zu Art. 10 (20 Abs. 2 EUV) betreffend das Verfahren zur Ermächtigung für die Begründung einer vZ. An die Stelle von bislang drei unterschiedlichen Verfahrensbestimmungen für die Erste Säule in Art. 11 EGV, für die Zweite Säule (GASP) in Art. 27c EUValt und für die Dritte Säule in Art. 40a EUValt tritt ein einheitliches Ermächtigungsverfahren, wobei allerdings für den Bereich der GASP (einschließlich der GSVP) weiterhin Sonderbestimmungen vorgesehen werden.

Abs. 1 legt das allgemeine Ermächtigungsverfahren fest, von dem nur die GASP ausgenommen wird. Erwähnt wird auch nochmals, dass dieses Verfahren nicht in

Bereichen einer ausschließlichen Zuständigkeit der Union zur Anwendung kommen kann, in denen die Begründung einer vZ gemäß Art. 10 Abs. 1 UAbs. 1 (20 EUV) gar nicht zulässig ist.

Das bislang für die Erste Säule gültige Verfahren für die Ermächtigung zur Begründung einer vZ (Art. 11 EGV) wird somit auf den Bereich justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Polizeikooperation (ehemalige Dritte Säule) ausgedehnt, wobei das Vorschlagsrecht – auf Ersuchen der die vZ begründenden Mitgliedstaaten – generell nur noch bei der Kommission liegt (in der derzeitigen Dritten Säule können gemäß Art. 40a EUValt auch mindestens acht Mitgliedstaaten die Initiative ergreifen), die Annahme des Ermächtigungsbeschlusses – wie bisher – durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit erfolgt und das Europäische Parlament ein generelles Zustimmungsrecht (das bislang nur für Bereiche gilt, in denen das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung kommt) erhält. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so muss sie dies – wie schon bislang – gegenüber den betroffenen Mitgliedstaaten begründen.

Abs. 2 legt die Sonderbestimmungen für das Ermächtigungsverfahren im Bereich der GASP fest. Diese Verfahrensbestimmungen folgen den bislang in Art. 27c EUV für die GASP vorgesehenen Regelungen, wobei der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in das Verfahren einbezogen wird. Der Antrag der Mitgliedstaaten, die eine vZ begründen wollen, ist an den Rat zu richten. Zu diesem Antrag haben der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hinsichtlich der Kohärenz der vZ mit der GASP und die Kommission hinsichtlich der Kohärenz der vZ mit der Unionspolitik in anderen Bereichen Stellung zu nehmen. Das Europäische Parlament wird vom Antrag unterrichtet. Der Ermächtigungsbeschluss wird vom Rat einstimmig gefasst.

In Erklärung Nr. 40 zu Art. 329 AEUV wird festgehalten, dass die Mitgliedstaaten, die eine vZ begründen wollen, bereits von Beginn an bekannt geben sollen, wenn sie beabsichtigen, innerhalb der vZ von der Passerelle gemäß Art. 280e (330 AEUV) Gebrauch zu machen.

Zu Art. 280e (330 AEUV):

In Art. 280e (330 AEUV) wird festgelegt, dass alle Mitglieder des Rates an dessen Beratungen im Rahmen einer vZ teilnehmen können, aber nur die an einer vZ teilnehmenden Mitglieder des Rates stimmberechtigt sind. UAbs. 2 zufolge bezieht sich die Einstimmigkeit nur auf die Stimmen der Vertreter der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Gemäß UAbs. 3 bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Art. 205 (238 AEUV Abs. 3).

Zu Art.280f (331 AEUV):

In diesem Artikel wird das Verfahren geregelt, gemäß dem sich Mitgliedstaaten einer vZ zu einem späteren Zeitpunkt anschließen können. Auch dieses „AnschlieBungsverfahren“ wird in Anlehnung an Art. 11a EGV für die Bereiche der bisherigen Ersten und Dritten Säule vereinheitlicht, während für die GASP Sonderbestimmungen in Anlehnung an Art. 27e EUValt bestehen bleiben. In Abs.1 wird das „AnschlieBungsverfahren“ für alle Bereiche, ausgenommen die GASP, geregelt. Ein anschieBungswilliger Mitgliedstaat hat seine Absicht Rat und Kommission mitzuteilen. Dies entspricht Art. 11a EGV, das weitere Verfahren wird jedoch modifiziert, indem zusätzliche Sicherungen zugunsten anschieBungswilliger Staaten eingebaut werden. Wie in Art. 11a EGV obliegt es der Kommission, binnen

vier Monaten die Erfüllung aller notwendigen Aufnahmevoraussetzungen zu bestätigen und notwendige Übergangsmaßnahmen zu erlassen oder eine gegenteilige Auffassung kundzutun. Der Grundsatz der Offenheit der vZ gegenüber allen Mitgliedstaaten wird aber noch dadurch betont, dass die Kommission bei einer ablehnenden Stellungnahme zu einer neuerlichen Prüfung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist verpflichtet wird und beitrittswillige Staaten bei einer zweiten ablehnenden Stellungnahme der Kommission dennoch eine Ratsentscheidung beantragen können. In diesem Fall ist für einen Ratsbeschluss die qualifizierte Mehrheit der an der vZ teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich.

Abs. 2 regelt das „Anschließungsverfahren“ für die GASP. Dabei ergeben sich im Vergleich zu dem in Art. 27e EUValt für die GASP festgelegten Verfahren unbeschadet des Grundsatzes der Offenheit Erschwernisse für die anschlusswilligen Mitgliedstaaten. Die Anschlussabsicht ist neben dem Rat und der Kommission auch dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mitzuteilen. An Stelle der Kommission - wie bislang - ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik anzuhören, bevor der Rat feststellt, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Diese Feststellung des Rates der an der vZ teilnehmenden Mitgliedstaaten ist an keine (viermonatige) Frist mehr gebunden und erfolgt einstimmig. Sieht der Rat die Teilnahmevoraussetzungen als nicht erfüllt an, so muss er allerdings nicht nur eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Teilnahme festlegen, sondern auch angeben, welche Schritte zur Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen notwendig sind – während bislang nur die Begründung einer negativen Feststellung erforderlich ist.

Zu Art. 280g (332 AEUV):

Diese Bestimmung entspricht Art. 44a EUValt. Die sich aus der Durchführung einer vZ ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, sind von den beteiligten Mitgliedstaaten zu tragen. Davon Abweichendes kann nur von sämtlichen Ratsmitgliedern einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlament beschlossen werden.

Zu Art. 280h (333 AEUV):

Durch diese neue Bestimmung wird auch für die vZ – in Anlehnung an das für die gesamte Union konzipierte vereinfachte Änderungsverfahren in Art. 48 Abs. 7 EUV – eine „Passerelle“ eingeführt, die es erlaubt, dass durch einen einstimmigen Ratsbeschluss der an der vZ teilnehmenden Mitgliedstaaten in Bereichen, in denen die Verträge Einstimmigkeit vorsehen, zu qualifizierten Mehrheitsentscheidungen bzw. von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren übergegangen werden kann.

Gemäß Abs. 3 gilt die in Abs.1 und Abs. 2 festgelegte „Passerelle“ nicht für Beschlüsse mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen.

Zu Art. 280i (334 AEUV):

Durch diese Bestimmung - in die bislang in Art. 43 lit. b und c EUValt enthaltene Bedingungen einer vZ in geänderter Formulierung einfließen - werden der Rat und die Kommission verpflichtet, sicher zu stellen, dass die im Rahmen einer vZ durchgeführten Maßnahmen untereinander und mit der Politik der Union im Einklang stehen. Zu diesem Zweck arbeiten die beiden Organe entsprechend zusammen.

Allgemeine und Schlussbestimmungen – Rn 277 bis Rn 294

279)

Die Allgemeinen und Schlussbestimmungen werden zum Siebten Teil.

280)

Aufgehoben werden in diesem Teil die Art. 281 EGV (Rechtspersönlichkeit, vgl. Rn 55 zu Art. 1 VvL), 286 EGV (Datenschutz, diese Bestimmung wird durch Art. 16b ersetzt, vgl. Rn 29), 293 EGV (Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten, u. a. im Zivilrechtsbereich sind obsolet aufgrund der Zuständigkeiten der Union im Zivilrechtsbereich bzw. aufgrund anderer Rechtsentwicklung auf den in Art. 293 EGV genannten Gebieten), 305 EGV (Verhältnis zum ausgelaufenen EGKS-Vertrag und zum Euratom-Vertrag) und 314 EGV (Vertragssprachen, vgl. Rn 61 zu Art. 1 VvL).

281)

In Art. 282 (335 AEUV) wird ergänzt, dass die Union in Fragen, die das Funktionieren der einzelnen Organe betreffen, aufgrund von deren Verwaltungsautonomie von dem betreffenden Organ vertreten wird.

282)

Art. 283 (336 AEUV) ändert sich im Vergleich zum EGV inhaltlich lediglich insofern, als das Beamtenstatut nicht vom Rat allein, sondern gemeinsam mit dem Europäischen Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (als Verordnung) erlassen wird.

283)

Art. 288 Abs. 3 (340 AEUV) wird geändert. Darin ist nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich klargestellt, dass die EZB den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, ersetzt.

284)

Art. 290 (342 AEUV) wird dahingehend präzisiert, dass die Regelung der Sprachenfrage in Form einer Verordnung erfolgt.

285)

In Art. 291 (343 AEUV) findet deshalb das Europäische Währungsinstitut keine Erwähnung mehr, weil es mittlerweile aufgelöst wurde.

286)

Art. 294 EGV wird als Art. 48a (55 AEUV) in das Kapitel Niederlassungsrecht verschoben.

287)

Die Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich werden in Art. 311a (355 AEUV) verschoben (vgl. Rn 293).

Der verbleibende Inhalt des Art. 299 (349 AEUV) betreffend die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete entspricht Art. 299 Abs. 2, UAbs. 2 - 4 EGV. Die namentliche Aufzählung der französischen überseeischen Departements ist eine rein formale Änderung. Die auch in Art. 299 Abs. 2 UAbs. 2, EGV vorgesehenen Maßnahmen können in Form von Gesetzgebungsakten oder gewöhnlichen Rechtsakten ohne Gesetzescharakter erfolgen, daher wird der erste Absatz mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Anwendung des besonderen Gesetzgebungsverfahrens ergänzt.

288)

Die Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Abkommen (Art. 300 EGV), Wirtschaftssanktionen (Art. 301 EGV), Beziehungen zu internationalen Organisationen (Art. 302 EGV), Zusammenarbeit mit dem Europarat (Art. 303 EGV) und Zusammenarbeit mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Art. 304 EGV) werden durch Bestimmungen des Fünften Teils AEUV („Das Auswärtige Handeln der Union“) ersetzt; vgl. Art. 188k (215 AEUV), 188n (218 AEUV) und 188p (220 AEUV).

289)

Die „Flexibilitätsklausel“ des Art. 308 (352 AEUV) wird neu gefasst.

Der Wortlaut des Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 308 EGV. Die Union kann die Flexibilitätsklausel anwenden, wenn dies im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich erscheint, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, in den Verträgen aber die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind. Die Bedingungen für die Anwendung der Klausel sind daher grundsätzlich die gleichen wie bei Art. 308 EGV: Fehlen einer konkreten Rechtsgrundlage, Erforderlichkeit des Tätigwerdens, um ein Ziel der Union zu verwirklichen. Die Einschränkung auf die „im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche“ tritt an die Stelle der EGV-Wortfolge „im Rahmen des Gemeinsamen Marktes“, die vom EuGH in seiner ständigen Rechtsprechung mittlerweile als Verweis auf die gesamten EGV-Bestimmungen ausgelegt wird.

Maßnahmen nach diesem Artikel können in Form von Gesetzgebungsakten oder gewöhnlichen Rechtsakten ohne Gesetzescharakter erfolgen, daher wird der erste Absatz mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Anwendung des besonderen Gesetzgebungsverfahrens ergänzt.

In formaler Hinsicht wird das Einstimmigkeitserfordernis im Rat beibehalten; allerdings ist nicht mehr nur Anhörung, sondern Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

Darüber hinaus schreibt Abs. 2 vor, dass die Kommission die nationalen Parlamente im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 5 Abs. 3 EUV auf Vorschläge, die sich auf die Flexibilitätsklausel stützen,

besonders aufmerksam zu machen hat. Damit wird die Kontrollfunktion der nationalen Parlamente erheblich gestärkt (vgl. Art. 6 bis 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit).

Abgesehen von diesen formalen Neuerungen wird eine weitere Grenze für die Anwendung der Flexibilitätsklausel gezogen: Gemäß Abs. 3 dürfen Maßnahmen, die sich auf die „Flexibilitätsklausel“ stützen, nicht dazu dienen, ein in den Verträgen vorgesehenes Verbot der Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu umgehen.

Abs. 4 schließt die Anwendbarkeit der Flexibilitätsklausel für den Bereich der GASP aus. Maßnahmen, die sich auf diesen Artikel stützen, müssen die Vorgaben der Unberührtheitsklausel, Art. 25b Abs. 2 (40 AEUV), beachten, wonach die Durchführung der Politikbereiche des AEUV die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in den Verträgen für die Ausübung GASP vorgesehen sind, unberührt lassen soll.

Die detaillierte Regelung der Kompetenzbestimmungen in Erster Teil Titel I AEUV sowie neue Rechtsgrundlagen im AEUV sollen dazu beitragen, dass ein Rückgriff auf die Flexibilitätsklausel in wesentlich weniger Fällen erforderlich wird als dies bei Art. 308 EGV der Fall ist.

290)

Art. 308a (353 AEUV) normiert Ausnahmen vom Anwendungsbereich des vereinfachten Änderungsverfahrens nach Art. 48 Abs. 7 EUV: Art. 269 (311 AEUV) Abs. 3 und Abs. 4 AEUV (Eigenmittel); Art. 270a Abs. 2 UAbs. 1 (312 AEUV - mehrjähriger Finanzrahmen); Art. 308 (353 AEUV - Flexibilitätsklausel) sowie Art. 309 (354 AEUV - Sanktionsverfahren). Somit sind diese Bestimmungen nur im Wege des ordentlichen Änderungsverfahrens abänderbar.

291)

Art. 309 (354 AEUV) wird neu gefasst. Diese Bestimmung ergänzt Art. 7 EUV (Sanktionsverfahren gegen einen Mitgliedstaat bei Verletzung der grundlegenden Werte der Union, vgl. Rn 9 zu Art. 7 EUV) und ersetzt die bislang in Art. 7 Abs. 5 und 6 EUV und Art. 309 Abs. 3 und 4 EGV enthaltenen Abstimmungsregeln. Die Formulierung für Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Europäischen Rat bzw. im Rat ohne den betroffenen Mitgliedstaat wird an die neue Definition der qualifizierten Mehrheit angepasst.

292)

Die Bestimmung über Assoziierungsabkommen (Art. 310 EGV) wird als Art. 188m (217 AEUV) in den Fünften Teil verschoben.

293)

Art. 311 EGV wird aufgehoben. Art. 311a (355 AEUV), der Art. 299 Abs. 2 UAbs. 1 und Abs. 3 – 6 in modifizierter Form übernimmt, bestimmt zusammen mit Art. 49c (52 EUV - dieser ersetzt Art. 299 Abs. 1 EGV, vgl. Rn 60 zu Art. 1 VvL) den räumlichen

Geltungsbereich der Verträge. Im Vergleich zu Art. 299 EGV enthält er eine wesentliche Veränderung:

Gemäß dem Abs. 6 kann der Europäische Rat auf Initiative des betroffenen Mitgliedstaats einen Beschluss zur Änderung des Status von dänischen, französischen oder niederländischen Gebieten in äußerster Randlage oder von überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten erlassen; der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission.

In Hinblick auf diesen Absatz kommen die Vertragsparteien in der Erklärung Nr. 43 zur Schlussakte überein, dass der Europäische Rat einen Beschluss zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Union erlassen wird, um dieses Gebiet zu einem Gebiet in äußerster Randlage im Sinne des Art. 311a Abs. 1 (355 AEUV) und des Art. 299 (349 AEUV) zu machen, wenn die französischen Behörden dem Europäischen Rat und der Kommission mitteilen, dass die jüngste Entwicklung des internen Status der Insel dies gestattet.

Das Königreich der Niederlande erklärt in einer einseitigen Erklärung (Nr. 60), dass eine Initiative für einen Beschluss nach Art. 311a Abs. 6 (355 AEUV), die auf eine Änderung des Status der Niederländischen Antillen und/oder Arubas gegenüber der Union abzielt, nur auf der Grundlage eines Beschlusses vorgelegt wird, der im Einklang mit den Vorschriften des Königreichs der Niederlande gefasst worden ist.

Abs. 2 und Abs. 6 lit. b zählen die bisher im EGV als „französische überseeische Departements“ (Art. 299 Abs. 2 EGV) bzw. „Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern“ (Art. 299 Abs. 6 lit. b EGV) bezeichneten Gebiete im Einzelnen auf, ohne dabei inhaltlich eine Veränderung zu bewirken.

Schließlich ist die Möglichkeit, Maßnahmen in Hinblick auf die Besonderheit der Gebiete in äußerster Randlage zu erlassen, weiterhin in Art. 299 (349 AEUV) vorgesehen.

294)

Die Überschrift "SCHLUSSBESTIMMUNGEN" vor Art. 313 wird gestrichen.

295) bis 295)

Im neuen Art. 313a (358 AEUV) wird Art. 53 (55 EUV), der die authentischen Sprachfassungen für die Verträge definiert, für auch auf den AEUV anwendbar erklärt. Art. 314 EGV, der damit obsolet ist, wird entsprechend aufgehoben.

Schlussbestimmungen

Artikel 3

Der Vertrag von Lissabon gilt auf unbegrenzte Zeit, wie schon die Verträge von Rom und nachfolgende Primärrecht ändernde Verträge.

Artikel 4

Art. 4 des VvL verweist auf die Protokolle, die die Protokolle zum EUV, EGV und Euratom-Vertrag einerseits, den Euratom-Vertrag andererseits abändern. Die Änderungsprotokolle haben, wie der Vertrag von Lissabon selbst, primärrechtlichen Charakter.

Artikel 5

Mit dem VvL werden zahlreiche neue Bestimmungen in die Verträge (EUV und AEUV) eingefügt. Darüber hinaus werden ganze Titel und Kapitel verschoben, um eine bessere Übersichtlichkeit der Bestimmungen und der zusammenhängenden Politikbereiche zu gewährleisten, wodurch sich viele bestehende Artikel in einen anderen Teil der Verträge verschieben.

Art. 5 Abs. 1 enthält daher eine Bestimmung über die Änderung und Ummummerierung der Untergliederungen der Verträge (Artikel, Abschnitte, Kapitel, Titel und Teile des EUV und AEUV). Er bestimmt, dass die Artikel und sonstige Untergliederungen des EUV und des EGV entsprechend den Übereinstimmungstabellen im Anhang zum VvL umnummeriert werden sollen. Dadurch wird eine fortlaufende Nummerierung der Bestimmungen gewährleistet. Der genannte Anhang mit der Übereinstimmungstabelle ist Bestandteil des VvL, d. h. er gilt als Primärrecht. Die neuen Artikelbezeichnungen gelten als in die jeweilige Bestimmung integriert. Im Sinne der besseren Nachverfolgbarkeit der Bestimmungen enthält die Übereinstimmungstabelle auch die Nummerierungen der vor Inkrafttreten des VvL geltenden Verträge (EUV und EGV). Kommt es zur Aufhebung von Artikeln, deren Inhalt in andere Bestimmungen verschoben wird, ist dies in der Übereinstimmungstabelle durch Fußnoten angegeben.

Abs. 2 enthält eine Bestimmung über die Anpassung aller Verweise und Querverweise an die geänderten Artikel und sonstigen Untergliederungen des EUV und AEUV. Er bestimmt, dass die Querverweise in den einzelnen Bestimmungen der Verträge auf andere Artikel, Abschnitte, Kapitel, Titel und Teile sowie die Querverweise zwischen ihnen entsprechend angepasst werden. Bezugnahmen, die auf umnummerierte oder umgestellte Artikel, Absätze oder Unterabsätze verweisen, werden ebenfalls angepasst. Die Anpassung erstreckt sich auf alle anderen Primärrechtsakte, auch in diesen gelten die Artikelbezeichnungen des EUV und EGV entsprechend der Übereinstimmungstabelle als angepasst. Entsprechendes gilt für Bezugnahmen auf Erwägungsgründe des EUV und Absätze und Unterabsätze des EUV und EGV. Da manche Vorschriften inhaltlich aufgehoben werden, können die Anpassungen auch in gänzlichen Streichungen von Verweisen bestehen (Abs. 2 UAbs. 2).

Abs. 3 enthält eine Bestimmung, wonach Bezugnahmen in anderen Rechtsinstrumenten oder Rechtsakten als Bezugnahmen auf die umnummerierten Artikel und Bezeichnungen der genannten Verträge zu lesen sind. Damit wird gewährleistet, dass im gesamten Unionsrecht, einschließlich in Sekundärrechtsakten, Verweise auf Bestimmungen der Verträge als solche auf die geänderten, umnummerierten Bezeichnungen entsprechend der Übereinstimmungstabellen zu lesen sind.

Artikel 6

Art. 6 bestimmt die Ratifikationserfordernisse und das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon. Als völkerrechtlicher Vertrag, der die Grundlagenverträge der Union im Wege des Art. 48 EUV abändert, ist er von allem Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu genehmigen. Die Ratifikationsurkunden werden, wie schon die Römer Verträge aus 1957, bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Das geplante Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wird mit 1. Jänner 2009 festgelegt. Sollten bis zu diesem Datum nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sein, so tritt er am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 7

Art. 7 bestimmt die authentischen Fassungen des Vertrags von Lissabon. Die Vertragssprachen sind dieselben wie beim EUV und AEUV.

PROTOKOLLE ZUM VERTRAG VON LISSABON

A. Protokolle, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegebenenfalls dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beizufügen sind

PROTOKOLL über die Rolle der nationalen Parlamente

Dieses Protokoll ist sowohl dem EUV und dem AEUV als auch dem EAGV beigefügt. Es tritt an die Stelle des Protokolls Nr. 9 zum EUV und EGV „über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union“ (in der Folge „Amsterdamer Protokoll Nr. 9“), das durch den Vertrag von Amsterdam eingeführt wurde. Im Vergleich zu jenem enthält es wesentliche materielle und formale Änderungen.

Die Erwägungsgründe werden im Wesentlichen inhaltlich unverändert aus dem Amsterdamer Protokoll Nr. 9 übernommen. In diesen wird festgehalten, dass es den einzelnen Mitgliedstaaten obliegt, die Art der Kontrolle der Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten in der Union zu regeln. Gleichzeitig wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der EU zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten der EU sowie zu anderen Fragen, die für sie von Interesse sein können, zu äußern.

Zu Titel I

In diesem Titel wird festgeschrieben, auf welchem Weg die nationalen Parlamente über bestimmte Vorhaben der EU unterrichtet werden. Gegenüber dem Amsterdamer Protokoll Nr. 9 wird dabei einerseits der inhaltliche Umfang der Unterrichtung erweitert und andererseits für die jeweils betroffenen Organe der Union eine Verpflichtung zur direkten Information der nationalen Parlamente neu eingeführt.

Zu Art. 1:

Die Kommission hat ihre Konsultationsdokumente (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) bei ihrer Veröffentlichung den nationalen Parlamenten direkt zu übermitteln.

Das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien sind von der Kommission gleichzeitig an Europäisches Parlament, Rat und nationale Parlamente weiterzuleiten.

Dieser Artikel baut auf der Bestimmung der Rn 1 des Amsterdamer Protokolls Nr. 9 auf, erweitert aber den Umfang der Informationspflicht der Kommission auf das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie weitere im zweiten Satz genannte Dokumente und sieht an Stelle der „unverzöglichen“ explizit eine „direkte“ Zuleitung an die nationalen Parlamente vor.

Zu Art. 2:

Alle an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden den nationalen Parlamenten direkt übermittelt. Als solche gelten Vorschläge der Kommission sowie Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, Initiativen des Europäischen Parlaments, Anträge des EuGH und der EIB sowie Empfehlungen der EZB, die auf den Erlass eines Gesetzgebungsaktes abzielen. Die Kommission und das Europäische Parlament sind für die Übermittlung der von ihnen vorgelegten Entwürfe zuständig. Die Zuleitung von Kommissionsvorschlägen hat gleichzeitig an Europäisches Parlament, Rat und nationale Parlamente zu erfolgen. In allen anderen Fällen liegt die Zuständigkeit für die Übermittlung beim Rat.

Diese Bestimmung enthält zentrale Neuerungen. Gemäß Rn 2 des Amsterdamer Protokolls Nr.9 erfolgt die Übermittlung an die nationalen Parlamente nämlich nur (gegebenenfalls) im Wege der nationalen Regierungen und umfasst nur Vorschläge der Kommission für Gesetzgebungsakte.

Zu Art. 3:

In diesem Artikel wird das Übermittlungsverfahren für begründete Stellungnahmen der nationalen Parlamente im Rahmen des im „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ (Art. 4 bis 8) neu eingeführten Frühwarnmechanismus geregelt. Diese Stellungnahmen können an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gerichtet werden. Handelt es sich um eine Gesetzgebungsinitiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten bzw. um Entwürfe des Gerichtshofs, der EZB oder der EIB, so werden sie vom Präsidenten des Rates an die Regierungen der betreffenden Mitgliedstaaten bzw. an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung der Union weitergeleitet.

Zu Art. 4:

Außer in dringenden Fällen, die vom Rat zu begründen sind, haben zwischen dem Zeitpunkt der Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes und dem Zeitpunkt, zu dem dieser auf die vorläufige Tagesordnung des Rates zwecks Erlass oder Festlegung eines Standpunktes gesetzt wird, acht Wochen zu liegen, wobei vor Ablauf dieser Frist keine Einigung festgestellt werden darf. Ferner haben – wiederum außer in begründeten dringenden Fällen – zwischen einer solchen Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung und der Festlegung eines Standpunktes weitere zehn Tage zu verstreichen.

Dieser Artikel dehnt die bereits in Rn 3 des Amsterdamer Protokolls Nr. 9 enthaltene sechswöchige Frist auf acht Wochen aus und führt eine weitere Frist von zehn Tagen zwischen Aufnahme in die Tagesordnung und Festlegung eines Standpunktes ein.

Zu Art. 5:

Gemäß diesem Artikel – der keine Entsprechung im Amsterdamer Protokoll Nr. 9 findet – werden den nationalen Parlamenten auch die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen, einschließlich der Protokolle der Tagungen, auf denen der Rat über Entwürfe von Gesetzgebungsakten berät, gleichzeitig mit der Übermittlung an die nationalen Regierungen direkt zugeleitet.

Zu Art. 6:

Dieser Artikel präzisiert die in Art. 48 Abs. 7 UAbs. 3 EUV verankerte Verpflichtung, die nationalen Parlamente von einer Initiative des Europäischen Rates zur Inanspruchnahme der „Passerelle“ gemäß Art. 48 Abs. 7 UAbs. 1 oder 2 EUV (einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates betreffend den Übergang zur qualifizierten Mehrheit bzw. zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren) so zu informieren, dass diese innerhalb von sechs Monaten Einspruch erheben können. Die nationalen Parlamente sind folglich mindestens sechs Monate vor Erlass eines solchen Beschlusses von der Initiative des Europäischen Rates zu unterrichten.

Zu Art. 7:

Gemäß dieser Bestimmung – die keine Entsprechung im Protokoll Nr. 9 findet - hat auch der Rechnungshof seinen Jahresbericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten gleichzeitig zu übermitteln.

Zu Art. 8:

In diesem Artikel – der keine Entsprechung im Amsterdamer Protokoll Nr. 9 findet – wird festgehalten, dass die in den Art. 1 bis 7 verankerten Unterrichts- bzw. Übermittlungsverpflichtungen in denjenigen Mitgliedstaaten, deren nationale Parlamente über mehr als eine Kammer verfügen, für jede der Kammern des Parlaments gelten.

Belgien hat aufgrund seiner diesbezüglich einzigartigen verfassungsrechtlichen Situation eine einseitige Erklärung (Erklärung Nr. 51 des Königreichs Belgien zu den nationalen Parlamenten) abgegeben, „dass aufgrund seines Verfassungsrechts sowohl das Abgeordnetenhaus und der Senat des Bundesparlaments als auch die Parlamente der Gemeinschaften und Regionen - je nach den von der Union ausgeübten Befugnissen - als Bestandteil des Systems des nationalen Parlaments oder als Kammern des nationalen Parlaments handeln.“

Zu Titel II

Dieser Titel ist der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten untereinander und mit dem Europäischen Parlament gewidmet. Die Bestimmungen dieses Titels sind genereller und gestraffter abgefasst als der ausschließlich die Konferenz der Europa-Ausschüsse (COSAC) betreffende Teil II des Amsterdamer Protokolls Nr. 9.

Zu Art. 9:

Die Art und Weise der Gestaltung und Förderung einer effizienten und regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten ist vom Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten gemeinsam festzulegen.

Zu Art. 10:

Dieser Artikel nennt Aufgaben und Rechte „einer Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente“ und stellt somit nicht – wie das alte Amsterdam Protokoll Nr. 9 – zwingend nur auf die Organisationsform der am 16./17. November 1989 in Paris gegründeten Konferenz der Europa-Ausschüsse (COSAC) ab.

Eine solche Konferenz kann dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag zur Kenntnis bringen, fördert den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament (einschließlich ihrer Fachausschüsse) und kann interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zu Fragen der GASP, einschließlich der GSVP. Die Beiträge einer solchen Konferenz sind für die nationalen Parlamente allerdings nicht bindend und greifen ihrem Standpunkt nicht vor.

PROTOKOLL über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Dieses Protokoll tritt an die Stelle des Protokolls Nr. 30 zum EGV „über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ (in der Folge „Amsterdamer Protokoll Nr. 30“), das durch den Vertrag von Amsterdam eingeführt wurde. Im Vergleich zu jenem enthält es wesentliche materielle und formale Änderungen.

Entsprechend den Erwägungsgründen zielt das Protokoll darauf ab sicherzustellen, dass die Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden. In diesem Sinne legt das Protokoll die Bedingungen für die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit fest und schafft ein neues System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze.

Zu Art. 1:

Für die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit hat jedes Organ der Union stets Sorge zu tragen.

Zu Art. 2:

Vor Unterbreitung eines Gesetzgebungsvorschlages ist die Kommission verpflichtet umfangreiche Anhörungen durchzuführen, bei denen gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahme Rechnung zu tragen ist. Von diesen Konsultationen darf die Kommission nur mit Begründung in außergewöhnlich dringenden Fällen absehen. Dieser Artikel baut auf der Formulierung von Zi. 9, erster Anstrich, des Amsterdamer Protokolls Nr. 30 auf, wobei die Begründungspflicht beim Absehen von Konsultationen in außergewöhnlich dringenden Fällen und die Erwähnung der „regionalen und lokalen Bedeutung“ von Maßnahmen ergänzt werden.

Zu Art. 3:

Wird in diesem Protokoll vom „Entwurf eines Gesetzgebungsaktes“ gesprochen, so umfasst dieser Begriff – in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Protokolls „über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU“ - Folgendes: die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der EZB und die Anträge der EIB, die den Erlass eines Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.

Zu Art. 4:

Die Abs. 1 bis 3 dieses Artikels entsprechen weitgehend Art. 2, Abs. 3 bis 5 des Protokolls „über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU“. Die Kommission und das Europäische Parlament sind für die Übermittlung der von ihnen vorgelegten Entwürfe an die nationalen Parlamente zuständig, wobei die Zuleitung von Kommissionsvorschlägen gleichzeitig an Europäisches Parlament, Rat und nationale Parlamente zu erfolgen hat. In allen anderen Fällen liegt die Zuständigkeit für die Übermittlung beim Rat. Ergänzt wird in diesem Artikel, dass in allen genannten Fällen nicht nur die ursprünglichen Entwürfe, sondern auch die geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zuzuleiten sind.

Gemäß Abs. 4 übermittelt das Europäische Parlament auch seine legislativen Entschlüsse und der Rat seine Standpunkte an die nationalen Parlamente.

Zu Art. 5:

Alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten sind im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu begründen und sollten einen Vermerk mit detaillierten diesbezüglichen Angaben enthalten. Der Vermerk sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen enthalten sowie im Fall einer Richtlinie zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten (gegebenenfalls auch auf regionaler Ebene) zu erlassenden Rechtsvorschriften. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, hat dabei auf qualitativen und, soweit möglich, quantitativen Kriterien zu beruhen. Alle Entwürfe haben auf eine so gering wie mögliche finanzielle Belastung und einen so gering wie möglichen Verwaltungsaufwand auf der Ebene der Union, der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer sowie der Bürgerinnen und Bürger abzielen. Finanzielle Belastung und Verwaltungsaufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen.

Der Artikel komprimiert, präzisiert und ergänzt Elemente von Bestimmungen die an verschiedener Stelle bereits im Amsterdamer Protokoll Nr. 30 zu finden sind. Die detaillierte Begründungspflicht wird Z 9, zweiter Anstrich, entnommen und dabei inhaltlich genauer spezifiziert, zusätzlich zur Subsidiaritäts- auf die

Verhältnismäßigkeitsbegründung erweitert und von Vorschlägen der Kommission auf alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten ausgedehnt. Die Bindung des Kriteriums der besseren Erreichbarkeit auf Unionsebene bei der Subsidiaritätsprüfung an qualitative und quantitative Kriterien entstammt Z 4. Der letzte Satz des Artikels entspricht im Wesentlichen Z 9, dritter Anstrich, wird aber wiederum nicht nur – wie bislang – auf die Vorschläge der Kommission, sondern auf alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten bezogen.

Zu Art. 6:

Dieser Artikel regelt die erste Phase eines neuen „Frühwarnmechanismus“:

Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente können binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in den Amtssprachen der Union in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nach nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme den entsprechenden Regierungen. Analog gilt dies für den Entwurf eines Gesetzgebungsaktes vom Gerichtshof, von der EZB oder von der EIB.

Zu Art. 7:

Dieser Artikel regelt die zweite Phase des „Frühwarnmechanismus“:

Gemäß Abs. 1 sind die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente oder einer ihrer Kammern vom Urheber des jeweiligen Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes zu berücksichtigen.

Jedes nationale Parlament hat gemäß UAbs. 2 im „Frühwarnmechanismus“ zwei Stimmen, die entsprechend dem einzelstaatlichen parlamentarischen System verteilt werden. In einem Zweikammersystem hat daher jede der beiden Kammern eine Stimme.

Abs. 2 legt fest, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes überprüft werden muss, wenn die Anzahl begründeter Stellungnahmen, wonach der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Maßgabe des Abs. 1 UAbs. 2 zugewiesenen Stimmen beträgt. Handelt es sich um einen Entwurf, der auf Grundlage des Art. 61i AEUV (86 AEUV) betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt, so beträgt die Auslöseschwelle für die Überprüfung nur ein Viertel dieser Stimmen.

Gemäß Abs. 2 UAbs. 2 kann nach Abschluss der Überprüfung der jeweilige Urheber des Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes an dem Entwurf festhalten, ihn ändern oder ihn zurückziehen, wobei der entsprechende Beschluss zu begründen ist.

Abs. 3 beinhaltet Regelungen für Gesetzgebungsakte, die im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beschlossen werden sollen. Hält die

Kommission dabei an einem Vorschlag fest, der nach Auffassung der einfachen Mehrheit der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen nicht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht, hat sie dies in einer begründeten Stellungnahme darzulegen. Vor Abschluss der ersten Lesung überprüft der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Auffassung dieser nationalen Parlamente und der begründeten Stellungnahme der Kommission, ob der Gesetzgebungsvorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht. Ist der Gesetzgeber mit der Mehrheit von 55% der Mitglieder des Rates oder einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen im EP der Ansicht, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, wird der Gesetzgebungsvorschlag nicht weiter geprüft.

Zu Art. 8:

Dieser Artikel begründet neue Klagerechte wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Gemäß Abs. 1 können solche Klagen nach Inkrafttreten eines Gesetzgebungsaktes von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des Art. 230 AEUV (263 AEUV) (betreffend Nichtigkeitsklagen) beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden. Sofern die innerstaatliche Rechtsordnung eines Mitgliedstaates dies vorsieht, kann dieser solche Klagen auch im Namen seines nationalen Parlamentes oder einer Kammer dieses Parlamentes übermitteln. Es ist daher Sache der Mitgliedstaaten, ihren nationalen Parlamenten oder den einzelnen Kammern ihres Parlaments ein mittelbares Klagerecht wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes gegen das Subsidiaritätsprinzip einzuräumen.

Gemäß Abs. 1 können solche Klagen nach Inkrafttreten eines Gesetzgebungsaktes auch vom Ausschuss der Regionen erhoben werden, sofern für dessen Erlass nach dem AEUV die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorgeschrieben ist.

Zu Art. 9:

Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten jährlich einen Bericht über die Anwendung der in Art. 3b (5 EUV) festgelegten Grundprinzipien der Zuständigkeiten der Union vor und leitet diesen auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zu. Diese Bestimmung übernimmt Ziffer 9, 4. Anstrich, des Amsterdamer Protokolls Nr. 30, erweitert aber dabei den Adressatenkreis des Jahresberichts um die nationalen Parlamente.

PROTOKOLL betreffend die Euro-Gruppe

Dieses Protokoll ist neu und enthält ergänzende Bestimmungen zum AEUV Kapitel 3a „Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“ (Art. 115a AEUV, 115b AEUV, 115c AEUV, siehe Rn 100 AEUV). Art. 115b AEUV verweist hinsichtlich der Einzelheiten für die Tagungen der Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf das Protokoll.

Gemäß dem ersten Erwägungsgrund des Protokolls wird die Förderung einer immer engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet mit dem

Wunsch verfolgt, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in der gesamten EU zu verbessern.

Der zweite Erwägungsgrund unterstreicht das Ziel, dass der Euro zur Währung aller Mitgliedstaaten werden soll. Besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog innerhalb der Euro-Gruppe werden für solange als notwendig erachtet, als dieses Ziel noch nicht erreicht ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nur für zwei Mitgliedstaaten eine primärrechtliche Ausnahme von der Verpflichtung, den Euro – im Einklang mit den im AEUV festgelegten Voraussetzungen und Verfahren – einzuführen, besteht. Gemäß Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich (siehe dortige Erläuterungen) ist das Vereinigte Königreich nicht zur Einführung des Euro verpflichtet und gemäß Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark (siehe dortige Erläuterungen) ist Dänemark von der Einführung des Euro freigestellt.

Art. 1 schafft eine primärrechtliche Grundlage für die bereits etablierte Praxis, dass die Minister der Euro-Gruppe zu informellen Sitzungen zusammentreten, um Fragen, die im Zusammenhang mit der einheitlichen Währung stehen, gemeinsam zu erörtern. Die Kommission nimmt an den Sitzungen teil. Die Europäische Zentralbank wird zu den Sitzungen eingeladen. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt durch die Vertreter der für Finanzen zuständigen Minister der Euro-Gruppe und der Kommission.

Gemäß Art. 2 wählen die Minister der der Euro-Gruppe angehörenden Mitgliedstaaten mit einfacher Mehrheit einen Präsidenten der Euro-Gruppe für die Dauer von zweieinhalb Jahren.

PROTOKOLL über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit gemäß Artikel 28a (42 EUV)

Dieses neue Protokoll regelt die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Zur Präambel:

Die Präambel verweist auf die Bestimmungen der Art 28a (42 EUV) und 28e (46 EUV) zur Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und führt folgende Parameter für die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit an:

- Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zielt auf eine stärkere Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten ab;
- Die GSVP ist Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und zielt auf die Stärkung der internationalen Krisenmanagementfähigkeiten der Union ab, wobei diese Aufgaben nur dank der von den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der „nur einmal einsetzbaren Streitkräfte“ bereitgestellten militärischen Fähigkeiten erfüllt werden;
- Die GSVP lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt;
- Die GSVP achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft in der NATO ergeben;

- Die maßgebliche Rolle der Union im Bereich von Sicherheit und Verteidigung trägt im Einklang mit den so genannten Berlin-plus-Vereinbarungen (Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen EU und NATO im Bereich des Krisenmanagements) zur Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisse bei;
- Die Union muss ihre ihr im Rahmen der Staatengemeinschaft obliegende Verantwortung wahrnehmen können;
- Die Vereinten Nationen können die Union um Unterstützung bei der Durchführung von Missionen nach den Kap. VI und VII der Charta der Vereinten Nationen ersuchen;
- Die Stärkung der GSVP erfordert Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Fähigkeiten;
- Der Eintritt in eine neue Phase der GSVP erfordert entschieden Anstrengungen der dazu bereiten Mitgliedstaaten;
- Bedeutung der umfassenden Beteiligung des Außenministers an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit.

Zu Art. 1:

Der Art. hält fest, dass die Teilnahme an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit jedem Mitgliedstaat offen steht, der nach dem Inkrafttreten des Änderungsvertrags folgende Verpflichtungen einget:

- Entwicklung seiner Verteidigungsfähigkeit durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, Teilnahme an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an den Tätigkeiten der Europäischen Verteidigungsagentur; bis 2010 Stellung eines nationalen Kontingents oder Beteiligung an einem multinationalen Truppenverband mit bewaffneten Einheiten, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung u. a. für Transport und Logistik verfügen und fähig sind innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Art. 28b (43 EUV) aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.

Zu Art. 2:

Der Artikel stipuliert eine Verpflichtung der an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten die in Art. 1 genannten Ziele durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

- Zusammenarbeit zur Verwirklichung zu vereinbarenden Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter sowie die regelmäßige Überprüfung dieser Ziele;
- Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, insbesondere durch Harmonisierung des militärischen Bedarfs, gemeinsame Nutzung bzw. gegebenenfalls Spezialisierung ihrer Verteidigungsmittel und -fähigkeiten, Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik;
- Stärkung der Verfügbarkeit, Interoperabilität, Flexibilität und Verlegungsfähigkeit ihrer Truppen, insbes. durch Festlegung diesbezüglicher gemeinsamer Ziele und gegebenenfalls Überprüfung der nationalen Beschlussfassungsverfahren;

- Schließung von Fähigkeitslücken, die im Rahmen des „Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten“ festgestellt werden, durch multinationale Konzepte unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus dem Nordatlantikvertrag;
- Allenfalls Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur.

Zu Art. 3:

Der Artikel sieht vor, dass die Europäische Verteidigungsagentur zumindest einmal jährlich Bericht über ihre Beurteilung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Fähigkeiten erstattet. Diese Beurteilung kann Grundlage für die Empfehlungen sowie die Europäischen Beschlüsse des Rates nach Art. 28e (46 EUV) (u. a. Aufnahme bzw. Ausscheiden eines Mitgliedstaates) sein.

PROTOKOLL
zu Artikel 6 Absatz 2
des Vertrags über die Europäische Union
über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum
Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Zu Art. 1:

Dieser Artikel soll sicherstellen, dass der Beitritt der Union zur EMRK unter Bedingungen erfolgt, die den besonderen Merkmalen der Union und des Unionsrechts Rechnung tragen. Beispielhaft werden zwei Bereiche angeführt, für die im Zuge des Beitritts besondere Regelungen für die Union gefunden werden müssen. Es sind dies der Bereich einer allfälligen Beteiligung der Union an den Kontrollgremien der Europäischen Konvention und die Schaffung der nötigen Mechanismen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden den Mitgliedstaaten und /oder gegebenenfalls der Union ordnungsgemäß übermittelt werden.

Zu Art. 2:

Dieser Artikel sieht vor, dass in der Übereinkunft über den Beitritt der Union zur EMRK sichergestellt wird, dass die Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse der Organe durch den Beitritt unberührt bleiben. Weiters soll sichergestellt werden, dass die jeweilige Situation der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die EMRK unberührt bleibt. Der Beitritt der Union zur EMRK lässt daher insbesondere einen allenfalls unterschiedlichen Ratifikationsstand der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Protokolle zur EMRK, Maßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Art. 15 EMRK (Außerkräftsetzen im Notstandsfall) sowie die mitgliedstaatlichen Vorbehalte zur EMRK unberührt.

Zu Art. 3:

Mit diesem Artikel wird die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge gemäß Art. 292 (344 AEUV) gewahrt.

PROTOKOLL über den Binnenmarkt und den Wettbewerb

Siehe Erläuterung zu Art. 3 EUV (Rn 4).

PROTOKOLL über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich

Im „Protokoll (Nr. 7) über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich“ soll die Anwendung der Charta in Bezug auf die Gesetze und das Verwaltungshandeln Polens und des Vereinigten Königreichs und die Frage der Einklagbarkeit in Polen und im Vereinigten Königreich geklärt werden. Das Protokoll stellt die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta nicht in Frage; diese gilt, einschließlich ihrer Bestimmungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, grundsätzlich auch für Polen und das Vereinigte Königreich und ist für diese anwendbar. Es handelt sich demnach nicht um ein generelles „Opt Out“ Polens und des Vereinigten Königreichs aus der Charta. Für die Durchsetzbarkeit der Rechte werden in den genannten Mitgliedstaaten jedoch Schranken aufgezeigt.

Zu Art. 1:

In Art. 1 des Protokolls wird festgehalten, dass die Charta keine Ausweitung der Befugnis des EuGH oder eines Gerichts Polens oder des Vereinigten Königreichs in Hinblick auf die Feststellung von Unvereinbarkeiten von Gesetzen oder Verwaltungshandlungen der beiden Mitgliedstaaten mit der Charta bewirkt (Abs. 1) und dass die Charta insbesondere in Titel IV (Solidarität) keine einklagbaren Rechte schafft, soweit Polen oder das Vereinigte Königreich solche Rechte nicht im nationalen Recht vorgesehen haben (Abs. 2).

Der Artikel bewirkt, dass allfällige Widersprüche zur Charta von Gesetzen oder Verwaltungshandlungen Polens oder des Vereinigten Königreichs bei der Durchführung von Unionsrecht durch die befassen Gerichte nicht festgestellt werden können. Im Rahmen der geltenden Rechtsprechung des EuGH, welche in Art. 6 Abs. 3 EUV (Art. 6 Abs. 2 in der geltenden Fassung des EUV) anerkannt wird, können jedoch Grundrechtswidrigkeiten nach wie vor festgestellt werden.

Zu Art. 2:

Wenn eine Bestimmung der Charta in Bezug auf die Reichweite und die Ausgestaltung eines Rechts auf das nationale Recht und die nationalen Gepflogenheiten verweist, dann gilt sie für Polen und das Vereinigte Königreich in dem Ausmaß, wie sie national gewährt wird.

Diese Bestimmung hat lediglich klarstellenden Charakter. Weiters bekräftigt die Charta die in der Union anerkannten Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die zum größten Teil u. a. in diversen Konventionen des Europarates und der Vereinten Nationen auch enthalten sind und die von Großbritannien und Polen ratifiziert wurden. Insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta und die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte garantieren die Einhaltung grundrechtlicher Standards auch in diesen Ländern. Eine Unterschreitung

dieser Standards könnte darüber hinaus unter Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 3 EUV als Verletzung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, die sich aus diesen Konventionen und aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ableiten, angefochten werden.

PROTOKOLL über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit

Dieses Protokoll ergänzt Art. 2a (2) Abs. 2 und Art. 2c (4) AEUV; vgl. Rn 12 zu Art. 2 des Vertrags von Lissabon.

PROTOKOLL über die Dienste von Allgemeinem Interesse

Das Protokoll trifft Aussagen zu wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Diensten.

Zu Art.1:

Art. 1 enthält Auslegungsgrundsätze zum Art. 16 (14 AEUV – siehe Rn 27) über die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse: u. a. Hinweis auf Rolle und weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Unterschiede bei den Bedürfnissen der Nutzer als Folge der unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten, hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit.

Zu Art. 2:

Art. 2 legt ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten für das zur Verfügung zu stellen, Auftragsvergabe und für die Organisation nicht-wirtschaftlicher Dienste von allgemeinem Interesse verantwortlich sind.

PROTOKOLL über den Beschluss des Rates über die Anwendung des Artikels 16 Abs. 4 EUV und des Artikels 238 Abs. 1 AEUV zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits

Dieses Protokoll ist sowohl dem EUV als auch dem AEUV beigelegt.
Einziges Protokoll: Siehe Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 4 EUV in Verbindung mit Art. 238 AEUV.

PROTOKOLL über die Übergangsbestimmungen

Dieses Protokoll ist sowohl dem Änderungsvertrag als auch dem EAGV beigegeben.
Da die institutionellen Bestimmungen der Verträge nicht alle zeitgleich mit

Inkrafttreten des Änderungsvertrags rechtswirksam werden sollen, werden in diesem Protokoll entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen.

TITEL I

Bestimmungen über das Europäische Parlament

Art. 2:

Siehe Erläuterungen zu Art. 9a (14 EUV); Rn 15.

TITEL II

Bestimmungen über die qualifizierte Mehrheit

Art. 3:

Abs. 1 bestimmt, dass Art. 16 Abs. 4 EUV und Art. 238 AEUV über die Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat am 1. November 2014 in Kraft treten.

Abs. 2 legt fest, dass im Zeitraum vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 ein Mitglied des Rates die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nach Abs. 3 beantragen kann.

Abs. 3 enthält die Bestimmungen des Art. 205 EGV Abs. 2 und 4, in denen das derzeitige Stimmengewichtungssystem festgelegt ist. Diese kommt bis zum 31. Oktober 2014 zur Anwendung. Werden Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission gefasst, so kommen sie mit einer Mindestzahl von 255 der insgesamt 345 Stimmen zustande. Die Stimmenschwelle liegt somit bei 73,91%. Gleichzeitig muss die Mehrheit der Mitglieder erreicht werden. Liegt dem Beschluss kein Kommissionsvorschlag zugrunde, muss neben der Mindestzahl ein erhöhtes Mitgliedstaatenkriterium von 2/3 erreicht werden. Ein Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates kann eine Überprüfung beantragen, ob eine qualifizierte Mehrheit mindestens 62% der Gesamtunionsbevölkerung beträgt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.

Im Fall von Beitritten muss daher bis zur ausschließlichen Anwendbarkeit des doppelten Mehrheitssystems ab 1. April 2017 die Zuteilung der Stimmen auf neue Mitgliedstaaten sowie die Anzahl der für eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung nötigen Stimmen weiterhin neu verhandelt werden.

Abs. 4 enthält die Bestimmungen zur qualifizierten Mehrheit bis zum 31. Oktober 2014 in den Fällen, in denen in Anwendung der Verträge durch Bezug auf die qualifizierte Mehrheit nach Art. 238 Abs. 3 nicht alle Mitglieder des Rates an der Abstimmung teilnehmen. Dazu wird festgelegt, dass als qualifizierte Mehrheit derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der Anzahl der Mitglieder des Rates sowie gegebenenfalls derselbe Prozentsatz der Bevölkerung der betreffenden Mitgliedstaaten wie in Abs. 3 dieses Artikels festgelegt wird.

TITEL III

Bestimmungen über die Zusammensetzung des Rates

Art. 4:

Siehe Erläuterungen zu Art. 9c (16 Abs. 6 EUV); Rn 17.

TITEL IV**Bestimmungen über die Kommission einschließlich des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik**

Siehe Erläuterungen zu Art. 9d (17 EUV) Rn 18 EUV.

TITEL V**Bestimmungen betreffend den Generalsekretär des Rates und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und den stellvertretenden Generalsekretär des Rates**

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Rn 19 EUV.

TITEL VI**Bestimmungen über die beratenden Einrichtungen**

Siehe Erläuterungen zu Art. 258, 263 (301, 305 AEUV); Rn 248, 252.

TITEL VII**Übergangsbestimmungen über die vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon auf der Grundlage der Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Rechtsakte**

Titel VII des Protokolls (Art. 9 und 10) regelt Übergangsbestimmungen über die Rechtsakte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf der Grundlage der Titel V und VI EUValt (d.h. der Zweiten und Dritten Säule der EU) angenommen wurden.

Art. 9 stellt klar, dass die Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf der Grundlage des EUValt angenommen wurden, so lange rechtswirksam bleiben, bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden. Dies gilt auch für Übereinkommen, die auf der Grundlage des EUValt zwischen Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

Art. 10 des Protokolls behandelt die Befugnisse der Kommission und des Gerichtshofes der EU zur Rechtsdurchsetzung bei Rechtsakten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Diese Bestimmung betrifft ausschließlich Rechtsakte der Dritten Säule, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen worden sind. Für diese Rechtsakte bleiben die Rechtsdurchsetzungsbefugnisse der Organe für eine Übergangsperiode von fünf Jahren in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des EUValt für die Dritte Säule eingeschränkt (Für Rechtsakte, die nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf der Grundlage des Titels IV, Kapitel 4 und 5 angenommen werden, gelten aufgrund der Auflösung der Säulenstruktur die Rechtsdurchsetzungsbefugnisse der Organe uneingeschränkt). Im Einzelnen gelten gemäß Art. 10 Abs. 1 für bestehende Rechtsakte der Dritten Säule bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Befugnisse der Kommission nach Art. 226 (258 AEUV; d.h. die Ermächtigung zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens) nicht; die Befugnisse des Gerichtshofes der EU nach

Titel VI EUV in der vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geltenden Fassung (Art. 35 EUValt) bleiben unverändert. Der Gerichtshof hat daher bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nach wie vor nur eingeschränkte Befugnisse zur Vorabentscheidung, soweit die Mitgliedstaaten ihre nationalen Gerichte zu entsprechenden Vorlagen ermächtigt haben, sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Rechtsakte und zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten (vgl. Art 35 EUValt).

Sofern ein Rechtsakt der Dritten Säule geändert wird, gelten die in den Verträgen vorgesehenen Befugnisse von Kommission und Gerichtshof hinsichtlich des geänderten Rechtsaktes uneingeschränkt für diejenigen Mitgliedstaaten, die sich daran beteiligen, (Abs. 2). Demgemäß ersucht die Regierungskonferenz in Erklärung Nr. 50 zu Art.10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, nach Möglichkeit innerhalb der Übergangsperiode von fünf Jahren Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Rechtsakte der Dritten Säule geändert oder ersetzt werden.

Gemäß Abs. 3 endet die Übergangsmaßnahme nach Abs. 1 fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Abs. 4 und 5 des Art. 10 legen Sonderregelungen für das Vereinigte Königreich fest. Dieses kann dem Rat spätestens sechs Monate vor Ende des Übergangszeitraums mitteilen, die Zuständigkeit der Kommission bzw. des Gerichtshofes auch weiterhin nicht anzuerkennen. Aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung der Rechtssicherheit würde diese Mitteilung gemäß Abs. 4 nach Ablauf der Übergangsfrist jedoch einen automatischen Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus sämtlichen Rechtsakten nach Abs. 1, d.h. aus sämtlichen vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommenen Rechtsakten der Dritten Säule, zur Folge haben. Geänderte Rechtsakte gemäß Abs. 2 sind von dieser Rechtsfolge nicht umfasst.

Die erforderlichen Folge- und Übergangsmaßnahmen werden auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit – unter Ausschluss des Vereinigten Königreichs – beschlossen. Die qualifizierte Mehrheit des Rates bestimmt sich in diesem Fall nach Art. 205 Abs. 3 lit. a (238 Abs. 3 lit. a AEUV). Der Rat wird ferner ermächtigt, einen Beschluss anzunehmen, der dem Vereinigten Königreich etwaige unmittelbare finanzielle Folgen überträgt, die sich zwangsläufig und unmittelbar aus seinem Ausstieg aus diesen Rechtsakten ergeben. In diesem Fall entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit unter Einbindung des Vereinigten Königreichs.

Gemäß Abs. 5 kann das Vereinigte Königreich dem Rat in der Folge jederzeit mitteilen, dass es sich (wieder) an Rechtsakten beteiligen möchte, die nach Abs. 4 UAbs. 1 für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten. Im Falle eines solchen Opt-Ins gelten jedoch in Bezug auf diese Rechtsakte die in den Verträgen festgelegten, uneingeschränkten Befugnisse der Organe. Maßgebliche Rechtsgrundlage des Opt-Ins sind die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand bzw. des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die Organe der Union und das Vereinigte Königreich werden in diesem Zusammenhang aufgefordert, sich um die Wiederherstellung des größtmöglichen Maßes an Beteiligung des Vereinigten Königreichs zu bemühen, ohne dass die praktische Funktionsfähigkeit des Besitzstandes von Titel IV ernsthaft beeinträchtigt wird, und unter Wahrung von dessen Kohärenz.

B. PROTOKOLLE, DIE DEM VERTRAG ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT BEIZUFÜGEN SIND

PROTOKOLL (Nr. 1) zur Änderung der Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

Die Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden geändert, um sie an die neuen Vorschriften des VvL anzupassen.

Artikel 1

1)

Art. 1 des Protokolls Nr. 1 enthält die Änderungen an den Protokollen.

A. Horizontale Änderungen

2)

Die in Art. 2 Rn 2 VvL enthaltenen horizontalen Änderungen gelten auch für die Protokolle, mit Ausnahme der lit. d (qualifizierte Mehrheit), e (Europäischer Rat) und j (EZB).

3)

a. Die Präambeln der Protokolle, welche den Hinweis auf den Vertrag oder die Verträge enthalten, welchem das jeweilige Protokoll angehängt ist, werden angepasst und verweisen in Zukunft auf den EUV und den AEUV (mit Ausnahme des Protokolls über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und des Protokolls über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk).

Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, das Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union, das Protokoll über Art. 40.3.3 der Verfassung Irlands und das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union werden auch dem Euratom-Vertrag beigefügt.

b. Entsprechend Art. 1 Abs. 3 EUV (Rechtsnachfolge der Union für die Gemeinschaft) wird „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

4)

In den in dieser Nummer genannten Protokollen bzw. ihren jeweiligen Artikeln wird die Bezugnahme auf den jeweiligen Vertrag durch eine Bezugnahme auf „die Verträge“ (d. h. EUV und AEUV) ersetzt.

5)

In den in dieser Nummer genannten Protokollen bzw. ihren jeweiligen Artikeln wird die Bezugnahme auf den Vertrag durch eine Bezugnahme auf den AEUV ersetzt.

6)

In den genannten Protokollen werden die Worte "dieses Vertrags" durch die Worte "des genannten Vertrags" ersetzt.

7)

Da die einfache Mehrheit nicht mehr den Regelfall für Abstimmungen im Rat darstellt, wird der Hinweis auf die einfache Mehrheit in den genannten Rechtsgrundlagen notwendig, damit sich die Abstimmungsregel nicht ändert.

8)

Diese Nummer enthält technische Anpassungen in Hinblick auf die Änderung der Bezeichnung des Europäischen Gerichtshofs.

B. Spezifische Änderungen**9)**

Die Rn listet die Protokolle auf, die durch den Vertrag von Lissabon aufgehoben werden.

10)

Sie die Erläuterungen zu den Rn 20 des Art. 1 und den Rn 204 bis 226 des Art. 2 VvL.

11) Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

Zu den Änderungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank :

Neben technischen Anpassungen (Streichung obsoleter Bestimmungen, Ersatz von „Ecu“ durch Euro, Verordnungen anstelle von Beschlüssen) werden Änderungen vorgenommen, mit denen das Protokoll an die geänderten Bestimmungen zum Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank im AEUV angepasst wird:

In der Präambel wird auf Art. 107 Abs. 2 lit. a (129 AEUV - siehe Rn 93) anstelle des Art 8 EGV Bezug genommen.

Art. 1 (lit. c) übernimmt - analog zu Art. 245a (282 AEUV - siehe Rn 227) den Begriff des Eurosystems.

Obsolet gewordene Bestimmungen über die Errichtung der EZB und des ESZB (in den Art. 1.1, Art. 14.1) sowie über den Übergang zur dritten Stufe der Währungsunion (in den Art. 32.3, Art. 37, Art. 50, Art. 51) entfallen. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass das Protokoll über die Satzung des

Europäischen Währungsinstituts, das mit der Errichtung der EZB vertragsgemäß liquidiert wurde, gemäß Protokoll Nr. 1, Rn 9 aufgehoben wird.

Art. 40 Abs. 1 (lit. u) betreffend das vereinfachte Verfahren zur Änderung der EZB-Satzung wird im Einklang mit Art. 107 (129 AEUV) geändert (siehe die Erläuterungen zu Rn 93 VvL).

12) Satzung der EIB

Zu den Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB): Obsolete Satzungsbestimmungen werden aufgehoben und eine Reihe von Bestimmungen wird redaktionell adaptiert und teilweise auch substantiell modernisiert. Damit soll der Bank die weitere Entwicklung ihrer Tätigkeit in einem durch stärkeren Wettbewerb und größere Herausforderungen geprägten Umfeld ermöglicht werden.

Hervorzuheben ist, dass der Änderungsvertrag ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der primärrechtlich festgelegten Satzung der EIB vorsieht. Gemäß Art. 266 AEUV (siehe Rn 255) kann der Rat einstimmig nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren die Satzung ändern. Das Erfordernis der Ratifikation, das auf der Basis von Art. 266 EGV für alle nicht die Art. 4, 11 und 12 sowie Art. 18 Abs. 5 betreffenden Änderungen der Satzung vorgesehen war, entfällt.

Die redaktionellen Änderungen der Satzung betreffen:

- Präzisierungen in einigen Artikeln, um die veralteten Formulierungen zu verbessern;
- Die Anzahl der Artikel wurde von 30 auf 28 verringert. Art. 6 (überholte Bestimmung) und 7 (durch die Einführung des Euro hinfällig) werden aufgehoben (siehe lit. h).
- Die Zahlen in der Angabe des Kapitals der Bank und die Beträge der 27 Mitgliedstaaten werden im Art. 4 (entsprechend den Bestimmungen in den Beitrittsverträgen mit Bulgarien und Rumänien) wiedergegeben (siehe lit. e)

Die substantiellen Änderungen der Satzung betreffen:

- Eine Änderung in Art. 14, der zu Art. 12 wird betrifft die Struktur des Prüfungsausschusses. Die Zahl seiner Mitglieder wird von drei auf sechs erhöht und seine Rolle im Rahmen der ihm zukommenden dualen Funktion (Prüfung der Abschlüsse und Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Operationen der Bank) klarer definiert. Damit soll Übereinstimmung mit den anerkannten Praktiken des Bankensektors gewährleistet werden.
- Art. 18, der zu Art. 16, wird über die Operationen der Bank wird weitgehend neu formuliert. Zum einen wird der durch die Operationen der Bank bewirkte zusätzliche Nutzen als ein Schlüsselziel angesehen. Zum Anderen kann die Bank die Finanzstärke ihrer potentiellen Darlehensnehmer als Parameter im Rahmen einer modernen Risikobeurteilung berücksichtigen. Außerdem können die Entscheidungsorgane der Bank in diesem Zusammenhang spezifische Risikoprofil-Aktivitäten genehmigen. Die Bestimmung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem gezeichneten Kapital der Bank und den ausstehenden Finanzierungen wird an die Entwicklung der Tätigkeit der Bank angepasst, wobei von einem Eigenkapitalbegriff im weiteren Sinn ausgegangen wird.
- Um die Entwicklung der EIB-Gruppe zu ermöglichen wird Art. 30, der zu Art. 28 wird erweitert. Die Bank wird ermächtigt, Tochtergesellschaften zu

13) Protokoll über die Festlegung der Sitze

In diesem Protokoll werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

14) Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Union

Dieses Protokoll wird redaktionell angepasst. Das künftig zur Anwendung gelangende Rechtssetzungsverfahren wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren sein, nachdem bisher ausschließlich der Rat die zur Regelung der Vorrechte und Befreiungen der Union erforderlichen Rechtsakte (idR einstimmige Beschlüsse) auf Vorschlag der EK erlassen hat.

15) Protokoll über die Konvergenzkriterien

Siehe die Erläuterungen zu den Rn 90.

16) Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich

Das „Protokoll „über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland“ hinsichtlich der Wirtschafts- und Währungsunion (derzeitiges Protokoll 25) wird an die aktuelle Rechtslage angepasst, obsolete Bestimmungen, die sich auf Vorstufen der Wirtschafts- und Währungsunion beziehen, entfallen.

.Das Protokoll Nr. 25 aus dem Jahr 1992 sieht im Art. 1 vor, dass das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, ob es den Übergang zur dritten Stufe beabsichtigt. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat dem Rat am 16. Oktober 1996 und am 30. Oktober 1997 notifiziert, dass sie nicht beabsichtigt, an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen. Die Änderung (b) im Protokoll trägt dieser Notifikation im zweiten Erwägungspunkt Rechnung. Weiters wird umnummeriert und die Artikelverweise werden an den AEUV angepasst. Neu eingefügt wird gemäß lit. f) auch im Protokoll die Klarstellung, dass die Grundzüge der Wirtschaftspolitik für das Euro-Währungsgebiet, die im AEUV Art 99 Abs. 2 neu eingeführt werden nicht für das Vereinigte Königreich gelten.

17) Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark

Das „Protokoll „über einige Bestimmungen betreffend Dänemark“ hinsichtlich der Wirtschafts- und Währungsunion (derzeitiges Protokoll 26). wird an die aktuelle Rechtslage angepasst, obsolete Bestimmungen, die sich auf Vorstufen der Wirtschafts- und Währungsunion beziehen, entfallen.

Das Protokoll Nr. 26 aus dem Jahr 1992 sieht im Art. 1 vor, dass die dänische Regierung dem Rat notifiziert, ob sie den Übergang zur dritten Stufe beabsichtigt. Die dänische Regierung hat dem Rat am 3. November 1993 notifiziert, dass sie nicht beabsichtigt, an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen.

Die Änderungen im Protokoll tragen dieser Notifikation Rechnung.

18) Protokoll über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand

Das Protokoll über den in den Rahmen der EU einbezogenen Schengen-Besitzstand (im Folgenden: Schengen-Protokoll) ersetzt das „Amsterdamer Protokoll Nr. 2 zu EUV und EGV zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der

EU“, wobei die vorgenommenen Änderungen folgenden Umständen Rechnung tragen:

- Die Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rechtsrahmen der Europäischen Union wurde auf der Basis des Amsterdamer Protokolls mittlerweile bereits vollzogen. Der den Schengen-Besitzstand definierende Anhang des Amsterdamer Protokolls konnte daher - ebenso wie dessen Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 - ersatzlos gestrichen werden.
- Der Kreis der Teilnehmer an der durch das Amsterdamer Protokoll eingerichteten verstärkten Zusammenarbeit in den Bereichen, die den Schengen-Besitzstand bilden, ist auf der Basis des Beitrittsvertrags mit den am 1. Mai 2004 beigetretenen zehn Mitgliedstaaten und des Beitritts von Rumänien und Bulgarien am 1. Jänner 2007 auf insgesamt 25 Mitgliedstaaten angewachsen.
- Durch die mit dem Vertrag von Lissabon verbundene Aufhebung der Säulenstruktur und die Ausweitung der Opt-Out-Regelungen für Dänemark im „Protokoll über die Position Dänemarks auf den gesamten Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (siehe Erläuterungen zu diesem Protokoll) konnten die den Schengen-Besitzstand betreffenden Regelungen für Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland vereinfacht werden.
- Irland und das Vereinigte Königreich, die durch den Schengen-Besitzstand grundsätzlich nicht gebunden sind, nehmen auf der Grundlage des Art. 4 des Protokolls an vielen Bereichen des Besitzstandes, und zwar insbesondere an der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit, nicht jedoch am Bereich der Grenzkontrollen, teil. Durch den Vertrag von Lissabon wird dem Vereinigten Königreich und Irland jedoch die Möglichkeit eines Opt-Outs für Sekundärrechtsakte, die auf dem Schengen-Besitzstand aufbauen, eingeräumt, selbst wenn sie an den betreffenden Teilen des Schengen-Besitzstandes beteiligt sind (vgl. die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 bis 5 des Protokolls).

Art. 1 übernimmt die in Art. 1 des Amsterdamer Protokolls enthaltene Ermächtigung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit, wobei als deren Anwendungsbereich nunmehr die „vom Rat festgelegten Bestimmungen, die den Schengen-Besitzstand“ bilden, bestimmt werden. Teilnehmer an dieser Verstärkten Zusammenarbeit sind 25 Mitgliedstaaten, d.h. alle Mitgliedstaaten außer dem Vereinigten Königreich und Irland. Die Verstärkte Zusammenarbeit hat innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der EU und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zu erfolgen.

Art. 2 ist neu abgefasst, da die Bestimmungen des Art. 2 des Amsterdamer Protokolls obsolet geworden sind. Übernommen wird nur die Feststellung, dass der Rat an die Stelle des durch die Schengener Übereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses tritt. Darüber hinaus heißt es nunmehr, dass der Schengen-Besitzstand für alle in Art. 1 genannten 25 Teilnehmer der verstärkten Zusammenarbeit anwendbar ist, unbeschadet des Art. 3 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 für die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten und des Art. 4 der

Beitrittsakte vom 25. April 2005 für Rumänien und Bulgarien, die Detailregelungen zur Teilnahme dieser Staaten an Teilen des Schengen-Acquis vorsehen.

Art. 3 ist neu abgefasst, indem hinsichtlich der Sonderbestimmungen unterliegenden Beteiligung Dänemarks an der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes nunmehr auf die einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Art. 4) des Protokolls über die Position Dänemarks verwiesen wird (siehe Erläuterungen zu diesem Protokoll).

In Art. 4 Abs. 1 des Amsterdamer Protokolls werden die Worte „..., die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind ...“, gestrichen, da auf der Grundlage dieses Artikels vom Rat beschlossen wurde, dass einzelne Bestimmungen des Besitzstandes (insb. betreffend Justizielle Zusammenarbeit, Zusammenarbeit im Drogenbereich und polizeiliche Zusammenarbeit) auf das Vereinigte Königreich und Irland Anwendung finden.

Art. 5 betrifft Vorschläge und Initiativen, die auf der Grundlage des Schengen-Besitzstandes angenommen werden. Art. 5 Abs. 1 stellt inhaltlich unverändert fest, dass solche Vorschläge und Initiativen den einschlägigen Bestimmungen der Verträge unterliegen. Eine Ermächtigung zur verstärkten Zusammenarbeit über solche Vorschläge bzw. Initiativen gilt nach Abs. 1 UAbs 1 darüber hinaus als erteilt, wenn das Vereinigte Königreich oder Irland nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums schriftlich mitgeteilt haben, dass sie sich daran beteiligen möchten.

Neu eingefügt werden die Abs. 2 bis 5. Sie stellen klar, dass Irland und dem Vereinigten Königreich auch die Möglichkeit eines Opt-Outs aus Vorschlägen und Initiativen zukommt, die auf Teilen des Schengen-Besitzstandes aufbauen, an denen sich diese beiden Mitgliedstaaten bereits beteiligen. Aufgrund der Sensitivität eines solchen Opt-Outs hinsichtlich der Operabilität und der Kohärenz des Schengen-Besitzstandes, normieren Abs. 2 bis 5 ein komplexes Verfahren für den Fall, dass das Vereinigte Königreich oder Irland diese Möglichkeit in Anspruch nimmt.

Diese Bestimmungen stehen in Zusammenhang mit den Beschlüssen des Rates, die auf der Grundlage des Art. 4 des Schengen-Protokolls angenommen wurden (z. B. Ratsbeschluss 2000/365/EG in Bezug auf das Vereinigte Königreich bzw. 2002/192/EG in Bezug auf Irland). In den genannten Beschlüssen wurde auf Antrag des Vereinigten Königreichs bzw. Irlands festgelegt, dass Teile des Schengen-Besitzstandes (insb. betreffend Justizielle Zusammenarbeit, Zusammenarbeit im Drogenbereich und polizeiliche Zusammenarbeit) auf diese beiden Länder Anwendung finden.

Abs. 2 bestimmt, dass Irland oder das Vereinigte Königreich dennoch dem Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich mitteilen kann, dass es sich an einem Vorschlag oder einer Initiative, die auf solchen Teilen des Schengen-Besitzstandes aufbaut, nicht beteiligen möchte. In diesem Fall beteiligt sich Irland bzw. das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme des Vorschlags oder der Initiative. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Annahme der betroffenen Maßnahme ausgesetzt und entweder erst nach Ende des Verfahrens nach den Abs. 3 oder 4 dieses Artikels oder wenn die schriftliche Mitteilung vom Vereinigten Königreich oder Irland während des Verfahrens zurückgenommen wird, wieder aufgenommen. In Erklärung Nr. 44 zu Art. 5 des Schengen-Protokolls wird

festgestellt, dass die Mitteilung vor der Annahme der betroffenen Maßnahme jederzeit zurückgezogen werden kann.

In Erklärung Nr. 45 zu Art. 5 Abs. 2 des Schengen-Protokolls wird darüber hinaus festgehalten, dass der Rat im Falle einer Mitteilung nach Abs. 2 eine eingehende Erörterung der möglichen Auswirkungen der Nichtbeteiligung des betreffenden Mitgliedstaats an der betreffenden Maßnahme führen wird. Grundlage dieser Erörterung sollen Angaben der Kommission zum Verhältnis zwischen dem betreffenden Vorschlag und dem Schengen-Besitzstand sein.

Abs. 3 regelt die rechtlichen Konsequenzen und das Verfahren, sofern das Vereinigte Königreich oder Irland eine Mitteilung nach Abs. 2 vornimmt. Sobald die vorgeschlagene Maßnahme in Kraft tritt, verliert der Ratsbeschluss nach Art. 4 (z. B. Ratsbeschluss 2000/365/EG oder 2002/192/EG) in Bezug auf den Mitgliedstaat, der die Mitteilung vorgenommen hat, seine Geltung. Dies allerdings nur soweit, als dies der Rat für erforderlich hält und unter den vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission in einem Beschluss festzulegenden Bedingungen. Abs. 3 legt dabei die Kriterien fest, nach denen ein solcher Beschluss zu fassen ist: Der Rat wird aufgefordert, das größtmögliche Maß an Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats aufrechtzuerhalten, ohne dass dabei die praktische Durchführbarkeit der verschiedenen Teile des Schengen-Besitzstands ernsthaft beeinträchtigt wird sowie unter Wahrung ihrer Kohärenz. Die Kommission wird angehalten, ihren Vorschlag zu diesem Beschluss so bald wie möglich nach der Mitteilung gemäß Abs. 2 vorzulegen. Der Rat beschließt innerhalb von vier Monaten nach dem Vorschlag der Kommission, erforderlichenfalls nach Einberufung von zwei aufeinander folgenden Tagungen. In Erklärung Nr. 46 zu Art. 5 Abs. 3 wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kommission, falls der Rat nach einer ersten substanziellen Erörterung der Frage keinen Beschluss fasst, einen geänderten Vorschlag im Hinblick auf eine weitere substanzielle Überprüfung durch den Rat innerhalb dieser Frist vorlegen kann.

Abs. 4 nimmt Bezug auf die Situation, dass der Rat nach Ablauf von vier Monaten keinen Beschluss gefasst hat. Dann kann jeder einzelne Mitgliedstaat unverzüglich die Befassung des Europäischen Rates beantragen. In diesem Fall soll der Europäische Rat auf seiner nächsten Tagung mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission einen Beschluss nach den in Abs. 3 genannten Kriterien fassen.

Abs. 5 regelt den Fall, dass weder der Rat noch der Europäische Rat bis zum Ende des Verfahrens nach den Abs. 3 oder 4 einen Beschluss gefasst hat. In diesem Fall wird die Aussetzung des Verfahrens für die Annahme der vorgeschlagenen Maßnahme beendet. Wenn die Maßnahme im Anschluss daran angenommen wird und in Kraft tritt, verliert der Beschluss des Rates nach Art. 4 (z. B. Ratsbeschluss 2000/365/EG oder 2002/192/EG) für den betreffenden Mitgliedstaat seine Geltung. Das Ausmaß und die Bedingungen für das Außerkraftsetzen des Ratsbeschlusses richten sich in diesem Fall nach einem Beschluss der Kommission, den diese bis zum Tag der Annahme der Maßnahme treffen muss. Die Kommission hat dabei die Kriterien nach Abs. 3 zu beachten. Das Vereinigte Königreich oder Irland haben jedoch bis zur Annahme der vorgeschlagenen Maßnahme die Möglichkeit, ihre Mitteilung zurückzuziehen und damit die (teilweise) Außerkraftsetzung des Ratsbeschlusses zu verhindern.

In Erklärung Nr. 47 zu Art. 5 stellt die Konferenz letztlich fest, dass in den Bedingungen, die in dem Beschluss nach Art. 5 Abs. 3, 4 oder 5 festzulegen sind, auch vorgesehen werden kann, dass der betreffende Mitgliedstaat etwaige unmittelbare finanzielle Folgen zu tragen hat. Dies betrifft nur solche finanziellen Folgen, die sich zwangsläufig und unvermeidbar daraus ergeben, dass der Mitgliedstaat sich an dem in einem Beschluss des Rates nach Art. 4 des Schengen-Protokolls aufgeführten Besitzstand in seiner Gesamtheit oder in Teilen nicht mehr beteiligt.

Art. 6 entspricht im Wesentlichen Art. 6 des Amsterdamer Protokolls. In Abs. 1 Satz 1 werden am Ende die Worte "auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens" gestrichen.

Art. 7 entspricht Art. 8 des Amsterdamer Protokolls.

19) Protokoll über die Anwendung des Artikels 22a auf das Vereinigte Königreich und Irland

Das Protokoll über die Anwendung des Art. 22a (Art. 26 AEUV) auf das Vereinigte Königreich und auf Irland übernimmt die Bestimmungen des Amsterdamer Protokolls Nr. 3 über die Anwendung bestimmter Aspekte des Art. 14 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf das Vereinigte Königreich und auf Irland mit einigen rechtstechnischen Klarstellungen. Insbesondere wird der Verweis in den Art. 1, 2 und 3 des Protokolls auf die Bestimmung des EGV bzw. AEUV zum Binnenmarkt (Art. 14 EGV bzw. Art. 22a AEUV (Art. 26)) auf Art. 62 AEUV (Art. 77) zur Politik der Union im Bereich der Grenzkontrollen ausgedehnt und die Bezugnahme auf Staatsangehörige von EWR-Mitgliedstaaten in Art. 1 Abs. 1 lit. a auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten abgeändert.

20) Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Dieses Protokoll übernimmt die Bestimmungen des Amsterdamer Protokolls Nr. 4 zu EUV und EGV „über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands“ und dehnt den Anwendungsbereich der darin festgelegten Opt Out/Opt In-Regelungen betreffend Visa, Asyl, Immigration und Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Titel IV des EGV) auf den gesamten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (d. h. den gesamten Titel IV AEUV), und damit auch auf die Bereiche der Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Polizeilichen Zusammenarbeit, aus.

In Art. 1 und Art. 3 des Protokolls wird ferner hinsichtlich der Beschlussfassungsmodalitäten im Rat für die Bereiche, in denen das Vereinigte Königreich und Irland Opt Out/Opt In-Regelungen genießen, auf Art. 205 Abs.3 (238 Abs.3 AEUV) verwiesen und diese damit in folgender Weise angepasst:

- Für einstimmig zu erlassende Rechtsakte des Rates ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme der Vertreter der Regierungen Großbritanniens und Irlands erforderlich.
- Für Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission, die vom Rat mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen sind, ist (ab 1. November 2014) eine Mehrheit von 55% der nach Abzug des Vereinigten Königreichs und/oder Irlands verbleibenden Mitgliedstaaten, die mindestens 65% der nach Abzug der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs und/oder Irlands

- Für nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union zu erlassende Rechtsakte, die vom Rat mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen sind, ist (ab 1. November 2014) eine Mehrheit von 72% der nach Abzug des Vereinigten Königreichs und/oder Irlands verbleibenden Mitgliedstaaten, die mindestens 65% der nach Abzug der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs und Irlands verbleibenden Unionsbevölkerung repräsentieren, erforderlich. Dazu ist anzumerken, dass außer in den von Art. 61i (76 AEUV) erfassten Bereiche (Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Polizeiliche Zusammenarbeit und Verwaltungszusammenarbeit in diesen beiden Bereichen) das Initiativmonopol der Kommission für Rechtsakte besteht.
- Bis 31. Oktober 2014 ist für die Definition der qualifizierten Mehrheit Art. 3 Abs. 4 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen maßgeblich.

In Art. 3 Abs. 1 UAbs 3 wird hinsichtlich der Bedingungen für eine Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands an den Bewertungen über die Durchführung des Titels IV AEUV auf die Maßnahmen verwiesen, die gemäß Art. 61c (70 AEUV) erlassen werden.

Eine wesentliche Änderung erfährt das Protokoll durch die Einfügung eines neuen Art. 4 a. Diese Bestimmung gewährt dem Vereinigten Königreich und Irland ein Opt-Out, wenn Änderungen an bestehenden Maßnahmen im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (d.h. auf der Grundlage des Titels IV) vorgeschlagen oder erlassen werden (Art. 4a Abs.1). Da ein Opt-Out aus der geänderten Fassung einer Maßnahme deren Operabilität beeinträchtigen könnte, sehen die Abs. 2 und 3 ein Verfahren vor, welches gegebenenfalls die Unanwendbarkeit dieser Maßnahme für das Vereinigte Königreich oder Irland nach sich ziehen kann.

Entsprechend kann der Rat nach Abs. 2 das Vereinigte Königreich bzw. Irland nachdrücklich ersuchen, eine Mitteilung nach Art. 3 oder Art. 4 vorzunehmen (d.h. sich an der betreffenden Änderungsmaßnahme zu beteiligen), wenn er feststellt, dass durch die Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs oder Irlands die Anwendung der Maßnahme für die übrigen Mitgliedstaaten oder die Union nicht mehr möglich ist. Der Rat handelt dabei auf Vorschlag der Kommission. Ab dem Tag, an dem der Rat diese Feststellung trifft, beginnt für das Vereinigte Königreich bzw. Irland eine - zu der Frist von Art. 3 hinzukommende - Frist von zwei Monaten, um eine Mitteilung an den Rat über die Beteiligung an der vorgeschlagenen Änderungsmaßnahme vorzulegen (Art. 3).

Abs 2 UAbs 1 regelt den Fall, dass das Vereinigte Königreich oder Irland bei Ablauf der Frist von zwei Monaten keine Mitteilung nach Art. 3 oder Art. 4 vorgenommen hat. In diesem Fall wird die bestehende Maßnahme für das Vereinigte Königreich oder Irland nicht mehr bindend oder anwendbar. Um dies zu verhindern, kann der betreffende Mitgliedstaat bis vor Inkrafttreten der Änderungsmaßnahme eine

Mitteilung nach Art. 4 des Protokolls (d.h. eine Mitteilung mit dem Inhalt, die Maßnahme doch anzunehmen) vorlegen. Diese Mitteilung gilt mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsmaßnahme oder ab dem Tag des Ablaufs der Frist von zwei Monaten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

UAbs 2 legt die Abstimmungsmodalitäten für einen Beschluss nach Abs. 2 fest: demnach beschließt der Rat nach umfassender Erörterung der Angelegenheit, mit qualifizierter Mehrheit, ohne Beteiligung des herausoptierenden Mitgliedstaates. Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich dabei nach Art. 205 Abs. 3 lit. a (238 Abs. 3 lit. a AEUV).

Abs. 3 ermächtigt den Rat letztlich festzulegen, dass das Vereinigte Königreich oder Irland etwaige unmittelbare finanzielle Folgen zu tragen hat, die sich zwangsläufig und unvermeidbar daraus ergeben, dass sie sich nicht mehr an der bestehenden Maßnahme beteiligen. Der Rat entscheidet dabei auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, d. h. unter Einschluss sämtlicher Mitgliedstaaten.

In Abs. 4 wird abschließend klargestellt, dass Art. 4 durch diese Bestimmung unberührt bleibt. Art. 4 normiert, dass das Vereinigte Königreich oder Irland nach der Annahme einer Maßnahme auf der Grundlage des Titels IV AEUV dem Rat und der Kommission jederzeit mitteilen können, die Maßnahme annehmen zu wünschen.

In Art. 5 wird durch eine Ergänzung des letzten Satzteiles klargestellt, dass ein Mitgliedstaat, der durch eine nach Titel IV beschlossene Maßnahme nicht gebunden ist, grundsätzlich keine finanziellen Folgen dieser Maßnahme zu tragen hat, außer der Rat beschließt unter Einschluss all seiner Mitglieder nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig etwas anderes.

Ergänzt wird ein neuer Art. 6a, der den Anwendungsbereich des britischen bzw. irischen Opt-Outs auf Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen erstreckt. Solche Vorschriften sind für das Vereinigte Königreich und Irland dann nicht bindend, wenn sie nicht an die betreffenden Regelungen im Bereich der justiziellen oder polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen gebunden sind, in deren Rahmen die Datenschutzvorschriften eingehalten werden müssen.

Art. 7 entspricht im Wesentlichen Art. 7 des Amsterdamer Protokolls; ergänzt wird ein Verweis auf den neuen Art. 4a des Protokolls.

In einem neuen Art. 9 wird im Falle Irlands die Anwendung des Protokolls für Art. 61h (75 AEUV) ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass Irland über kein Opt-Out für Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen verfügt (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 61h (75 AEUV)).

In Erklärung Nr. 56 hat Irland zudem seine Absicht bekundet, sein Recht nach Art. 3 des Protokolls, sich an der Annahme von Maßnahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu beteiligen, im größten Umfang wahrzunehmen, der ihm möglich erscheint. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit. Irland weist in der Erklärung zudem auf seine Möglichkeit nach Art. 8 des Protokolls hin, dem Präsidenten des Rates jederzeit

schriftlich mitteilen zu können, dass die Bestimmungen des Protokolls nicht mehr für Irland gelten sollen. Irland beabsichtigt, die Funktionsweise dieser Regelungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags zu überprüfen (siehe Erklärung 55 zum Vertrag von Lissabon).

21) Protokoll über die Position Dänemarks

Dieses Protokoll übernimmt die Bestimmungen des Amsterdamer Protokolls Nr. 5 zu EUV und EGV „über die Position Dänemarks“ mit folgenden wesentlichen Änderungen:

- Das Opt-Out Dänemarks im Bereich des Titels IV EGV (Visa, Asyl, Migration und justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) wird auf die strafjustizielle Zusammenarbeit und die Polizeikooperation ausgedehnt und umfasst somit den gesamten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.
- Auf Wunsch Dänemarks können die Opt-Out-Regelungen betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts jederzeit in Opt-In-Regelungen übergeführt werden, die im Wesentlichen jenen des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entsprechen.

Teil I

Dieser Teil regelt die Position Dänemarks zu den Bestimmungen der Verträge betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

In Art. 1 wird das im Amsterdamer Protokoll auf die Bereiche des Titels IV EGV (Visa abgesehen von Maßnahmen gemäß Art. 62 Abs. 2 lit. b (i) erster Halbsatz und lit. b (iii) EGV, Asyl, Migration und justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) beschränkte Opt-Out auf den gesamten Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgedehnt: d.h. Dänemark beteiligt sich nicht am Erlass von Maßnahmen durch den Rat, die nach dem Dritten Teil Titel IV (Art. 61 bis 69 h (67 bis 89 AEUV) des Vertrags über die Arbeitsweise der Union vorgeschlagen werden. Ausgenommen von diesem Opt-Out sind gemäß Art. 6 des Protokolls weiterhin Maßnahmen zur Bestimmung derjenigen Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten ein Visum benötigen sowie Maßnahmen zur einheitlichen Visumgestaltung.

In Art. 1 wird ferner hinsichtlich der Beschlussfassungsmodalitäten im Rat für die Bereiche, in denen die oben genannte Sonderposition Dänemarks besteht, auf Art. 205 Abs.3 (238 Abs.3 AEUV) verwiesen und diese damit in folgender Weise angepasst:

- Für einstimmig zu erlassende Rechtsakte des Rates ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vertreters Dänemarks erforderlich.
- Für Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission, die vom Rat mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen sind, ist (ab 1. November 2014) eine Mehrheit von 55% der nach Abzug Dänemarks verbleibenden Mitgliedstaaten, die mindestens 65% der nach Abzug der Bevölkerung Dänemarks verbleibenden Unionsbevölkerung repräsentieren, erforderlich. Für eine Sperrminorität ist dann mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die nach Abzug der Bevölkerung Dänemarks mehr als 35% der

- verbleibenden Unionsbevölkerung vertreten zuzüglich eines weiteren Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.
- Für nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers der Union zu erlassende Rechtsakte, die vom Rat mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen sind, ist (ab 1. November 2014) eine Mehrheit von 72% der nach Abzug Dänemarks verbleibenden Mitgliedstaaten, die mindestens 65% der nach Abzug der Bevölkerung Dänemarks verbleibenden Unionsbevölkerung repräsentieren, erforderlich. Diese Regelung ist vor allem für die Bereiche der strafjustiziellen Zusammenarbeit und der Polizeikooperation relevant, in denen gemäß Art. 61i (76 AEUV) neben der Kommission auch einem Viertel der Mitgliedstaaten ein Initiativrecht zukommt.
 - Bis 31. Oktober 2014 ist für die Definition der qualifizierten Mehrheit Art. 3 Abs. 4, 2. UAbs. des „Protokolls über die Übergangsbestimmungen“ maßgeblich.

Art. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 2 des Amsterdamer Protokolls. Ergänzt wird ein letzter Satz, in dem klargestellt wird, dass Rechtsakte der Union auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (d. h. auf der Grundlage der Dritten Säule) angenommen wurden und dann geändert werden, für Dänemark ohne die Änderungen weiterhin bindend und anwendbar bleiben.

In einem neuen Art. 2a wird - entsprechend Art. 6a des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts - der Anwendungsbereich des dänischen Opt-Outs auf die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erstreckt. Solche Vorschriften sind für Dänemark nicht bindend, wenn es nicht an die betreffenden Regelungen im Bereich der justiziellen oder polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen gebunden ist, in deren Rahmen die Datenschutzvorschriften eingehalten werden müssen.

Art. 3 entspricht inhaltlich Art. 3 des Amsterdamer Protokolls.

Art. 4 passt Art. 5 des Amsterdamer Protokolls an den Vertrag von Lissabon an. In Abs. 2 wird klar gestellt, dass Dänemark in Bezug auf den Schengen-Besitzstand die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bestehenden Rechte und Pflichten behält.

In Abs. 1 der gemeinsamen Erklärung Nr. 48 (zum Protokoll über die Position Dänemarks) wird folgende Klarstellung Dänemarks zur Kenntnis genommen: Dänemark wird in Bezug auf Rechtsakte, die vom Rat allein oder gemeinsam mit dem Europäischen Parlament zu erlassen sind und die für Dänemark sowohl anwendbare als auch gemäß Teil I des Protokolls nicht anwendbare Bestimmungen enthalten, nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch machen, um den Erlass von Bestimmungen zu verhindern, die nicht auf Dänemark anwendbar sind.

Teil II

Dieser Teil regelt die Position Dänemarks zu den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik entsprechend Teil II, Art. 6 des Amsterdamer Protokolls.

Gemäß Art. 5 beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dies gilt hinsichtlich der vom Rat nach Art. 28a (42 EUV), Art. 13 Abs. 1 (26 Abs. 1 EUV) und Art. 28b bis 28e (43 bis 46 EUV) erlassenen Maßnahmen. Vom Opt-Out erfasst sind damit auch die vom Europäischen Rat gemäß Art. 13 Abs. 1 (27 Abs. 1 EUV) bestimmten allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, sofern diese verteidigungspolitische Bezüge beinhalten. In Art. 5 letzter Satz wird ergänzend klargestellt, dass Dänemark nicht verpflichtet ist, der Union militärische Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Beschlussfassungsmodalitäten im Rat für die Bereiche, in denen die oben genannte Sonderposition Dänemarks besteht, werden in gleicher Weise wie in Art. 1 des Protokolls geregelt (siehe dortige Erläuterungen).

In Abs. 2 der gemeinsamen Erklärung Nr. 48 (zum Protokoll über die Position Dänemarks) wird die Klarstellung Dänemarks zur Kenntnis genommen, dass seine Beteiligung an Maßnahmen oder Rechtsakten in Zusammenhang mit der Solidaritätsklausel (Art. 188r (222 AEUV) in Einklang mit Teil I und Teil II des Protokolls über die Position Dänemarks erfolgen wird.

Teil III

Art. 6 entspricht Art. 4 des Amsterdamer Protokolls, der bestimmt dass Maßnahmen zur Bestimmungen visapflichtiger Drittstaaten sowie zur einheitlichen Visumgestaltung nicht von den Opt Out-Regelungen der Art. 1, 2 und 3 des Protokolls erfasst sind.

Teil IV

Art. 7 betreffend das Recht Dänemarks, jederzeit von diesem Protokoll insgesamt oder zum Teil keinen Gebrauch mehr zu machen, entspricht Art. 7 des Amsterdamer Protokolls.

Art. 8 ist neu und schafft die Möglichkeit, dass die Opt Out-Regelungen von Teil I des Protokolls betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf Wunsch Dänemarks in Opt-In-Regelungen übergeführt werden.

Gemäß Abs.1 erfolgt eine solche Überführung durch eine Mitteilung Dänemarks an die anderen Mitgliedstaaten, die am ersten Tag des auf die Mitteilung folgenden Monats in Kraft tritt. In diesem Fall werden die Art. 1 bis 4 (Teil I) des Protokolls durch die Art. 1 bis 7 ersetzt, die im Anhang zum Protokoll festgelegt sind.

Gemäß Abs. 2 sind sechs Monate nach dem Wirksamwerden der neuen Anhangbestimmungen zu Teil I des Protokolls der gesamte Schengen-Besitzstand und alle zur Ergänzung dieses Besitzstandes erlassenen Maßnahmen, die für Dänemark bis dahin als Verpflichtungen im Rahmen des Völkerrechts bindend waren, für Dänemark als Unionsrecht bindend.

Anhang

Der Anhang enthält sieben Artikel, die im Falle einer Mitteilung Dänemarks gemäß Art. 8 Abs. 1 des Protokolls die Art. 1 bis 4 dieses Protokolls ersetzen werden. Die Bestimmungen des Anhangs sehen eine dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entsprechende „Opt-In-Regelung“ vor.

Art. 1 des Anhangs entspricht Art. 1 des Protokolls, wobei die Opt-Outs nur dann zum Tragen kommen, wenn Dänemark nicht Art. 3 des Anhangs in Anspruch nimmt.

Art. 2 des Anhangs entspricht im Wesentlichen Art. 2 des Protokolls.

Art. 3 des Anhangs ist Art. 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nachgebildet. Danach kann Dänemark dem Präsidenten des Rates die Teilnahme an Erlass und Anwendung einer bestimmten Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des konkreten Vorschlags mitteilen, was Dänemark daraufhin gestattet ist. Verhindert Dänemark in der Folge die Annahme der betreffenden Maßnahme, hat der Rat, nach Verstreichen eines "angemessenen Zeitraums" die Möglichkeit, die Maßnahme auch ohne Dänemark zu beschließen.

Art. 4 des Anhangs ist Art. 4 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nachgebildet. Will sich Dänemark an einer bereits beschlossenen Maßnahme im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen, findet das Verfahren des Art. 280f Abs. 1 (331 Abs. 1 AEUV) über die Verstärkte Zusammenarbeit sinngemäß Anwendung (Entscheidung der Kommission innerhalb von vier Monaten nach Mitteilung des Beteiligungswunsches).

Art. 4a des Anhangs ist Art. 4a des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nachgebildet. Dänemark soll daher auch über ein Opt-Out verfügen, wenn Änderungen an bestehenden Maßnahmen im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgeschlagen oder erlassen werden (Art. 4a Abs.1). Da ein Opt-Out aus der geänderten Fassung einer Maßnahme deren Operabilität beeinträchtigen könnte, sehen die Abs. 2 und 3 ein Verfahren vor, welches gegebenenfalls die Unanwendbarkeit dieser Maßnahme für Dänemark nach sich ziehen kann (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 4a des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts).

Art. 5 des Anhangs enthält Sonderregelungen für den Fall, dass das von Dänemark gemäß Art. 3 oder 4 des Anhangs in Anspruch genommene Opt-In den Schengen-Besitzstand betrifft.

Art. 5a des Anhangs entspricht dem neuen Art. 2a des Protokolls über die Position Dänemarks (bzw. Art. 6a des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) zu den Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.

Art. 6 des Anhangs stellt klar, dass Dänemark bei Inanspruchnahme des Opt-In hinsichtlich der betreffenden Maßnahmen an die einschlägigen Bestimmungen des AEUV gebunden ist.

Art. 7 des Anhangs schränkt den materiellen Gehalt des derzeitigen Art. 3 des Protokolls auf jene Maßnahmen ein, bei denen Dänemark nicht von der Möglichkeit des Opt-Ins Gebrauch macht. Dänemark hat daher, sofern es durch eine nach Titel

IV beschlossene Maßnahme nicht gebunden ist, grundsätzlich keine finanziellen Folgen dieser Maßnahme zu tragen, außer der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig etwas anderes.

22. Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige der Union

Dieses Protokoll entspricht im Wesentlichen dem Amsterdamer „Protokoll Nr. 29 zum EGV über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ mit einigen redaktionellen Anpassungen an den Vertrag von Lissabon.

Lit. c des Einzigen Artikels des Protokolls wird an Art. 7 EUV angepasst und klargestellt, dass ein Asylantrag sowohl infolge eines Feststellungsbeschlusses durch den Rat nach Art 7 Abs.1 EUV als auch durch den Europäischen Rat gemäß Art. 7 Abs. 2 EUV berücksichtigt werden darf.

23) Protokoll über den wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt

Dieses Protokoll übernimmt das bisherige Protokoll Nr. 28 über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt war.

Der Titel und der nachfolgende Text des Protokolls stellen auf die Bestimmung zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt des AEUV ab. Neben der Streichung der durch Zeitablauf obsolet gewordenen Bestimmungen wurden die erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorgenommen, um dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union Rechnung zu tragen.

24) bis 33) – Sonstige Protokolle

In diesen Protokollen wurden erforderliche Anpassungen angenommen, die im Wesentlichen rechtstechnischer Natur.

Artikel 2

Art. 2 nimmt, ähnlich wie Art. 5 des Vertrags von Lissabon, anhand von Übereinstimmungstabellen die Umnummerierung der Artikel einiger Protokolle vor. Aufgrund von umfassenden Änderungen an diesen Protokollen werden die Umnummerierungen notwendig.

Gemäß Abs. 1 werden die Artikel des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank und des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon entsprechend den Übereinstimmungstabellen im Anhang zu diesem Protokoll umnummeriert. Die in jenen Protokollen enthaltenen Querverweise auf Artikel der genannten Protokolle werden entsprechend den Übereinstimmungstabellen angepasst.

Gemäß Abs. 2 werden die in anderen Protokollen oder Rechtsakten des Primärrechts enthaltenen Bezugnahmen auf Erwägungsgründe oder auf Artikel der gegenständlichen Protokolle, einschließlich ihrer umnummerierten oder umgestellten Absätze oder Unterabsätze, entsprechend diesem Protokoll angepasst. Da manche

Vorschriften inhaltlich aufgehoben werden, können die Anpassungen auch in gänzlichen Streichungen von Verweisen bestehen.

Gemäß Abs. 3 sind die in anderen Rechtsinstrumenten oder Rechtsakten enthaltenen Bezugnahmen auf Erwägungsgründe und Artikel, einschließlich ihrer Absätze oder Unterabsätze, der in Art. 1 Nr. 1 genannten Protokolle (in der Fassung dieses Protokolls) als Bezugnahmen auf die Erwägungsgründe und Artikel, einschließlich ihrer Absätze oder Unterabsätze, der genannten Protokolle, wie sie durch dieses Protokoll unnummeriert oder umgestellt wurden, zu lesen. Damit wird gewährleistet, dass im gesamten Unionsrecht, einschließlich in Sekundärrechtsakten, Verweise auf Bestimmungen der Protokolle als solche auf die geänderten, unnummerierten Bezeichnungen entsprechend der Übereinstimmungstabellen zu lesen sind.

PROTOKOLL Zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ist einer der drei Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften. Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) wird jedoch nicht in die Europäische Union inkorporiert sondern bleibt eine selbständige internationale Organisation, mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die EAG teilt sich allerdings auch weiterhin insbesondere die Organe und den Haushalt mit der Union. Das Protokoll nimmt daher nur die in Hinblick auf diese Verflechtungen notwendigen Anpassungen des EAGV vor (u. a. Änderung von „Entscheidung“ in „Beschluss“ wo es sich um Rechtsakte handelt, die erlassen werden). Grundlegende Neuerungen wie das Bürgerbegehren kommen daher für den EAGV nicht zur Anwendung. Eine Austrittsmöglichkeit aus dem EAGV allein besteht nach wie vor nicht.

In der Erklärung Nr. 54 zur Schlussakte stellen Deutschland, Irland, Ungarn, Österreich und Schweden fest, dass die zentralen Bestimmungen des EAGV seit dessen Inkrafttreten nicht geändert worden sind und aktualisiert werden müssen. Daher unterstützen diese Mitgliedstaaten den Gedanken einer möglichst raschen Einberufung einer Regierungskonferenz zur Änderung des EAGV.

Präambel:

In der Präambel wird zu Beginn von den Hohen Vertragsparteien festgehalten, dass der EAGV weiterhin volle rechtliche Wirkung entfalten muss.

Weiters wird von den Hohen Vertragsparteien der Wunsch ausgedrückt, den EAGV an die Bestimmungen – insbesondere solche über Institutionen und Finanzen – des EUV und des AEUV anzupassen. Dies soll durch den Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Verträge erfolgen.

Zu Art. 1:

Der 1. Abs. legt die Fassung des EAGV fest, die durch das Protokoll geändert wird. Hierbei wird auf die Fassung abgestellt, die der EAGV zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reformvertrages hat. Abs. 2 listet die Bestimmungen auf, in denen

„Entscheidung“ durch „Beschluss“ im Einklang mit der Festlegung der Rechtsakttypen in Art. 288 AEUV zu ersetzen ist.

Zu Art. 2:

Art. 2 legt fest, dass die Überschrift des Titels III des EAGV von „Vorschriften über die Organe“ auf „Vorschriften über die Organe und Finanzvorschriften“ geändert wird.

Zu Art. 3:

Mit dieser Bestimmung wird ein zusätzliches Kapitel mit einem Artikel („Kapitel 1; Anwendung von bestimmten Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Art. 106a“) in den Titel III „Vorschriften über die Organe und Finanzvorschriften“ eingefügt.

Art. 106a Abs. 1:

Dieser Absatz listet bestimmte Artikel des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf, und legt fest, dass diese Artikel auch für den EAGV gelten.

a) Verweis auf Art. 9 (13 EUV) bis 9f (19 EUV) („Bestimmungen über die Organe“) und auf die Art. 246 (285 AEUV), 256a (300 AEUV), 249 (288 AEUV), 249a (289 AEUV), 249d (292 AEUV), 249b (290 AEUV), 249c (291 AEUV), 253 (296 AEUV) und 254 (297 AEUV), 195 (228 AEUV), 268 (310 AEUV), 269 (311 AEUV) und 270 (312 AEUV) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Art. 7 (7 EUV), 49 (49 EUV) und 50 (49a EUV) des Vertrags über die Europäische Union, die Art. 190 (223 AEUV) bis 201 (234 AEUV), 201a (235 AEUV), 204 (237 AEUV) bis 209 (242 AEUV), 213 (245 AEUV) bis 236 (270 AEUV), 238 (272 AEUV), 239 (273 AEUV), 240 (274 AEUV), 280i (344 AEUV), 241 (277 AEUV) bis 245 (281 AEUV), 248 (287 AEUV) und 247 (286 AEUV), 258 (301 AEUV), 259 (302 AEUV), 260 (303 AEUV) und 262 (304 AEUV), 250 (293 AEUV), 251 (294 AEUV), 252a (295 AEUV), 254a (298 AEUV), 247 (286 AEUV), 258 (301 AEUV), 210 (243 AEUV), 256 (299 AEUV), 270b (313 AEUV), 272 (314 AEUV), 273 (315 AEUV), 273a (316 AEUV), 274 (317 AEUV), 275 (318 AEUV), 276 (319 AEUV) und 320 (277AEUV), 279 (322 AEUV), 279a (323 AEUV), 279b (324 AEUV) und 280 (325 AEUV), 283 (336 AEUV) und 290 (342 AEUV) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 39 (25a EUV) Abs. 2 und 5 des Vertrags über die Europäische Union sowie das Protokoll über die Übergangsbestimmungen.

Die Art. 9 (13 EUV) bis Art. 9f (19 EUV) und die Art. 190 (223 AEUV) bis Art.245 AEUV (281 AEUV) beschreiben den institutionellen Rahmen (Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Ministerrat, Europäische Kommission, Gerichtshof der Europäischen Union) u. a. hinsichtlich Zuständigkeit, Zusammensetzung, Abstimmungsquorum und Funktionsweise der in diesen Artikeln genannten Organe.

Auf Art. 237 (271 AEUV) wurde nicht verwiesen, weil diese Bestimmung ausschließlich die Zuständigkeiten des EuGH in Bezug auf die EIB und die Satzung des ESZB und der EZB festlegt. Art. 240a (275 AEUV) bezieht sich auf Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bzw. Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Art. 11 (24 EUV); Titel V Kapitel II, auch in Zusammenhang mit Art. 230 (263 AEUV) Abs. 4; Art. 10b (22 EUV); Art.25 (38 EUV)). Alle diese Bestimmungen werden nicht durch den neu eingefügten Art. 106a des EAGV auf diesen für anwendbar erklärt. Daher

wurde auch nicht auf Art. 240a (275 AEUV) verwiesen. Ebenso verhält es sich mit Art. 240b (276 AEUV) (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts).

b) Verweis auf die Art. 246 (285 AEUV) bis 248 (287 AEUV) („Der Rechnungshof“) sowie auf Art. 256a (300 AEUV) („Die beratenden Einrichtungen der Union“) und die Art. 258 (301 AEUV) bis 260 (303 AEUV) und 262 (304 AEUV) („Der Wirtschafts- und Sozialausschuss“).

Mit diesen Artikeln werden die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Rechnungshof und den Wirtschafts- und Sozialausschuss auf den EAGV anwendbar. Nicht verwiesen wird auf die Art. 245a (282 AEUV) bis 245c (284 AEUV) betreffend die EZB, auf die Art. 236 (270 AEUV) bis Art. 265 (307 AEUV) betreffend den Ausschuss der Regionen sowie auf die Art. 266 (308 AEUV) bis Art. 267 (309 AEUV) betreffend die EIB.

c) Verweis auf die Art. 249 (288 AEUV) und 249a (289 AEUV) bis 249c (291 AEUV) („Die Rechtsakte der Union“).

Die durch den Änderungsvertrag vorgesehenen Rechtsakte der Union (vgl. Erläuterungen zu den Art. 249 (288 AEUV) und 249a (289 AEUV) bis 249c (291 AEUV)) werden auch auf den EAGV anwendbar. Ebenso gilt Art. 253 (296 AEUV) zur Bestimmung der Art des zu erlassenden Rechtsaktes in den Fällen, in denen die Art des zu erlassenden Rechtsaktes von den Verträgen nicht vorgegeben wird, und Art. 254 (297 AEUV) im Rahmen des EAGV.

d) Verweis auf die Art. 195 (228 AEUV) („Der Europäische Bürgerbeauftragte“) und 16a (15 AEUV) („Transparenz der Arbeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“).

Die Art. Art. 195 (228 AEUV) und Art. 16a (15 AEUV) werden übernommen. Art. 16b (16 AEUV) ist im Rahmen des EAGV nicht anwendbar.

e) Verweis auf Art. 7 (7 EUV), 49 (49 EUV), 49a (50 EUV).

Die genannten Bestimmungen sind auf den EAGV anwendbar.

f) Verweis auf Art. 250 (293 AEUV) bis Art. 280g (332 AEUV) (mit Ausnahme des Art. 278 (321 AEUV)).

Verweis auf die Art. 250 (293 AEUV) bis Art. 256 (299 AEUV) („Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften“).

Die oben genannten Bestimmungen (u. a. ordentliches Gesetzgebungsverfahren, interinstitutionelle Zusammenarbeit, Transparenz und Zwangsvollstreckung) sind auf den EAGV anwendbar.

g) Verweis auf den Art. 268 (310 AEUV), 269 (311 AEUV), 270a (312 AEUV) („Der Mehrjährige Finanzrahmen“), auf die Art. 270a (312 AEUV) bis 273a (316 AEUV) AEUV („Der Jahreshaushaltsplan der Union“), auf die Art. 274 (317 AEUV) bis 276 (319 AEUV) („Ausführung des Haushaltsplanes und Entlastung“) und auf die

Art. 277 (320 AEUV) bis Art. 279a (323 AEUV) (mit Ausnahme des Art. 278 (321 AEUV)) („Gemeinsame Bestimmungen“).

Die genannten Bestimmungen des Teils 5 Titel II („Finanzvorschriften“) sind bis auf Art. 278 (321 AEUV) in ihrer Gesamtheit auf den EAGV anwendbar.

Art. 166 (182 AEUV) des EAGV enthält eine Sonderregel für den Devisenverkehr im Hinblick auf die gemeinsamen Unternehmen und die Versorgungsagentur. Auf den diese Frage regelnden Art. 278 (321 AEUV) wird daher nicht verwiesen.

Verweis auf Art. 280 (325 AEUV) („Betrugsbekämpfung“).

Art. 280 (325 AEUV) ist auf den Vertrag zur EAGV anwendbar.

h) Verweis auf Art. 283 (336 AEUV) („Beamtenstatut“) und auf Art. 290 (342 AEUV) („Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage“).

Der Verweis auf diese Artikel stellt sicher, dass das Europäische Beamtenstatut und die Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage in den jeweils geltenden Fassungen auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anwendbar sind. Diese Regelung ist in Hinblick auf die gemeinsamen Organe notwendig.

i) Verweis auf 25a (39 EUV) Abs. 2 bis 5 („Ordentliches Änderungsverfahren“).

Durch den Verweis auf Art. 25a (39 EUV) Abs. 2 bis 5 wird das ordentliche Änderungsverfahren des Reformvertrags auf den EAGV anwendbar. Damit gilt die neue „Konventmethode“ (vgl. Erläuterung zu Art. 48 Abs. 2 bis 5 (48 EUV) auch für Änderungen des EAGV.

Art. 106a Abs. 2:

Dieser Absatz stellt sicher, dass die Bezugnahmen auf die Union und auf den Vertrag über die Europäische Union und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den in Abs. 1 genannten Bestimmungen sowie in den Bestimmungen der Protokolle, die den Verträgen und dem EAGV beigelegt sind, als Bezugnahmen auf die Europäische Atomgemeinschaft und auf den EAGV zu betrachten sind. Art. 106a Abs. 2 legt also die mutatis-mutandis-Anwendung der in Art. 106a Abs. 1 genannten Artikel des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf den EAGV fest.

Art. 106a Abs. 3:

Dieser Absatz legt fest, dass der EAGV als lex-specialis gegenüber dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzustufen ist und daher widersprechenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen vorgeht.

Zu Art. 4:

Art. 4 stellt sicher, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls bestehende Nummerierung der Kapitel in Titel III des EAGV an den Umstand angepasst wird, dass durch Art. 3 des Protokolls zur Änderung des Vertrages zur Gründung der

Europäischen Atomgemeinschaft ein neues Kapitel 1 mit Art. 106a in den Titel III des EAGV eingefügt wird, und dadurch die bestehende Kapitelnummerierung jeweils um eine Stelle nach hinten verschoben wird.

Zu Art. 5:

Abs. 1:

Durch diese Bestimmung wird eine Reihe von Artikeln des EAGV aufgehoben.

a) Aufhebung des Art. 3 des EAGV:

Im Abs. 1 der aufgehobenen Bestimmung wurden die Organe aufgezählt, die die Aufgaben der Atomgemeinschaft wahrgenommen haben. Dieser Zweck wird nach Inkrafttreten des gegenständlichen Protokolls dadurch erreicht, dass in Art. 106a Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf Art. 9 (13 EUV) verwiesen wird, der die maßgebenden Organe (institutioneller Rahmen) aufzählt.

Im Abs. 2 der aufgehobenen Bestimmung wurde festgelegt, dass der Rat und die Kommission von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratender Aufgabe unterstützt werden. Im Art. 106a Abs. 1 des EAGV wird in Hinkunft auf Art. 256a (300 AEUV) verwiesen. Demzufolge wird nun neben dem Rat und der Kommission auch das Europäische Parlament von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss beratend unterstützt.

b) Aufhebung der Art. 107 bis 132, der Art. 136 bis 143, der Art. 146 bis 156 und der Art. 158 bis 160c des EAGV:

In den genannten Artikeln wurden bisher die institutionellen Bestimmungen der Organe (Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof und Rechnungshof) festgelegt. Die maßgebenden Bestimmungen für das Europäische Parlament (bisher die Art. 107 bis 114 des EAGV) finden sich nun in Art. 9a (14 EUV) und in den Art. 190 (223 AEUV) bis Art. 201 (234 AEUV). Die maßgebenden Bestimmungen für den Rat (bisher die Art. 115 bis Art. 123 des EAGV) finden sich nun in den Art. 9c (16 EUV) und Art. 205 (238 AEUV) bis Art. 210 (243 AEUV). Die maßgebenden Bestimmungen für die Europäische Kommission (bisher die Art. 124 bis Art. 132 des EAGV) finden sich nun in Art. 9d (17 EUV) und in den Art. 211a (244 AEUV) bis Art. 219 (250 AEUV). Die maßgebenden Bestimmungen für den EuGH (bisher die Art. 136 bis Art. 160 des EAGV) finden sich nun in Art. 9f (19 EUV) und in den Art. 222 (252 AEUV) bis Art. 245 (281 AEUV). Die maßgebenden Bestimmungen für den Rechnungshof (bisher die Art. 160a bis Art. 160c des EAGV) finden sich nun in den Art. 246 (285 AEUV) bis Art. 248 (287 AEUV).

Weiterhin bestehen bleiben folgende Artikel:

Art. 134 des EAGV, der den speziell für die Atomgemeinschaft konzipierten Ausschuss für Wissenschaft und Technik vorsieht.

Art. 144 des EAGV legt die Zuständigkeit des EuGH für spezifische Klagen (Klagen im Zusammenhang mit den Art. 12 und 83 des EAGV) fest, die sich aus dem EAGV ergeben.

Art. 145 EAGV legt die Zuständigkeit des EuGH für Klagen fest, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 83 des EAGV fallen, aber Verletzungen des EAGV darstellen.

Art. 157 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft entspricht Art. 242 (278 AEUV), mit der Ausnahme der Klausel „Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.“ Der EAGV sieht nämlich in spezifischen Fällen, z. B. in Art. 18 und in Art. 83, eine aufschiebende Wirkung vor, während im Änderungsvertrag kein solcher Sonderfall besteht.

c) Aufhebung der Art. 161, 162 und 163 und der Art. 165 bis 170 des EAGV.

In den genannten Artikeln wurden gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe, und Vorschriften betreffend den Wirtschafts- und Sozialausschuss festgelegt:

Die maßgebenden gemeinsamen Vorschriften für mehrere Organe (bisher die Art. 161 bis 163 des Vertrages zum EAGV) werden durch Art. 249 (288 AEUV) bis 249c (291 AEUV), 253 (296 AEUV) und 254 (297 AEUV) ersetzt. Die maßgebenden Vorschriften für den Wirtschafts- und Sozialausschuss (bisher die Art. 165 bis 170 des EAGV) werden durch Art. 13 (9 EUV) Abs. 4 und 256a (300 AEUV) und 258 (301 AEUV) bis 262 (304 AEUV) ersetzt.

Weiterhin bestehen bleibt Art. 164 des EAGV, weil dieser im Vergleich zu Art. 256 (299 AEUV) (der durch Art. 3 des Protokolls zur Änderung des EAGV auch auf die Europäische Atomgemeinschaft anwendbar wird) auch auf den im Art. 18 des EAGV eingesetzten Schiedsausschuss Bezug nimmt. Zu Art. 164 muss der erste Satz von Art. 256 (299 AEUV) ergänzend hinzu gelesen werden, wonach die Handlungen des Rates, der Kommission oder der EZB, die eine Zahlung auferlegen, vollstreckbare Titel sind, und dies nicht gegenüber den Mitgliedstaaten gilt.

d) Titel IV (Finanzvorschriften, Art. 171 bis 183a des EAGV):

Im Titel IV des EAGV werden allgemeine Bestimmungen über Finanzvorschriften aufgehoben und bestimmte auf die Europäische Atomgemeinschaft bezogene Artikel aufrechterhalten.

Aufgehoben werden folgende Artikel:

Der Inhalt des Art. 173 Abs. 1 des EAGV wird durch Art. 269 (311 AEUV) Abs. 2, Art. 173 Abs. 2 des EAGV wird durch Art. 269 (311 AEUV) Abs. 3 und 4 abgedeckt. Art. 173a des EAGV wird durch die Art. 268 (310 AEUV) Abs. 4 behandelt. Die Art. 268 (310 AEUV) und 269 (311 AEUV) werden durch Art. 3 des Protokolls zur Änderung des EAGV für den EAGV anwendbar.

Bis auf Art. 175 Abs. 1 des EAGV wird der Inhalt dieses Artikels (Ausweis und der Mittel, Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr) durch 273a (316 AEUV) (siehe Art. 3 des Protokolls zur Änderung des EAGV) behandelt. Die Bewilligung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben (Art. 175 Abs. 1 des EAGV) wird im Art. 268 (310 AEUV) Abs. 2 (siehe Art. 3 des Protokolls zur Änderung des EAGV) behandelt.

Das im Art. 177 des EAGV festgelegte Verfahren für die Festlegung des Haushaltplanes wird in den Art. 272 (314 AEUV) Abs. 1 und 270b (313 AEUV) (siehe Art. 3 des Protokolls zur Änderung des EAGV) geregelt.

Art. 178 des EAGV legt das Verfahren für den Fall fest, dass zu Beginn eines Haushaltsjahres noch kein Haushaltsplan verabschiedet wurde. Für einen solchen Fall wird das in Art. 273 (315 AEUV) (siehe Art. 3 des Protokolls zur Änderung des EAGV) festgelegte Verfahren anwendbar.

Art. 179, Art. 179a und Art. 180b des EAGV behandeln die Ausführung des Haushaltplanes und die Entlastung, Art. 181 des EAGV regelt die Rechnungseinheit, in der die Haushaltspläne festgelegt werden. Der Inhalt der genannten Artikel wird in den Art. 274 (317 AEUV) bis 276 (319 AEUV) (Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung) sowie in Art. 277 (320 AEUV) (Rechnungseinheit) des EAGV geregelt.

Der Inhalt von Art. 183 des EAGV, der das Verfahren zur Festlegung der Haushaltsordnung, die Vorschriften über die Verantwortung bestimmter Personen (z.B. Finanzkontrolleure), das Verfahren zur Zurverfügungstellung von Haushaltseinnahmen und das Verfahren zur Bereitstellung von Kassenmitteln festlegt, wird durch Art. 279 (322 AEUV) (siehe Art. 3 des Protokolls zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) behandelt.

Statt Art. 183a EAGV (Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft) gilt Art. 280 (325 AEUV) (siehe Art. 3 des Protokolls zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

Weiterhin bestehen bleiben folgende Artikel:

Art. 171 des EAGV enthält Finanzvorschriften für besondere Einrichtungen („Gemeinsames Unternehmen“ – Art. 45 EAGV ff. – und Versorgungsagentur – Art. 52 ff. EAGV). Siehe auch Art. 7 Abs. 2 des Protokolls zur Änderung des EAGV.

Art. 172 Abs. 4 des EAGV enthält die Sonderbestimmung betreffend die Zulässigkeit zur Aufnahme von Anleihen durch die Europäische Atomgemeinschaft. Siehe auch Art. 7 Abs. 4 des Protokolls zur Änderung des EAGV.

Art. 174 legt unter anderem Ausgabenkategorien für gemeinsame Unternehmen und die Versorgungsagentur fest.

Art. 176 des EAGV enthält Sonderbestimmungen für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, den Fälligkeitsplan, sowie die Gliederung der bereitgestellten Mittel im Bereich der Forschungs- und Investitionsausgaben. Siehe auch Art. 7 Abs. 2 des Protokolls zur Änderung des EAGV.

Art. 182 des EAGV enthält im Gegensatz zum nicht übernommenen Art. 278 (321 AEUV) (siehe Art. 3 des Protokolls zur Änderung des EAGV) in den Abs. 3, 4 und 5 Sonderbestimmungen für Ausgaben, welche die Gemeinschaft in den Währungen dritter Länder vorzunehmen hat, bzw. über Währungsbeträge dritter Länder, sowie in Abs. 6 eine Anwendbarkeitsklausel der Sonderregel für den Devisenverkehr auf gemeinsame Unternehmen und die Versorgungsagentur.

Siehe zur Bezeichnung des Kapitels über die Finanzvorschriften auch unten Art. 6 des Protokolls zur Änderung des EAGV.

e) Titel V (Allgemeine Bestimmungen) – Aufhebung der Art. 190 und 204.

Die in Art. 190 des EAGV geregelte Sprachenfrage wird durch Art. 290 (342 AEUV) (siehe Art. 3 des Protokolls zur Änderung des EAGV) behandelt.

Die in Art. 204 des EAGV enthaltene Regelung betreffend der Aussetzung der Stimmrechte und bestimmter Rechte, die sich aus der Anwendung des EAGV auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, wird durch Art. 7 (7 EUV) (siehe Art. 3 des Protokolls zur Änderung des EAGV) behandelt.

Zu Art. 6:

Diese Bestimmung legt fest, dass die Überschrift des Titels IV des EAGV von „Finanzvorschriften“ auf „Besondere Finanzvorschriften“ umbenannt wird.

Zu Art. 7:

Abs. 1 bis 3:

Die Abs. 1 bis 3 des Art. 7 des EAGV stellen sicher, dass Bezugnahmen in bestehenden Artikeln des EAGV auf solche Artikel, die durch das Protokoll zur Änderung des EAGV aufgehoben wurden, angepasst werden. In den Abs. 1 bis 3 des Art. 7 des EAGV werden die Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen angeführt, auf die in den Art. 38 Abs. 3, 82 Abs. 3, Art. 171 Abs. 2, 176 Abs. 3 und Art. 172 Abs. 4 des EAGV Bezug genommen wird.

Abs. 4:

Durch diese Bestimmung wird die im Euratom-Vertrag verwendete Bezeichnung „Gerichtshof“ an die in Art. 9f (19 EUV) und 221 (251 AEUV) ff. gewählte Bezeichnung „Gerichtshof der Europäischen Union“ angepasst.

Zu Art. 8:

Neuformulierung des Art. 191: Diese Bestimmung verweist nun auf das „Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union“, das den Verträgen und dem EAGV beigefügt ist.

Zu Art. 9:

Art. 206 des EAGV wird neu gefasst, und diese Neufassung wird im Protokoll wiedergegeben. Im Gegensatz zur früheren Formulierung („... Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen“) heißt es in der neuen Formulierung: „...Abkommen schließen, durch die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren gegründet wird.“ Dies ist eine Anpassung an die Formulierung in Art. 188m (217 AEUV). Der Verweis auf Art. 48 EUV wird durch den Verweis auf Art. 48 (48 EUV) Abs. 2 bis 5 EUV ersetzt.

Zu Art. 10:

Die Bestimmung legt fest, dass die Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen der Europäischen Atomgemeinschaft getrennt vom Haushaltsplan der Union ausgewiesen werden.

ANHANG

Der enthält die Übereinstimmungstabelle nach Art. 5 des Vertrages von Lissabon.

SCHLUSSAKTE DER REGIERUNGSKONFERENZ

Die Schlussakte enthält die Auflistung der von der Regierungskonferenz angenommenen Protokolle und die Erklärungen im Vollwortlaut.

A. Erklärungen zu Bestimmungen der Verträge

1. Erklärung zur Charta der Grundrechte der EU

Siehe die Erläuterungen zu Rn 8 des Art. 1 VvL.

2. Erklärung zu Artikel 6 Absatz 2 des EUV

Siehe die Erläuterungen zu Rn 8 des Art. 1 VvL.

3. Erklärung zu Artikel 7a des Vertrages über die Europäische Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 10 des Art. 1 VvL.

4. Erklärung zur Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes

Die Erklärung legt fest, dass der zusätzliche Sitz, der durch die Aufstockung der Obergrenze der Mitglieder des Europäischen Parlaments von 750 auf „750 zuzüglich des Präsidenten“ gemäß Art. 14 Abs. 2 EUV ergibt, an Italien vergeben wird.

5. Erklärung zur politischen Einigung des Europäischen Rates im Hinblick auf den Entwurf für einen Beschluss betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Die Erklärung legt fest, dass der Europäische Rat seine politische Zustimmung zum überarbeiteten Entwurf eines Beschlusses über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in der Wahlperiode 2009-2014 auf Grundlage des Vorschlags des Europäischen Parlaments erteilen wird. Diese Erklärung ist in Zusammenhang mit der Erklärung Nr. 4 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments zu lesen. Das Europäische Parlament hat am 11. Oktober 2007 einen Aufteilungsvorschlag mit einer Obergrenze von 750 Abgeordneten vorgelegt. Dieser Vorschlag wird an die in Art. 14 Abs. 2 EUV festgelegte Obergrenze angepasst, wobei der zusätzliche Sitz an Italien vergeben wird.

6. Erklärung zu Artikel 9b Absätze 5 und 6, Artikel 9d Absätze 6 und 7 und Artikel 9e EUV

Siehe die Erläuterungen zu den Rn 16 und 18.

7. Erklärung zu Artikel 9c Abs. 4 des Vertrages über Europäischen Union und zu Artikel 205 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 17.

8. Erklärung zu den praktischen Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon in Bezug auf den Vorsitz im Europäischen Rat und im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" zu ergreifen sind
Diese Erklärung soll für den Fall, dass der Vertrag nach dem 1. Jänner 2009 in Kraft tritt, einen reibungslosen Übergang in Bezug auf die sachbezogenen und organisatorischen Aspekte des Vorsitzes im ER und im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ gewährleisten.

9. Erklärung zu Artikel 9c Absatz 9 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Beschluss des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat

Siehe die Erläuterungen zu Rn 17.

10. Erklärung zu Artikel 9d des Vertrags über die Europäische Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 18.

11. Erklärung zu Artikel 9d Absätze 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 18.

12. Erklärung zu Artikel 9e des Vertrags über die Europäische Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 19.

13. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Diese Erklärung hält fest, dass die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik des EUV weder die derzeit bestehenden außenpolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten noch ihre nationale Vertretung in Drittländern und internationalen Organisationen berühren. Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem Amt des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und dem Auswärtigen Dienst.

Die Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) lassen den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt.

Es bleiben außerdem die EU und ihre Mitgliedstaaten unverändert an die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere an die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats und seiner Mitglieder für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gebunden.

14. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Siehe die Erläuterungen zu Rn 27.

15. Erklärung zu Artikel 13a des Vertrags über die Europäische Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 30.

16. Erklärung zu Artikel 53 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 61.

17. Erklärung zum Vorrang

Siehe dazu die Erläuterungen im Allgemeinen Teil unter Punkt 14 und zu Art. 2, Rn 11, VvL.

18. Erklärung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten

Siehe die Erläuterungen zu Rn 12.

19. Erklärung zu Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 14.

20. Erklärung zu Artikel 16b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 29.

21. Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Rn 67 und Rn 68.

22. Erklärung zu den Artikeln 42 und 63a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 42 und 63 a (48 und 79 AEUV).

23. Erklärung zu Artikel 42 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 51.

24. Erklärung zur Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union

Die Erklärung stellt klar, dass der Umstand, dass die EU Rechtspersönlichkeit besitzt, sie nicht ermächtigt über die ihr in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten zu handeln.

25. Erklärung zu den Artikeln 61h und 188k des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 64 und Rn 169.

26. Erklärung zur Nichtbeteiligung eines Mitgliedstaats an einer auf den Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Maßnahme

Beteiligt sich ein Mitgliedstaat nicht an einer Maßnahme im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, kann jeder Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, die Lage auf Grundlage des Art. 96 AEUV zu prüfen (Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften). Vgl. dazu die Erläuterungen zu Rn 63.

27. Erklärung zu Artikel 69d Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 69d (85 AEUV), Rn 67.

28. Erklärung zu Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 73.

29. Erklärung zu Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 77.

30. Erklärung zu Artikel 104 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 90.

31. Erklärung zu Artikel 140 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 119.

32. Erklärung zu Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 127.

33. Erklärung zu Artikel 158 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 131.

34. Erklärung zu Artikel 163 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 136.

35. Erklärung zu Artikel 176a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu Rn 147.

36. Erklärung zu Artikel 188n des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Mitgliedstaaten

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Rn 63 und Rn 173.

37. Erklärung zu Artikel 188r des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Erklärung zu Art. 188r (222) EUV stellt klar, dass keine der Bestimmungen dieses Artikels darauf abzielt, das Recht eines anderen Mitgliedstaats zu beeinträchtigen, die geeignetsten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Solidarität gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat selbst zu wählen.

38. Erklärung zu Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs

Siehe die Erläuterungen zu Rn 206.

39. Erklärung zu Artikel 249b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

In der Erklärung Nr. 39 zu Art. 249b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt die Regierungskonferenz zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für delegierte Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen nach ihrer üblichen Vorgehensweise weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten zu konsultieren.

40. Erklärung zu Artikel 280d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Siehe die Erläuterungen zu den Rn 277 und Rn 278.

41. Erklärung zu Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

In Erklärung Nr. 41 zu Art. 308 (353 AEUV) wird festgehalten, dass die in Abs. 1 enthaltene Bezugnahme auf die Ziele der Union die in Art. 3 Abs. 2 und 3 EUV festgelegten Ziele und die Ziele des Art. 3 Abs. 5 hinsichtlich des auswärtigen Handelns nach dem Dritten Teil Titel V jenes Vertrags betrifft. Es ist daher ausgeschlossen, dass auf Art. 308 (353 AEUV) gestützte Maßnahmen ausschließlich Ziele nach Art. 3 Abs. 1 EUV verfolgen. Festgehalten wird darüber hinaus noch einmal, dass im Bereich der GASP keine Gesetzgebungsakte erlassen werden dürfen, was schon in Art. 17 Absatz 1 EUV enthalten ist.

42. Erklärung zu Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Erklärung Nr. 42 zu Art. 308 (353 AEUV) gibt die ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Art. 308 (353 AEUV) wieder, wonach diese Bestimmung integrierender Bestandteil einer auf dem Grundsatz der begrenzten Ermächtigung Einzelermächtigung beruhenden institutionellen Ordnung ist und daher keine Grundlage dafür bieten kann, den Bereich der Unionsbefugnisse über den allgemeinen Rahmen hinaus auszudehnen, der sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen der Verträge und insbesondere der Bestimmungen ergibt, die die Aufgaben und Tätigkeiten der Union festlegen. Dieser Artikel kann jedenfalls nicht als Rechtsgrundlage für den Erlass von Bestimmungen dienen, die der Sache nach, gemessen an ihren Folgen, auf eine Änderung der Verträge ohne Einhaltung des hierzu in den Verträgen vorgesehenen Verfahrens hinauslaufen.

Die Erklärung Nr. 42 zu Art. 308 bekräftigt damit die geltende EuGH-Rechtsprechung, dass Art. 308 keine Grundlage dafür bieten kann, den Bereich der Unionsbefugnisse auszudehnen bzw. Bestimmungen zu erlassen, die auf eine Änderung der Verträge hinauslaufen. Die Flexibilitätsklausel vermittelt keine Kompetenz-Kompetenz; die allgemeinen Grenzen des vom Vertrag für die Politiken vorgegebenen Rahmens dürfen ebenso wenig überschritten werden wie der institutionelle Rahmen (vgl. EuGH Gutachten 2/94).

43. Erklärung zu Artikel 311a Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Wird nicht erläutert.

B. Erklärungen zu den Verträgen beigefügten Protokollen

44. Erklärung zu Artikel 5 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand

Siehe die Erläuterungen zum bezughabenden Protokoll.

45. Erklärung zu Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand

Siehe die Erläuterungen zum bezughabenden Protokoll.

46. Erklärung zu Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand

Siehe die Erläuterungen zum bezughabenden Protokoll.

47. Erklärung zu Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5 des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand

Siehe die Erläuterungen zum bezughabenden Protokoll.

48. Erklärung zu dem Protokoll über die Position Dänemarks

Siehe die Erläuterungen die Erläuterungen zum bezughabenden Protokoll.

49. Erklärung betreffend Italien

Nicht erläutert.

50. Erklärung zu Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen

Siehe die Erläuterungen zum bezughabenden Protokoll.

Die Konferenz hat ferner die nachstehend aufgeführten Erklärungen zur Kenntnis genommen, die dieser Schlussakte beigefügt sind:

51. Erklärung des Königreichs Belgien zu den nationalen Parlamenten

Nicht erläutert.

52. Erklärung des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Österreich, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu den Symbolen der Europäischen Union

Die im Titel der Erklärung genannten Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, erklären, dass die Symbole für sie auch künftig die Zusammengehörigkeit der Menschen in der EU und ihrer Verbundenheit mit dieser zum Ausdruck bringen (Flagge, Hymne, Leitspruch, Euro und Europatag).

53. Erklärung der Tschechischen Republik zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Nicht erläutert.

54. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, Irlands, der Republik Ungarn, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden

Siehe die Erläuterungen zum Protokoll über die Änderungen des Vertrages über die Europäische Atomgemeinschaft.

55. Erklärung des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Nicht erläutert.

56. Erklärung Irlands zu Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Rn 63 und zum Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irland hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

57. Erklärung der Italienischen Republik zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Siehe Erläuterungen zu Artikel 14 EUV (Rn 16).

58. Erklärung der Republik Lettland, der Republik Ungarn und der Republik Malta zur Schreibweise des Namens der einheitlichen Währung in den Verträgen

Nicht erläutert.

59. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel 270a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Nicht erläutert.

60. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel 311a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Nicht erläutert.

61. Erklärung der Republik Polen zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Nicht erläutert.

62. Erklärung der Republik Polen zu dem Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich

Nicht erläutert.

63. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Definition des Begriffs "Staatsangehöriger"

Nicht erläutert.

64. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament

Nicht erläutert.

65. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu Artikel 61h des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 75 AEUV (Rn 64).

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages zu beschließen, dass die bulgarische, dänische, englische, estnische, finnische, französische, griechische, irische, italienische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Sprachfassung dieses Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen sind, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten aufliegen.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung aller Sprachfassungen – auch der deutschen – der gegenständlichen Vorlage samt Vorblatt und Erläuterungen Abstand genommen. Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf. Überdies ist diese Regierungsvorlage mit allen Sprachfassungen auf der Homepage des Parlaments unter <http://www.parlament.gv.at> abrufbar.